

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DER VERFASSUNG, DES
GERICHTSORGANISATIONSGESETZES UND WEITERER GESETZE

(Justizreform)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 48/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	8
Zuständiges Ministerium.....	11
Betroffene Stellen	11
I. BERICHT DER REGIERUNG	13
1. Ausgangslage	13
1.1 Ausgestaltung der Fachgerichtsbarkeit.....	13
1.1.1 Landgericht.....	14
1.1.2 Obergericht	15
1.1.3 Oberster Gerichtshof	16
1.1.4 Verwaltungsgerichtshof	17
1.1.5 Anzahl Richterinnen und Richter in der Fachgerichtsbarkeit.....	17
1.2 Ausgestaltung der Verfassungsgerichtsbarkeit.....	18
1.3 Nebenamtliche Richtertätigkeit im liechtensteinischen Justizsystem.....	18
1.4 Instanzenzug in Liechtenstein	21
1.5 Fachkräftemangel.....	22
1.6 Empfehlungen von GRECO	24
2. Begründung der Vorlage.....	25
2.1 Professionalisierung der Gerichte.....	26
2.1.1 Herausforderungen der Professionalisierung aufgrund der Grössenverhältnisse	27
2.1.2 Professionalisierungsbestrebungen im Lichte des sich abzeichnenden Fachkräftemangels	32
2.2 Strukturelle Anpassungen bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit	35
2.2.1 Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof.....	35
2.2.2 Schaffung verstärkter Senate beim neuen Obersten Gerichtshof.....	41
2.2.3 Schaffung eines «Richterpools» und spezialisierter Senate beim neuen Obersten Gerichtshof	43
2.3 Strukturelle Anpassungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	44
2.4 Anpassungen in der Verfassungsgerichtsbarkeit	46

2.5	Neuer Instanzenzug.....	47
2.6	Schaffung eines Fachsenats für das Trustrecht	48
2.7	Anpassungen im Dienstrecht	50
2.8	Erhöhung der personellen Ressourcen infolge der Professionalisierung	52
3.	Schwerpunkte der Vorlage	53
3.1	Beschränkung auf eine ordentliche Rechtsmittelinstanz	53
3.2	Einführung verstärkter Senate bei der letzten Instanz	55
3.3	Einbindung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in das ordentliche Höchstgericht	55
3.4	Schaffung eines «Richterpools» und spezialisierter Senate beim neuen Obersten Gerichtshof.....	56
3.5	Schaffung eines Fachsenats für das Trustrecht	56
3.6	Professionalisierung des Staatsgerichtshofes.....	56
3.7	Neuerungen im Dienstrecht der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.....	57
3.7.1	Teilzeitarbeit	57
3.7.2	Weiterbeschäftigung über das ordentliche AHV- Rentenalter hinaus.....	57
3.7.3	Richter bzw. Staatsanwalt auf Probe	58
3.7.4	Gesetzliche Weiterbildungsverpflichtung.....	58
3.7.5	Kostenersatz für notwendigen Rechtsschutz.....	59
3.7.6	Vertrauliche Beratung.....	60
3.7.7	Sicherheit im Gerichtsgebäude.....	60
3.8	Zielsetzung der Vorlage.....	61
4.	Vernehmlassung	62
4.1	Eingegangene Stellungnahme.....	62
4.2	Vernehmlassungsergebnisse.....	65
4.2.1	Allgemeines.....	65
4.2.2	Zur Beschränkung auf eine ordentliche Rechtsmittelinstanz in Zivil- und Strafrechtssachen.....	67
4.2.3	Zur Eingliederung des Verwaltungsgerichtshofes in ein anderes Gericht.....	84
4.2.4	Zur Schaffung eines Stiftungs- und Trustgerichts	89
4.2.5	Zum Staatsgerichtshof	92
4.2.6	Zu den Anpassungen im Bereich des Dienstrechts der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.....	93
4.2.7	Abschliessende Bemerkungen zur Vernehmlassung	98
4.3	Gutachterliche Stellungnahmen	103

4.4	Stellungnahmen zum Entwurf des Bericht und Antrags	108
4.4.1	Stellungnahmen der Wirtschaftsverbände	108
4.4.2	Stellungnahmen von Landgericht, Obergericht, Verwaltungsgerichtshof und Staatsgerichtshof.....	108
4.4.3	Stellungnahme der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft.....	116
4.4.4	Stellungnahmen des Obersten Gerichtshofes, der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer und der Liechtensteinischen Treuhandskammer	119
4.4.5	Stellungnahme der Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger	168
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	172
5.1	Allgemeines	172
5.1.1	Abänderung der Verfassung	172
5.1.2	Gesetzesänderungen	173
5.2	Abänderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein	174
5.3	Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes	179
5.4	Abänderung des Richterdienstgesetzes.....	204
5.5	Abänderung des Richterbestellungsgesetzes	225
5.6	Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof	226
5.7	Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege	234
5.8	Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes	235
5.9	Abänderung des Rechtspflegergesetzes	242
5.10	Abänderung der Strafprozessordnung.....	245
5.11	Abänderung der Zivilprozessordnung	250
5.12	Abänderung des Jurisdiktionsnorm	258
5.13	Abänderung des Ausserstreitgesetzes	261
5.14	Abänderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Regierung und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter	262
5.15	Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes	264
5.16	Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes	266
5.17	Abänderung des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten.....	267
5.18	Abänderung des Patentanwaltsgesetzes	268
5.19	Abänderung des Notariatsgesetzes	268
5.20	Abänderung des Besoldungsgesetzes	269
5.21	Abänderung des Gesetzes über die Amtshaftung	270

5.22	Abänderung des Asylgesetzes.....	273
5.23	Abänderung des Informationsgesetzes.....	274
5.24	Abänderung des Vermessungsgesetzes.....	274
5.25	Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts	274
5.26	Abänderung des Steueramtshilfegesetzes.....	275
5.27	Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA.....	275
5.28	Abänderung des Einführungs-Gesetzes zum Zollvertrag mit der Schweiz vom 29. März 1923.....	275
5.29	Abänderung des Ärztegesetzes.....	275
5.30	Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.....	276
5.31	Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung.....	278
5.32	Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung	279
5.33	Abänderung des Familienzulagengesetzes	279
5.34	Abänderung des Sozialhilfegesetzes	279
5.35	Abänderung des Kinder- und Jugendgesetzes	280
5.36	Abänderung der Insolvenzordnung.....	280
6.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	280
7.	Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	284
7.1	Neue und veränderte Kernaufgaben	284
7.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	284
7.2.1	Personelle und organisatorische Auswirkungen	284
7.2.2	Räumliche Auswirkungen.....	287
7.2.3	Finanzielle Auswirkungen	288
7.3	Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	290
7.4	Evaluation.....	292
II.	ANTRAG DER REGIERUNG	293
III.	REGIERUNGSVORLAGEN	295

Beilagen:

- Gutachterliche Stellungnahme zur Liechtensteinischen Justizreform gemäss der Vernehmlassungsvorlage der Regierung des Fürstentums Liechtenstein erstattet von Prof. Dr. rer. publ. Dr. iur. h. c. Andreas Kley, MLaw Rahel Blunschli vom 5. September 2023

- Gutachten zu ausgewählten Fragen der geplanten Justizreform im Fürstentum Liechtenstein von Univ.-Prof. Dr. Harald Eberhard vom 29. September 2023

ZUSAMMENFASSUNG

Der sich international abzeichnende Fachkräftemangel im Justizbereich und der Anspruch auf eine qualitativ hohe Rechtsprechung machen es erforderlich, proaktiv Lösungen zur langfristigen Sicherstellung der personellen Ressourcen im Justizbereich zu suchen. Gleichzeitig sieht die Regierung Handlungsbedarf in Bezug auf den im internationalen Vergleich geringen Grad an Professionalisierung an den liechtensteinischen Gerichten¹. So sind die Höchstgerichte – also der Oberste Gerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof und der Staatsgerichtshof – heute ausschliesslich mit nebenamtlichen Richterinnen und Richtern besetzt.

Mit der gegenständlich vorgeschlagenen Justizreform sollen Unabhängigkeit, Effizienz und Qualität der Gerichte durch eine weitergehende Professionalisierung weiter verbessert und langfristig gestärkt werden. Folgende Ziele der Reform können hervorgehoben werden:

- *Sicherstellung der erforderlichen Fachkräfte bei den Gerichten bzw. Eindämmung der Ressourcenproblematik infolge des demografischen Wandels;*
- *weitergehende Professionalisierung der Justiz;*
- *Stärkung der Qualität der Rechtsprechung;*
- *Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz;*
- *Straffung und dadurch schnellerer Abschluss von Gerichtsverfahren.*

In Anbetracht der Grössenverhältnisse des Landes kommt die Regierung zum Schluss, dass eine Professionalisierung bei den Rechtsmittelinstanzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit am sinnvollsten dadurch erfolgt, dass der Instanzenzug verkürzt wird, denn die Mehrstufigkeit der Gerichtsbarkeit soll in einem adäquaten Verhältnis zum Geschäftsanfall stehen. Deshalb sollen neu die Entscheidungen der ersten Instanz nur noch an eine ordentliche Rechtsmittelinstanz weitergezogen werden können. Konkret ausgestaltet wird die Beschränkung auf eine ordentliche

¹ Damit ist die Vollamtlichkeit einer Richterfunktion bei den liechtensteinischen Gerichten gemeint.

Rechtsmittelinstanz dadurch, dass das Obergericht in den Obersten Gerichtshof integriert wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Zugang zum Obersten Gerichtshof bereits heute durch die Vorgaben der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung weitgehend beschränkt ist bzw. es in vielen Bereichen schon heute nur ein zweiinstanzliches Verfahren gibt. Ein solches zweiinstanzliches Verfahren entspricht in vielen Bereichen auch der Rechtslage im Ausland.

Der Oberste Gerichtshof soll gleichzeitig professionalisiert werden. Neu soll der Oberste Gerichtshof jeweils als Dreiersenat, bestehend aus zwei vollamtlichen Richterinnen bzw. Richtern und einer nebenamtlichen Richterin bzw. einem nebenamtlichen Richter, entscheiden.

Angesichts der organisatorischen und personellen Herausforderungen sowie aus Gründen der Effizienz drängt sich die Frage auf, wie der Verwaltungsgerichtshof optimalerweise professionalisiert werden soll. Die Regierung sieht die Lösung darin, die Agenden des Verwaltungsgerichtshofes in ein anderes Gericht zu integrieren, und zwar in den neu professionalisierten Obersten Gerichtshof.

Somit ist in erster Instanz das Landgericht wie bisher für alle Zivil- und Strafsachen zuständig. Neu soll der professionalisierte Oberste Gerichtshof als jeweils letzte Rechtsmittelinstanz in Zivil- und Strafsachen wie auch in allen Verwaltungsrechtsachen entscheiden.

Begleitend sind Massnahmen vorgesehen, welche die Qualität der Richterinnen und Richter und damit die Gerichte zusätzlich stärken. Diese betreffen insbesondere Anpassungen im Dienstrecht sowie die Einführung verstärkter Senate beim Obersten Gerichtshof. Diese sollen bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung angerufen werden können und in einer Besetzung als Fünfersenat entscheiden.

Um die Möglichkeit der Spezialisierung zu schaffen und auch eine gewisse Flexibilität zu erhalten, um auf unterschiedliche Auslastungen in den einzelnen Rechtsgebieten adäquat und zeitnah reagieren zu können, wird beim Obersten Gerichtshof ein «Richterpool» geschaffen. Mittels Geschäftsverteilung werden die einzelnen

vollamtlichen sowie nebenamtlichen Richterinnen und Richter den einzelnen Senaten zugeteilt. So können künftig spezialisierte Senate, beispielsweise für das Zivilrecht, das Strafrecht, das Finanzmarktrecht, das Asylrecht, das Steuerrecht und das Verwaltungsstrafrecht, geschaffen werden.

Im Ergebnis führen diese Massnahmen zu einer Straffung der liechtensteinischen Justizorganisation, zu einer Verringerung der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter und zu einem geringeren organisatorischen und personellen Aufwand bei der Bestellung der Richterinnen und Richter.

Des Weiteren soll im Hinblick auf die spezifischen Bedürfnisse des liechtensteinischen Finanzplatzes beim Landgericht ein spezialisierter Senat für das Trustrecht eingeführt werden.

Auch beim Staatsgerichtshof soll eine Professionalisierung erfolgen. Neu sollen die Präsidentin oder der Präsident und die stellvertretende Präsidentin oder der stellvertretende Präsident im Vollamt tätig sein, wobei die Amtsdauer auf zwölf Jahre beschränkt wird. Die anderen Mitglieder des Staatsgerichtshofes bleiben im Nebenamt tätig. Die Regierung erachtet diese Form der Professionalisierung als eine sachgerechte und der besonderen Personalsituation gerecht werdende Lösung.

Schliesslich erfolgen im Rahmen der gegenständlichen Justizreform diverse Anpassungen im Bereich des Dienstrechts der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Diese betreffen die Ermöglichung von Teilzeitarbeit sowie eine zeitlich begrenzte Weiterbeschäftigung über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus. Zudem soll eine gesetzliche Pflicht zur Weiterbildung eingeführt werden.

Des Weiteren soll die Bestellung als Landrichterin oder Landrichter künftig mit einer Probephase von drei Jahren verknüpft werden, in welcher Landrichterinnen und Landrichter im Sinne eines Lern- und Evaluationsprozesses an die hohen, spezifischen Anforderungen der liechtensteinischen Rechtsprechung herangeführt werden. Analog dazu soll auch für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine entsprechende dreijährige Probephase eingeführt werden.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll der sich abzeichnenden Personalressourcenproblematik vorausschauend begegnet werden. Gleichzeitig soll die Qualitätssicherung gewährleistet werden. Die Regierung ist überzeugt, dass mit den – insbesondere durch die gegenständliche Vorlage zu schaffenden – attraktiven Rahmenbedingungen qualifizierte Richterinnen und Richter aus dem In- und Ausland rekrutiert werden können, um eine zukunftsfähige und den Verhältnissen des Landes Liechtenstein angemessene Justiz gewährleisten zu können.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Landgericht

Obergericht

Oberster Gerichtshof

Verwaltungsgerichtshof

Staatsgerichtshof

Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten

FMA-Beschwerdekommision

Landessteuerkommision

Regelungskommision

Staatsanwaltschaft

Vaduz, 14. Mai 2024

LNR 2024-745

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Ausgestaltung der Fachgerichtsbarkeit

Nach Art. 97 LV² wird die ordentliche Gerichtsbarkeit (Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen) in erster Instanz durch das Landgericht, in zweiter Instanz durch das Obergericht und in dritter Instanz durch den Obersten Gerichtshof ausgeübt.

² Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, LGBl. 1921 Nr. 15, LR-Nr. 101.

In Verwaltungsrechtssachen unterliegen Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung und der anstelle der Kollegialregierung eingesetzten besonderen Beschwerdekommisionen³ nach Art. 102 Abs. 5 LV dem Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, der als höchste Instanz in Verwaltungsrechtssachen fungiert. Eine Ausnahme bilden bestimmte dem öffentlichen Recht zurechenbare Sozialversicherungsrechtssachen, in denen gegen die Verfügungen bzw. Einspracheentscheide des Versicherungsträgers Klage beim Landgericht mit Weiterzugsmöglichkeit an das Obergericht zu erheben ist (v.a. KVG⁴, UVersG⁵) oder in denen gegen die Entscheidung der AHV-IV-FAK-Anstalten unmittelbar Berufung oder der Rekurs an das Obergericht zu erheben ist (AHVG⁶, IVG⁷, FZG⁸).

1.1.1 Landgericht

Beim Landgericht bestehen aktuell 15 vollamtliche⁹ Stellen.¹⁰ Die Ernennung der vollamtlichen Richterinnen und Richter erfolgt bis zum Erreichen des Zeitpunkts der Altersgrenze für den ordentlichen Altersrücktritt.¹¹

Rechtssachen aus den Bereichen des Handels-, Trust- oder Gesellschaftsrechts gelten als Zivilsachen. Zuständig ist die oder der jeweils nach der Geschäftsverteilung

³ Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten, FMA-Beschwerdekommision, Landessteuerkommision, Regelungskommision.

⁴ Gesetz vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LGBl. 1971 Nr. 50, LR-Nr. 832.10.

⁵ Gesetz vom 28. November 1989 über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; UVersG), LGBl. 1990 Nr. 46, LR-Nr. 832.20.

⁶ Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LGBl. 1952 Nr. 29, LR-Nr. 831.10.

⁷ Gesetz vom 23. Dezember 1959 über die Invalidenversicherung (IVG), LGBl. 1960 Nr. 5, LR-Nr. 831.20.

⁸ Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG), LGBl. 1986 Nr. 28, LR-Nr. 836.0.

⁹ Vollamtlich bedeutet hauptberuflich.

¹⁰ Per 1. Januar 2023 wurden zwei zusätzliche Ad-hoc-Richterstellen, befristet auf drei Jahre, geschaffen.

¹¹ Art. 16 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes (RDG) vom 24. Oktober 2007, LGBl. 2007 Nr. 347, LR-Nr. 173.02.

des Landgerichts dafür vorgesehene Zivil- oder Ausserstreitrichterinnen oder -richter.¹² Das Landgericht entscheidet in allen Zivilsachen jeweils mit einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter.

In Strafsachen übt das Landgericht seine Tätigkeit in der Regel ebenfalls durch Einzelrichterrinnen oder Einzelrichter aus; bei Verbrechen¹³ und bestimmten Vergehen obliegt die Zuständigkeit dem Senat des Kriminalgerichts bzw. Jugendgerichts. Beim Kriminalgericht sind drei Kriminalrichterinnen bzw. -richter und drei Stellvertretende, beim Jugendgericht zwei Jugendrichterinnen bzw. -richter und zwei Stellvertretende, somit insgesamt zehn nebenamtliche Richterinnen bzw. Richter (sogenannte Laienrichter) für jeweils fünf Jahre bestellt.¹⁴

1.1.2 Obergericht

Das Obergericht gliedert sich in drei Senate, wobei in Kollegialbesetzung mit drei Richterinnen bzw. Richtern entschieden wird.¹⁵ Insgesamt sind beim Obergericht 15 Richterinnen und Richter tätig, nämlich die drei vollamtlichen Senatsvorsitzenden und deren Stellvertreter, die beiden vollamtlichen Beisitzer und deren gemeinsamer Stellvertreter sowie drei Oberrichterinnen bzw. Oberrichter und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.¹⁶

¹² Siehe www.gerichte.li/organisation-personelles/geschaeftsverteilungen

¹³ Ausgenommen die Verbrechen nach § 129 StGB und § 219 Abs. 1 StGB, sofern die Strafdrohung fünf Jahre nicht übersteigt (§ 15 Abs. 1 Ziff. 1 StPO).

¹⁴ Art. 16 Abs. 2 RDG.

¹⁵ Art. 19 des Gesetzes vom 24. Oktober 2007 über die Organisation der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG), LGBl. 2007 Nr. 348, LR-Nr. 173.30.

¹⁶ Art. 18 Abs. 1 GOG.

Die fünf vollamtlich bestellten Richter und Beisitzer sind bis zur Erreichung der Altersgrenze für den ordentlichen Altersrücktritt bestellt.¹⁷ Die insgesamt zehn nebenamtlichen Richterinnen bzw. Richter am Obergericht sind jeweils für fünf Jahre gewählt.¹⁸

Die vollamtlichen Richter am Obergericht erstellen den überwiegenden Teil der Referate. Aufgrund von Befangenheiten oder Verhinderungen werden aber auch die stellvertretenden Senatsvorsitzenden sowie der stellvertretende Beisitzer, alle im Nebenamt, im jeweiligen Anlassfall mit dem Referat, also der Ausarbeitung eines Entscheidungsentwurfes, betraut.

1.1.3 Oberster Gerichtshof

Die Richterschaft des Obersten Gerichtshofes ist ausschliesslich im Nebenamt tätig¹⁹ und jeweils für fünf Jahre bestellt.²⁰

Der Oberste Gerichtshof gliedert sich in zwei Senate (Zivil- und Strafsenat). Ein Senat als Spruchkörper besteht aus fünf Richterinnen bzw. Richtern.²¹ Insgesamt sind derzeit beim Obersten Gerichtshof zwölf Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter im Nebenamt bestellt.

Aufgrund des Umstandes, dass der Oberste Gerichtshof lediglich mit nebenamtlich tätigen Präsidenten sowie Richterinnen und Richtern ausgestattet ist, wurde dem Obersten Gerichtshof anlässlich der Schaffung von Gerichtskanzleien und wissenschaftlichen Diensten bei den Höchstgerichten im Jahr 2021 ein wissenschaftlicher

¹⁷ Art. 16 Abs. 1 RDG.

¹⁸ Art. 16 Abs. 2 RDG.

¹⁹ Art. 22 GOG.

²⁰ Art. 16 Abs. 2 RDG.

²¹ Art. 23 GOG.

Mitarbeitender²² beigegeben, um insbesondere den Präsidenten administrativ und fachlich zu entlasten.

1.1.4 Verwaltungsgerichtshof

Alle fünf Richterinnen und Richter sowie fünf Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Verwaltungsgerichtshofes sind ausschliesslich im Nebenamt tätig und werden jeweils für fünf Jahre bestellt.²³

Auch dem Verwaltungsgerichtshof wurde aufgrund des Umstandes, dass dieser lediglich mit einem nebenamtlich tätigen Präsidenten sowie nebenamtlich tätigen Richterinnen und Richtern ausgestattet ist, anlässlich der Schaffung von Gerichtskanzleien und wissenschaftlichen Diensten bei den Höchstgerichten im Jahr 2021 ein wissenschaftlicher Mitarbeitender zugewiesen.²⁴

1.1.5 Anzahl Richterinnen und Richter in der Fachgerichtsbarkeit

Derzeit sind beim Landgericht 17²⁵ Richterinnen und Richter sowie beim Obergericht fünf Richter vollamtlich tätig. Beim Landgericht sind ferner zehn, beim Obergericht ebenfalls zehn, beim Obersten Gerichtshof zwölf und beim Verwaltungsgerichtshof zehn Richterinnen und Richter nebenamtlich tätig. In der Fachgerichtsbarkeit sind damit derzeit 22 Richterinnen und Richter vollamtlich sowie 42 Richterinnen und Richter nebenamtlich tätig.

²² Im Umfang von 50 Stellenprozenten. Siehe Bericht und Antrag Nr. 50/2020 sowie Nr. 74/2020.

²³ Art. 102 Abs. 2 LV.

²⁴ Im Umfang von 100 Stellenprozenten. Siehe Bericht und Antrag Nr. 50/2020 sowie Nr. 74/2020.

²⁵ Beim Landgericht bestehen 15 Landrichterstellen. Per 1. Januar 2023 wurden zwei zusätzliche Ad-hoc-Richterstellen, befristet auf drei Jahre, geschaffen.

1.2 Ausgestaltung der Verfassungsgerichtsbarkeit

Der Staatsgerichtshof ist das Verfassungsgericht Liechtensteins. Er hat verschiedene Aufgaben. Hauptsächlich behandelt er Fälle, in denen eine Verletzung von verfassungsmässig oder durch die EMRK gewährleisteter Rechte geltend gemacht wird. In der Regel erfolgt dies mit einer Individualbeschwerde gemäss Art. 15 StGHG²⁶ gegen eine letztinstanzliche und enderledigende Entscheidung der Fachgerichte. Erst wenn man den Instanzenzug durchlaufen hat, kann man an den Staatsgerichtshof gelangen. Darüber hinaus entscheidet der Staatsgerichtshof über die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen oder einzelner gesetzlicher Bestimmungen.

Der Staatsgerichtshof ist ausschliesslich mit nebenamtlichen Richterinnen und Richtern besetzt. Die Amtsdauer der Richterinnen und Richtern sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter beträgt fünf Jahre. Bei seinen Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen ist der Gerichtshof mit fünf Richterinnen und Richtern besetzt.²⁷ Die Mehrheit der Richterinnen und Richter muss dabei über die liechtensteinische Staatsangehörigkeit verfügen.²⁸

1.3 Nebenamtliche Richtertätigkeit im liechtensteinischen Justizsystem

In Bezug auf die nebenamtlich tätigen Richterinnen und Richter sind im liechtensteinischen Justizsystem verschiedene Konstellationen vorhanden: Die sogenannten Laienrichterinnen und -richter haben in der Regel keinen juristischen Hintergrund; diese werden beispielsweise in erster Instanz beim Kriminal- und Jugend-

²⁶ Gesetzes vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBl. 2004 Nr. 32, LR-Nr. 173.10.

²⁷ Art. 9 Abs. 1 StGHG.

²⁸ Art. 105 LV und Art. 1 Abs. 3 StGHG.

gericht eingesetzt (siehe Ausführungen unter Punkt 1.1.1). Daneben gibt es nebenamtliche Richterinnen und Richter, die hauptberuflich beispielsweise als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt oder als Richterin bzw. Richter im Ausland tätig sind oder eine solche Tätigkeit vor ihrer Pensionierung ausgeübt haben. Die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter erfolgt nach dem Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Regierung und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter²⁹ mittels Fallpauschalen und Sitzungsgeldern.

Wie der Begriff «nebenamtlich» schon deutlich macht, üben diese Personen ihre Richtertätigkeit als Nebenerwerb aus. Eine nebenamtliche Richtertätigkeit ist mit einem nicht zu unterschätzenden zeitlichen Aufwand verbunden, insbesondere wenn nebenamtliche Richterinnen und Richter die Referate vorbereiten. Hierzu sind die Akten zu studieren und die Entscheidung für die Beratung und Beschlussfassung im Spruchkörper (Senat) vorzubereiten. Die anderen Richterinnen und Richter des Senats haben diese Referate im Rahmen der Entscheidungsfindung zu überprüfen und im Zuge dessen allenfalls Akten, Gesetze und Rechtsprechung zu konsultieren. Da sehr viele nebenamtliche Richterinnen und Richter hauptberuflich einer anderen Tätigkeit nachgehen, und zwar im Vollzeitpensum (z.B. als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt oder als Richterin bzw. Richter im Ausland), müssen die Aufgaben zur Erfüllung der richterlichen Tätigkeit entweder während der Arbeitszeit oder in der Freizeit erledigt werden. Aus diesem Grund gestaltet es sich bisweilen schwierig, nebenamtliche Richterinnen und Richter zu gewinnen, welche die erforderliche Zeit aufbringen können, um teilweise auch komplexe Fälle, wie sie in Liechtenstein insbesondere aufgrund der Internationalität des Wirtschaftsplatzes häufig vorkommen, innert nützlicher Frist bearbeiten bzw. –

²⁹ LGBl. 1982 Nr. 21, LR-Nr. 174.60.

wenn nicht selbst das Referat geführt wird – die Entscheidungsentwürfe im Detail überprüfen zu können.

Aufgrund des Umstandes, dass die nebenamtlichen Richterinnen und Richter oft als Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte in Liechtenstein tätig sind, ist zudem das Risiko der Interessenskollision gegeben. Die gesetzlich verankerten Ausstands- und Befangenheitsgründe verhindern zwar, dass eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt in einer Angelegenheit mitentscheidet, in welcher die entsprechende Kanzlei eine Partei vertritt. Dies führt bisweilen dazu, dass aufgrund von Befangenheiten in einem konkreten Fall auch unter Beizug der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter keine ordentliche Senatsbesetzung gewährleistet werden kann, sodass Ad-hoc-Richterbestellungen erforderlich sind. Darüber hinaus besteht die Problematik der sogenannten «Parallelfälle». Zu denken ist hierbei an folgende Konstellation: Die nebenamtliche Richterin oder der nebenamtliche Richter vertritt als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt eine Partei in einem Verwaltungsverfahren, wobei die Verwaltungsbehörde eine andere Rechtsauffassung vertritt. In einem gleich gelagerten Fall, in welchem die Ausstandsregelung nicht zum Tragen kommt, urteilt die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt als nebenamtliche Richterin oder als nebenamtlicher Richter und entscheidet «parallel» in einer Interessensphäre ihrer oder seiner Mandantschaft. Eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt kann sich somit im Rahmen der Anwaltstätigkeit eine Rechtsmeinung bilden, die sie oder er in der Folge als Richterin oder Richter durchsetzen kann. Die Unbefangenheit des Gerichts kann dadurch beeinträchtigt werden. Aufgrund dessen wurde Liechtenstein diesbezüglich auch von GRECO, der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption, kritisiert.³⁰

³⁰ Evaluationsbericht GRECO vom 25. September 2020, Ziff. 17, 96 f.

Auch wenn dieses System in der Praxis seit Jahren Bestand hat, wirft es Fragen auf: Können sich die nebenamtlichen Höchststrichterinnen und -richter genügend Zeit nehmen, um die Referate vorzubereiten? Haben die Senatsmitglieder aufgrund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit genügend Kapazitäten, um die Referate fundiert zu studieren und sich selbst mit der spezifischen Rechtsprechung und Literatur zu befassen? Haben ausländische Richterinnen und Richter, die hauptberuflich mit entsprechendem ausländischem Recht befasst sind, genügend Kenntnisse nicht nur vom liechtensteinischen Recht, sondern auch von den spezifisch liechtensteinischen Gegebenheiten, die bei der Rechtsprechung berücksichtigt werden müssen? Wie kann man erklären, dass in der Unterinstanz vollamtliche Richterinnen und Richter Entscheidungen fällen, die dann durch Personen beurteilt werden, die im Nebenamt tätig sind und mitunter nie in Liechtenstein gearbeitet haben? Diese Fragen stellen sich umso mehr, als in grösseren Ländern insbesondere die Richterinnen und Richter der Höchstgerichte allesamt vollamtlich tätig sind. Ausnahmen gibt es bei der Verfassungsgerichtsbarkeit (siehe z.B. in Österreich: Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes kommen aus verschiedenen Berufen (Richterinnen und Richter, Universitätsprofessorinnen und -professoren, Beamtinnen und Beamte des Bundes und der Länder, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte). Richterinnen und Richter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Universitätsprofessorinnen und -professoren können ihren Beruf weiter ausüben).

1.4 Instanzenzug in Liechtenstein

Liechtenstein kennt im Zivil- und Strafrecht drei ordentliche Instanzen. In vielen Ländern besteht nur für bestimmte Sachbereiche die Möglichkeit des Weiterzugs an eine dritte Instanz.³¹ In anderen Worten: Auch dort, wo es drei Instanzen gibt,

³¹ Siehe die Gutachten Kley/Blunski, S. 14 ff., und Eberhard, S. 11 ff., 18 ff.

besteht in vielen Ländern kein Anspruch auf einen lückenlosen Zugang zu diese dritten Instanz, da entsprechende Ausschlussgründe normiert bzw. für bestimmte Verfahren zwei Instanzen vorgesehen sind. Entsprechend gibt es auch keine Vorgaben von internationalen Abkommen, die drei ordentliche Instanzen in einem Rechtsgebiet verlangen. Auch die zwei beiliegenden unabhängigen Gutachten Eberhard und Kley/Blunski, welche die Regierung zu diesem Zweck eingeholt hat, kommen eindeutig und klar zu diesem Schluss (siehe Punkt 4.3).

1.5 Fachkräftemangel

Im Aus- wie im Inland besteht in diversen Branchen ein Fach- bzw. sogar ein Arbeitskräftemangel. Eine Verschärfung dieser Situation zeichnet sich nicht zuletzt aufgrund der demographischen Entwicklung ab. In Deutschland beispielsweise hat diese Problematik auch die Justiz erfasst. So beklagte der Deutsche Richterbund, dass bereits Ende 2017 bundesweit rund 2000 Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte fehlten. Die sehr angespannte Situation werde sich in den kommenden zehn Jahren noch deutlich verschärfen, denn auf die deutsche Justiz rolle eine grosse Pensionierungswelle zu.³²

Auch in der liechtensteinischen Justiz sind entsprechende Tendenzen erkennbar. Mehrere erfahrene Richterinnen und Richter stehen wenige Jahre vor dem Ruhestand. Zudem ist festzustellen, dass die Anzahl Bewerbungen für eine Richterstelle in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen hat. Entsprechend ist es schwierig, geeignete Richterinnen und Richter zu rekrutieren, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine vollamtliche oder eine nebenamtliche Richterstelle handelt.

³² <https://www.drb.de/positionen/themen-des-richterbundes/belastung>.

Mit der gegenständlichen Vorlage verfolgt die Regierung auch das Ziel, frühzeitig Massnahmen zu ergreifen, um einem drohenden Fachkräftemangel im Justizwesen vorzubeugen und gleichzeitig eine hohe Qualität der Rechtsprechung sicherzustellen.

Ein Mittel, um dem drohenden Fachkräftemangel zu begegnen, besteht darin, die Tätigkeit als Richterin oder Richter attraktiver zu machen und damit auch mehr Personen für eine Justizkarriere zu gewinnen.

Als attraktive und moderne Arbeitgeberin muss deshalb auch die Justiz Möglichkeiten schaffen, welche die Privatwirtschaft längst bietet. Ein Beispiel dafür ist die Option der Teilzeitarbeit, die zur heutigen Arbeitsrealität gehört und dem Bedürfnis vieler Arbeitnehmenden entspricht, da diese neben ihrer Erwerbstätigkeit zugleich Betreuungsarbeiten – in der Regel betreffend die eigenen Kinder oder Eltern – leisten wollen oder teilweise müssen.³³

Des Weiteren gehört ein attraktives und vielfältiges Weiterbildungsangebot zu einer interessanten Arbeitgeberin. Deshalb hat die Regierung im Dezember 2023 ein Verwaltungsübereinkommen mit dem österreichischen Bundesministerium für Justiz abgeschlossen, durch welches ein umfassendes Fortbildungsprogramm gewährleistet werden kann.

Eine weitere Möglichkeit, dem Fachkräftemangel zu begegnen, besteht darin, dass Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte über das ordentliche AHV-Rententalter hinaus weiterbeschäftigt werden können. So kann bei

³³ Die vom Amt für Statistik publizierten Daten betreffend die Teilzeitarbeit zeigen, dass im Jahr 2002 5'318 Personen in Liechtenstein in einem Teilzeitpensum bis 90 % arbeiteten, was 18.5 % aller Erwerbstätigen in Liechtenstein (28'814) entsprach. Bis ins Jahr 2022 stieg die Zahl der in Teilzeit arbeitenden Personen auf 12'700 Personen an, was 29.9 % aller in Liechtenstein Erwerbstätigen zu diesem Zeitpunkt (42'514) entsprach.

einem Mangel an geeigneten Nachfolgerinnen oder Nachfolgern eine Übergangslösung gewährleistet werden.

1.6 Empfehlungen von GRECO

GRECO hat den hohen Anteil an nebenamtlichen Richterinnen und Richtern als Besonderheit des liechtensteinischen Justizsystems qualifiziert. Wie unter Punkt 1.1 ausgeführt, besteht in Liechtenstein nämlich eine hohe Anzahl an nebenamtlichen Richterinnen und Richtern, insbesondere bei den Höchstgerichten, welche ausschliesslich mit nebenamtlichen Richterinnen und Richtern besetzt sind. Diese üben im Hauptberuf vielfach eine Tätigkeit mit Nahebeziehung zum Gerichtsbetrieb, wie eine Rechtsanwaltschaft, aus (siehe Ausführungen unter Punkt 1.3).

Im Umsetzungsbericht über Liechtenstein vom 17. Juni 2022³⁴ wurde in Bezug auf die Empfehlung XI, wonach die Frage der vollständigen Professionalisierung aller Richterinnen und Richter sowie der Beschränkung der Anzahl an nebenamtlichen Richterinnen und Richtern eingehend zu prüfen sei, zwar attestiert, dass diese Empfehlung teilweise umgesetzt wurde. Dennoch forderte GRECO, dass Liechtenstein die Debatte zur Frage der vollständigen Professionalisierung des Richterstandes wieder aufnimmt.^{35,36} Ausgangspunkt bilden dabei die Erwägungen von GRECO im Evaluationsbericht vom 25. September 2020, in welchem nachhaltig die Prüfung gefordert wurde, ob und wie die vollständige Professionalisierung des Richterstandes vorangetrieben und erreicht werden kann. Hierbei wurde auch angeregt, die Anzahl der Richterinnen und Richter an bestimmten Gerichten oder das Gerichtswesen selbst zu überdenken.³⁷

³⁴ <https://www.llv.li/files/aaa/grecorc4202218-final-de-compliance-report-liechtenstein.pdf>

³⁵ Umsetzungsbericht vom 17. Juni 2022, Ziff. 31.

³⁶ Vorläufiger Umsetzungsbericht vom 1. Dezember 2023, Ziff. 61 ff., <https://rm.coe.int/fourth-evaluation-round-corruption-prevention-in-respect-of-members-of/1680aec935>

³⁷ Evaluationsbericht GRECO vom 25. September 2020, Ziff. 97.

GRECO unterscheidet hierbei zwischen den sogenannten Fachgerichten (Landgericht, Obergericht, Oberster Gerichtshof und Verwaltungsgerichtshof – siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 1.1) einerseits sowie dem Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht andererseits und differenziert, dass die Zusammensetzung von Verfassungsgerichten in einer Reihe von Staaten nicht denselben Regeln folge wie bei anderen Gerichten, weshalb man sich daher auf das Landgericht, Obergericht, den Obersten Gerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof konzentriere.³⁸

Auch wenn die Empfehlungen von GRECO keinen verbindlichen Charakter haben, hat sich die Regierung mit den Anregungen intensiv auseinandergesetzt und diese im Rahmen der Ausarbeitung der gegenständlichen Vorlage einfließen lassen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Der sich international abzeichnende Fachkräftemangel im Justizbereich und der Anspruch auf eine hohe Qualität der Rechtsprechung machen es erforderlich, proaktiv Lösungen zur langfristigen Sicherstellung der personellen Ressourcen zu suchen.

Gleichzeitig sieht die Regierung Handlungsbedarf in Bezug auf den im internationalen Vergleich geringen Grad an Professionalisierung³⁹ an den liechtensteinischen Gerichten; die Höchstgerichte – also der Oberste Gerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof und der Staatsgerichtshof – sind ausschliesslich mit nebenamtlichen Richterinnen und Richtern besetzt. In grösseren Jurisdiktionen hingegen ist die vollamtliche Richtertätigkeit bei den ordentlichen Gerichten eine unbestrittene Tatsache. In Österreich beispielsweise gehören dem Obersten Gerichtshof 60 Richterinnen und Richter im Vollamt an.

³⁸ Evaluationsbericht GRECO vom 25. September 2020, Ziff. 95.

³⁹ Damit ist die Vollamtlichkeit einer Richterfunktion bei den liechtensteinischen Gerichten gemeint.

Um die Professionalisierung – also die Besetzung mit vollamtlichen Richterinnen und Richtern – an den liechtensteinischen Gerichten zu erhöhen, ist es deshalb letztlich unumgänglich, auch bestehende Strukturen zu hinterfragen und kritische Fragen zu stellen.

Ziel muss es sein, die liechtensteinischen Gerichte optimal auszugestalten und zukunftsfähig auszurichten. Die gegenständliche Justizreform soll auch für die Zukunft ein qualitativ hochwertiges Justizsystems gewährleisten. Folgende Ziele der Reform sind hervorzuheben:

- Erhöhung des Professionalisierungsgrades der Justiz;
- Stärkung der Qualität der Rechtsprechung;
- Straffung und dadurch schnellerer Abschluss von Gerichtsverfahren;
- Sicherstellung der erforderlichen Fachkräfte bei den Gerichten.

Die Regierung nimmt sich abzeichnende Herausforderungen vorweg und möchte hiermit frühzeitig agieren. Gleichzeitig sollen die spezifischen Verhältnisse Liechtensteins berücksichtigt und eine entsprechend massgeschneiderte Struktur geschaffen werden.

Mit der gegenständlichen Vorlage will die Regierung die Qualität der Rechtsprechung durch einen erhöhten Grad an Professionalisierung stärken und die Effizienz der Verfahren steigern, ohne den Rechtsschutz zu beeinträchtigen. Dies kommt dem Bedürfnis der Verfahrensparteien nach möglichst rascher Rechtssicherheit und geringeren Kosten entgegen und ist insofern auch ein Standortvorteil für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein.

2.1 Professionalisierung der Gerichte

Ein zentrales Ziel dieser Vorlage ist die Professionalisierung der Justiz, um die Qualität und das Ansehen der Rechtsprechung langfristig sicherzustellen.

2.1.1 Herausforderungen der Professionalisierung aufgrund der Grössenverhältnisse

Um die sich hier stellenden Herausforderungen einordnen zu können, muss die Grösse des Landes berücksichtigt werden. In grösseren Ländern ist in der Regel für alle Richterfunktionen der ordentlichen Gerichtsbarkeit Vollamtlichkeit vorausgesetzt. Aufgrund der Grössenverhältnisse in Liechtenstein ist – wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen – der Geschäftsanfall allerdings zu wenig hoch, um in drei Instanzen alle Spruchkörper mit vollamtlich tätigen Richterinnen und Richtern auslasten zu können.

2.1.1.1 Entwicklung des Geschäftsanfalls beim Obergericht

Beim Obergericht sind im Geschäftsjahr 2023 insgesamt 618 neue Geschäftsfälle angefallen, davon 295 Rechtsmittel in Zivilsachen, 245 Rechtsmittel in Strafsachen und 51 SV⁴⁰-Geschäfte.⁴¹ Im Geschäftsjahr 2022 sind insgesamt 603 Geschäftsfälle angefallen, davon 267 Rechtsmittel in Zivilsachen, 263 Rechtsmittel in Strafsachen und 47 SV-Geschäfte.⁴² Im Geschäftsjahr 2021 sind insgesamt 607 Geschäftsfälle angefallen, davon 274 Rechtsmittel in Zivilsachen, 273 Rechtsmittel in Strafsachen und 27 SV-Geschäfte.⁴³ Im Geschäftsjahr 2017 lag mit 760 Geschäftsfällen (davon 710 Rechtsmittel in Zivil- und Strafsachen) zwar eine noch stärkere Auslastung vor, seit 2018 hat sich aber die Anzahl der Geschäftsfälle (2018: 616 Geschäftsfälle, davon 564 Rechtsmittel; 2019: 613 Geschäftsfälle, davon 552 Rechtsmittel; 2020: 635 Geschäftsfälle, davon 544 Rechtsmittel) eingependelt.⁴⁴ Die Auslastung des

⁴⁰ Sozialversicherungssachen.

⁴¹ Weitere 27 andere Geschäftsfälle, wie z.B. Disziplinarverfahren

⁴² Weitere 26 andere Geschäftsfälle, wie z.B. Disziplinarverfahren.

⁴³ Weitere 33 andere Geschäftsfälle, wie z.B. Disziplinarverfahren.

⁴⁴ Justizpflegebericht 2021, S. 191.

Obergerichts kann somit über die letzten Jahre als grundsätzlich konstant angesehen werden.

Klarstellend ist zum Geschäftsanfall anzumerken, dass die angeführten Fallzahlen der registermässigen Anzahl erledigter Rechtsmittel entsprechen, nicht aber der Anzahl der tatsächlich ausgefertigten Urteile und Beschlüsse, welche im Allgemeinen geringer ist. Wird beispielsweise gegen dasselbe erstinstanzliche Urteil von beiden Parteien eine Berufung ergriffen, entspricht dies registermässig zwei Geschäftsanfällen; grundsätzlich werden allerdings beide Berufungen gleichzeitig mit einer einzigen Entscheidung erledigt, wird also tatsächlich nur ein Urteil ausgefertigt. Dies gilt analog auch für den Obersten Gerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof.

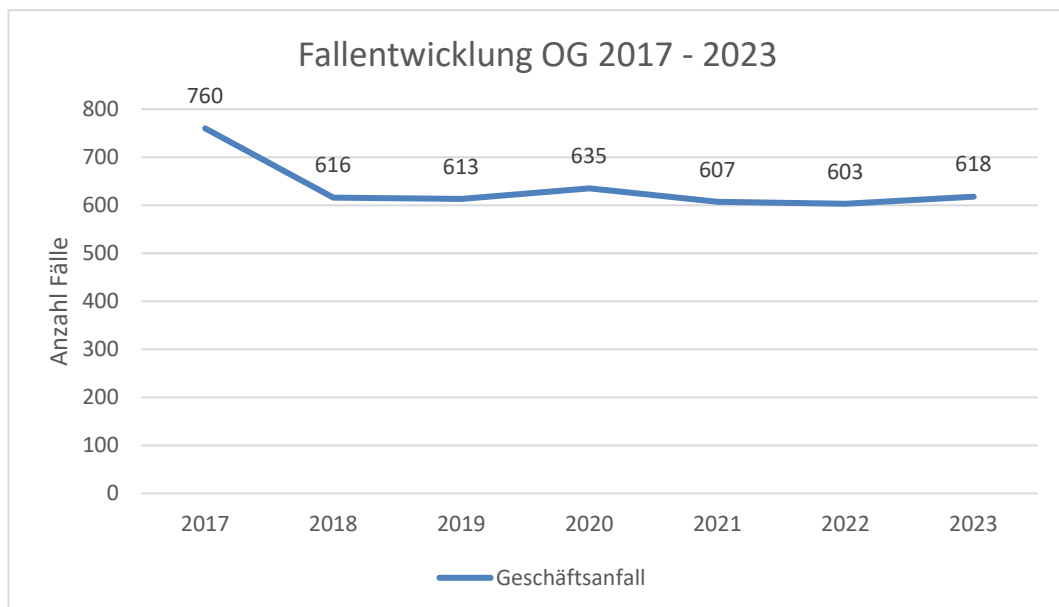


Abbildung 1: Fallentwicklung Obergericht 2017 bis 2023 (Quelle: eigene Darstellung)

2.1.1.2 Entwicklung des Geschäftsanfalls beim Obersten Gerichtshof

Beim Obersten Gerichtshof sind im Geschäftsjahr 2017 total 209 neue Fälle eingegangen. Der Geschäftsanfall verringerte sich im Geschäftsjahr 2018 auf 128, im Geschäftsjahr 2019 auf 112 neue Fälle und erhöhte sich im Jahr 2020 auf 127. Im

Geschäftsjahr 2021 sind 124 neue Fälle eingegangen; dabei betrafen 86 den Zivilbereich und 38 den Strafbereich. 2021 wurden vom Obersten Gerichtshof 36 Zivil- und zehn Strafurteile erlassen; zudem kamen 60 beschlussweise Erledigungen im Zivil- sowie 18 im Strafbereich dazu. Im Jahre 2022 sind 96 Geschäftsfälle neu eingegangen, davon 81 Geschäfte in Zivilsachen inkl. SV-Sachen und 15 Geschäfte in Strafsachen. Der Geschäftsanfall und die Auslastung liegen damit seit 2018 auf einem Niveau von gut 120 Fällen pro Jahr. Im Jahr 2023 sind insgesamt 127 Geschäfte neu angefallen; davon 96 Geschäfte in Zivilsachen und 31 Geschäfte in Strafsachen.

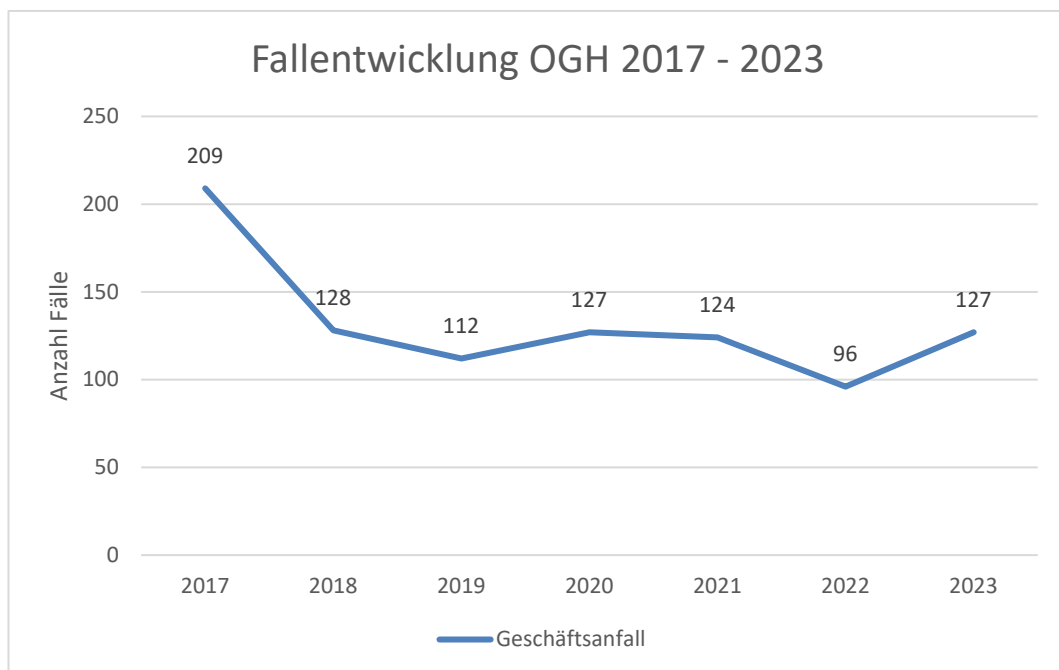


Abbildung 2: Fallentwicklung Oberster Gerichtshof 2017 bis 2023 (Quelle: eigene Darstellung)

Der Oberste Gerichtshof erklärt sich die Reduktion des Geschäftsanfalls nach 2017 im Wesentlichen mit der Einschränkung der Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes in der Strafprozessordnung, den geänderten Bestimmungen im Disziplinarrecht der Treuhänder sowie der ständig sehr hohen Qualität der Entscheidungen

des Obergerichts.⁴⁵ Auch die Rechtsmittelbeschränkungen der Zivilprozessnovelle 2018 haben sich auf den Geschäftsanfall ausgewirkt.⁴⁶

2.1.1.3 Entwicklung des Geschäftsanfalls beim Verwaltungsgerichtshof

Im Geschäftsjahr 2017 sind beim Verwaltungsgerichtshof 133 Geschäftsfälle und im Geschäftsjahr 2020 nach einer Erhöhung in den Jahren 2018 und 2019 sodann 128 Geschäftsfälle angefallen. Im Geschäftsjahr 2021 waren 125 Geschäftsfälle, im Geschäftsjahr 2022 dann 111 Geschäftsfälle und im Geschäftsjahr 2023 schliesslich 137 neue Geschäftsfälle zu verzeichnen.

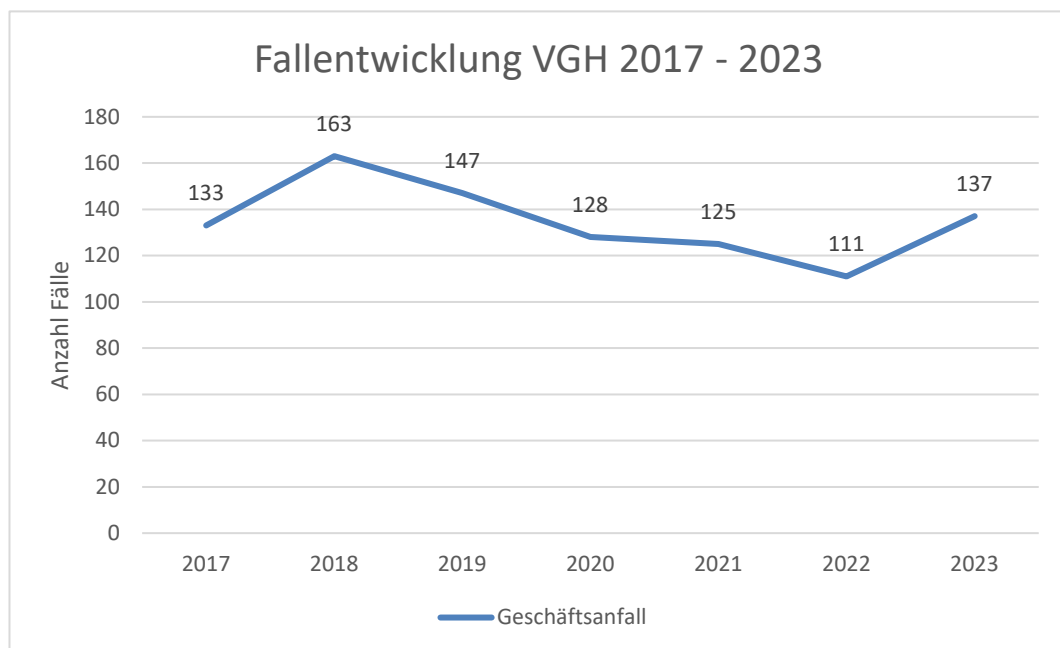


Abbildung 3: Fallentwicklung Verwaltungsgerichtshof 2017 bis 2023 (Quelle: eigene Darstellung)

⁴⁵ Justizpflegebericht 2018, S. 204.

⁴⁶ Justizpflegebericht 2022, S. 222.

2.1.1.4 Entwicklung des Geschäftsanfalls beim Staatsgerichtshof

Beim Staatsgerichtshof werden vor allem Individualbeschwerde- und Normenkontrollverfahren durchgeführt. Zusätzlich sind Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bzw. Erlass einer vorsorglichen Massnahme, Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe bzw. Gebührenbefreiung sowie Beschwerden gegen Präsidialbeschlüsse zu behandeln.

In der Darstellung werden nur die Individualbeschwerde- und Normenkontrollverfahren angeführt und als Geschäftsfälle zusammengezählt. Im Geschäftsjahr 2017 waren 206 Geschäftsfälle zu verzeichnen. Im Geschäftsjahr 2018 reduzierte sich der Anfall auf 161 Geschäftsfälle und im Geschäftsjahr 2019 auf 137 Geschäftsfälle. Im Geschäftsjahr 2020 waren 117 und im Geschäftsjahr 2021 noch 101 Geschäftsfälle zu verzeichnen. 2022 waren es 113 und 2023 wieder 114 Geschäftsfälle.

Ab 2018 hat der Staatsgerichtshof die Praxis bezüglich der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bzw. des Erlasses einer vorsorglichen Massnahme angepasst und seither restriktiver gehandhabt. Dies ist neben dem Rückgang des Geschäftsanfalls bei den Höchstgerichten auch ein Grund, weshalb der Geschäftsanfall beim Staatsgerichtshof geringer geworden ist. So sind 2018 noch 102 solcher Provisorialanträge gestellt worden. Ab 2019 wurden diese Anträge aufgrund der neuen Praxis erheblich weniger (2019: 59, 2020: 54, 2021: 43, 2022: 55 und 2023: 45).

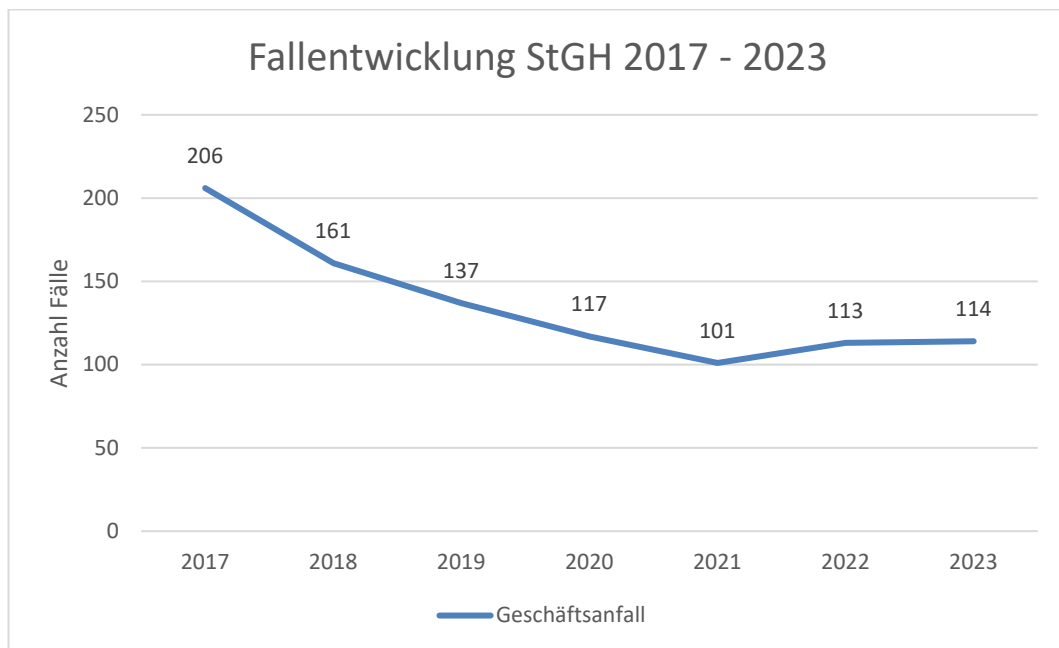


Abbildung 4: Fallentwicklung Staatsgerichtshof 2017 bis 2023 (Quelle: eigene Darstellung)

2.1.2 Professionalisierungsbestrebungen im Lichte des sich abzeichnenden Fachkräftemangels

Ein gutes Justizwesen setzt gute Richterinnen und Richter voraus. Abgesehen davon, dass dies letztlich immer von den Qualitäten der einzelnen Personen abhängt, fördern gewisse Strukturen zweifellos die Qualität der Rechtsprechung.

Die vollamtliche Ausübung der Richtertätigkeit hat im Verhältnis zur nebenamtlichen Ausübung folgende Vorteile:

- Es kann im Rahmen des Anstellungsverhältnisses die erforderliche Zeit für die richterliche Tätigkeit aufgewendet werden;
- die tägliche hauptberufliche Auseinandersetzung als Richterin oder Richter mit der spezifischen Rechtsmaterie fördert die speziell für die richterliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse des liechtensteinischen Rechts;

- zusammengefasst: je mehr Fälle bearbeitet werden, umso mehr Fachwissen und Erfahrung in der Rechtsprechung kann sich die jeweilige Richterin oder der jeweilige Richter aneignen;
- es bestehen keine Interessenkonflikte aufgrund anderer beruflicher Tätigkeiten;
- durch die vollamtliche Tätigkeit bei einem liechtensteinischen Gericht kennen die Richterinnen und Richter die liechtensteinischen Gegebenheiten fundiert aus ihrer beruflichen Tätigkeit und ist ein informeller und fachlicher Austausch zwischen den Richterinnen und Richtern möglich.

Aufgrund dieser Vorzüge von vollamtlich besetzten Gerichten sind diese denn auch in allen grösseren Rechtsordnungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit unbestrittener Standard.

Mit dieser Vorlage wird deshalb eine gegenüber der heutigen Situation weitergehende Professionalisierung der Gerichte angestrebt. So sollen insbesondere in der Fachgerichtsbarkeit auf Rechtsmittelebene zumindest zwei Richterinnen oder Richter des kollegialen Spruchkörpers vollamtliche Richterinnen oder Richter sein. Damit wird sichergestellt, dass mindestens zwei Richterinnen oder Richter des über ein Rechtsmittel erkennenden Senats hauptberuflich die Richterfunktion im Inland ausüben und damit das nationale Recht und die liechtensteinischen Gegebenheiten fundiert aus ihrer beruflichen Tätigkeit kennen.

Es werden aber auch weiterhin nebenamtliche Richterinnen und Richter an den liechtensteinischen Gerichten, auch in der Rechtsmittelinstanz, erforderlich sein. Damit ist auch künftig gewährleistet, dass «ausländisches Fachwissen», insbesondere in rechtlichen Spezialmaterien, in die Entscheidungsfindung einfließen kann.

Die Regierung ist sich bewusst, dass die Frage aufgeworfen werden kann, ob genügend qualifizierte Richterinnen und Richter rekrutiert werden können, die vollamtlich an liechtensteinischen Gerichten tätig sind, insbesondere in Anbetracht des sich international abzeichnenden Fachkräftemangels im Justizbereich.

Die Regierung geht davon aus, dass es aufgrund der attraktiven Rahmenbedingungen möglich ist, qualifizierte Richterinnen und Richter für vollamtliche Anstellungen in Liechtenstein zu gewinnen. Die Gehälter des richterlichen Personals in Liechtenstein sind attraktiv, sodass dieser Aspekt einen positiven Einfluss auf die Bewerbungslage hat und haben wird. Zudem soll mit der gegenständlichen Vorlage auch die Attraktivität des Richterberufs gesteigert werden (siehe Ausführungen unter Punkt 2.7).

Zur oftmals gehörten Meinung, dass es einfacher ist, nebenamtliche Richterinnen und Richter zu gewinnen als vollamtliche, ist festzuhalten, dass die Praxis seit längerem zeigt, dass zwar in Liechtenstein tätige Personen gefunden werden können, die sich als nebenamtliche Richterinnen zur Verfügung stellen. Allerdings sind viele davon nicht bereit, den zeitlichen Aufwand für die Referatserstellung auf sich zu nehmen. Während die Funktion als Richterin oder Richter eines Höchstgerichts aus Reputationssicht zweifellos attraktiv sein kann, ist der mit der Referatserstellung verbundene zeitliche Aufwand hoch und wirkt sich in zeitlicher und finanzieller Hinsicht negativ auf die berufliche Haupttätigkeit aus. Die Entschädigung für die Richtertätigkeit kann dabei nicht in allen Fällen jene finanziellen Verluste ausgleichen, die mit einer zeitlichen Reduktion der beruflichen Tätigkeit, meist als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, verbunden sind.

Während in vielen Ländern zwingend nur die eigenen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger als Richterinnen und Richter agieren können, soll dieses Erfordernis in Liechtenstein wie bisher nur in eingeschränktem Umfang gelten. Wie in der Ver-

gangenheit und auch aktuell wird auch in Zukunft ein Teil des richterlichen Personals zweifellos aus dem Ausland stammen. Liechtenstein wird aufgrund der Kleinheit und des Umstandes, dass die Anzahl Arbeitsplätze grösser ist als die Bevölkerungszahl, auch im Bereich der Justiz weiterhin auf ausländische Fachkräfte angewiesen sein.

2.2 Strukturelle Anpassungen bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit

2.2.1 Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof

Angesichts der Ausführungen unter Punkt 1. und der Grössenverhältnisse des Landes kommt die Regierung zum Schluss, dass eine Professionalisierung bei den Rechtsmittelinstanzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit am sinnvollsten dadurch erfolgt, dass der Instanzenzug verkürzt wird, denn die Mehrstufigkeit der Gerichtsbarkeit soll in einem adäquaten Verhältnis zum Geschäftsanfall stehen.

Deshalb sollen neu die Entscheidungen der ersten Instanz nur noch an eine Rechtsmittelinstanz weitergezogen werden können. Konkret ausgestaltet wird die Beschränkung auf eine ordentliche Rechtsmittelinstanz dadurch, dass das Obergericht in den Obersten Gerichtshof integriert werden soll.

Um Missverständnisse bzw. Verwechslungen mit dem bestehenden Obersten Gerichtshof zu vermeiden, wird in dieser Vorlage diesbezüglich vom «neuen Obersten Gerichtshof» gesprochen.

Der neue Oberste Gerichtshof soll gleichzeitig professionalisiert werden: Neu sollen die Senate des Obersten Gerichtshofes in Kollegialbesetzung mit drei Richterinnen bzw. Richtern, bestehend aus zwei vollamtlichen Richterinnen bzw. Richtern und einer nebenamtlichen Richterin bzw. einem nebenamtlichen Richter, ent-

scheiden. Dabei sollen die nebenamtlichen Richterinnen oder Richter «Fachrichterinnen» oder «Fachrichter» sein (z.B. ausländische Richterinnen bzw. Richter oder Professorinnen bzw. Professoren).

Die Straffung des Rechtsmittelzuges führt nicht nur zu einer schlankeren Struktur, sondern auch zu einem schnelleren Abschluss der Verfahren. Dies bedeutet für die Rechtssuchenden, dass sie schneller Rechtsklarheit erlangen und ein geringeres Kostenrisiko zu tragen haben. Die Aspekte der raschen Klärung des Rechtsstreits mit möglichst geringen Kosten sind für die Verfahrensparteien zentral und stellen insofern auch einen Standortvorteil für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein dar.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Zugang zum Obersten Gerichtshof bereits heute durch die Vorgaben der Zivilprozessordnung⁴⁷ und der Strafprozessordnung⁴⁸ weitgehend beschränkt ist bzw. es in vielen Bereichen schon heute nur ein zweinstanzliches Verfahren gibt:

Urteile des Obergerichts in Zivilsachen können bereits heute nur nach Massgabe von § 471 ZPO mit einer Revision an den Obersten Gerichtshof angefochten werden. In Bagatellsachen ist eine Revision heute schon in jedem Fall unzulässig.⁴⁹ In den anderen Fällen ist eine Revision an den Obersten Gerichtshof ebenfalls unzulässig, wenn der Streitwert den Betrag von CHF 50'000 nicht übersteigt und das angefochtene Urteil des Landgerichts vom Berufungsgericht in der Hauptsache zur Gänze bestätigt wurde. Für alle «konformen» Entscheidungen des Obergerichts

⁴⁷ Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBl. 1912 Nr.9/1, LR-Nr. 271.0.

⁴⁸ Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, LR-Nr. 312.0.

⁴⁹ § 471 Abs. 1 ZPO.

bis zu einem Streitwert von CHF 50'000 entscheidet das Obergericht letztinstanzlich.⁵⁰ Einzig in Fällen, in welchen die AHV-IV-FAK-Anstalten als erste Instanz entscheiden, sowie in Ehe- und Partnerschaftssachen ist der Zugang zum Obersten Gerichtshof immer gewährt.⁵¹

Rekurse gegen Beschlüsse des Obergerichts, durch welche der angefochtene erstinstanzliche Beschluss bestätigt wurde, sind von Amts wegen zurückzuweisen;⁵² somit besteht die Möglichkeit eines Revisionsrekurses an den Obersten Gerichtshof nur bei sogenannten difformen Entscheidungen, sofern für diesen Fall der Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof nicht explizit ausgeschlossen ist, was in den praktisch meisten Fällen zutrifft (vgl. z.B. § 59 Abs. 2 ZPO; § 141 Abs. 2 ZPO; § 170a ZPO; § 242 Abs. 3 ZPO; § 349 Abs. 3 ZPO; § 366 Abs. 3 ZPO u.v.a.); dies gilt eingeschränkt auch im Ausserstreitverfahren,⁵³ sodass etwa auch trust- und stiftungsrechtliche Entscheidungen, mag die zu beurteilende Rechtsfrage noch so bedeutend sein, im Falle der Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung durch das Obergericht nicht an den Obersten Gerichtshof weitergezogen werden können.

In Strafsachen kann nach § 234 StPO die Aufhebung und Abänderung eines vom Obergericht gefällten Urteils beim Obersten Gerichtshof beantragt werden, wenn die Gründe gemäss § 219 Abs. 2 StPO⁵⁴ vorliegen, wenn der Entscheidung des

⁵⁰ § 471 Abs. 2 ZPO.

⁵¹ § 471 Abs. 3 ZPO. Der weitere Zugangsgrund gemäss § 471 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO (Entscheidung des Erstgerichts infolge Aufhebungsbeschluss des Obergerichts ohne Rechtskraftvorbehalt) kann hier unbeachtet bleiben.

⁵² § 496 ZPO.

⁵³ Art. 62 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG), LGBI. 2010 Nr. 454, LR-Nr. 274.0.

⁵⁴ Wegen Nichtigkeit oder Mangelhaftigkeit des Verfahrens, des Ausspruchs über die Schuld oder über die Strafe, privatrechtlicher Ansprüche und Kosten.

Obergerichts in einem wesentlichen Punkt eine tatsächliche Voraussetzung zugrunde gelegt erscheint, die mit den Prozessakten erster und zweiter Instanz in Widerspruch steht, oder das Verbot der Abänderung zum Nachteil des Angeklagten (*reformatio in peius*) verletzt wurde.⁵⁵ Diese Grundregel findet in § 235 StPO jedoch eine massive Beschränkung. Denn die Berufungsentscheidung des Obergerichts ist endgültig, soweit nicht eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr ausgesprochen worden ist. Dies bedeutet, dass in all jenen Fällen, bei denen das Obergericht kein höheres Strafmass als ein Jahr Freiheitsstrafe festsetzt oder einen Freispruch fällt, was in den weitaus meisten Fällen zutrifft, keine Rechtsmittelmöglichkeit an den Obersten Gerichtshof besteht. Dies ist der Grund dafür, dass der Oberste Gerichtshof nur in wenigen Fällen mit einer solchen Strafsache materiell befasst wird; 2021 ergingen lediglich zehn, 2022 neun und 2023 wiederum neun Urteile in Strafsachen. Gegen Beschlüsse in Strafsachen ist eine Revisionsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof nur dann möglich, wenn Landgericht und Obergericht nicht gleich entschieden haben,⁵⁶ sowie in den wenigen in § 240 Abs. 1 StPO explizit angeführten Fällen.

Der Verzicht auf eine dritte ordentliche Instanz muss mit dem internationalen Recht und allfällig vorhandenen rechtsverbindlichen Standards konform sein. Die beiden Gutachten Kley/Blunschli und Eberhard kommen zum Schluss, dass das internationale Recht und andere vergleichbare Normen diesem Vorhaben nicht entgegenstehen.

So stehen auch in unseren Nachbarländern nicht durchgängig drei Instanzen zur Verfügung. Dazu wird im Gutachten Kley/Blunschli wie folgt ausgeführt:⁵⁷

⁵⁵ § 234 StPO.

⁵⁶ § 238 Abs. 3 StPO.

⁵⁷ Gutachten Kley/Blunschli, S. 14 ff.

«In Österreich sind im Zivilrecht in der Regel zwar drei Instanzen vorgesehen. Der Rechtszug hängt davon ab, ob in erster Instanz ein Bezirksgericht oder ein Landesgericht geurteilt hat. Im ersten Fall bildet das Landesgericht als Berufungssenat die zweite Instanz und im zweiten Fall bildet das Oberlandesgericht die zweite Instanz. In dritter Instanz fungiert der Oberste Gerichtshof,⁵⁸ der allerdings nicht in allen Fällen angerufen werden kann. Es muss nämlich um die Klärung einer Rechtsfrage gehen, «der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt»⁵⁹. Der Instanzenzug in Österreich ist in Zivilsachen folglich nicht durchgehend dreistufig.

In Österreich ist der Instanzenzug im Strafverfahren zweistufig. Als Gerichte amtierend das Bezirksgericht, das Landesgericht, das Oberlandesgericht und der Oberste Gerichtshof, wobei die erst- und zweitinstanzlichen Zuständigkeiten differenziert geregelt sind.⁶⁰»

Auch das Gutachten Eberhard erklärt in Bezug auf ein dreiinstanzliches Verfahren:

«Dieses Modell ist aber weder verfassungsrechtlich noch völkerrechtlich geboten, vielmehr fokussieren die entsprechenden hier maßgeblichen Vorgaben auf die Verwirklichung der gerichtlichen Garantien im organisatorischen und verfahrensrechtlichen Sinn auf *einer* Instanz (mit der dargelegten Ausnahme im Strafrecht im Hinblick auf die Garantie des Art. 2 7. ZP-EMRK). Diese volle Rechts- und Tatsachenkognition muss insoweit auf einer (oder eben – in Bezug auf die Kontrolle von Strafurteilen – auf zwei) gerichtlichen Ebene(n) gegeben sein. Ob daneben noch

⁵⁸ §§ 2–4 des Gesetzes vom 1. August 1895, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm – JN), StF: RGBl. Nr. 111/1895.

⁵⁹ §§ 502 Abs. 1, 528 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. August 1895 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung – ZPO), StF: RGBl. Nr. 113/1895, siehe zu weiteren Unzulässigkeitsgründen der Revision § 502 Abs. 2-5 und § 503.

⁶⁰ §§ 29-34 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), StF: BGBl. Nr. 631/1975.

eine letztinstanzliche Rechtsebene eingerichtet ist, liegt im Gestaltungsspielraum des jeweiligen Organisations- und Verfahrensgesetzgebers.»⁶¹

Zudem ist zu beachten, dass den Rechtssuchenden mit dem neuen Obersten Gerichtshof wie bis anhin mit dem Obergericht sowohl im Zivil- als auch im Strafverfahren eine volle Tatsachen- und Rechtsmittelinstanz zur Verfügung steht.

Zur Sicherung des effektiven Rechtsschutzes und der Qualität sind begleitende Massnahmen vorgesehen. Diese betreffen insbesondere die Einführung verstärkter Senate in der letzten Instanz (siehe nachfolgend unter Punkt 2.2.2) sowie die Anpassung des Dienstrechts (siehe dazu nachfolgend unter Punkt 2.7). Diese Massnahmen stärken die Qualität der Richterinnen und Richter und damit die Gerichte zusätzlich.

Zudem ist mit der vorgesehenen Organisation des neuen Obersten Gerichtshofes dahingehend, dass die Anzahl der Senate und damit auch die Anzahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mehr fest vorgegeben ist, sichergestellt, dass auch weiterhin eine ausreichende Anzahl qualifizierter ausländischer Richterinnen und Richter (Stichwort «Richterpool», siehe Punkt 2.2.3) – dies können beispielsweise die derzeit bereits nebenamtlich beim jetzigen Obersten Gerichtshof tätigen Referenten (Berichterstatter) sein – ihr Fachwissen einbringen kann.

⁶¹ Gutachten Eberhard, S. 12.

2.2.2 Schaffung verstärkter Senate beim neuen Obersten Gerichtshof

Ein zusätzlicher Gewinn an Qualität soll neben der weitergehenden Professionalisierung durch die Einführung sogenannter verstärkter Senate auf Ebene letzter Instanz erreicht werden.⁶² Diese sollen angerufen werden können, wenn die Entscheidung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ein Abgehen von der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes oder von der in dieser Rechtsfrage zuletzt ergangenen Entscheidung eines verstärkten Senats des Obersten Gerichtshofes bedeuten würde oder die zu lösende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nicht einheitlich beantwortet worden oder die zu lösende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes bislang überhaupt noch nicht beantwortet ist.

Die Rechtsfrage ist in seinem solchen Fall von einem Senat zu beurteilen, der aus fünf Richterinnen oder Richtern des Obersten Gerichtshofes (nach Massgabe der Geschäftsverteilung z.B. zwei vollamtliche und drei nebenamtliche Richterinnen und Richter) besteht. Der verstärkte Senat soll nach dem Vorbild der «Grossen Senate» beim deutschen Bundesgerichtshof in Form eines «Rechtsgutachtens» ausschliesslich die ihm vorgelegten Rechtsfragen beantworten, aber im Gegensatz zu den verstärkten Senaten des österreichischen Obersten Gerichtshofes nicht in der Sache selbst entscheiden.⁶³

⁶² Dieses Modell der verstärkten Senate besteht in ähnlicher Weise auch beim österreichischen Obersten Gerichtshof sowie beim deutschen Bundesgerichtshof («Grosse Senate»).

⁶³ Insofern bestehen auch beim österreichischen Obersten Gerichtshof Reformüberlegungen dahingehend, die verstärkten Senate nach dem mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Modell auszugestalten (*Lovrek/Musger* in Fasching/Konecny³ IV/1 Vor §§ 502 ff ZPO Rz 66 f).

Neben dem erkennenden Senat können auch die Verfahrensparteien eine Entscheidung des verstärkten Senats beantragen. Die Entscheidung des verstärkten Senats ist für den erkennenden Senat bindend.

Grundsätzlich soll mit dem verstärkten Senat in Fällen wie dem Abgehen von einer ständigen Rechtsprechung oder einer Rechtsprechungsdivergenz eine der Leitfunktion des Obersten Gerichtshofes entsprechende Entscheidungsgrundlage geschaffen werden.

Die Regierung ist überzeugt, dass mit der Einrichtung verstärkter Senate bei der zweiten und neu letzten Instanz eine vergleichbare Wirkung erzielt werden kann wie beispielsweise in Österreich mit einer dritten Instanz, die lediglich Rechtsfragen klärt, denen «zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt»⁶⁴.

⁶⁴ § 502 Abs. 1 öZPO.

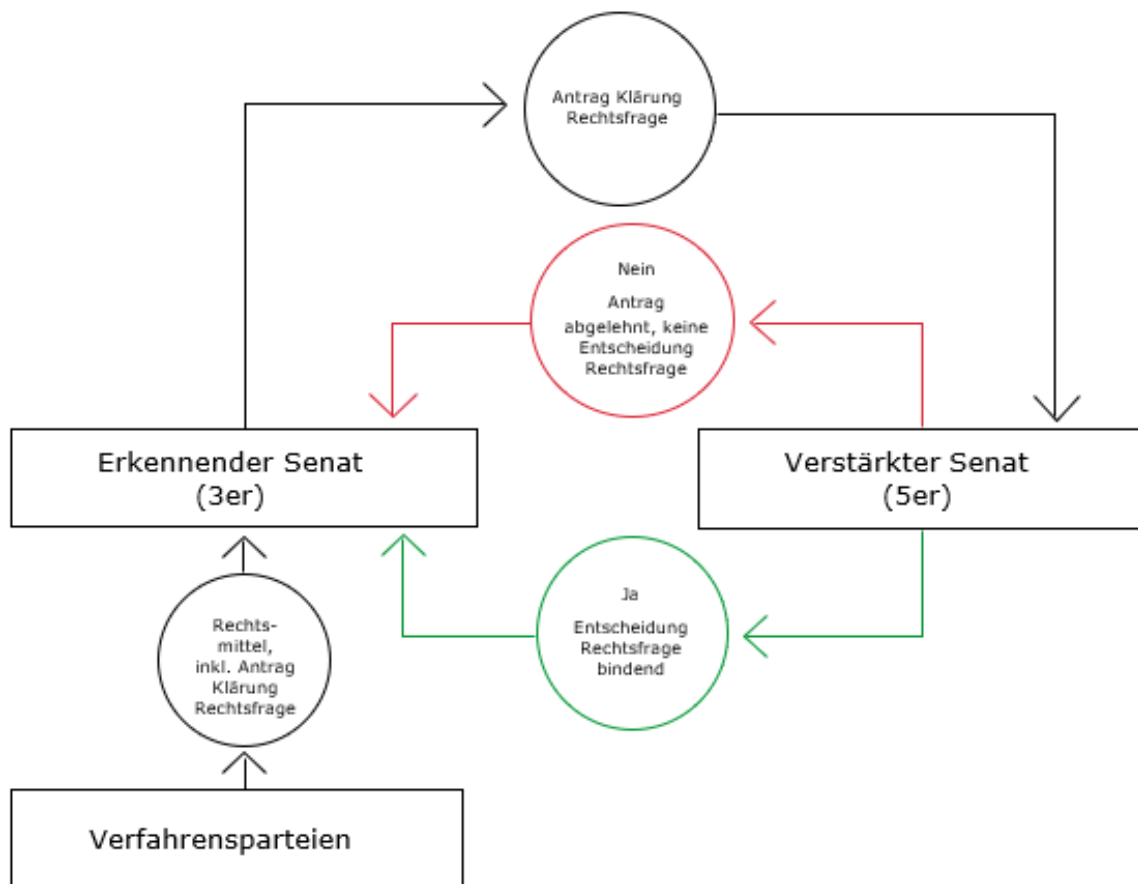


Abbildung 5: Funktionsweise verstärkter Senat (Quelle: eigene Darstellung)

2.2.3 Schaffung eines «Richterpools» und spezialisierter Senate beim neuen Obersten Gerichtshof

Um die Möglichkeit der Spezialisierung zu schaffen und auch eine gewisse Flexibilität zu erhalten, um auf unterschiedliche Auslastungen in den einzelnen Rechtsgebieten adäquat und zeitnah reagieren zu können, wird beim neuen Obersten Gerichtshof ein «Richterpool» geschaffen. Mittels Geschäftsverteilung werden die einzelnen vollamtlichen sowie nebenamtlichen Richterinnen und Richter den einzelnen Senaten zugeteilt. So können künftig spezialisierte Senate für in der Praxis besonders wichtige Rechtsmaterien geschaffen werden. Zudem können auch weiterhin – wie derzeit beim jetzigen Obersten Gerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof – qualifizierte ausländische Richterinnen und Richter nebenamtlich eine

Referententätigkeit ausüben, was ebenfalls zur Gewährleistung ausreichender Qualität beiträgt.

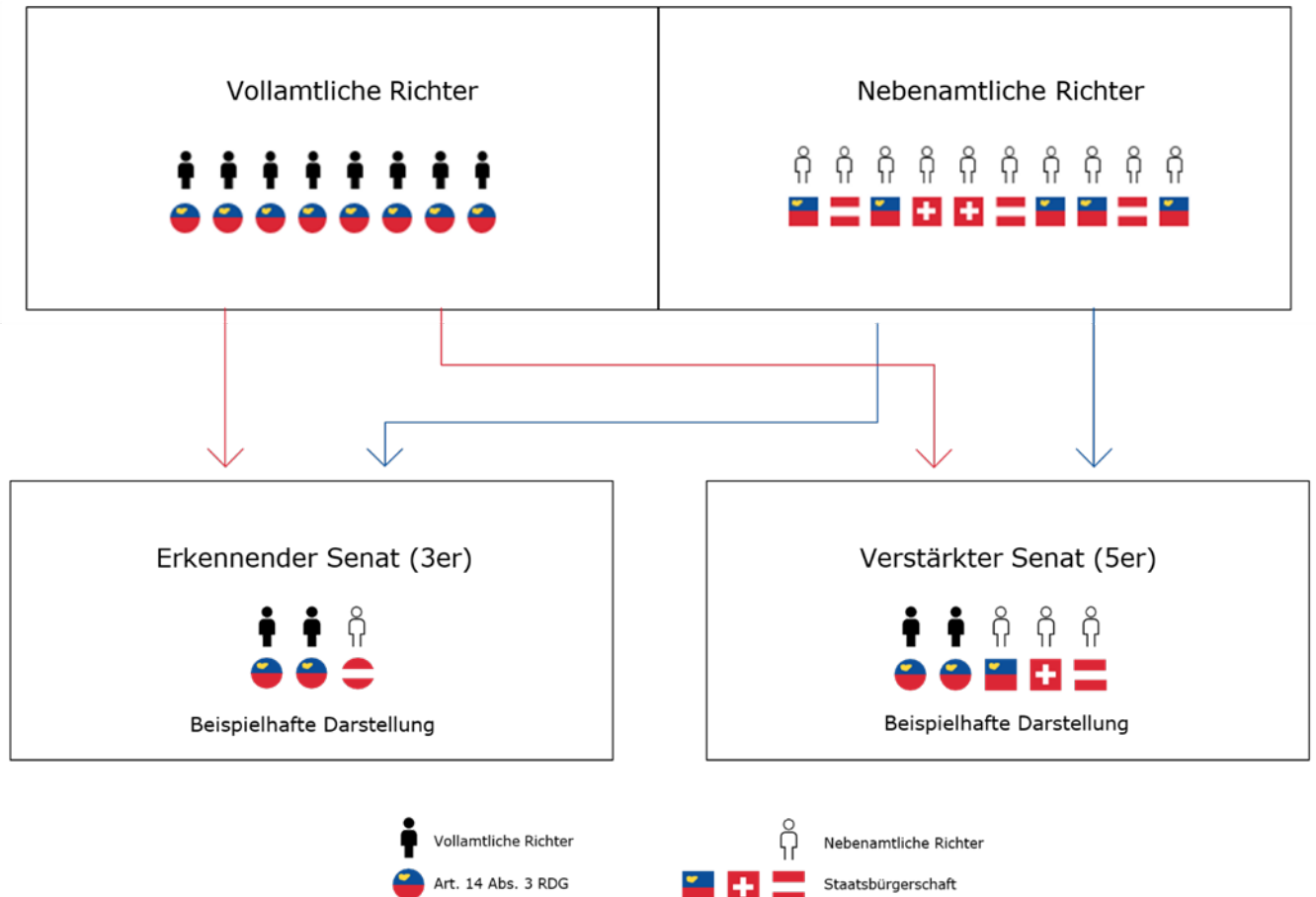


Abbildung 6: «Richterpool» (Quelle: eigene Darstellung)

2.3 Strukturelle Anpassungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Angesichts der organisatorischen und personellen Herausforderungen sowie aus Gründen der Effizienz drängt sich die Frage auf, wie der Verwaltungsgerichtshof optimalerweise professionalisiert werden soll. Die Regierung sieht die Lösung darin, die Agenden des Verwaltungsgerichtshofes in den neu professionalisierten Obersten Gerichtshof zu integrieren, den Verwaltungsgerichtshof also organisatorisch in den neuen Obersten Gerichtshof einzubinden.

So sollen beim neuen Obersten Gerichtshof Senate geschaffen werden, welchen die Agenden des Verwaltungsgerichtshofes bzw. die Entscheidung in allen Verwaltungsrechtssachen übertragen wird.

Der Anspruch auf eine hohe Qualität der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann dadurch gewährleistet werden, dass ein Spruchkörper mit zwei vollamtlichen Richterinnen bzw. Richtern sowie einer nebenamtlichen Richterin bzw. einem nebenamtlichen Richter samt nebenamtlichen Stellvertretenden (Senat) die Agenden des Verwaltungsgerichtshofes inklusive des Sozialversicherungsrechts betreut. Auch in verwaltungsrechtlichen Verfahren steht die Möglichkeit der Anrufung eines verstärkten Senats unter den oben unter Punkt 2.2.2 genannten Voraussetzungen offen.

Die Zuteilung der Verwaltungsrechtssachen an die entsprechenden Senate erfolgt im Rahmen der Geschäftsverteilung und bietet dadurch die Möglichkeit der Spezialisierung sowie auch eine gewisse Flexibilität, um auf unterschiedliche Auslastungen in den einzelnen Rechtsgebieten adäquat und zeitnah reagieren zu können (siehe Ausführungen unter Punkt 2.2.3).

Demgegenüber erscheint es aus organisatorischer und personeller Hinsicht schwierig, aufgrund der nicht übermässigen Anzahl von Fällen (siehe Ausführungen unter Punkt 2.1.1.3) einen eigenständigen Verwaltungsgerichtshof weiterzuführen, der mit vollamtlichen Richterinnen und Richtern besetzt ist. Bei einer vollamtlichen Bestellung lediglich der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der stellvertretenden Präsidentin oder des stellvertretenden Präsidenten könnten die Vorteile der organisatorischen Eingliederung in ein grösseres Gericht nicht genutzt werden; die Flexibilität hinsichtlich der personellen Zuteilung und der zeitlichen Auslastung wäre nicht vorhanden (siehe Ausführungen unter Punkt 2.2.3).

2.4 Anpassungen in der Verfassungsgerichtsbarkeit

Aufgrund der Ausführungen unter Punkt 1. soll auch der Staatsgerichtshof professionalisiert werden. Neu sollen die Präsidentin oder der Präsident und die stellvertretende Präsidentin oder der stellvertretende Präsident im Vollamt tätig sein. Die Amtsdauer für die beiden vollamtlichen Richterinnen und Richter soll grundsätzlich auf zwölf Jahre beschränkt werden und eine Wiederwahl grundsätzlich nicht möglich sein.

Die anderen Mitglieder des Staatsgerichtshofes bleiben im Nebenamt tätig. Der Regierung ist es wichtig zu betonen, dass das bisherige Zusammenwirken aller Richterinnen und Richter des Staatsgerichtshofes als Kollegialgericht jedenfalls aufrechterhalten werden soll; so sollen auch die nebenamtlichen Richterinnen und Richter weiterhin bei den Entscheidungen oder Referaten mitwirken können. Auch soll – der bewährten Tradition folgend – die Einbindung einer Richterin oder eines Richters aus dem österreichischen und dem schweizerischen Rechtsbereich stattfinden.

Die Regierung erachtet diese Form der Professionalisierung als eine sachgerechte und der besonderen Personalsituation gerecht werdende Lösung. Hier ist die besondere Aufgabenstellung des Staatsgerichtshofes zu betonen. Der Staatsgerichtshof fungiert nicht als eine weitere Instanz der Fachgerichte. Auch GRECO unterscheidet stark zwischen der Fachgerichtsbarkeit und der Verfassungsgerichtsbarkeit.

Eine vollständige Professionalisierung erscheint der Regierung angesichts des Geschäftsanfalls (siehe Punkt 2.1.1.4) nicht zweckmässig. So sind beispielsweise auch beim österreichischen Verfassungsgerichtshof nebenamtliche Richterinnen und Richter tätig.

2.5 Neuer Instanzenzug

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen schematisch und vereinfacht die heutigen Rechtsmittelzüge sowie die Rechtsmittelzüge gemäss gegenständlicher Vorlage.

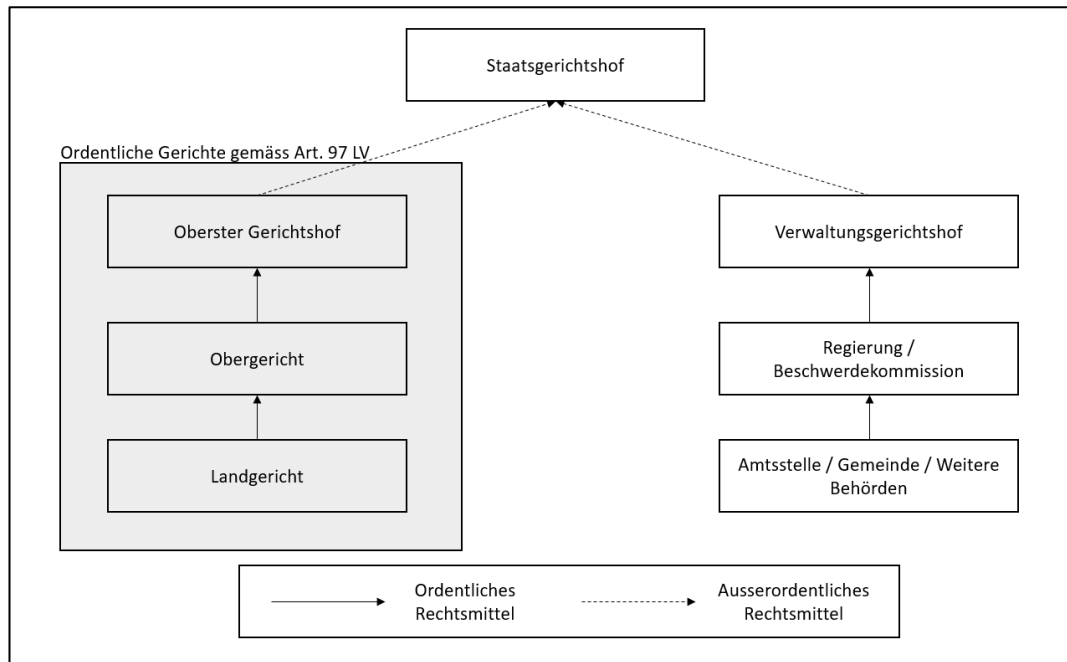


Abbildung 7: Rechtsmittelzüge heute (Quelle: eigene Darstellung)

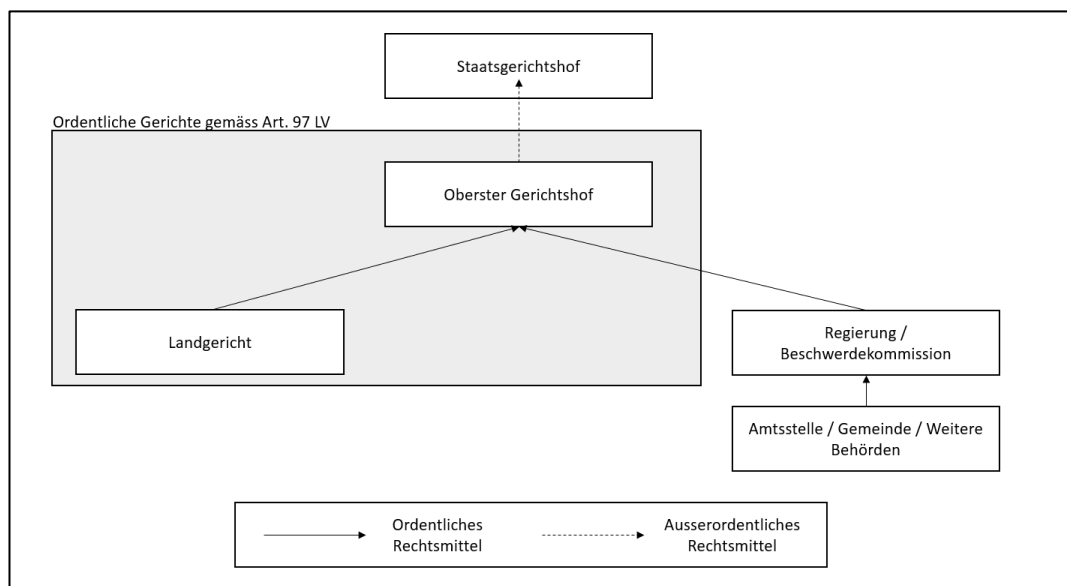


Abbildung 8: Rechtsmittelzüge gemäss Vorlage (Quelle: eigene Darstellung)

2.6 Schaffung eines Fachsenats für das Trustrecht

Im Geschäftsjahr 2021 waren 194, im Geschäftsjahr 2022 waren 206 und im Geschäftsjahr 2023 waren 202 Eingänge in der HG-Abteilung des Landgerichts zu verzeichnen; dies betrifft alle ausserstreitigen Angelegenheiten nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)⁶⁵, so auch aus dem Stiftungs- und Trustrecht. Dazu kommen noch nicht näher ausgewiesene Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsrecht, welche als allgemeine Zivilsache der bzw. dem jeweils nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichterin bzw. Einzelrichter zugewiesen werden. Seit dem 1. Juli 2022 werden die ausserstreitigen Angelegenheiten von zwei Landrichterinnen betreut.

Im Rahmen der Trustrechtsaufsicht kommt dem Landgericht eine bedeutsame Rolle und grosses Ermessen zu. Das Landgericht hat im Falle des Art. 904 PGR einen Treuhänder zu bestellen oder nach Art. 906 Abs. 6 PGR das «Erforderliche» anzuordnen. Nach Art. 910 Abs. 4 PGR sind die Vorschriften über die Abänderung einer Stiftung entsprechend anwendbar, was dem Landgericht wiederum ein sehr grosses Ermessen in dieser Rechtsgestaltung einräumt. Besonders erwähnenswert ist Art. 919 Abs. 6 PGR: Ist der Treuhänder über die Zulässigkeit oder Angemessenheit einer Verwaltungshandlung oder einer Verfügung über das Treuhandgut oder zu einem nicht gewöhnlichen Verpflichtungsgeschäft zu dessen Lasten im Zweifel oder weigert sich bei Mittreuhändern einer zur Mitwirkung, so hat er sich, soweit nötig, an das Landgericht um bindende Auskunft zu wenden und dieses kann zur Rechtsfindung geeignete Personen beziehen. In diesem Zusammenhang ist auf eine aktuelle Gesetzesvorlage zur Optimierung im Treuhänderschaftsrecht zu verweisen. Aktuell befindet sich der entsprechende Bericht und Antrag in Ausarbeitung.

⁶⁵ Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, LR-Nr. 216.0.

In diesen Verfahren kommen der zuständigen Richterin bzw. dem zuständigen Richter weitgehende Kompetenzen zu.⁶⁶ Deshalb erscheint es zweckmässig, dem Gericht mehr Fachwissen, auch aus Sicht der Praktikerinnen und Praktiker in internationaler und nationaler Hinsicht, zur Verfügung zu stellen.⁶⁷

Aufgrund dessen soll in Bezug auf das Trustrecht ein Senat auf Ebene der ersten Instanz geschaffen werden. Fragen wie Aufrechterhaltung oder Beendigung einer Struktur, Abberufung von Organen, Änderungen von Satzungen und Reglementen sowie im konkreten Fall die Durchführung von Vermögen betreffende Massnahmen rechtfertigen eine Beurteilung durch einen Senat.

Dabei soll – ähnlich wie beim Jugendgericht – ein aus einem Dreiersenat besetzter Spruchkörper bestellt werden. Dieser setzt sich zusammen aus einer vollamtlichen Landrichterin bzw. einem vollamtlichen Landrichter und zwei nebenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern. Ziel ist es, nicht nur die rechtliche Dimension des vorzunehmenden Geschäfts beurteilen zu können, sondern auch dessen Angemessenheit und Tragweite. Entscheidungen gerade im Trustbereich finden in Jurisdiktionen, in welchem der Trust ebenfalls Anwendung findet, grosse Beachtung. Deshalb ist es auch für die Reputation Liechtensteins wichtig, dass auch in diesem Rechtsbereich eine hohe Qualität der richterlichen Entscheidungen gewährleistet wird.

Auf der Ebene des Rechtsmittelgerichts kann im Wege der Geschäftsverteilung das rechtliche Know-how in diesem Bereich in einem «Trustsenat» gebündelt werden (siehe Punkt 2.2.3).

⁶⁶ Beispielsweise sehen die Art. 552 § 29 ff. PGR ausdrücklich vor, dass «gebotene Massnahmen» vom Gericht angeordnet, eine Zweckänderung vorgenommen oder Organe abberufen werden können.

⁶⁷ Auf die besonderen Erfordernisse wird bei der Bestellung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter Bedacht zu nehmen sein. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass neben den massgeblichen liechtensteinischen Vorschriften auch die – insbesondere in Bezug auf den Trustbereich – internationalen Regeln gebührend beachtet werden.

2.7 Anpassungen im Dienstrecht

Die Qualität der Rechtsprechung hängt nicht davon ab, ob zwei oder drei ordentliche Instanzen vorgesehen sind. Es sind namentlich die Personalausstattung, das Dienstrecht und die Organisation der Instanzen, welche über die Qualität entscheiden. Die Verminderung der Instanzen schwächt nicht automatisch die Leistung und die Qualität. Vielmehr ist die personelle, organisatorische und rechtliche Infrastruktur eines Gerichts entscheidend.

Ein zusätzlicher Gewinn an Qualität soll durch die Einführung sogenannter verstärkter Senate auf Ebene letzter Instanz erreicht werden (siehe Ausführungen unter Punkt 2.2.2). Auch die Schaffung eines «Richterpools» und spezialisierter Senate, was grösstmögliche und bestmögliche Flexibilität gewährleistet, soll zur Qualitätssteigerung beitragen (siehe Ausführungen unter Punkt 2.2.3).

Zudem soll – wie unter Punkt 2.6 ausgeführt – auf der Ebene des Landgerichts im Trustrecht ein spezifischer Senat geschaffen werden. Auf der Ebene des Rechtsmittelgerichts kann im Wege der Geschäftsverteilung ein spezifischer «Trustsenat» gebildet werden.

Darüber hinaus soll das Dienstrecht in verschiedensten Bereichen angepasst werden. Es handelt sich konkret um folgende Punkte:

- **Einführung der Teilzeitarbeit:** Das Richterdienstgesetz lässt eine Teilzeitarbeit nicht explizit zu. Diese Tatsache behindert die Rekrutierung von Personal und muss angepasst werden, damit auch die Justiz als attraktive und moderne Arbeitgeberin auftreten kann. Auch im Staatsanwaltschaftsgesetz soll die Möglichkeit der Teilzeitarbeit ausdrücklich vorgesehen werden.
- **Flexibilisierung der Altersgrenze:** Im Einzelfall kann es wünschenswert sein, eine Verlängerung der Dienstzeit zu ermöglichen, insbesondere mit Blick auf die Altersstruktur der Gerichte, die entsprechende Nachfolgeplanung und

die demografische Entwicklung allgemein. Eine Flexibilisierung der Altersgrenze wirkt allfälligen Schwierigkeiten bei der Nachbesetzung einer Richterstelle entgegen. Die gegenständliche Vorlage sieht eine einmalige Verlängerung um maximal fünf Jahre vor. Diese Flexibilisierung soll auch für die Staatsanwaltschaft eingeführt werden.

- **Probephase für Richterinnen und Richter:** Die Venedig-Kommission⁶⁸ führt aus, dass es einen praktischen Bedarf für eine Probephase gibt, um festzustellen, ob eine Richterin oder ein Richter auch tatsächlich in der Lage ist, ihre oder seine Aufgaben effektiv zu erfüllen, bevor dann in der Folge eine Anstellung auf Dauer erfolgt.⁶⁹ Es soll eine dreijährige Probephase für Richterinnen und Richter des Landgerichts geschaffen werden. Gleiches soll auch für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten.
- **Einführung einer Weiterbildungsverpflichtung:** Für viele verantwortungsvolle Berufe ist auf gesetzlicher Basis eine angemessene Weiterbildung vorgeschrieben, so etwa im Bereich der Wirtschaftsprüfung, des Treuhandwesens und in zahlreichen weiteren Berufen. Für Richterinnen und Richter fehlt demgegenüber eine solche Verpflichtung auf gesetzlicher Basis. Zur Stärkung der Qualität soll mit der gegenständlichen Vorlage eine solche Weiterbildungsverpflichtung für sämtliche vollamtlichen Richterinnen und Richter eingeführt werden. Damit wird auch eine Empfehlung der im Jahr 2022 durchgeführten Gerichtsrevision umgesetzt. Diese Weiterbildungsverpflichtung soll auch für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingeführt werden.

⁶⁸ Die Venedig-Kommission (Europäische Kommission für Demokratie durch Recht) ist eine Einrichtung des Europarates.

⁶⁹ Report on Judicial Appointments (CDL-AD(2007)028): Abs. 41.

In diesem Zusammenhang wurde im Dezember 2023 ein Verwaltungsübereinkommen mit dem österreichischen Bundesministerium für Justiz abgeschlossen, welches die Modalitäten der Teilnahme von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Richteramtswärterinnen und Richteramtswärtern des Fürstentums Liechtenstein an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der österreichischen Justiz regelt.

2.8 Erhöhung der personellen Ressourcen infolge der Professionalisierung

Die zweite und letzte Instanz für Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht wird aufgrund ihrer Funktion und Aufgabe weiter professionalisiert. Beim Obergericht sind aktuell fünf vollamtliche Richter beschäftigt. Diese sollen neu als vollamtliche Richter des neuen Obersten Gerichtshofes fungieren. Zudem sollen drei zusätzliche Stellen geschaffen werden.

Gemäss der im Rahmen der Gerichtsrevision 2022 angestellten Personalbedarfsrechnung entspricht der Geschäftsanfall⁷⁰ beim Obergericht effektiv knapp sechs Vollzeitstellen.⁷¹ Ausgehend davon entsprechen aus Sicht der Regierung acht vollamtliche Richterinnen und Richter beim neuen Obersten Gerichtshof einer realistischen Einschätzung des Personalbedarfs. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass der neue Oberste Gerichtshof auch als Verwaltungsgerichtshof fungieren, also in allen Verwaltungsrechtssachen letzte Rechtsmittelinstanz sein wird, was einem zusätzlichen Personalbedarf von jedenfalls eineinhalb Vollzeitstellen entspricht. Weiter ist zu berücksichtigen, dass höchstgerichtliche Entscheidungen eine in jedem Fall profunde, eine umfassende Auseinandersetzung mit Literatur

⁷⁰ Dieser wird durch die gegenständliche Justizreform grundsätzlich nicht tangiert.

⁷¹ Der Geschäftsanfall kann nur aufgrund der Verwendung nebenamtlicher Richterinnen und Richter ohne Rückstände erledigt werden.

sowie Rechtsprechung bedingende und damit mit einem gegenüber nicht letztinstanzlichen Entscheidungen erheblichen zeitlichen Mehraufwand verbundene, rechtliche Begründung erfordern. Schliesslich ist auch noch der Arbeitsaufwand in Anschlag zu bringen, welcher mit den beim neuen Obersten Gerichtshof geschaffenen verstärkten Senaten verbunden sein wird.

Da die Stellvertretung der vollamtlichen Richterinnen und Richter innerhalb des neuen Obersten Gerichtshofes gewährleistet werden kann, sind neben den acht vollamtlichen Richterinnen und Richtern neu vier, bei Bedarf und falls erforderlich auch mehr, nebenamtliche Richterinnen und Richter und deren Stellvertretende vorgesehen. Diese nebenamtlichen Richterstellen können – der Tradition beim heutigen Obersten Gerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof folgend – insbesondere von ausländischen Richterinnen und Richtern sowie Professorinnen und Professoren besetzt werden.

Des Weiteren soll der Staatsgerichtshof dahingehend professionalisiert werden, dass die Präsidentin oder der Präsident und die stellvertretende Präsidentin oder der stellvertretende Präsident vollamtlich bestellt werden. Somit müssen zwei entsprechende Stellen geschaffen werden.

In Bezug auf die personellen Auswirkungen der gegenständlichen Reform ist im Weiteren auf die Ausführungen unter Punkt 7.2 zu verweisen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Beschränkung auf eine ordentliche Rechtsmittelinstanz

Die Regierung schlägt vor, das Gerichtssystem dem Grundsatz nach in der tradierten Form weiterzuführen, dieses aber dahingehend anzupassen, dass im Zivil- und im Strafrecht grundsätzlich nur noch zwei ordentliche Instanzen bestehen, und zwar das Landgericht und der neue Oberste Gerichtshof. Letzterer wird mit der

gegenständlichen Vorlage professionalisiert. Eine Professionalisierung erfolgt dahingehend, dass in einem zur Entscheidung über ein Rechtsmittel berufenen Senat immer zwei vollamtliche Richterinnen oder Richter tätig sind. Die erkennenden Senate entscheiden in der Besetzung mit einer bzw. einem Senatsvorsitzenden, einer Oberstrichlerin bzw. einem Oberstrichter und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer (Dreiersenat).

Gerichtsverfahren sind aus Sicht von Verfahrensparteien oft sehr belastend und entsprechend besteht ein Interesse, möglichst rasch eine enderledigende Entscheidung vorliegen zu haben. Mit der Kürzung des Instanzenzuges kann die Verfahrensdauer reduziert werden. Im gleichen Masse reduziert sich das mit Gerichtsverfahren verbundene Kostenrisiko für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen.

Aus Sicht der Regierung bewirkt dies bei einer Gesamtbetrachtung keine Verschlechterung des Rechtsschutzes der Verfahrensparteien. Durch die personelle Verstärkung und Ausweitung der Zuständigkeit der neuen letzten Instanz kann die erforderliche Spezialisierung in den Senaten vorangetrieben werden. Die Verschlankung der Organisation bedeutet daher im Ergebnis, dass zwar eine Rechtsmittelinstanz weniger existiert. Im Gegenzug wird jedoch die zweite und letzte Instanz ausgebaut und weiter professionalisiert.

Zu berücksichtigen ist schliesslich, dass die Überprüfung einer letztinstanzlich und enderledigenden Entscheidung durch den Staatsgerichtshof im Rahmen des Individualbeschwerdeverfahrens wie bisher stets vorbehalten bleibt.⁷²

⁷² Insbesondere steht dem Staatsgerichtshof die Möglichkeit offen, eine Entscheidung auch wegen sogenannter Willkür aufzuheben; ein Verstoss gegen das Willkürverbot liegt insbesondere dann vor, wenn eine Entscheidung sachlich nicht zu begründen, nicht vertretbar bzw. stossend ist (StGH 2018/095, LES 2019, 76).

3.2 Einführung verstärkter Senate bei der letzten Instanz

Bei der neuen letzten Instanz soll zur Sicherstellung einer hohen Qualität in der Rechtsprechung das Modell der verstärkten Senate eingeführt werden.

Ein verstärkter Senat kann seitens des erkennenden Senats oder der Verfahrensparteien angerufen werden, wenn die Entscheidung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ein Abgehen von der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes oder von der in dieser Rechtsfrage zuletzt ergangenen Entscheidung eines verstärkten Senats des Obersten Gerichtshofes bedeuten würde oder die zu lösende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nicht einheitlich oder bislang noch nicht beantwortet worden ist.

Die Rechtsfrage ist in einem solchen Fall für den erkennenden Senat bindend von einem aus fünf Richterinnen oder Richtern des Obersten Gerichtshofes bestehenden verstärkten Senat zu beurteilen.

3.3 Einbindung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in das ordentliche Höchstgericht

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist ein zentrales Element des liechtensteinischen Rechtsstaates. Um auch hier eine Professionalisierung zu erreichen, schlägt die Regierung vor, den Verwaltungsgerichtshof organisatorisch in den neuen Obersten Gerichtshof zu integrieren. Es wird der Geschäftsverteilung obliegen, die einzelnen Funktionen entsprechenden Senaten zuzuweisen. Anpassungen in Bezug auf das Tätigkeitsgebiet des Verwaltungsgerichtshofes sind nicht vorgesehen.

3.4 Schaffung eines «Richterpools» und spezialisierter Senate beim neuen Obersten Gerichtshof

Aufgrund der Integration des Obergerichts und des Verwaltungsgerichtshofes in den Obersten Gerichtshof besteht die Möglichkeit der Spezialisierung der Richterinnen und Richter. Die Anzahl der Senate soll nicht im Gesetz vorgegeben, sondern mittels der Geschäftsverteilung bestimmt werden. So erhält das Präsidium des neuen Obersten Gerichtshofes die grösstmögliche und bestmögliche Flexibilität für die Schaffung spezialisierter Senate und Zuweisung der vollamtlichen und nebenamtlichen Richterinnen und Richter in die Senate. Auf diese Weise können die personellen Ressourcen optimal genutzt werden.

3.5 Schaffung eines Fachsenats für das Trustrecht

Beim Landgericht soll ein Fachsenat für das Trustrecht – ein Trustgericht – geschaffen werden. Fragen wie Aufrechterhaltung oder Beendigung einer Struktur, Abberufung von Organen, Änderungen von Satzungen und Reglementen sowie im konkreten Fall die Durchführung von Vermögen betreffende Massnahmen soll ein aus einem Dreiersenat besetzter Spruchkörper klären. Dieser setzt sich zusammen aus einer vollamtlichen Landrichterin bzw. einem vollamtlichen Landrichter und zwei nebenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern mit spezifischen Fachkenntnissen. Damit soll eine hohe Qualität der richterlichen Entscheidungen gewährleistet werden.

Auf der Ebene des Rechtsmittelgerichts kann mittels Geschäftsverteilung ein spezifischer «Trustsenat» vorgesehen werden.

3.6 Professionalisierung des Staatsgerichtshofes

In der gegenständlichen Vorlage soll keine Beschränkung auf die Fachgerichtsbarkeit erfolgen. Vielmehr soll auch der Staatsgerichtshof in die Reform einbezogen werden.

Es scheint angemessen, auch beim Staatsgerichtshof eine Professionalisierung einzuführen, indem der Präsident und der stellvertretende Präsident vollamtlich bestellt werden. Die anderen Mitglieder des Staatsgerichtshofes sollen weiterhin nebenamtlich tätig sein.

3.7 Neuerungen im Dienstrecht der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

3.7.1 Teilzeitarbeit

Das Dienstrecht im Richterdienstgesetz (RDG) lässt die Möglichkeit der Teilzeitarbeit nicht explizit zu. Auch im Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG)⁷³ ist sie nicht ausdrücklich vorgesehen.

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen die Rechtsgrundlagen für die Ermöglichung von Teilzeitarbeit geschaffen werden. Damit soll auch der Justizbereich als attraktiver und moderner Arbeitgeber wahrgenommen werden.

3.7.2 Weiterbeschäftigung über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus

Gemäss geltendem Recht können Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus weiterbeschäftigt werden.

Um in begründeten Fällen eine temporäre Weiterbeschäftigung über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus zu ermöglichen, sollen im Richterdienstgesetz und im Staatsanwaltschaftsgesetz entsprechende Bestimmungen aufgenommen werden.

⁷³ Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG), LGBl. 2011 Nr. 49, LR-Nr. 173.33.

3.7.3 Richter bzw. Staatsanwalt auf Probe

Es gibt in verschiedenen Jurisdiktionen Modelle, welche am Beginn der Tätigkeit als RichterIn oder Richter eine Probephase vorsehen.⁷⁴

Mit dem Modell der RichterIn oder des Richters auf Probe können sich die Richterinnen und Richter mit der neuen und wichtigen Funktion vertraut machen, die eigenen Fähigkeiten weiterbilden und sich ein Bild darüber machen, ob er bzw. sie willens und geeignet ist, den Beruf auszuüben. Auch für das Gericht hat die Probephase Vorteile, weil die Richterinnen und Richter regelmässige Beurteilungen erhalten und die weitere Zusammenarbeit beendet werden kann, falls sich herausstellt, dass eine Person für den Richterberuf ungeeignet ist. Aus diesem Grund soll der «Richter auf Probe» auch in Liechtenstein eingeführt werden.

Gleiches soll zukünftig für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten. Auch diesbezüglich gibt es im Ausland entsprechende Modelle. So gilt beispielsweise das Modell des «Richters auf Probe» in Deutschland auch im Rahmen der Ausbildung für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Man spricht von «Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Richterverhältnis auf Probe».

3.7.4 Gesetzliche Weiterbildungsverpflichtung

Für viele auf gesetzlicher Basis geregelte Berufe sind Pflichten vorgesehen, welche eine angemessene Weiterbildung vorschreiben. So sind beispielsweise Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer⁷⁵, Treuhänderinnen und Treuhänder⁷⁶,

⁷⁴ Zum Beispiel Deutschland und San Marino.

⁷⁵ Siehe Art. 29 des Wirtschaftsprüfergesetzes (WPG), LGBl. 2019 Nr. 17, LR-Nr. 173.540.

⁷⁶ Siehe Art. 20 Abs. 2 Bst. e des Treuhändergesetzes (TrHG), LGBl. 2013 Nr. 421, LR-Nr. 173.520.

Lehrerinnen und Lehrer⁷⁷ sowie das Staatspersonal⁷⁸ gesetzlich verpflichtet, sich angemessen weiterzubilden. Für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte fehlt demgegenüber eine solche Verpflichtung auf gesetzlicher Basis, sodass eine solche Weiterbildungsverpflichtung für sämtliche vollamtlichen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingeführt werden soll. Damit kann auch eine Empfehlung der im Jahr 2022 durchgeführten Gerichtsrevision umgesetzt werden.

3.7.5 Kostenersatz für notwendigen Rechtsschutz

Beim Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen besteht ein Unterschied zwischen dem Dienstrecht für Richterinnen und Richter bzw. für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einerseits und dem Dienstrecht für das Staatspersonal andererseits.

Nach Art. 29 StPG schützt der Staat seine Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit stehen. Nach Art. 14 Abs. 1 StPV übernimmt der Staat bei ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen gegenüber Angestellten grundsätzlich die Kosten für den Rechtsschutz.

Eine vergleichbare Rechtslage besteht für die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht, was mit der gegenständlichen Vorlage geändert werden soll.

⁷⁷ Siehe Art. 19 Bst. e des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Lehrer (Lehrerdienstgesetz, LdG), LGBl. 2004 Nr. 4, LR-Nr. 411.31.

⁷⁸ Siehe Art. 43 des Gesetzes vom 24. April 2008 über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalgesetz; StPG), LGBl. 2008 Nr. 144, LR-Nr. 174.11.

3.7.6 Vertrauliche Beratung

Im Evaluationsbericht über Liechtenstein betreffend die vierte Evaluationsrunde spricht GRECO unter anderem die Empfehlung aus, allen Richterinnen und Richtern eine vertrauliche Beratung zu Integritätsfragen anzubieten (Ziff. 126 des Evaluationsberichts). Auch der Staatsanwaltschaft soll die Möglichkeit eingeräumt werden, zu Fragen der Ethik und Integrität eine vertrauliche Beratung in Anspruch zu nehmen (Ziff. 154 des Evaluationsberichts).

Die Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR) hat bereits seit dem 1. April 2022 eine Beratungsstelle im Sinne des Evaluationsberichts von GRECO für alle in Liechtenstein ernannten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingerichtet. Die Funktion wird aktuell von einem sich im Ruhestand befindlichen ehemaligen Senatsvorsitzenden des Obergerichts ausgeübt. GRECO anerkennt dies, sieht allerdings weiteren Handlungsbedarf zur (rechtlichen) Absicherung der Position der beratenden Person.⁷⁹ Dieser Empfehlung von GRECO soll durch die Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen im Richterdienstgesetz und im Staatsanwaltschaftsgesetz entsprochen werden.

3.7.7 Sicherheit im Gerichtsgebäude

Beim Zutritt zum Gerichtsgebäude in Vaduz wird aktuell keine eigentliche Sicherheitskontrolle, sondern eine reine Zutrittskontrolle durchgeführt. Mitarbeitende sowie Besucherinnen und Besucher des Gerichtsgebäudes können deshalb nicht in jedem Fall davon ausgehen, dass sich in den Verhandlungssälen und Einvernah-

⁷⁹ Umsetzungsbericht von GRECO vom 17. Juni 2022, Ziff. 38, sowie vorläufiger Umsetzungsbericht vom 1. Dezember 2023, Ziff. 67 ff.

mezimmern keine Waffen oder andere gefährliche Gegenstände befinden. Die Gewährleistung von Sicherheit im Gerichtsgebäude ist allerdings von essentieller Bedeutung.

In den letzten zehn Jahren wurden die Sicherheitsmassnahmen in den Gerichten in den Nachbarstaaten Österreich, Deutschland und Schweiz erhöht. Metalldetektoren und Gepäckscanner sind weitgehend Standard, die Nachkontrolle durch Handsonden ebenfalls.

Der aktuelle Sicherheitsstandard im Gerichtsgebäude in Vaduz ist im Vergleich dazu unzureichend und nicht zeitgemäss. Verfahrensbeteiligte sowie Mitarbeitende der Gerichte erwarten zurecht innerhalb des Gerichtsgebäudes Sicherheit. Diesem Sicherheitsbedürfnis kann nur durch lückenlose Sicherheitskontrollen im Gerichtsgebäude entsprochen werden. Das Ziel muss sein, dass keine Waffen oder gefährlichen Gegenstände ins Gericht gelangen und nur berechtigte Personen Zutritt erhalten. Dies soll im Wesentlichen durch die Einführung eines Sicherheitsstandards bzw. von Sicherheitskontrollen vergleichbar mit jenen auf Flughäfen erfolgen.

Um entsprechende rechtliche Grundlagen für diese neuen Sicherheitskontrollen und Zutrittsregelungen zu schaffen, sollen entsprechende Anpassungen im Gerichtsorganisationsgesetz erfolgen.

3.8 Zielsetzung der Vorlage

Mit der gegenständlichen Vorlage soll der Ressourcenproblematik vorausschauend begegnet werden. Gleichzeitig soll die Qualitätssicherung gewährleistet werden.

Die Regierung ist überzeugt, dass mit den – insbesondere durch die gegenständliche Vorlage zu schaffenden – attraktiven Rahmenbedingungen qualifizierte Richterinnen und Richter aus dem In- und Ausland rekrutiert werden können, um eine zukunftsfähige Justiz gewährleisten zu können.

Mit dieser Justizreform soll die Effizienz und die Qualität der Rechtsprechung gestärkt und den Anforderungen an eine moderne und den Grössenverhältnissen des Landes Liechtenstein angemessenen Justiz entsprochen werden.

4. VERNEHMLASSUNG

4.1 Eingegangene Stellungnahme

Mit Beschluss vom 14. Februar 2023 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, dessen Frist am 15. Mai 2023 endete, wurden alle Gemeinden sowie die nachstehend angeführten Organisationen und Verbände um Stellungnahme ersucht:

- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer
- Liechtensteinische Treuhandkammer
- Liechtensteinischer Bankenverband
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer
- Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung
- Verband der Personen nach Art. 180a PGR
- Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts
- Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband

- Landgericht
- Obergericht
- Oberster Gerichtshof
- Verwaltungsgerichtshof
- Staatsgerichtshof
- Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten
- Landessteuerkommission
- FMA-Beschwerdekommision
- Regelungskommision
- Vereinigung Liechtensteinischer Richter

Die Gemeinden Schaan, Triesenberg, Mauren, Triesen, Planken, Eschen-Nendeln, Balzers, Vaduz und Ruggell sowie die FMA-Beschwerdekommision haben keine Stellungnahme abgegeben oder ausdrücklich darauf verzichtet.

Eine Stellungnahme abgegeben haben der Verwaltungsgerichtshof, der Staatsgerichtshof, der Oberste Gerichtshof, das Obergericht, das Landgericht, die Liechtensteinische Treuhandkammer, die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer, die Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts, der Liechtensteinische Bankenverband, die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer, die Wirtschaftskammer Liechtenstein, der Liechtensteinische ArbeitnehmerInnenverband, die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, die AHV-IV-FAK-Anstalten, die Vereinigung Liechtensteinischer Richter, die Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger, die Universität Liechtenstein, die Kanzleien Batliner Wanger Batliner Rechtsanwälte AG, Gasser Partner Rechtsanwälte, Lorenz Nesensohn Rabanser Rechtsanwälte, Marxer & Partner Rechtsanwälte, Niedermüller Rechtsanwälte, paragraph7 (einerseits von Dr. Peter Wolff und andererseits von Christoph

Bruckschweiger und Benedikt König), Schurti Partners Rechtsanwälte AG, Advocatur Seeger, Frick & Partner AG, Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG, Roth+Partner Rechtsanwälte AG, Walser Rechtsanwälte AG und Wohlmacher Kaiser Becker Mohr-Egger Rechtsanwälte sowie Univ.-Prof. Dr. Thomas Garber/Univ.-Prof. Dr. Christian Koller/Dr. Michael Nueber/Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer, Dr. Gert Delle Karth, Prof. Dr. iur. Dr. rer. pol. h.c. Carl Baudenbacher, Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Heiss und John Bender.

Im Unterschied zu Vernehmlassungen zu anderen Gesetzesvorlagen fällt hier die grosse Zahl der Äusserungen und ihr jeweiliger Umfang auf. Sodann beteiligten sich im Unterschied zu anderen Vernehmlassungen neben den Verbänden viele Rechtsanwaltskanzleien und zahlreiche ausländische Professoren und Rechtsanwälte, vornehmlich aus Österreich. Die Regierung hat alle Stellungnahmen und zusätzlichen Anregungen geprüft und soweit sinnvoll in die Vorlage einfliessen lassen.

In inhaltlicher Hinsicht wurden diverse Kritikpunkte von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden hervorgehoben. Diesbezüglich werden jeweils einzelne Vernehmlassungseingaben beispielhaft angeführt. Zudem werden die einzelnen Stellungnahmen nicht im Einzelnen im Detail wiedergegeben, sondern es werden die wesentlichen (Kritik-)Punkte zusammenfassend aufgeführt, um die Verständlichkeit und Lesbarkeit des Bericht und Antrags zu erleichtern. Die einzelnen Stellungnahmen der externen Vernehmlassungsteilnehmenden sind vollständig elektronisch einsehbar.⁸⁰ Stellungnahmen zu einzelnen konkreten Bestimmungen der Gesetzesvorlagen werden im Rahmen der Erläuterungen zu den jeweiligen Bestimmungen unter Punkt 5. näher behandelt.

⁸⁰ <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/stabsstelle-regierungskanzlei/externe-stellungnahmen-zu-vernehmlassungen>.

4.2 Vernehmlassungsergebnisse

4.2.1 Allgemeines

Die Vorschläge der Regierung im Bereich des Dienstrechts der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurden im Rahmen der Vernehmlassung grundsätzlich positiv aufgenommen. Kritik hervorgerufen haben insbesondere die Beschränkung auf eine ordentliche Rechtsmittelinstanz in Zivil- und Strafrechtssachen sowie die Einbindung des Verwaltungsgerichtshofes in das ordentliche Höchstgericht. Kritisch geäußert haben sich vor allem Vertreter des Obersten Gerichtshofes und der Anwaltschaft sowie die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer und die Liechtensteinische Treuhandkammer.

Grundsätzlich positiv zum Vernehmlassungsbericht geäußert haben sich die AHV-IV-FAK-Anstalten, die Wirtschaftskammer Liechtenstein und der Liechtensteinische Bankenverband. Die Wirtschaftskammer Liechtenstein ist der Überzeugung, dass eine Verschmelzung von Obergericht und Oberstem Gerichtshof zu einem neuen Obergerichtshof⁸¹ zu einer zu begrüßenden Straffung in der Justizorganisation führe. Ausserdem würden die Verfahrenskosten gesenkt und rascher Recht gesprochen, was zu schnellerer Rechtssicherheit führe. Diese Professionalisierung im Bereich der Gerichte mindere zudem das Risiko von allfälligen Interessenkonflikten. Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer befürwortete ebenfalls das Ziel der Vorlage, die Professionalisierung der Justiz weiterzuführen sowie die Effizienz und Qualität der Gerichte weiter zu verbessern und langfristig zu stärken. Auch begrüßte sie das Vorhaben der Regierung, eine Reform im Justizwesen voranzutreiben. Der Liechtensteinische ArbeitnehmerInnenverband erachtete die Begründung der Vorlage als schlüssig und nachvollziehbar.

⁸¹ Diese Bezeichnung wurde im Vernehmlassungsbericht für die neue letzte Instanz verwendet.

Das Obergericht begrüßte die Zusammenführung des Obergerichts und des Verwaltungshofes, sah beim Obersten Gerichtshof Reformbedarf für gegeben und erachtete den Vorschlag der Regierung als gangbare Möglichkeit. Das Landgericht beurteilte den Vorschlag ebenfalls als gangbare Möglichkeit, den bestehenden Reformerfordernissen zu entsprechen, wies aber darauf hin, dass die Organisation des Gerichtswesens eine rechtspolitische Frage sei, zu der sich das Landgericht nicht äußere. Der Verwaltungsgerichtshof äusserte sich nur in Bezug auf die Eingliederung des Verwaltungsgerichtshofes in den neu zu schaffenden Obergerichtshof. Eine Professionalisierung sei richtig und notwendig. Dies könne mit dem Vorschlag der Regierung erreicht werden; es gebe aber auch Alternativen. Der Staatsgerichtshof begrüßte, dass mit der Vernehmlassungsvorlage insbesondere auch die Kritik von GRECO aufgenommen und eine breite Diskussion über eine möglichst zukunftssträchtige Justizreform angestossen werde.

Auch weitere Vernehmlassungsteilnehmende begrüßten grundsätzlich die im Vernehmlassungsbericht gesteckten Ziele einer Stärkung der Qualität der Rechtsprechung sowie der Professionalisierung der Justiz. Es wurden allerdings Zweifel gehegt, ob diese mit der Vorlage erreicht werden können.

Von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden wurde das Vorgehen der Regierung kritisiert. Vorgeworfen wurde, dass der Vorschlag nicht vorgängig mit den Betroffenen diskutiert worden sei. Die Information der Betroffenen sei erst kurz vor der Veröffentlichung des Vernehmlassungsberichts erfolgt. Ein Höchstgericht sei der Grundpfeiler für Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung und Demokratie. Dessen Existenzberechtigung dürfe nicht auf diese Weise zur öffentlichen Diskussion gestellt werden.

Die Regierung ist nach wie vor der Überzeugung, dass das Vorgehen richtig ist bzw. war. Im Bereich von strukturellen Änderungen, wie sie mit der gegenständlichen

Vorlage angestrebt werden, geht es auch um Positionen und damit auch um Eigeninteressen der betroffenen Personen. Deshalb ist es nicht zielführend, im Rahmen einer Arbeitsgruppe Strukturveränderungen mit den direkt betroffenen Personen zu diskutieren. Vielmehr hat die Regierung einen Vorschlag erarbeitet und diesen – entsprechend der üblichen Praxis bei Gesetzesprojekten – im Rahmen einer Vernehmlassung zur Diskussion gestellt. Der Zweck der Vernehmlassung ist es gerade, dass alle Interessengruppen einbezogen werden und eine Stellungnahme abgeben können. Die Regierung hat sich eingehend mit den diversen Stellungnahmen auseinandergesetzt und soweit sinnvoll Änderungen im Vergleich zur Vernehmlassung vorgenommen.

Im Nachgang zur Vernehmlassung wurden diverse Gespräche geführt und den direkt Betroffenen wurde die Möglichkeit geboten, sich zum Entwurf des Bericht und Antrags zu äussern. Hierzu wird unter Punkt 4.4 eingegangen.

4.2.2 Zur Beschränkung auf eine ordentliche Rechtsmittelinstanz in Zivil- und Strafrechtssachen

4.2.2.1 Allgemeines

Von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden wurde kein Handlungsbedarf in Bezug auf den Obersten Gerichtshof gesehen. Statt diesen aufzulassen, sollte am Ausbau und der Qualitätssteigerung des Justizsystems gearbeitet werden.⁸²

In Bezug auf die von der Regierung dargelegte geringe Auslastung des Obersten Gerichtshofes wurde entgegnet, dass dies bedeute, dass das Gericht ausreichend

⁸² Stellungnahme Gasser Partner Rechtsanwälte vom 15. Mai 2023, S. 6.

Zeit für die fundierte Prüfung der Rechtsmittel habe, was zu einer höheren Qualität der Rechtsprechung führe.⁸³ Die Arbeit des Obersten Gerichtshofes dürfe nicht am Geschäftsanfall beurteilt werden, sondern an der herausragenden Qualität der Rechtsprechung.⁸⁴ Ziel der ZPO-Reform⁸⁵ sei gewesen, den Obersten Gerichtshof von «Kleinkram» zu befreien, damit er sich auf Wesentliches konzentrieren könne.⁸⁶ Die Berechtigung des Obersten Gerichtshofes entspringe den rechtsstaatlichen Gewährleistungs- und Rechtsschutzgarantien.

Die Regierung hat sich unter Berücksichtigung der Stellungnahmen in der Vernehmlassung nochmals eingehend mit dem aktuellen Gerichtssystem befasst und geprüft, wie das System den Verhältnissen Liechtensteins entsprechend optimiert werden kann (siehe Ausführungen unter Punkt 1. bis 3.). Das Justizsystem muss in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Fallzahlen stehen. Aus den in den vorangehenden Kapiteln dargelegten Erwägungen ist die Regierung überzeugt, dass mit der Beschränkung auf eine ordentliche Rechtsmittelinstanz und den begleitenden Massnahmen ein für die liechtensteinischen Verhältnisse optimales und zukunftsträchtiges Justizsystem ohne Qualitätseinbussen oder Rechtsschutzdefizite geschaffen wird.

Abweichend vom Vernehmlassungsbericht wird der Oberste Gerichtshof mit der gegenständlichen Vorlage nicht aufgelassen. Vielmehr soll das Obergericht in den Obersten Gerichtshof integriert werden, wobei dieser professionalisiert wird (siehe

⁸³ Stellungnahme Liechtensteinische Treuhandkammer vom 15. Mai 2023, S. 5.

⁸⁴ Stellungnahme Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer vom 12. Mai 2023, S. 10.

⁸⁵ LGBl. 2018 Nr. 207, in Kraft getreten am 1. Januar 2019. In Bezug auf die Reform der Zivilprozessordnung, die am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, ist darauf hinzuweisen, dass diese den Zweck verfolgt hat, die Zivilprozessordnung den geänderten Bedürfnissen v.a. im Hinblick auf ein möglichst effizientes, rasches und kostengünstiges Verfahren anzupassen. Hierfür wurde insbesondere eine Einschränkung der Anfechtbarkeit verfahrensgestaltender und prozessleitender Beschlüsse des Landgerichts sowie der Berufungsentscheidungen des Obergerichts vorgenommen.

⁸⁶ Stellungnahme Lorenz Nesensohn Rabanser Rechtsanwälte vom 15. Mai 2023, S. 15.

Ausführungen unter Punkt 2.2.1). Neu soll der Oberste Gerichtshof in Dreiersenaten, bestehend aus zwei vollamtlichen Richterinnen bzw. Richtern und einer nebenamtlichen Richterin bzw. einem nebenamtlichen Richter, entscheiden. Ein solcher Spruchkörper hat sich beim heutigen Obergericht bewährt. Allerdings soll die nebenamtliche Richterin oder der nebenamtliche Richter in Zukunft eine «Fachrichterin» oder ein «Fachrichter» (z.B. eine ausländische Richterin oder ein ausländischer Professor) sein, was die Qualität der Entscheidungen weiter steigern soll.

Zudem sollen beim Obersten Gerichtshof verstärkte Senate eingeführt werden, die bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung angerufen werden können (siehe Ausführungen unter Punkt 2.2.2). Neben dem erkennenden Senat können auch die Verfahrensparteien eine Entscheidung eines verstärkten Senats beantragen. Die verstärkten Senate haben sich ausschliesslich mit den in einer Rechtssache entscheidenden Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu befassen, was eine vertiefte und fundierte Rechtsfindung ermöglicht. Die Regierung ist überzeugt, dass mit der Einrichtung verstärkter, auf die Klärung wesentlicher Rechtsfragen beschränkter Senate bei der zweiten und neu letzten Instanz eine vergleichbare Wirkung erzielt werden kann wie beispielsweise in Österreich in Zivilsachen (in Strafsachen gibt es dort immer nur einen Zweinstanzenzug), wo der Oberste Gerichtshof nicht in jedem Fall, sondern nur dann angerufen werden kann, «wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechtes abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt.»⁸⁷

Durch den neu zu schaffenden «Richterpool» (siehe Ausführungen unter Punkt 2.2.3) kann im Rahmen der Geschäftsverteilung unter Berücksichtigung des Fachwissens und der Auslastung eine flexible Zuteilung der Richterinnen und Richter zu

⁸⁷ § 502 Abs. 1 öZPO; § 528 Abs. 1 öZPO; § 62 Abs. 1 öAußStrG.

den einzelnen Senaten und damit eine Spezialisierung der Richterinnen und Richter erreicht werden, was ebenfalls zu einer Stärkung der Qualität der Rechtsprechung beiträgt.

Durch den Entfall des Erfordernisses der liechtensteinischen Staatsangehörigkeit bei den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern des neuen Obersten Gerichtshofes (siehe Art. 15 Abs. 2 E-RDG⁸⁸) können beim Höchstgericht wie bislang qualifizierte ausländische Richterinnen und Richter sowie Rechtsprofessorinnen und Rechtsprofessoren eingesetzt werden. Verbunden mit der Professionalisierung des Obersten Gerichtshofes ist damit die von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden geäußerte Befürchtung einer «Qualitätseinbusse» (siehe auch Punkt 4.2.2.4) nach Ansicht der Regierung nicht gerechtfertigt.

Mit diesem Reformvorschlag bleibt die internationale Vernetzung des Obersten Gerichtshofes bewahrt und die Attraktivität der Richterfunktion beim Obersten Gerichtshof wird erhöht.

Immer wieder ins Feld geführt wurde auch Kritik in Bezug auf den Umgang mit den Empfehlungen von GRECO. GRECO habe den Obersten Gerichtshof als Instanz an sich sowie die derzeitige Ausgestaltung der Instanzenzüge nicht kritisiert. Eine Auffassung des Obersten Gerichtshofes sei von GRECO zu keinem Zeitpunkt empfohlen, geschweige denn gefordert worden.⁸⁹ Wenn sich GRECO an den in den diversen Instanzen im Nebenamt als Richterinnen und Richter fungierenden liechtensteinischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und der damit verbundenen Gefahr von Interessenkonflikten störe, sei zu beachten, dass diese beim Obersten Gerichtshof nie als Referentinnen und Referenten tätig seien. Stattdessen komme diese Rolle – und die damit verbundene tatsächliche Entscheidungsmacht – stets

⁸⁸ Damit ist die Regierungsvorlage zur Abänderung des RDG gemeint.

⁸⁹ Stellungnahme Lorenz Nesensohn Rabanser Rechtsanwälte vom 15. Mai 2023, S. 5.

den zu Richterinnen und Richtern des Obersten Gerichtshofes bestellten österreichischen und schweizerischen Berufsrichterinnen und Berufsrichtern sowie Professorinnen und Professoren zu, doch sei diese Rollenverteilung zumindest nicht gesetzlich verankert.⁹⁰ Gerade die federführende Mitwirkung und Gestaltung ausländischer Richterinnen und Richter an der Urteilsfindung auf höchster Ebene in einem Kleinstaat wie Liechtenstein, der aus Laiensicht ohnehin bereits dem ständigen Verdacht einer sich bis in die Justiz ausbreitenden Klüngelei ausgesetzt sei, sei eine vertrauensbildende Garantenfunktion für ein Rechtswesen, in dem nicht Vetternwirtschaft und Seilschaften, sondern eine dem objektiven Recht, dem Rechtsstaatsprinzip und dem Recht auf ein faires Verfahren verpflichtete Spruchpraxis regierten.⁹¹

Die Regierung nahm die Empfehlungen von GRECO zum Anlass, um sich mit dem Justizsystem auseinanderzusetzen. Dabei wurde Verbesserungspotenzial festgestellt, insbesondere im Hinblick auf die weitergehende Professionalisierung des Richterstandes, die auch von GRECO angeregt wurde (siehe Punkt 1.6).

Das Ziel der Professionalisierung ist unter anderem dadurch erreichbar, dass mehr Richterinnen und Richter vollamtlich tätig sind. In Abweichung zum Vorschlag in der Vernehmlassung soll dieses Ziel konkret aber nicht durch die Auflösung des Obersten Gerichtshofes erreicht werden, sondern durch eine Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof, sodass im Resultat eine Beschränkung auf eine ordentliche Rechtsmittelinstanz erfolgt.

Die Regierung verweist in Bezug auf die Rolle von GRECO bei diesem Reformvorhaben zusätzlich auf die Ausführungen unter Punkt 1.6 vorne sowie das Gutachten Kley/Blunschli, Ziff. 3.

⁹⁰ Stellungnahme Lorenz Nesensohn Rabanser Rechtsanwälte vom 15. Mai 2023, S. 7 f.

⁹¹ Stellungnahme Lorenz Nesensohn Rabanser Rechtsanwälte vom 15. Mai 2023, S. 9.

In diesem Zusammenhang ist – aufgrund entsprechender Kritik im Rahmen der Vernehmlassung⁹² – darauf hinzuweisen, dass die Regierung sich auch mit den anderen Empfehlungen von GRECO aus der 4. Evaluationsrunde auseinandergesetzt und entsprechende Anpassungen vorgenommen hat⁹³ bzw. mit der gegenständlichen Vorlage umsetzt. Zudem haben die Gerichte die von GRECO empfohlenen Verhaltenskodexe erlassen.⁹⁴

Der in der Vernehmlassung vereinzelt und unqualifiziert geäußerten Generalverdacht der «Klüngerei aus Laiensicht» in der liechtensteinischen Justiz wird zurückgewiesen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der vorgesehenen Organisation des neuen Obersten Gerichtshofes weiterhin ausländische Richterinnen und Richter an den Entscheidungen des Höchstgerichts mitwirken werden, dies in einem professionalisierten und nicht wie bis anhin ausschliesslich mit nebenamtlichen Richterinnen und Richtern besetzten Obersten Gerichtshof.

4.2.2.2 Zum Vorbringen: Drei Instanzen als rechtsstaatliches Erfordernis

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende vertraten die Auffassung, dass drei Instanzen rechtsstaatlich geboten bzw. zwingend seien. Ein moderner, europäischer Rechtsstaat müsse die Rechtsschutzmöglichkeiten ausbauen, nicht abbauen.⁹⁵

Die Regierung liess die Behauptungen, das Konzept des Rechtsstaates verlange ein dreiinstanzliches Verfahren, durch zwei Gutachten prüfen (siehe Punkt 4.3). Die

⁹² Stellungnahme Lorenz Nesensohn Rabanser vom 15. Mai 2023, S. 6.

⁹³ Vgl. insbesondere Bericht und Antrag Nr. 96/2021 und Nr. 1/2022.

⁹⁴ Für die ordentlichen Gerichte: https://www.gerichte.li/application/files/9216/4871/1517/Richterlicher_Verhaltenskodex_fuer_die_ordentlichen_Gerichte_Fassung_2022-03-30.pdf / Für den Staatsgerichtshof: <https://www.stgh.li/verhaltenskodex> / Für den Verwaltungsgesichtshof: <https://www.vgh.li/verhaltenskodex>

⁹⁵ Stellungnahme Gasser Partner Rechtsanwälte vom 15. Mai 2023, S. 4.

Gutachten kommen zum einhelligen Schluss, dass es keinerlei internationale Vorgaben gibt, die drei volle Instanzen verlangen. Zudem gibt es auch keinen verbindlichen Standard, dass alle Staaten mindestens drei Instanzen ausweisen sollen. Sämtliche hier vorgetragenen Bedenken sind rechtlich betrachtet unbegründet.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende rufen in unspezifischer Weise den Rechtsstaat an, welcher der Reform entgegenstehe. Sie vermögen allerdings nicht anzugeben, welcher konkrete Teilaspekt des Rechtsstaates tangiert ist. Im Gutachten Kley/Blunschi wird hierzu wie folgt ausgeführt:

«Das Konzept des Rechtsstaates ist vielgestaltig, es hat keine harten Konturen und in der politischen Wirklichkeit weisen die Rechtsstaaten dieser Welt viele verschiedene und durchaus gegensätzliche Ausprägungen auf. Wird der Ausdruck in den politischen Diskussionen eingesetzt (und das ist im Fall einer Vernehmlassung gegeben), so tun die Akteure so, als ob es sich um einen klaren und gefestigten Rechtsbegriff handle. Es ist von zentraler Bedeutung, dass es «den» Rechtsstaat und die zugehörigen «Die»-Begriffe in dieser vorgetäuschten Bestimmtheit gar nicht gibt. Es handelt sich vielmehr um einen politisch-strategischen und damit absichtlich undifferenzierten Gebrauch von vielgestaltigen Konzepten, denen die Staaten auf vielfältige Art und Weise gerecht werden.»⁹⁶

Darauf, dass in Österreich in Strafsachen immer nur ein Zweinstanzenzug (und nie ein Dreinstanzenzug wie in Liechtenstein) gegeben ist, wurde bereits hingewiesen.

4.2.2.3 Zum Vorbringen: Beeinträchtigung der Rechtsfortbildung

In der Vernehmlassung wurde vorgebracht, dass die Auflassung des Obersten Gerichtshofes eine Beeinträchtigung der Rechtsfortbildung bedeute. Gerade weil es

⁹⁶ Gutachten Kley/Blunschi, Schlussbemerkung, S. 17 f.

in Liechtenstein an wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung fehle, sei auch die fachlich auf höchster Ebene stattfindende Auseinandersetzung des Obersten Gerichtshofes als reine Rechtsinstanz mit der Rechtsprechung des Obergerichts wichtig und unverzichtbar. Nur so finde Rechtsfortbildung statt.⁹⁷ Die Rolle als Präzeptor (Lehrer) des liechtensteinischen Rechts übe der Oberste Gerichtshof durch umfassende Urteilsbegründungen insbesondere in Rechtsgebieten aus, die durch Literatur nur unzureichend erschlossen seien. Diese Funktion sei durch den Obersten Gerichtshof in der momentanen Zusammensetzung am besten gewährleistet.⁹⁸ Es sei anmassend zu glauben, dass sich liechtensteinische Richterinnen und Richter, die nicht in den Rezeptionsrechtsordnungen tätig seien, durch die bloße Lektüre juristischer Literatur und Judikatur denselben Wissensstand wie in den Rezeptionsrechtsordnungen permanent tätige Personen aneignen könnten. Die Besetzung des Obersten Gerichtshofes mit Personen mehrheitlich aus den Rezeptionsrechtsordnungen garantiere daher dessen hohe Entscheidungsqualität. Liechtenstein habe somit «das Beste aus allen Welten» in einem Höchstgericht vereint.⁹⁹

Die oft unklare Frage nach der Rezeptionsgrundlage mache es erforderlich, dass Rechtsfragen rechtswissenschaftlich mit einem profunden Verständnis der Dogmatik in der Mutterrechtsordnung gelöst werden müssten. Mit der angedachten Justizreform wäre der neu zu schaffende Obergerichtshof die einzige Instanz, die tatsächlich rechtsfortbildend tätig würde. Das könne sie aber als gemischte Tatsachen- und Rechtsinstanz niemals in derselben Weise erfüllen wie eine reine

⁹⁷ Stellungnahme Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer vom 12. Mai 2023, S. 11.

⁹⁸ Stellungnahme Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Heiss vom 15. Mai 2023, S. 2.

⁹⁹ Stellungnahme Thomas Garber / Christian Koller / Michael Nueber / Martin Schaeue vom 15. Mai 2023, S. 4.

Rechtsinstanz. Die wichtige Aufgabe der Rechtsfortbildung könne nur eine reine Rechtsinstanz gebührend erfüllen.¹⁰⁰

Die Regierung nimmt Kenntnis von den Einwänden der Vernehmlassungsteilnehmenden, hält sie aber für nicht überzeugend. Er trifft nicht zu, dass der Oberste Gerichtshof derzeit mehrheitlich mit Personen aus den Rezeptionsrechtsordnungen besetzt ist. Vielmehr hat der Oberste Gerichtshof gemäss geltender Rechtslage seine Entscheidungen zwingend in einer Besetzung mit mehrheitlich liechtensteini-schen Staatsangehörigen zu treffen.¹⁰¹ Der Oberste Gerichtshof hat daher seine Entscheidungen zwingend in einer Senatsbesetzung zu fällen, in welcher mehrheitlich liechtensteinische Richterinnen und Richter mitentscheiden.

Im Übrigen stellt die Regierung mit Erstaunen fest, dass von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden die Kenntnis des Rechts des Rezeptionslandes in den Vordergrund gestellt wird und nicht die Kenntnis des inländischen Rechts. Auch wenn ein liechtensteinisches Gesetz eine Rezeptionsgrundlage in Österreich oder der Schweiz hat, kann es im Einzelnen von der Rezeptionsvorlage abweichen. Sofern Liechtenstein ausländisches Recht rezipiert hat, sind die im Inland tätigen Richterinnen und Richter mit diesem Recht als inländischem Recht in ihrer täglichen Arbeit genau gleich beschäftigt wie die in der «Mutterrechtsordnung» tätigen Personen. Allerdings sind die im Inland tätigen Richterinnen und Richter gegenüber den im Ausland tätigen Personen zusätzlich mit dem nicht rezipierten – und in diesem Sinne spezifischen – liechtensteinischen Recht in ihrer täglichen Arbeit befasst. Weiter ist zu berücksichtigen, dass Liechtenstein Recht aus der Schweiz (z.B. Sachenrecht und Arbeitsrecht) und aus Österreich (z.B. Erbrecht und Schuldrecht) re-

¹⁰⁰ Stellungnahme Gasser Partner Rechtsanwälte vom 15. Mai 2023, S. 11.

¹⁰¹ Art. 2 Abs. 2 GOG.

zipiert hat. Liechtensteinische Richterinnen und Richter sind insofern in ihrer täglichen Arbeit nicht nur mit dem liechtensteinischen Recht, sondern mit dem Recht beider Rezeptionsländer beschäftigt. Demgegenüber hat beispielsweise eine in Österreich tätige Person mit dem (rezipierten) schweizerischen Recht in ihrer Tätigkeit wohl eher selten, jedenfalls nicht täglich, zu tun.

Zudem ist zu beachten, dass liechtensteinische Richterinnen und Richter ihre juristische Ausbildung in der Regel an österreichischen und schweizerischen Universitäten absolviert haben; sie sind also mit den Rezeptionsrechtsordnungen vertraut und dürften das erforderliche Verständnis für die Dogmatik der «Mutterrechtsordnung» mitbringen.

Wie bereits ausgeführt, wird mit der gegenständlichen Vorlage nicht beabsichtigt, gänzlich auf ausländische Richterinnen und Richter bzw. Expertinnen und Experten zu verzichten. Auch ausländische nebenamtliche Richterinnen und Richter können und sollen weiterhin am Obersten Gerichtshof tätig sein und in ihren Fachgebieten Referate führen. Zudem können auch ausländische Richterinnen und Richter im Inland als vollamtliche Richterinnen und Richter tätig sein (ergänzend hierzu ist auf Abs. 7 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des E-GOG¹⁰² zu verweisen).

In der Tatsache, den neuen Obersten Gerichtshof sowohl in Rechts- als auch in Tatsachenfragen als kompetent auszuweisen, ist kein Einbruch in der bisher erfolgten Rechtsfortbildung zu erblicken. Die Kognition dieser Instanz sowohl auf Rechts- als auch auf Sachfragen zuzulassen, widerspricht denn auch nicht dem geltenden Recht. Zudem ist nochmals darauf hinzuweisen, dass beim neuen Obersten Gerichtshof sogenannte verstärkte Senate eingeführt werden sollen, die sich ausschliesslich mit Rechtsfragen befassen.

¹⁰² Damit ist die Regierungsvorlage zur Abänderung des GOG gemeint.

4.2.2.4 Zum Vorbringen: Qualitätseinbusse

Einige Vernehmlassungsteilnehmende erkannten mit der Beschränkung auf eine ordentliche Rechtsmittelinstanz eine Qualitätseinbusse. Der Oberste Gerichtshof müsse bestehen bleiben, um die Gefahr etwaiger Fehlentscheidungen zu reduzieren und damit das Vertrauen in die Rechtsprechung der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit auch weiterhin aufrecht zu erhalten.¹⁰³

Die Regierung stellt klar, dass die Vorlage in keiner Weise zum Ziel hat, die Qualität der Gerichtsentscheide zu vermindern. Das Bedenken erweist sich denn auch als unbegründet, da die Vorlage den Obersten Gerichtshof beibehält und dabei eine Professionalisierung vorsieht, die auch die Qualität der Rechtsprechung des neuen Obersten Gerichtshofes sichern wird. Zudem sollen beim neuen Obersten Gerichtshof verstärkte Senate eingeführt werden, die sich ausschliesslich mit Rechtsfragen befassen.

Im Übrigen hat die Gefahr von Fehlentscheiden nichts mit der Zahl der Rechtsmittelinstanzen zu tun, sondern ausschliesslich mit der Qualität der Richterinnen und Richter.

Ergänzend wird auf die Ausführungen unter Punkt 4.2.2.1 verwiesen.

4.2.2.5 Zum Vorbringen: Reform führt nicht zu Verfahrensbeschleunigung

In der Vernehmlassung wurde zu bedenken gegeben, dass die Reform nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung führe, abgesehen davon, dass die Verfahrensdauer in Liechtenstein kurz sei. Sofern Verfahrensverzögerungen einträten, sei dies v.a. der Zustellung gerichtlicher Dokumente ins Ausland, der Sachverhaltsermittlung

¹⁰³ Stellungnahme Lorenz Nesensohn Rabanser Rechtsanwälte vom 15. Mai 2023, S. 15.

und Beweisaufnahme im erstinstanzlichen Verfahren sowie der Anfechtbarkeit von verfahrensgestaltenden Beschlüssen geschuldet, nicht aber dem Rechtsmittelverfahren vor dem Obergericht und dem Obersten Gerichtshof.¹⁰⁴ Beim Obersten Gerichtshof unterblieben sämtliche zeitaufwändigen Schritte, die zur langen Dauer eines Gerichtsverfahrens beitragen könnten, wie dem Austausch von Schriftsätzen und Eingaben zwischen Kläger und Beklagtem, mitsamt umfangreichem Beweisverfahren, welches gegebenenfalls vom erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden könne. Der Oberste Gerichtshof entscheide grundsätzlich ohne vorherige mündliche Verhandlung nur mehr ausschliesslich über erhebliche Rechtsfragen. Das Verfahren vor dem Höchstgericht sei nur für einen Bruchteil der effektiven Gesamtverfahrensdauer verantwortlich.¹⁰⁵ Es wurde vorgebracht, dass die Auflassung des Obersten Gerichtshofes vielmehr zu längeren Verfahren führen würde. Die Parteien müssten einen erheblich höheren Aufwand in den unteren Instanzen betreiben, um bereits dort dieselben Rechtsfragen zu behandeln.¹⁰⁶ Es würde vermehrt zu Rückverweisungen ans Landgericht kommen, was den Vorteil der Verfahrensbeschleunigung durch Beschränkung auf eine Rechtsmittelinstanz zunichtemache.¹⁰⁷

Diese Argumente sind nach Ansicht der Regierung nicht zutreffend. Die Verkürzung des Instanzenzuges führt zwingend zu einer Verkürzung der Gesamtverfahrensdauer (und der Verfahrenskosten); dies ist nach Ansicht der Regierung an sich selbstverständlich, sei aber an Hand des in der Gerichtspraxis v.a. relevanten streitigen Zivilverfahrens beispielhaft dargestellt:

¹⁰⁴ Stellungnahme Walser Rechtsanwälte vom 15. Mai 2023, S. 5.

¹⁰⁵ Stellungnahme Niedermüller Rechtsanwälte vom 15. Mai 2023, S. 4.

¹⁰⁶ Stellungnahme Niedermüller Rechtsanwälte vom 15. Mai 2023, S. 4 f.

¹⁰⁷ Stellungnahme Advocatur Seeger Frick und Partner vom 15. Mai 2023, S. 5.

Die Frist zur Einbringung einer Revision gegen die zweitinstanzliche Berufungsentcheidung des Obergerichts beim Obersten Gerichtshof beträgt vier Wochen. Die Einbringung der Revision löst zunächst das Gebühreneinbringungsverfahren aus, d.h. der Revisionswerber muss binnen einer Frist von in der Regel vier Wochen die mit Erhebung der Revision anfallenden Gerichtsgebühren bezahlen. Nach Bezahlung der Gerichtsgebühren kann der Prozessgegner gegen die Revision binnen vier Wochen eine Revisionsbeantwortung einbringen. Die Fristen werden von den Parteienvertretern in der Praxis regelmässig zur Gänze ausgeschöpft. Handelt es sich beim Rechtsmittelwerber um eine juristische Person oder eine im Ausland wohnhafte natürliche Person, was in der Praxis sehr oft der Fall ist, kommt ein Zwischenverfahren, das sog. «Kautionsverfahren», dazu; d.h. der Prozessgegner kann zur Besicherung seiner Prozesskosten im Revisionsverfahren binnen vier Wochen ab Zustellung der Revision eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Frist zum Erlag der Sicherheitsleistung wird in der Regel mit weiteren vier Wochen bestimmt. Nach Verständigung vom Erlag der Sicherheitsleistung läuft die vierwöchige Frist zur Einbringung einer Revisionsbeantwortung. Unter weiterer Berücksichtigung der administrativen Verfahrensabläufe sowie der Tatsache, dass der Oberste Gerichtshof jährlich nur acht bis zehn Sitzungen abhält und die Erarbeitung eines Entscheidungsentwurfes durch die beim Obersten Gerichtshof nebenamtlich tätigen Referenten auch erheblich Zeit beansprucht, vergehen vom Zeitpunkt des zweitinstanzlichen Berufungsurteils bis zum Vorliegen des Urteils des Obersten Gerichtshofes in jedem Fall mehrere Monate, gelegentlich sogar mehr als ein Jahr.

Wenn die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts wegen eines Verfahrens- oder sonstigen Fehlers aufzuheben ist, fällt dieser zeitliche Verfahrensaufwand für das drittinstanzliche Verfahren zudem ein weiteres Mal an.

Die Verkürzung des Instanzenzuges hat zwingend logisch eine Verkürzung der Verfahrensdauer (und der Verfahrenskosten) zur Folge.

Es trifft nach Ansicht der Regierung auch nicht zu, dass die Parteien bei einem lediglich zweiinstanzlichen Verfahren in der ersten Instanz einen erheblich grösseren Verfahrensaufwand betreiben müssen. Im Strafverfahren – es würde nur der in Österreich derzeit gegebene Zustand (Zweiinstanzenzug) hergestellt – ist das erkennende Strafgericht amtswegig zur Erforschung der materiellen Wahrheit verpflichtet¹⁰⁸; im streitigen Zivilverfahren obliegt den Parteien bei sonstigen Präklusions- und Kostenfolgen die Rechtspflicht, alle rechtserheblichen Umstände wahrheitsgemäss, vollständig und bestimmt bereits im Verfahren vor dem Landgericht anzugeben.¹⁰⁹ Daran ändert sich bei nur noch einer anstatt zwei Rechtsmittelinstanzen nichts. Ebenfalls kommt es bei Beschränkung auf eine Rechtsmittelinstanz nicht häufiger zu kassatorischen bzw. aufhebenden Entscheidungen mit Rückverweisung an das Landgericht als bei zwei Rechtsmittelinstanzen; im Gegenteil erhöhen zwei Rechtsmittelinstanzen anstatt einer dieses «Risiko». Eine Entscheidung des Landgerichts ist dann aufzuheben, wenn sie an Verfahrens- oder Rechtsmängeln leidet; wie oft das der Fall ist, hängt nicht von der Zahl der Rechtsmittelinstanzen ab, sondern von der Qualität des erstinstanzlichen Verfahrens und der erstinstanzlichen Entscheidung.

4.2.2.6 Zum Vorbringen: Reputationsverlust

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde vorgebracht, dass mit der Beschränkung des Instanzenzuges ein Reputationsverlust einhergehe. Der Ruf Liechtensteins als stabiler und auf (Rechts-)Kontinuität beruhender Standort wäre durch eine solche

¹⁰⁸ § 3 StPO.

¹⁰⁹ § 178 ZPO.

Reform gefährdet. Die Reform schade dem Finanzplatz, weil internationale Investoren, Stifter und Treugeber ein dreigliedriges Gerichtssystem, das internationaler Standard sei, erwarteten.¹¹⁰

In diesem Zusammenhang kann auf das Gutachten Kley/Blunski verwiesen werden, in dem Folgendes ausgeführt wird:

«Ein wirtschaftlich erfolgreiches Land wie Liechtenstein dürfte speziell interessiert sein, einen hinreichenden Instanzenzug, nicht jedoch «maximale» Instanzenzüge anzubieten. Möglichst lange Instanzenzüge bergen das Risiko, Rechtsunsicherheit herbeizuführen, was etwa bei ausländischen Investoren der Fall sein könnte. Die Einhaltung einer angemessenen Verfahrensdauer und die endgültige Beendigung eines Verfahrens innert nützlicher Frist ist ein Verfahrensgrundrecht und wird mit dieser geplanten Reform unterstrichen. Die Gefahr, dass Liechtenstein mit einer solchen Reform seinen internationalen Ruf beschädigt, ist daher als gering einzuschätzen.»¹¹¹

Gerade für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein stellt es aus Sicht der Regierung einen Standortvorteil dar, wenn durch eine Straffung der Gerichtsverfahren eine schnelle Beendigung eines Rechtsstreits erreicht werden kann, was eine entsprechende Kosten- und Zeitersparnis für die Parteien mit sich bringt. Durch die weitergehende Professionalisierung und Spezialisierung der Richterinnen und Richter kann die Qualität der Rechtsprechung weiter gestärkt werden.

¹¹⁰ Stellungnahme Gasser Partner Rechtsanwälte vom 15. Mai 2023, S. 6 f.

¹¹¹ Gutachten Kley/Blunski, S. 19.

Überdies ist anzumerken, dass die Vorlage – in Abweichung zum Vernehmlassungsbericht – den Obersten Gerichtshof beibehält und professionalisiert, sodass die Reputation und Vernetzung des Obersten Gerichtshofes im Ausland sichergestellt werden kann.

4.2.2.7 Alternative Vorschläge im Rahmen der Vernehmlassung

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden einige alternative Vorschläge unterbreitet, wie beispielsweise eine Zusammenführung von Oberstem Gerichtshof und Staatsgerichtshof oder eine Verschmelzung von Oberstem Gerichtshof und Verwaltungsgerichtshof. Auch wurde vorgeschlagen, allenfalls weitere Zugangsbeschränkungen zum Obersten Gerichtshof einzuführen, um die Spruchqualität weiter zu fördern und das Verfahren zu beschleunigen, oder den Zuständigkeitsbereich beim Obersten Gerichtshof zu reduzieren, sodass leichter Spezialisten rekrutiert werden könnten.

Ebenfalls vorgeschlagen wurde die Einführung eines verstärkten Senats beim in der Vernehmlassung vorgesehenen Obergerichtshof. Diesem sollte die Aufgabe zukommen, über Beschluss des mit der Erledigung eines Rechtsmittels befassten Senats Rechtsfragen bindend zu beantworten, wenn bezüglich dieser Rechtsfragen noch keine oder divergierende Rechtsprechung existiere, oder wenn beabsichtigt sei, von einer ständigen Rechtsprechung abzuweichen, desgleichen wenn Rechtsfragen von grosser Tragweite zu beantworten seien. Zusammensetzen könnte sich dieser verstärkte Senat beispielsweise aus sämtlichen vollamtlichen Richterinnen und Richtern des Obergerichtshofes oder aus dessen Senatsvorsitzenden.¹¹² Einschränkend wurde vorgebracht, dass ein solcher verstärkter Senat

¹¹² Stellungnahme Obergericht vom 9. Mai 2023, S. 5.

aber eine weitere Kontrollinstanz in Form des Obersten Gerichtshofes nicht ersetzen könne.¹¹³

Die Regierung hat die verschiedenen Vorschläge eingehend geprüft und im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage einige wesentliche Änderungen vorgenommen. So wird von der Auflassung des Obersten Gerichtshofes abgesehen und stattdessen eine Integration des Obergerichts und des Verwaltungsgerichtshofes in den Obersten Gerichtshof vorgeschlagen.

Die Regierung zielt mit der gegenständlichen Vorlage darauf ab, das für den Kleinstaat Liechtenstein optimale Justizsystem zu schaffen. Effizienz und Qualität der Gerichte sollen weiter verbessert und langfristig gestärkt werden. In diesem Sinne kann die Schaffung verstärkter Senate beim Obersten Gerichtshof aus Sicht der Regierung einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und damit der Rechtssicherheit leisten (siehe Ausführungen unter Punkt 2.2.2). Aus diesem Grund wurde dieser Vorschlag in der gegenständlichen Vorlage umgesetzt.

Beim Vorschlag der Zusammenführung von Oberstem Gerichtshof und Staatsgerichtshof ist zu beachten, dass ein Fachgericht mit dem Verfassungsgericht verschmolzen würde. Damit würde Liechtenstein von der Gruppe der Staaten mit Trennungsmodell in die der Staaten mit Einheitsmodell wechseln (USA, Schweiz, Vereinigtes Königreich, skandinavische Staaten)¹¹⁴. Eine «Verschmelzung» von Verfassungsgerichtsbarkeit und ordentlicher Gerichtsbarkeit erachtet die Regierung nicht für sinnvoll. Insbesondere die Zuständigkeiten des Staatsgerichtshofes zur Entscheidung über die Verfassungsmässigkeit von Staatsverträgen (Art. 22 f. StGHG), über Wahlbeschwerden (Art. 27 StGHG) oder über Anklagen des Landtages gegen

¹¹³ Stellungnahme Paragraph7 vom 12. Mai 2023, S. 4.

¹¹⁴ Stellungnahme Prof. Dr. Dr. h.c. Carl Baudenbacher vom 24. April 2023, S. 9.

Regierungsmitglieder (Art. 28 ff. StGHG; «Ministeranklagen») sowie zur abstrakten Normenkontrolle (Art. 18 Abs. 1 Bst. a, Art. 20 Abs. 1 Bst. c StGHG) eignen sich nach Auffassung der Regierung nicht zur Übertragung an ein gleichzeitig letztinstanzlich als Fachgericht fungierendes Gericht, sondern sind bei einem eigenständigen Verfassungsgericht besser verortet. Mit dem bestehenden System unterliegen alle letztinstanzlichen und enderledigenden fachgerichtlichen Entscheidungen einer Kontrolle auf ihre Verfassungsmässigkeit, was nach Ansicht der Regierung zu begrüssen ist. Zudem ist zu beachten, dass die Rekrutierung von Richterinnen und Richtern nicht einfacher würde, wenn diese neben dem Zivil- und Strafrecht auch im Staats- und Verfassungsrecht ausgewiesene Expertinnen und Experten sein müssten.

Die vorgeschlagene Verschmelzung von Oberstem Gerichtshof und Verwaltungsgerichtshof wird mit der gegenständlichen Vorlage umgesetzt. Zusätzlich wird das Obergericht in den Obersten Gerichtshof integriert, sodass aufgrund der dadurch erreichten Grösse des Gerichtshofes eine grösstmögliche Flexibilität hinsichtlich der personellen Zuteilung und der zeitlichen Auslastung erreicht werden kann.

4.2.3 Zur Eingliederung des Verwaltungsgerichtshofes in ein anderes Gericht

In Bezug auf die Eingliederung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in ein anderes Gericht wurde teilweise keine Notwendigkeit gesehen. Die liechtensteinische Verwaltungsgerichtsbarkeit weise keine systematischen Schwächen oder Mängel auf, welche eine Reform notwendig machen würden.¹¹⁵ Der Vorschlag wurde als radikaler Systemwechsel von der historisch gewachsenen volksstaatlich geprägten

¹¹⁵ Stellungnahme Schurti Partners Rechtsanwälte AG vom 10. Mai 2023, S. 21.

Verwaltungsgerichtsbarkeit hin zu einem (österreichisch geprägten) beamtenstaatlichen Berufsrichtertum gesehen.¹¹⁶ Die Auflösung des Verwaltungsgerichtshofes käme einem Abbau des Rechtsstaates gleich und wäre ein falsches Signal nach aussen.¹¹⁷ Auch verletze ein solcher Vorschlag die Gewaltenteilung.¹¹⁸

Andere Vernehmlassungsteilnehmende erkannten hingegen Handlungsbedarf und bestätigten, dass das Anliegen, den Verwaltungsgerichtshof zu stabilisieren und zu professionalisieren, berechtigt und unbestritten sei.¹¹⁹ In Bezug auf die Frage, wie dies erreicht werden kann, bestehen allerdings unterschiedliche Vorstellungen.

Die Regierung erkennt – im Gegensatz zu einigen Vernehmlassungsteilnehmenden – sehr wohl Handlungsbedarf im Hinblick auf die bestehende Struktur des Verwaltungsgerichtshofes. Auch der Verwaltungsgerichtshof selbst geht mit der Regierung einig, dass eine Professionalisierung des Verwaltungsgerichtshofes richtig und notwendig ist. Nur so könne die Effizienz und Qualität des Verwaltungsgerichtshofes langfristig gestärkt und verbessert werden. Aus Sicht des Verwaltungsgerichtshofes sei es auch richtig, die Anzahl an nebenamtlichen Richterinnen und Richtern, die (im Inland) hauptberuflich als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tätig seien, zu beschränken, um den Anschein von Interessenkonflikten von Vornherein nicht entstehen zu lassen.¹²⁰

In Bezug auf das Vorbringen, der Vorschlag der Regierung verletze die Gewaltenteilung, ist auf das Gutachten Kley/Blunschi zu verweisen:

¹¹⁶ Stellungnahme Schurti Partners Rechtsanwälte AG vom 10. Mai 2023, S. 14.

¹¹⁷ Stellungnahme Schurti Partners Rechtsanwälte AG vom 10. Mai 2023, S. 20.

¹¹⁸ Stellungnahme Paragraph7 vom 12. Mai 2023, S. 4.

¹¹⁹ Stellungnahme Advocatur Seeger Frick und Partner vom 15. Mai 2023, S. 6.

¹²⁰ Stellungnahme des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Mai 2023, S. 1.

«Wenn Liechtenstein nun im Zug einer Justizreform die Lösung der Integration wählt, so ist das völlig unproblematisch. Denn auch in dieser Organisationsform bleiben diese zweiten Instanzen richterlich unabhängig, sie wenden das Verfahrensrecht korrekt an und die Richterinnen und Richter sind gerade mit der Abteilungslösung fachlich spezialisiert und kompetent. (...) Die Integration der Verwaltungsggerichtsbarkeit in den neu zu schaffenden Obergerichtshof ist rechtsstaatlich und verfassungsrechtlich unproblematisch, wenn die in der Landesverfassung aktuell vorgegebene Gerichtsorganisation angepasst wird.»¹²¹

Der Verwaltungsggerichtshof brachte in seiner Stellungnahme folgende Verbesserungsmöglichkeiten oder Alternativen in Vorschlag:

Der Verwaltungsggerichtshof könnte eigenständig weitergeführt werden. Die Ziele der Justizreform könnten auch dadurch erreicht werden, dass lediglich eine organisatorische Einbindung des Verwaltungsggerichtshofes in den neu zu schaffenden Obergerichtshof erfolge. Wesentlichster Teil einer solchen organisatorischen Einbindung wäre eine Bestimmung, wonach die Richterinnen und Richter des neu zu schaffenden Obergerichtshofes auch Richterinnen und Richter des Verwaltungsggerichtshofes und umgekehrt seien. Die Richterinnen und Richter des Obergerichtshofes und des Verwaltungsggerichtshofes könnten in diesen beiden Gerichten nach ihren Fähigkeiten und dem Bedarf der Gerichte eingesetzt werden. Kern des Kollegiums des Verwaltungsggerichtshofes würden, wie von der Regierung vorgeschlagen, zwei vollamtliche Verwaltungsrichterrinnen oder -richter bilden. Zusätzlich zu diesen sei es nach Ansicht des Verwaltungsggerichtshofes notwendig, nebenamtliche Verwaltungsrichterrinnen oder -richter (Fachrichterrinnen und Fachrichter) aus der Schweiz und Österreich (allenfalls auch Deutschland) zu bestellen, um die angestrebte Qualität verwaltungsrechtlicher Urteile und Entscheidungen

¹²¹ Gutachten Kley/Blunski, S. 17.

zu gewährleisten, dies vor allem in den Bereichen öffentliche Abgaben (Steuern und Kausalabgaben), Asyl (einschliesslich sog. Dublin-Verfahren), Sozialversicherungssachen und Finanzmarktangelegenheiten. Der Beizug von Richterinnen und Richtern aus der Schweiz und aus Österreich habe sich seit vielen Jahren sehr bewährt. Auch die ausländischen Verwaltungsrichterinnen und -richter (Fachrichterinnen und Fachrichter) sollten Referate führen. Es sollte dem Verwaltungsgerichtshof überlassen werden, in seiner Geschäftsordnung festzulegen, welche Fachsenate (z.B. für öffentliche Abgaben, Asyl, Sozialversicherungssachen, Finanzmarktangelegenheiten, Verwaltungsstrafrecht, allgemeines Verwaltungsrecht) er bilde und welche Richterinnen und Richter Mitglieder eines Senats seien (vgl. § 11 öVwGG¹²²). Die Senate sollten in der Regel aus fünf Richterinnen und Richtern bestehen. Die Erfahrung habe gezeigt, dass in sehr vielen Fällen auch heute schon alle fünf Richterinnen und Richter in der Urteilsberatung konstruktive Beiträge lieferten und so die Qualität und Richtigkeit der Urteile des Verwaltungsgerichtshofes positiv beeinflussten. Die Besetzung von Fünfersenaten würde aus Sicht des Verwaltungsgerichtshofes keine Schwierigkeit bereiten, wenn alle Richterinnen und Richter des neu zu schaffenden Obergerichtshofes beigezogen werden könnten und zudem zwei bis vier Fachrichterinnen und Fachrichter aus dem Ausland als nebenamtliche Richterinnen und Richter bestellt seien.

Anlehnend an diesen Vorschlag wird gegenständlich eine strukturelle Integration des Verwaltungsgerichtshofes in den neuen Obersten Gerichtshof vorgesehen.

Gesetzlich wird keine bestimmte Anzahl an Senaten vorgeschrieben. Vielmehr soll es dem Präsidium des neuen Obersten Gerichtshofes überlassen werden, mittels Geschäftsverteilung die erforderliche Anzahl an Senaten zu schaffen, sodass neben

¹²² Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGG), BGBl. I Nr. 33/2013.

zivil- und strafrechtlichen Senaten beispielsweise im Bereich Asylrecht, Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht, Verwaltungsstrafrecht oder in Finanzmarktangelegenheiten spezialisierte Senate vorgesehen werden können. Diesen Senaten werden die Richterinnen und Richter des Obersten Gerichtshofes nach ihren Fähigkeiten und nach Bedarf zugeteilt werden («Richterpool», siehe Ausführungen unter Punkt 2.2.3).

Auch soll weiterhin der Beizug von Richterinnen und Richtern aus der Schweiz und aus Österreich möglich sein. Es wird allerdings ein Dreiersenat vorgesehen. Die Senatsbesetzung mit zwei vollamtlichen Richterinnen oder Richterinnen und einer nebenamtlichen Richterinnen oder einem nebenamtlichen Richter hat sich beim Obergericht bewährt. Es soll aber ein verstärkter Fünfersenat angerufen werden können, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären ist (siehe Ausführungen unter Punkt 2.2.2).

Als weiterer alternativer Vorschlag wurde in der Vernehmlassung genannt, den Sozialversicherungsprozess gänzlich in das Verwaltungsverfahren zu verschieben.¹²³

Diesem Anliegen ist gerichtsorganisatorisch mit der Integration des Verwaltungsgerichtshofes in den neuen Obersten Gerichtshof Rechnung getragen. Dass gemäss geltender Rechtslage der Sozialversicherungsprozess nach den Verfahrensregeln der Zivilprozessordnung durchgeführt wird, ist sicher nicht optimal. Dem ist aber durch Schaffung neuer Verfahrensbestimmungen, insbesondere im Rahmen eines allgemeinen Teils zum Sozialversicherungsrecht nach dem Vorbild des schweizerischen ATSG¹²⁴, Rechnung zu tragen. Dieses Projekt befindet sich beim zuständigen

¹²³ Stellungnahme Schurti Partners Rechtsanwälte AG vom 10. Mai 2023, S. 24 f.; Stellungnahme Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer vom 12. Mai 2023, S. 16; Stellungnahme Walser Rechtsanwälte vom 15. Mai 2023, S. 10; Stellungnahme Roth + Partner Rechtsanwälte vom 15. Mai 2023, S. 2.

¹²⁴ Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, SR 830.1.

Ministerium für Gesellschaft und Kultur in Bearbeitung. Hingegen hat diese prozessuale Thematik mit der vorliegenden Reform des Justizwesens nichts zu tun und ist unabhängig davon zu sehen; d.h. die Problematik des anwendbaren Verfahrensrechts verändert sich mit der hier vorgeschlagenen Reform nicht und kann unabhängig davon einer Lösung zugeführt werden.

4.2.4 Zur Schaffung eines Stiftungs- und Trustgerichts

Die Schaffung eines Stiftungs- und Trustgerichts wurde in der Vernehmlassung weitgehend begrüsst. Der Trust- und Stiftungsbereich sei und bleibe ein wichtiger Bestandteil des liechtensteinischen Finanzplatzes. Entsprechend erscheine die Professionalisierung der Rechtsprechung in diesem Bereich nur folgerichtig.¹²⁵ Mit diesem Vorschlag werde auch ein vom Markt schon lange geäussertes Wunsch umgesetzt und könne zu einer qualitativ besseren Rechtsprechung und somit zu mehr Rechtssicherheit in Stiftungs- und Trustfragen beitragen.¹²⁶

Von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden wurde es allerdings als inkonsistent betrachtet, hier wiederum nebenamtliche Richterstellen zu schaffen.¹²⁷ Dies würde den Empfehlungen von GRECO widersprechen. Die Besetzung mit nebenamtlichen Richterinnen und Richtern und damit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Treuhänderinnen und Treuhändern würde zu Interessenkonflikten führen.¹²⁸ Stiftungsexperten im Inland seien stark Anwälte in forensisch tätigen Kanzleiverbänden. «Experten» aus dem Ausland seien entweder Akademiker oder Praktiker aus einem ganz anderen Rechtsbereich, die oft eine erhebliche Sprachbarriere hätten (Trustrecht).¹²⁹

¹²⁵ Stellungnahme Liechtensteinischer Bankenverband vom 10. Mai 2023.

¹²⁶ Stellungnahme Liechtensteinische Treuhandkammer vom 15. Mai 2023, S. 2.

¹²⁷ Stellungnahme Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer vom 12. Mai 2023, S. 16.

¹²⁸ Stellungnahme Marxer & Partner Rechtsanwälte vom 15. Mai 2023, S. 4.

¹²⁹ Stellungnahme Advocatur Seeger Frick und Partner vom 15. Mai 2023, S. 8.

Die Regierung hat den in der Vernehmlassung dargelegten Vorschlag aufgrund der genannten Vorbringen nochmals eingehend geprüft und ist zum Entschluss gelangt, den ursprünglich vorgesehenen «Fachsenat» für Stiftungsrecht fallen zu lassen, weil eine solche Spezialisierung im Stiftungsrecht auf Ebene erster Instanz nach Gesprächen mit befassten Stellen nicht als zwingend erforderlich erscheint.

Somit werden nebenamtliche Richterinnen und Richter nur noch für das Trustgericht, welches sich mit spezifisch trustrechtlichen Fragen im Sinne des 16. Titels des PGR (§§ 897 ff.; Art. 932a §§ 1 ff.) befasst, zu bestellen sein.

Wie bereits erwähnt, wird Liechtenstein auch weiterhin auf nebenamtliche Richterinnen und Richter angewiesen sein, so auch beim neu zu schaffenden Trustgericht, bei dem angesichts der Wichtigkeit der Thematik und dem bei den inländischen Akteuren vorhandenen rechtlichen Know-how der Einbezug nebenamtlicher Fachrichterinnen und Fachrichter als sinnvoll erscheint.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde vorgebracht, dass in Gerichtsverfahren auch Englisch als Verfahrenssprache zugelassen werden sollte. Die Möglichkeit, Verfahren in Englisch durchzuführen, könne zur Effektivität und Kostenersparnis des Verfahrens beitragen. Dadurch würden auch die – teilweise doch erheblichen – Kosten für die Übersetzungen meist englischsprachiger Dokumente entfallen.¹³⁰ Zudem wurde darauf hingewiesen, dass das Trustrecht auf eine angelsächsische Tradition zurückgehe und eine globale Reichweite habe und es deshalb wichtig sei, dass bei gerichtlichen Verfahren die englische Sprache verwendet werde. Ein solcher Ansatz würde das internationale Profil Liechtensteins erweitern und den Zugang zu einem viel grösseren Markt ermöglichen, als dies derzeit der Fall sei.¹³¹

¹³⁰ Stellungnahme Gasser Partner vom 15. Mai 2023, S. 19.

¹³¹ Stellungnahme von John Bender vom 2. Mai 2023

Die Möglichkeit, auch Englisch als Verfahrenssprache zuzulassen, wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft. In einem ersten Schritt soll das Trustgericht geschaffen werden und sich etablieren.

Des Weiteren wurde vorgebracht, dass das Verfahren durch die Schaffung eines Trustgerichts auf Ebene erster Instanz verzögert würde, weil wenige Termine für mündliche Verhandlungen zur Verfügung stehen würden, nachdem drei Richterinnen und Richter koordiniert werden müssten.¹³² Derartige Fachsenate würden die ohnehin schon sehr zeitaufwendigen und oftmals langwierigen Verfahren nochmals enorm komplexer machen, ja sogar verkomplizieren und jedenfalls in die Länge ziehen.¹³³

Diese Argumente sind zwar nicht von der Hand zu weisen, allerdings ermöglichen die dem Trustgericht zur Verfügung stehenden prozessualen Instrumente bei konsequenter Handhabung aus Sicht der Regierung eine ausreichend straffe und zielgerichtete Verfahrensführung. Zudem können verbleibende Nachteile durch eine höhere Qualität der Entscheidungen aufgehoben werden.

Als dem Trustgericht bzw. dessen Vorsitzender oder Vorsitzendem zur Verfügung stehende prozessuale Mittel zur Verfahrensbeschleunigung können beispielhaft angeführt werden: Das Einverlangen der die Parteien gemäss § 178 Abs. 1 ZPO treffenden Prozessförderungspflicht und damit einhergehend konsequente Zurückweisung grob schuldhaft verspätet erstatteten Vorbringens oder Beweisanbotes (§ 179 Abs. 1 ZPO); die Erklärung der Rechtssache zur Ferialsache (§ 224 Abs. 2 ZPO); die Erörterung von Ausserstreitstellungen, wodurch überflüssige Beweisauf-

¹³² Stellungnahme Advocatur Seeger Frick und Partner vom 15. Mai 2023, S. 8.

¹³³ Stellungnahme Landgericht vom 15. Mai 2023, S. 6.

*nahmen verhindert werden können; keine Vertagung einer fortzusetzenden Verhandlung auf unbestimmte Zeit ohne wirklich zwingenden Grund, sondern unmittelbare Festlegung des neuen Termins unter Ladungsverzicht; etc.*¹³⁴

Ferner wurde von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden vorgebracht, dass diese Fachsenate auf zweiter Instanz statt auf erster Instanz geschaffen werden sollten bzw. auch auf Ebene des Rechtsmittelgerichts auf Stiftungs- und Trustfragen spezialisierte Senate eingerichtet werden sollten.¹³⁵ Nur so könnten die Rechtsfortbildung und Qualität in der Rechtsprechung in diesen doch sehr hoch spezialisierten Bereichen des Gesellschaftsrechts sichergestellt bzw. aufrechterhalten werden.¹³⁶

Wie bereits mehrfach erwähnt, können beim neuen Obersten Gerichtshof mittels Geschäftsverteilung verschiedene Senate gebildet werden, sodass es beispielsweise auch möglich ist, einen auf das Trustrecht spezialisierten Senat zu schaffen.

4.2.5 Zum Staatsgerichtshof

In der Vernehmlassung wurde kritisiert, dass der Staatsgerichtshof aus der Reform ausgenommen sei. Es wurde vorgebracht, dass gerade bei diesem nebenamtliche Richterinnen und Richter fungierten, die zugleich als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tätig seien.¹³⁷

¹³⁴ Ausführlich: *Santner* in *Schuhmacher* (Hrsg.), Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht (2020), Rz. 19.49 ff («Beschleunigungsmöglichkeiten»).

¹³⁵ Stellungnahme Walser Rechtsanwälte vom 15. Mai 2023, S. 10.

¹³⁶ Stellungnahme Liechtensteinische Treuhandkammer vom 15. Mai 2023, S. 2;

¹³⁷ Stellungnahme Lorenz Nesensohn Rabanser Rechtsanwälte vom 15. Mai 2023, S. 11.

Aufgrund der Kritik im Rahmen der Vernehmlassung hat die Regierung die Frage der Professionalisierung des Staatsgerichtshofes eingehend geprüft und ist aufgrund der Ausführungen unter Punkt 1. zur Entscheidung gelangt, den Staatsgerichtshof in die gegenständliche Reform einzubeziehen.

Eine Professionalisierung soll insofern erfolgen, als die Präsidentin oder der Präsident und die stellvertretende Präsidentin oder der stellvertretende Präsident vollamtlich am Staatsgerichtshof tätig sein sollen. Die Amtsdauer für die beiden vollamtlichen Richterinnen und Richter soll grundsätzlich auf zwölf Jahre beschränkt werden und eine Wiederwahl grundsätzlich nicht möglich sein. Die anderen Mitglieder des Staatsgerichtshofes bleiben im Nebenamt tätig.

Diese «isolierte» teilweise Professionalisierung erachtet die Regierung aufgrund der besonderen Aufgabenstellung des Staatsgerichtshofes als Verfassungsgericht für sachgerecht und angemessen.

4.2.6 Zu den Anpassungen im Bereich des Dienstrechts der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

In Bezug auf die Neuerungen und Anpassungen im Bereich des Dienstrechts der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gingen nur wenige Stellungnahmen ein. Im Grundsatz wurden die Vorschläge im Rahmen der Vernehmlassung befürwortet.

Insbesondere das Obergericht hat die vorgeschlagenen Neuerungen und Anpassungen im Bereich des Dienstrechts der Richterinnen und Richter ausdrücklich begrüsst.¹³⁸ Auch das Landgericht äusserte sich grundsätzlich positiv zu den Vorschlägen¹³⁹.

¹³⁸ Stellungnahme Obergericht vom 9. Mai 2023, S. 2.

¹³⁹ Stellungnahme Landgericht vom 15. Mai 2023, S. 11 ff.

Positiv beurteilt hat das Obergericht namentlich die Einführung des «Richters auf Probe». Damit könne in gewissem Masse sichergestellt werden, dass fachlich und persönlich geeignete Personen das verantwortungsvolle Amt einer Landrichterin bzw. eines Landrichters ausüben.¹⁴⁰

Von der Richterschaft des Landgerichts wurde die Einführung des Modells des «Richters auf Probe» nicht einhellig begrüsst. Das Landgericht gab zu bedenken, dass der Vorschlag die Attraktivität des Richterberufs schwächen könnte, bestätigte aber auch, dass eine funktionierende Justiz voraussetze, dass Richterinnen und Richter tätig seien, welche auch die erforderlichen Fähigkeiten (in einem ausreichenden Ausmass) aufweisen. Das könne letztlich erst dann wirklich beurteilt werden, wenn die Tätigkeit auch tatsächlich ausgeübt werde. Aus Sicht des Gerichts und aus der Optik des staatlichen Interesses an einer funktionierenden Justiz sei die Einführung dieses Modells daher grundsätzlich positiv zu sehen. Mit der vorgesehenen Regelung werde die richterliche Unabhängigkeit jedenfalls gewahrt, da die Beurteilung durch die Konferenz der Gerichtspräsidenten und damit durch ein ausschliesslich aus Richterinnen und Richtern bestehendes Gremium vorgenommen werde.¹⁴¹

Es gab aber auch kritische Stimmen. Es wurde beispielsweise vorgebracht, dass das Universelle Richterstatut der internationalen Vereinigung der Richter dem Richter auf Probe entgegenstehe. Dort sei festgehalten, dass Richter ihr Amt ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung oder ihrer Wahl bis zum Erreichen ihres vorgeschriebenen Pensionsalters oder der Beendigung des Mandats innehaben.¹⁴² Als

¹⁴⁰ Stellungnahme Obergericht vom 9. Mai 2023, S. 2.

¹⁴¹ Stellungnahme des Landgerichts vom 15. Mai 2023, S. 12 f.

¹⁴² Stellungnahme Vereinigung Liechtensteinischer Richter vom 15. Mai 2023, S. 6.

alternative Massnahme wurde vorgeschlagen, den richterlichen Vorbereitungsdienst von derzeit drei Jahren analog zu Österreich auf vier Jahre zu erhöhen.¹⁴³

Die Regierung erachtet diese Kritik als unberechtigt. Die Venedig-Kommission anerkennt die allfällige Notwendigkeit eines praktischen Bedarfs, dass vor einer dauerhaften Anstellung festgestellt werden kann, ob eine Richterin oder ein Richter überhaupt geeignet ist. Allerdings sei es notwendig, objektive Kriterien für die Entscheidung vorzusehen, dass es zu keiner Weiterbeschäftigung der betroffenen Richterin oder des betroffenen Richters komme (siehe Ausführungen unter Punkt 6.). Diese werden mit der gegenständlichen Vorlage geschaffen (siehe Erläuterungen zu Art. 16a E-RDG). Aufgrund der umfassenden und effektiven Begleitmassnahmen in Kombination mit der verhältnismässig kurzen Probephase von drei Jahren ist die richterliche Unabhängigkeit aus Sicht der Regierung sichergestellt.

In Bezug auf den alternativen Vorschlag, stattdessen den richterlichen Vorbereitungsdienst auf vier Jahre zu verlängern, ist anzumerken, dass die Absolvierung des richterlichen Vorbereitungsdienstes keine zwingende Voraussetzung ist, um als vollamtliche Richterin oder vollamtlicher Richter ernannt zu werden. Gemäss Art. 14 Abs. 2 RDG sind liechtensteinische Staatsangehörige, die mindestens drei Jahre als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt in Liechtenstein tätig waren, von diesem Erfordernis befreit. Eine Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt unterscheidet sich allerdings von jener einer Richterin oder eines Richters. Mit der vorgesehenen Probephase kann fundiert erkannt werden, ob sich die ernannten Personen in ihren Funktionen bewähren. Wie das Landgericht in seiner Stellungnahme ausgeführt hat, kann letztlich erst wirklich beurteilt werden, ob jemand über die erforderlichen Fähigkeiten einer Richterin oder eines Richters verfügt, wenn die Tätigkeit auch tatsächlich ausgeübt wird.

¹⁴³ Stellungnahme Vereinigung Liechtensteinischer Richter vom 15. Mai 2023, S. 3.

Ferner wurde in der Vernehmlassung bemerkt, dass eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit binnen der Probezeit die unabhängige Entscheidungsfindung in Frage und daher die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter in erheblicher Weise beeinträchtigt. Dies müsse umso mehr gelten, als dass im Rahmen der Eignungsbeurteilung, welche die Grundlage der Kündigung bilden würde, auch das «Verhalten gegenüber Vorgesetzten» berücksichtigt werden könnte. Dieses Kriterium fördere geradezu «innergerichtliche Abhängigkeiten».¹⁴⁴

Auch sei es verfassungsrechtlich bedenklich, wenn die Konferenz der Gerichtspräsidenten einen vom Richterauswahlgremium vorgeschlagenen, vom Landtag (oder gar vom Volk) gewählten und vom Landesfürsten ernannten Richter jederzeit wieder kündigen könnte. Die verfassungsrechtlich normierten Kompetenzen von Landesfürst, Landtag (Volk) und Richterauswahlgremium könnten durch einen Entscheid der Konferenz der Gerichtspräsidenten ausgehebelt werden.¹⁴⁵

Die Regierung kann diese Bedenken nicht teilen. Es ist anzunehmen, dass weder Landesfürst noch Landtag oder das Richterauswahlgremium ein Interesse daran haben, dass eine Person, welche sich im Nachhinein als ungeeignet erweist, das verantwortungsvolle Amt einer Richterin bzw. eines Richters ausübt.

In Deutschland, in welchem sich der Richter auf Probe bewährt hat, ist eine Entlassung der Richterin bzw. des Richters auf Probe in den ersten 24 Monaten ohne weitere Voraussetzungen oder eine entsprechende Begründung jederzeit möglich. In der gegenständlichen Vorlage ist demgegenüber vorgesehen, dass eine Kündigung in der Probephase seitens der Konferenz der Gerichtspräsidenten nur möglich ist, wenn eine negative Beurteilung vorliegt, die ergibt, dass die Richterin bzw. der Richter für das Richteramt nicht geeignet ist, was zudem zu begründen ist. Der

¹⁴⁴ Stellungnahme Schurti Partners Rechtsanwälte AG vom 10. Mai 2023, S. 22.

¹⁴⁵ Stellungnahme Schurti Partners Rechtsanwälte AG vom 10. Mai 2023, S. 22 f.

Richterin bzw. dem Richter auf Probe kann daher nicht jederzeit gekündigt werden, sondern nur unter gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen. Betroffene Richterinnen und Richter können zudem gegen eine Kündigung Beschwerde an den Obersten Gerichtshof erheben. Damit wird die Möglichkeit der rechtlichen Überprüfung einer Kündigung in der Probephase vorgesehen (siehe Erläuterungen zu Art. 16a E-RDG).

Die in Art. 12 Abs. 2 RDG genannten Kriterien für die Beurteilung der Eignung für den Richterberuf sind bei Richterinnen bzw. Richtern auf Probe gemäss Art. 16a Abs. 2 E-RDG nur «sinngemäss» anwendbar, sodass die Befürchtung «innergerichtlicher Abhängigkeiten» wegen des Kriteriums «Verhalten gegenüber Vorgesetzten» unbegründet ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass über die Eignung für das Richteramt ein kollegial besetztes Gremium, nämlich die Gerichtspräsidentenkonferenz, entscheidet.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde einerseits vorgeschlagen, die Probephase auf zwei Jahre zu verkürzen¹⁴⁶, andererseits aber angeregt, diese auf fünf Jahre zu verlängern.¹⁴⁷ Es wurde sogar vorgeschlagen, die zeitliche Befristung dem Richterauswahlgremium generell offenzulassen. Dieses sollte in dieser personalpolitischen Frage die Hoheit haben, also auch beim zweiten Mal eine Befristung vorsehen können.¹⁴⁸

Die Regierung erachtet den vorgeschlagenen Zeitraum von drei Jahren auch nach erneuter Prüfung für angemessen. Eine Probephase von zwei Jahren erscheint zu kurz, um festzustellen, ob eine Person als Richterin geeignet ist, zumal ihr die Mög-

¹⁴⁶ Stellungnahme Oberster Gerichtshof vom 15. Mai 2023, S. 28.

¹⁴⁷ Stellungnahme Advocatur Seeger Frick und Partner vom 15. Mai 2023, S. 9; Stellungnahme Marxer & Partner Rechtsanwälte vom 15. Mai 2023, S. 5.

¹⁴⁸ Stellungnahme Advocatur Seeger Frick und Partner vom 15. Mai 2023, S. 9.

lichkeit gegeben werden soll, sich aufgrund der jährlichen Beurteilung weiterzuentwickeln. Eine dreijährige Probephase erscheint hingegen lange genug, um festzustellen, ob die erforderlichen Fähigkeiten für eine Richtertätigkeit vorhanden sind. Ergänzend wird auf die Erläuterungen zu Art. 16a E-RDG verwiesen.

In Bezug auf den Vorschlag, die zeitliche Befristung dem Richterauswahlgremium generell offenzulassen, ist anzumerken, dass eine solche Regelung aus Sicht der Regierung nicht mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte vereinbar wäre. Es ist rechtsstaatlich nach Ansicht der Regierung zudem erforderlich, die Dauer der Probezeit gesetzlich und im Sinne der Rechtssicherheit und des Gleichheitsgrundsatzes im Voraus einheitlich zu regeln.

4.2.7 Abschliessende Bemerkungen zur Vernehmlassung

Wie unter Punkt 4.1 erwähnt, beteiligten sich – im Unterschied zu Vernehmlassungen zu anderen Gesetzesvorlagen – zahlreiche ausländische Professoren und Rechtsanwälte, vornehmlich aus Österreich. Als mögliche Erklärung kann in diesem Zusammenhang auf folgende Ausführungen in der Stellungnahme von Prof. Dr. Dr. h.c. Carl Baudenbacher verwiesen werden:

Er stellte fest, dass in liechtensteiner Juristenkreisen der Eindruck verbreitet sei, dass der Oberste Gerichtshof zu sehr unter dem Einfluss von Innsbrucker Richterinnen und Richtern und Innsbrucker Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftlern stehe. Bekanntlich sei der Oberste Gerichtshof bis 1922 beim Oberlandesgericht Innsbruck eingerichtet gewesen, er sei also ein extraterritoriales Gericht gewesen. Seit 1945 seien alle Präsidenten Österreicher, seit 1981 alle Innsbrucker. Weitere Mitglieder kämen aus der Innsbrucker Justiz. Die Feststellung des Vernehmlassungsberichts, die Vorbereitung der Entscheidungsentwürfe erfolge nicht in Vaduz, sondern beim jeweiligen Referenten im Ausland, sei vor allem vor diesem Hintergrund zu sehen. Sie enthalte im Grunde genommen den Vorwurf der

faktischen Re-Extraterritorialisierung des Obersten Gerichtshofes. Für einen souveränen Staat sei das eine ungute Entwicklung.

Hinzu komme, dass auch die Universität Innsbruck enormen Einfluss auf das Verständnis des Liechtensteinischen Rechts nehme. An der Universität gebe es ein Forschungszentrum Liechtensteinisches Recht, dem der Präsident des Obersten Gerichtshofes in Personalunion vorstehe. Auf der Website werde zwar erwähnt, dass Liechtenstein sowohl österreichisches als auch schweizerisches Recht rezipiert habe. Vor allem aber werde der «enge Bezug zwischen der österreichischen und der liechtensteinischen Rechtsordnung» betont, der rund 200 Jahre zurückreiche: «Liechtenstein ist ein sog. «Rezeptionsland», es hat im Zuge des 19. Jahrhunderts ganze Gesetzeswerke en bloc aus Österreich übernommen.» Es sei sogar die Rede vom «Selbstverständnis unserer Universität als «Landesuniversität» u.a. für das Fürstentum Liechtenstein». Zu Letzterem sei anzumerken, dass es in Liechtenstein zwei Universitäten und das Liechtenstein Institut gebe.

Die Jubiläumstagung «25 Jahre EWR» sei am 4. und 5. April 2019 bezeichnenderweise nicht in Liechtenstein durchgeführt worden, sondern in Innsbruck. Auch die Festschrift «100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof» und die Feier zu ihrer Übergabe seien weitgehend als Innsbrucker Veranstaltungen wahrgenommen worden.¹⁴⁹

Zur Thematik der Rolle des österreichischen Rechts und österreichischer Richterinnen und Richter sind der Regierung folgende Feststellungen wichtig:

Zentrale Rechtsmaterien wurden vor vielen Jahrzehnten insbesondere aus unseren Nachbarstaaten in Liechtenstein rezipiert. Die liechtensteinischen Gerichte orientieren sich daher an der entsprechenden ausländischen Rechtsprechung und

¹⁴⁹ Stellungnahme Prof. Dr. Dr. h.c. Carl Baudenbacher vom 24. April 2023, S. 7 f.

Rechtsentwicklung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die liechtensteinischen Bestimmungen zum Teil durchaus vom jeweiligen Rezeptionsland abweichen oder die Gegebenheiten des Landes und auch die Auswirkungen von Entscheidungen für das Land Liechtenstein zu beachten sind.

Die Umsetzung dieser Vorlage wird an dieser Ausgangslage grundsätzlich nichts ändern. Die Rechtsprechung in den Rezeptionsländern ist den in Liechtenstein tätigen Richterinnen und Richter zugänglich und wird von diesen – soweit angezeigt – weiterhin herangezogen. Mit dieser Vorlage sind keinerlei Bestrebungen in Richtung einer Abwendung von den Rezeptionsländern verbunden.

Beabsichtigt wird eine Anpassung der Gerichtsorganisation in struktureller Hinsicht. Diese soll letztlich in Form einer Integration des Obergerichts und des Verwaltungsgeschichtshofes in den Obersten Gerichtshof erfolgen. Dadurch kann ein grösserer Gerichtshof geschaffen werden unter gleichzeitiger Vereinfachung der Strukturen. Mit dieser Anpassung kann ein höheres Mass an Professionalisierung bei der Richterschaft erlangt werden, was letztlich höhere Gewähr für Unabhängigkeit bietet und einen strukturellen Beitrag zur Qualitätssteigerung bildet. Der Argumentation, dass man sich dadurch von den Rechtsstaatlichkeitsprinzipien entfernt, ist mit folgendem Auszug aus dem Gutachten Kley/Blunsi zu begegnen:

«Der in den politischen Diskussionen verwendete Rechtsstaatsbegriff erfüllt eine Verfahrensaufgabe und ist inhaltsleer: Jeder benützt «den» Rechtsstaat nur, um seine politische Haltung unangreifbar zu machen: Wer «den» Rechtsstaat auf seiner Seite hat, der ist politisch auf der richtigen Seite und muss Recht haben; wer als dessen Gegner hingestellt wird, muss eine unmoralische Person sein, die die gesetzlose Schinderei und Entrechtung von Menschen befürwortet. (...) Die Juristinnen und Juristen, die an diesen öffentlichen Diskussionen teilnehmen, wissen, dass es «den» einzig richtigen Rechtsstaat nicht gibt. Es verdient der Hervorhebung, dass diese «rechtsstaatlichen» Juristinnen und Juristen interessanterweise

nicht rechtlich, sondern rein politisch-strategisch argumentieren. So gibt es keinen Anhaltspunkt, dass das Völkerrecht oder ein diffuser «Standard des Rechtsstaates» dazu herangezogen werden können, Liechtenstein rechtlich zu verpflichten, im Zivil- und Strafrecht einen dreigliedrigen Instanzenzug zu unterhalten oder die Kognition der letzten Instanz auf Rechtsfragen zu beschränken.»

Zwar besteht heute strukturell analog zu Österreich ein dreigliedriger Instanzenzug (um es nochmals zu erwähnen: in Strafsachen gibt es dort ausschliesslich einen Zweinstanzenzug; letzte Instanz in Strafsachen ist dort vielfach das Landes- oder Oberlandesgericht als Berufungsgericht); die Zusammensetzung der liechtensteinischen Gerichte weicht jedoch massgeblich von derjenigen in Österreich und anderen grösseren Staaten ab. Von Kritikern wird hervorgehoben, dass drei Instanzen europäischer Standard seien. Dabei wird allerdings übersehen, dass in der konkreten Ausgestaltung der Strukturen fundamentale Unterschiede zu Liechtenstein bestehen. So ist im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit in anderen europäischen Ländern in der Regel zur Ausübung der Richterfunktion die entsprechende Staatsbürgerschaft erforderlich. Darüber hinaus üben diese Personen ihre Tätigkeiten üblicherweise vollamtlich aus. So besteht beispielsweise der österreichische Oberster Gerichtshof aus 60 vollamtlichen Richterinnen und Richtern und spricht Recht in 18 Senaten.

Eine derartige Besetzung ist in Liechtenstein aufgrund der Kleinheit des Landes bzw. angesichts des Geschäftsanfalls nicht möglich. Dennoch hat nie eine Anpassung der entsprechenden Strukturen – der Dreinstanzenzug wurde 1817/1818 aufgrund des Beitritts Liechtensteins zum Deutschen Bund und der daraus entspringenden Verpflichtung zur Dreinstanzlichkeit¹⁵⁰ eingeführt – stattgefunden.

¹⁵⁰ Alfons Dür, Die Beteiligung Österreichs an der Justizpflege des Fürstentums Liechtenstein, FS Delle Karth (2013), 127 ff.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die starke Wirtschaft Liechtensteins immer auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen sein wird. Dies gilt selbstredend auch für die Gerichte. Das Erfordernis vieler Länder, nur eigene Bürgerinnen und Bürger als Richterinnen und Richter zu ernennen, wird in Liechtenstein nicht umsetzbar sein.

Deshalb ist an dieser Stelle nochmals festzuhalten, dass auch künftig ausländische Personen – sei es im Vollamt oder im Nebenamt – an den liechtensteinischen Gerichten tätig sein werden. Der Beizug von Richterinnen und Richtern aus der Schweiz und aus Österreich hat sich seit vielen Jahren bewährt. Diese bringen Wissen und Erfahrung aus ihren Fachgebieten sowie der entsprechenden Rechtsprechung und Lehre ein. Zudem ist nochmals zu betonen, dass ausländische nebenamtliche Richterinnen und Richter in ihren Fachgebieten weiterhin Referate führen können und sollen. Somit ist auch künftig gewährleistet, dass entsprechendes «ausländisches Fachwissen» in die Entscheidungsfindung einfließen kann.

Der Regierung ist es ein Anliegen zu betonen, dass mit der gegenständlichen Vorlage keine Kritik an den bestellten ausländischen Richterinnen und Richtern ausgeübt wird, welche zum Teil seit vielen Jahren in verdienter Weise tätig sind und deren Fachkompetenz möglichst auch dem neuen Obersten Gerichtshof zugutekommen soll. Vielmehr sollen die strukturellen Unzulänglichkeiten der heutigen Organisation der Justiz aufgezeigt werden. Nach Ansicht der Regierung müssen die bestehenden Strukturen überdacht und angepasst werden. Diesbezüglich sollen die Chancen genutzt werden, die mit der Kleinheit des Landes verbunden sind.

Mit dem gegenständlichen Vorschlag soll ein letztinstanzlich entscheidender Gerichtshof geschaffen werden, der es aufgrund seiner Grösse ermöglicht, die vorhandenen personellen Ressourcen im Rahmen eines «Richterpools» zu bündeln und eine Spezialisierung sowie auch eine gewisse Flexibilität zu erreichen, um auf unterschiedliche Auslastungen in den einzelnen Rechtsgebieten adäquat und zeit-

nah reagieren zu können. Zusätzlich wird die Abhängigkeit von Einzelpersonen reduziert; Ausfälle und Abgänge von Richterinnen und Richtern können besser aufgefangen werden. Zudem bringt dieser Vorschlag den Vorteil mit sich, dass Gerichtsverfahren bei gleichzeitiger Reduzierung der Verfahrenskosten für die Parteien gestrafft und damit zu einem schnelleren Abschluss gebracht werden können. Durch die Professionalisierung des letztinstanzlich entscheidenden Gerichtshofes kann aus Sicht der Regierung eine qualitativ hochstehende Rechtsprechung gewährleistet werden.

4.3 Gutachterliche Stellungnahmen

Wie ausgeführt, bezog sich die Kritik aus der Vernehmlassung insbesondere darauf, dass die geplante Reform internationalen Vorgaben widerspreche und auch den Empfehlungen von GRECO zuwiderlaufe. Dabei wurde insbesondere auf die Länderevaluationen Islands und Monacos Bezug genommen. Des Weiteren wurde vorgebracht, dass ein dreinstanzliches Verfahren rechtsstaatlich zwingend geboten sei und auch dem europäischen Standard entspreche. Weiter wurde der Abbau des Rechtsschutzes und die damit einhergehende Qualitätseinbusse bemängelt; es sei verfehlt, mit dem Obersten Gerichtshof die dritte Instanz als reine Rechtsinstanz abzuschaffen. Der neu zu schaffende Obergerichtshof sei eine Tatsachen- und Rechtsinstanz und daher nicht als letzte Instanz geeignet. Letztlich bedürfe es einer solchen letzten Rechtsinstanz mit internationaler Besetzung (Österreich und Schweiz), um die richtige Umsetzung des rezipierten österreichischen und schweizerischen Rechts zu gewährleisten.

Die Regierung nimmt die Kritik ernst und hat folgende Fragen gutachterlich beleuchten lassen:

- 1) Gibt es zwingende rechtliche Vorgaben (völkerrechtliche oder verfassungsrechtliche Verpflichtungen), die ein dreinstanzliches Verfahren im Zivil- und Strafrecht vorsehen?
- 2) Ist zwingend eine letzte Instanz vorzusehen, die sich ausschliesslich mit Rechtsfragen befasst? Gibt es hier einen sogenannten europäischen Standard?
- 3) Widerspricht die Vernehmlassungsvorlage Empfehlungen von GRECO? In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Länderevaluationen von Island und Monaco zu berücksichtigen.
- 4) Gibt es europäische Länder, die einen zweigliedrigen Instanzenzug vorsehen?

Die gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. rer. publ. Dr. iur. h. c. Andreas Kley und MLaw Rahel Blunschli vom 5. September 2023 hat zusammenfassend Folgendes ergeben:

- 1) Es gibt keine zwingenden oder für Liechtenstein verbindlichen rechtlichen Vorgaben (völkerrechtliche oder verfassungsrechtliche Verpflichtungen), die ein dreinstanzliches Verfahren im Zivil- und Strafrecht vorsehen. Liechtenstein kommt mit dem vorgeschlagenen zweistufigen Instanzenzug seinen völkerrechtlichen und landesrechtlichen Verpflichtungen vollumfänglich nach.¹⁵¹
- 2) Es ist nicht zwingend, eine letzte Instanz vorzusehen, die sich ausschliesslich mit Rechtsfragen befasst. Es gibt keinen sogenannten europäischen

¹⁵¹ Gutachten Kley/Blunschli, S. 9.

Standard und auch keine Art von rechtsverbindlichem Gewohnheitsrecht betreffend die Kognition der letzten Instanz.¹⁵²

- 3) Die Verkürzung des Instanzenzuges gemäss der Vernehmlassungsvorlage widerspricht in keiner Weise den Empfehlungen von GRECO. GRECO ist ein Soft-Law-Instrument des Europarates, das allein dem Zweck der Korruptionsbekämpfung dient. Die autonome Festlegung eines Staates, den Instanzenzug auf zwei ordentliche Gerichte zu verkürzen, ist für die Korruptionsbekämpfung nicht relevant. Das Beispiel der Länderevaluationen von Island und Monaco illustriert diese Tatsache: Die von beiden Staaten unternommenen Schritte (dreiinstanzlicher Rechtsweg und Beizug französischer Richter) haben Island und Monaco autonom unternommen; sie haben keinen Zusammenhang mit der Korruptionsbekämpfung.¹⁵³
- 4) In Österreich und der Schweiz besteht beispielsweise in Zivil- und Strafsachen kein durchgehender dreistufiger Instanzenzug; in Österreich ist der Instanzenzug in Strafsachen grundsätzlich zweistufig. Im Allgemeinen ist der Vergleich von Liechtenstein mit den anderen europäischen Staaten bezüglich der Instanzenzüge rechtlich bedeutungslos. Aus dem Faktum, wie andere Staaten ihre Zivil- und Strafjustiz organisiert haben, lässt sich rechtlich nichts ableiten.¹⁵⁴

Im Gutachten wurde ergänzend die Frage geklärt, ob die Integration der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den neu zu schaffenden Obergerichtshof aus rechtsstaatlicher oder verfassungsrechtlicher Sicht problematisch sei. Hierzu wird im Gutachten wie folgt ausgeführt:

¹⁵² Gutachten Kley/Blunski, S. 10.

¹⁵³ Gutachten Kley/Blunski, S. 13.

¹⁵⁴ Gutachten Kley/Blunski, S. 16.

«Die Integration der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den neu zu schaffenden Obergerichtshof ist rechtsstaatlich und verfassungsrechtlich unproblematisch, wenn die in der Landesverfassung aktuell vorgegebene Gerichtsorganisation angepasst wird.»¹⁵⁵

Die gutachterliche Stellungnahme von Univ.-Prof. Dr. Harald Eberhard vom 29. September 2023 kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

- 1) Es bestehen keine zwingenden grundrechtlichen Vorgaben aus dem Verfassungs- und Völkerrecht, die ein dreinstanzliches Verfahren im Zivil- und Strafrecht erfordern würden.
- 2) Aus verfassungsrechtlicher und völkerrechtlicher Hinsicht ist die zwingende Einrichtung einer ausschliesslichen Rechtsinstanz als letzte Instanz nicht geboten. Es gibt einen entsprechenden europäischen Standard der Dreinstanzlichkeit, den die meisten Länder im Sinne einer unifizierenden Funktion einer obersten Rechtsinstanz vorsehen. Die Einrichtung eines derartigen Systems liegt im Gestaltungsspielraum der einzelnen Staaten.
- 3) Die im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Reformen mit Blick auf die Abschaffung der Dreinstanzlichkeit im Zivil- und Strafrecht im Fürstentum Liechtenstein halten sich innerhalb jener Spielräume, die die an Liechtenstein gerichteten Empfehlungen von GRECO formulieren. An diesem Befund ändern auch zu den Staaten Island und Monaco ergangene Aussagen und Empfehlungen von GRECO nichts, weil sie in unterschiedlichen Zusammenhängen ergangen sind und andere Stossrichtungen besitzen.

¹⁵⁵ Gutachten Kley/Blunski, S. 17.

- 4) Im europäischen Rechtsvergleich weist zum gegenwärtigen Zeitpunkt einzig Malta einen zweigliedrigen Instanzenzug auf. In Zypern wurde eine dritte Instanz erst im laufenden Kalenderjahr eingeführt.
- 5) Österreich besitzt in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein – verfassungsrechtlich grundgelegtes – dreistufiges System. Der Oberste Gerichtshof (OGH) ist dabei in Zivil- und Strafsachen die oberste Instanz, wobei der entsprechende Zugang wesentlichen verfahrensrechtlichen Beschränkungen unterliegt.¹⁵⁶

¹⁵⁶ Gutachten Eberhard, S. 21 f.

4.4 Stellungnahmen zum Entwurf des Bericht und Antrags¹⁵⁷

Wie unter Punkt 4.2.1 erwähnt, wurde der Entwurf des Bericht und Antrags den Gerichten, der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft, der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer, der Liechtensteinischen Treuhandskammer, der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer sowie der Wirtschaftskammer Liechtenstein zur nochmaligen Stellungnahme übermittelt.

4.4.1 Stellungnahmen der Wirtschaftsverbände

Die Wirtschaftskammer Liechtenstein befürwortet eine Justizreform nach wie vor und ist der Auffassung, dass das vorgeschlagene Modell zukunftsfähig ist und der Professionalisierung der Gerichte dient, welche auch dem Interessenkonflikt von Richterinnen und Richtern, die zugleich als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tätig sind, entgegenwirkt. Auch die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer hält die vorgeschlagene Justizreform für ausgewogen und begrüßenswert.

4.4.2 Stellungnahmen von Landgericht, Obergericht, Verwaltunggerichtshof und Staatsgerichtshof

Das Landgericht erklärte in seiner Stellungnahme, dass eine Beschränkung auf eine Rechtsmittelinstanz eine rechtspolitische Frage darstelle, zu der sich das Landgericht nicht äussere. Es wurde in der Stellungnahme aber festgehalten, dass die Neukonzeption der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit nur noch einer ordentlichen Rechtsmittelinstanz und auch die Schaffung von zwei vollamtlichen Richterstellen beim Staatsgerichtshof eine gangbare Möglichkeit darstellen, den bestehenden

¹⁵⁷ Auch diese Stellungnahmen sind öffentlich einsehbar: <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/stabsstelle-regierungskanzlei/externe-stellungnahmen-zu-vernehmlassungen>.

Reformerfordernissen nachzukommen. Die Neukonzeption nehme auf die beschränkten personellen Ressourcen Rücksicht. Inhaltlich äusserte sich das Landgericht lediglich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abänderung des Rechtspflegergesetzes (siehe Ausführungen unter Punkt 5.9) sowie zur Schaffung eines Trustgerichts. Das Landgericht steht diesem Vorschlag nach wie vor kritisch gegenüber, da ein derartiger Fachsenat die ohnehin schon sehr zeitaufwendigen und oftmals langwierigen Verfahren nochmals enorm komplexer machen, ja sogar verkomplizieren und jedenfalls (relevant) in die Länge ziehen würde. Es wurde vorgeschlagen, allenfalls die Möglichkeit eines Beizugs von Experten zu Verfahren mit besonderen Rechtsproblemen im Trustrecht (wie bei der Weisung grundsätzlich bereits heute möglich) zu prüfen.

Die Regierung möchte an der Einführung eines Trustgerichts festhalten, zumal dieser Reformvorschlag gerade von den Berufsverbänden grundsätzlich begrüsst wurde. Es erscheint auch sachgerecht und im Hinblick auf das Trustrecht richtig, wenn bei Fragen wie Aufrechterhaltung oder Beendigung einer Struktur, Abberufung von Organen, Änderungen von Satzungen und Reglementen sowie im konkreten Fall die Durchführung von Vermögen betreffende Massnahmen das spezialisierte Trustgericht zuständig ist. Für weitere Ausführungen, insbesondere zur vorgebrachten Verlängerung des Verfahrens, wird auf Punkt 4.2.4 verwiesen.

Das Obergericht bestätigte, dass die liechtensteinische Justiz mit der vorgeschlagenen Reform auf – den Gegebenheiten eines Kleinstaates entsprechende – zukunftsstaugliche Beine gestellt werde. Insbesondere die Professionalisierung der letztinstanzlichen Fachgerichte in dem Sinne, dass diese in Zukunft in einer Besetzung mit mehrheitlich vollamtlich tätigen Richterinnen und Richtern entscheiden sollen, was im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die organisatorische Einbindung des Verwaltungsgerichtshofes in den Obersten Gerichtshof erreicht werde, und die Verkürzung des Rechtszuges in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

sowie die damit verbundene Verfahrensbeschleunigung und Verringerung der für die Parteien anfallenden Verfahrenskosten wurde nach wie vor ausdrücklich begrüsst. Die Anregungen des Obergerichts bezogen sich denn auch ausschliesslich auf Art. 32 Abs. 1a BesG (siehe Punkt 5.20).

Der Verwaltungsgerichtshof geht mit der Regierung überein, dass eine Professionalisierung des Verwaltungsgerichtshofes richtig und notwendig ist. Die Integration des Verwaltungsgerichtshofes in den neuen Obersten Gerichtshof sei ein gangbarer Weg. Besser wäre jedoch eine ähnliche Reform der Professionalisierung wie für den Staatsgerichtshof.

Ein Vergleich mit der Form der Professionalisierung des Staatsgerichtshofes erachtet die Regierung nicht für angemessen. Wie unter Punkt 2.3 ausgeführt, sieht die Regierung in der Integration in den neuen Obersten Gerichtshof den Vorteil, dass durch die Schaffung eines Gerichtshofes von einer gewissen Grösse die Flexibilität hinsichtlich der personellen Zuteilung und der zeitlichen Auslastung genutzt werden kann. Diese Vorteile wären bei einer isolierten Professionalisierung des Verwaltungsgerichtshofes in dem Sinne, dass Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident vollamtlich bestellt werden, nicht nutzbar.

Der Verwaltungsgerichtshof hat folgende konkreten Optimierungsvorschläge unterbreitet:

- Auf Stellvertretende der nebenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer könne verzichtet werden. Vielmehr genüge es, wenn eine nicht von vornherein bestimmte Anzahl von nebenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzern vorgesehen werde. Somit könnte der Oberste Gerichtshof mittels Geschäftsverteilung die Stellvertretenden der Beisitzer im jeweiligen Senat selbst bestimmen.

Dem Anliegen wird mit der Vorlage weitestgehend Rechnung getragen. Nachdem die Anzahl der Senate beim neuen Obersten Gerichtshof nicht mehr vorgegeben ist, ist auch die Anzahl der nebenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer nicht festgelegt. Es kann eine den Erfordernissen der Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechende Anzahl von im Verwaltungsrecht spezialisierten Beisitzerinnen und Beisitzern bestellt werden. Die Bestellung von Stellvertretenden erachtet die Regierung für den Fall von Befangenheiten oder Ausgeschlossenheiten für erforderlich und soll insofern ohne Notwendigkeit auch keine Sonderlösung gegenüber den Senaten der ordentlichen Gerichtsbarkeit geschaffen werden.

- In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 E-GOG sei vorgesehen, dass durch die Senate «oder durch die Senatsvorsitzenden» Recht gesprochen werde. Diesbezüglich sollte dem Obersten Gerichtshof mehr Flexibilität eingeräumt werden, damit auch eine Oberstrichterin oder ein Oberstrichter oder eine Besitzerin oder ein Beisitzer als Einzelrichterin oder Einzelrichter Recht sprechen könne. In den Gesetzen sei vielfach vorgesehen, dass ein Einzelrichter des Verwaltungsgerichtshofes Recht spreche, so im AsylG¹⁵⁸, GGG¹⁵⁹, SteAHG¹⁶⁰ und FMAG¹⁶¹.

Die bisherige Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Sofern in verwaltungsrechtlichen Materien in Einzelfällen einzelrichterliche Entscheidungen vorgesehen sind, handelt es sich um rechtlich relativ wenig komplizierte Agenden, bei denen sich im Wesentlichen die immer gleichen

¹⁵⁸ Asylgesetz (AsylG) vom 14. Dezember 2011, LGBl. 2012 Nr. 29, LR-Nr. 152.31.

¹⁵⁹ Gesetz vom 4. Mai 2017 über die Gebühren der Gerichte und Beschwerdekommisionen (Gerichtsgebührengesetz; GGG), LGBl. 2017 Nr. 169, LR-Nr. 173.31.

¹⁶⁰ Gesetz vom 30. Juni 2010 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz; SteAHG), LGBl. 2010 Nr. 246, LR-Nr. 353.

¹⁶¹ Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, LR-Nr. 952.3.

Rechtsfragen stellen, die grundsätzlich von jeder bzw. jedem vollamtlichen Senatsvorsitzenden ohne Weiteres nach kurzer Einarbeitung in die Materie gelöst werden können sollten. Es besteht aus Sicht der Regierung daher keine Notwendigkeit, eine «verwaltungsrechtliche» Sonderlösung zu treffen. Im Hinblick auf die Einbindung des Verwaltungsgerichtshofes in den neuen Obersten Gerichtshof wird zudem im Wege der Geschäftsverteilung ohnehin zumindest ein spezialisierter Verwaltungsrechtssenat mit einer oder einem über entsprechende verwaltungsrechtliche Expertise verfügenden vollamtlichen Senatsvorsitzenden zu bestellen sein, der oder dem diese einzelrichterlichen Agenden im Rahmen der Geschäftsverteilung grundsätzlich übertragen werden können.

- Gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 E-GOG bestehe jeder Senat aus einem Senatsvorsitzenden, einem Oberstrichter und einem Beisitzer (sowie dessen Stellvertreter). Aus Sicht des Verwaltungsgerichtshofes sollte es gesetzlich nicht vorgeschrieben sein, dass in jedem Senat eine nebenamtliche Beisitzerin oder ein nebenamtlicher Beisitzer Mitglied sein müsse. Vielmehr sollte auch die Möglichkeit offenstehen, neben der oder dem Senatsvorsitzenden zwei Oberstrichterinnen oder Oberstrichter in einen Senat zu bestellen.

Die Regierung sieht – auch im Hinblick auf den grundrechtlich gewährleisteten Anspruch auf den ordentlichen Richter – keine Notwendigkeit, von der vorgeschlagenen (bewährten) Regelung der Senatsbesetzung abzuweichen. Aufgrund des Umstandes, dass die Anzahl der Senate nicht vorgegeben ist, kann auch mit den vorgeschlagenen «Besetzungsvorschriften» im Wege der Geschäftsverteilung für grundsätzlich jede Rechtsmaterie eine optimale Senatszusammensetzung gewährleistet werden.

Hinsichtlich des verstärkten Senats sah der Verwaltungsgerichtshof in Bezug auf das verwaltungsrechtliche Verfahren keinen Mehrwert. Wenn, dann sollte eine

flexiblere Regelung für die Bestellung des verstärkten Senats vorgesehen werden, indem alle Richterinnen und Richter des erkennenden Senats auch Mitglieder des verstärkten Senats sein könnten. Auch sei die Notwendigkeit einer Bestimmung, wonach der Berichterstatter des erkennenden Senats nicht auch Berichterstatter im verstärkten Senat sein dürfe, nicht erkennbar.

Nach Auffassung der Regierung generiert der verstärkte Senat auch im verwaltungsrechtlichen Verfahren einen Mehrwert. Dass dem verstärkten Senat der Berichterstatter angehören muss, aber keine weiteren Mitglieder des erkennenden Senats angehören dürfen, ist erforderlich, weil damit gewährleistet ist, dass dem erkennenden Senat im verstärkten Senat kein Übergewicht zukommt, was dem vom verstärkten Senat erstatteten Rechtsgutachten das erforderliche Gewicht verleiht. Auch ist es zweckmässig, dass der Berichterstatter des erkennenden Senats nicht gleichzeitig als Berichterstatter im verstärkten Senat fungiert, weil damit sichergestellt ist, dass sich zumindest zwei Richterinnen oder Richter intensiv mit dem konkreten Akt befasst und diesen studiert haben.

Der Verwaltungsgerichtshof wies des Weiteren auf folgende Problematiken hin:

- Der verstärkte Senat sei quasi eine weitere Rechtsmittelinstanz. Das Verwaltungsverfahren sei i.d.R. ohnehin schon dreinstanzlich ausgebildet. Eine vierte Instanz bedeute eine Verlängerung des Rechtsweges, was den Teilzielen der Straffung der Gerichtsverfahren und der Verbesserung der Effizienz widerspräche.

Beim verstärkten Senat handelt es sich nicht – auch nicht «quasi» – um eine weitere Rechtsmittelinstanz, sondern um ein kollegial besetztes Organ des Obersten Gerichtshofes, welches im Wege eines Rechtsgutachtens ihm konkret vorgelegte Rechtsfragen beantwortet. Zudem kann der verstärkte Senat nicht mit sämtlichen sich im konkreten Fall stellenden Rechtsfragen befasst werden. Vielmehr ist dessen Befassung nur in den im Gesetz (Art. 22 Abs. 1

Bst. a bis c E-GOG) normierten drei Ausnahmefällen zulässig. Das «Verzögerungspotential» kann daher als gering eingestuft werden und ist insbesondere zur Gewährleistung einer zwingend erforderlichen einheitlichen Rechtsprechung der Senate des Obersten Gerichtshofes in Kauf zu nehmen.

- Es sei zu bedenken, dass von den acht vollamtlichen Oberstrichterinnen und Oberstrichtern voraussichtlich zwei im Verwaltungsrecht spezialisiert sein würden. Wahrscheinlich würden beide Verwaltungsrichterinnen oder -richter in jedem erkennenden Senat, der für Verwaltungsrechtssachen zuständig sei, Einsitz nehmen. In einigen dieser Senate werde auch eine ausländische Fachrichterin oder ein ausländischer Fachrichter als Beisitzerin oder Beisitzer bestellt werden. Neben diesen werde es kaum andere im Verwaltungsrecht qualifizierte Richterinnen oder Richter geben, die Einsitz in den verstärkten Senat nehmen könnten. Dies gelte in verstärktem Mass für die im erkennenden Senat beigezogenen ausländischen Fachrichterinnen und Fachrichter. Damit stelle sich die Frage, welche anderen Richterinnen und Richter in den verstärkten Senat bestellt werden sollten. Es würde wenig Sinn machen, wenn Zivil- und Strafrichter über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Verwaltungsrecht entscheiden müssten.

Die Integration des Verwaltungsgerichtshofes in den Obersten Gerichtshof wird auch die Aufgabe mit sich bringen, dass die Richterinnen und Richter grundsätzlich in allen Rechtsbereichen bei Entscheidungen mitwirken. Dies ist letztlich auch eine Aufgabe der Geschäftsverteilung. Es ist heute schon so, dass in bestimmten Sozialversicherungsrechtssachen die Zivilgerichte zuständig sind und sich daher die damit befassten «Zivilrichterinnen und -richter» entsprechend einarbeiten müssen. Im verstärkten Senat nimmt jedenfalls der Berichterstatter Einsitz, sodass auch das spezifische Verwaltungs-

rechtswissen vertreten ist. Die Regierung sieht die Herausforderung der Verbreiterung des Richterwissens; diese Aufgabe wird auch im Rahmen der richterlichen Weiterbildung zu beachten sein.

Zudem ist, wie bereits erwähnt, die Anzahl der Senate nicht mehr vorgegeben. Die daraus resultierende Flexibilität in der Geschäftsverteilung ermöglicht es in jedem Fall, dass auch in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten im verstärkten Senat das erforderliche Fachwissen konzentriert werden kann. Abgesehen davon stellen sich «Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung» – nur diese können an den verstärkten Senat herangetragen werden (Art. 22 Abs. 1 E-GOG) – in der Regel materieübergreifend. Auch verweist das Verwaltungsverfahrenrecht weitgehend auf die Anwendbarkeit der Zivilprozessordnung (Art. 46 LVG¹⁶²) oder im Verwaltungsstrafverfahren weitgehend auf die Anwendbarkeit des Strafgesetzbuches¹⁶³ und der Strafprozessordnung (Art. 139 ff. LVG), sodass schon aus diesem Grund regelmässig auch die im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit erfahrenen Richterinnen und Richter über das für die Beantwortung von «Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung» im Verwaltungsrecht erforderliche Fachwissen verfügen.

Zudem ist gerade bei der Beantwortung von «Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung», welche sich eben oft auch materieübergreifend stellen, ein breites juristisches Wissen und kein ausschliessliches Spezialistentum gefordert.

Der Staatsgerichtshof wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass er sich wegen seiner Normprüfungskompetenz in der Regel nicht in das Gesetzgebungsverfahren

¹⁶² Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege, LGBl. 1922 Nr. 24, LR-Nr. 172.020.

¹⁶³ Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37, LR-Nr. 311.0.

einbringe. Da er aber von dieser Vorlage direkt betroffen sei, äussere er sich zu den für ihn direkt relevanten Bestimmungen.

Zur in der Vernehmlassung geäusserten Kritik, dass der Staatsgerichtshof zu Unrecht aus der Reform ausgenommen sei, da auch bei ihm liechtensteinische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mitwirkten, wies der Staatsgerichtshof darauf hin, dass GRECO insoweit nicht die Situation beim Staatsgerichtshof bemängelt habe, zumal auch in ausländischen Verfassungsgerichten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Einsitz hätten. Unabhängig hiervon sprächen durchaus nachvollziehbare Gründe dafür, dass ein Teil der Richterfunktionen in Zukunft vollamtlich ausgeübt werde. Es erscheine auch richtig, dass nicht nur die Präsidentenfunktion, sondern auch diejenige des Vizepräsidenten vollamtlich werden solle. Der Staatsgerichtshof gab aber zu bedenken, dass das bisher intensiv und erfolgreich gelebte Kollegialitätsprinzip tendenziell geschwächt werde.

Die Regierung sieht keine Gefährdung der Zusammenarbeit infolge der Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und der stellvertretenden Präsidentin oder des stellvertretenden Präsidenten im Vollamt. Das Kollegialitätsprinzip kann nach wie vor gelebt werden, indem die nebenamtlichen Richterinnen und Richter bei der Entscheidungsfindung und den diesbezüglichen Diskussionen weiterhin eingebunden werden. Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter können in Einzelfällen auch Referate vorbereiten.

4.4.3 Stellungnahme der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft

Die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft nahm die Möglichkeit der Stellungnahme ebenfalls wahr und hielt fest, dass der Entwurf im Vergleich zum Vernehmlassungsbericht zwar wesentliche Verbesserungen enthalte, aber dennoch weiterhin grundsätzliche Bedenken gegen die geplante Justizreform bestünden. Die Änderungen im Staatsanwaltschaftsgesetz wurden allerdings begrüsst.

Die Staatsanwaltschaft wies darauf hin, dass dieser nach der Reform nur noch das Rechtsmittel der Berufung oder Beschwerde an den Obersten Gerichtshof offenstehe. Eine Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof stehe der Staatsanwaltschaft – im Gegensatz zu anderen Parteien bzw. Beteiligten des Strafverfahrens – nicht offen. Das dreiinstanzliche Verfahren habe sich aus Sicht der Staatsanwaltschaft sehr positiv auf die Wahrung des Strafverfolgungsanspruches des Landes Liechtenstein ausgewirkt. Mit der geplanten Reduktion auf eine ordentliche Rechtsmittelinstanz, welche die Rechtsmittelmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft einschränke, sei zu befürchten, dass die Staatsanwaltschaft dem gesetzlichen Auftrag nach Art. 2 StAG nicht mehr im gleichen Umfang wie bisher nachkommen könne.

Weshalb die Staatsanwaltschaft ihrem gesetzlichen Auftrag bei einem generell zweiinstanzlichen Verfahren nicht mehr im gleichen Umfang sollte nachkommen können, ist für die Regierung nicht ersichtlich und wird von der Staatsanwaltschaft auch nicht näher dargelegt.

Wie bereits erwähnt, steht der Staatsanwaltschaft schon derzeit in den weitaus meisten Fällen nur eine Rechtsmittelinstanz zur Verfügung. Im Erkenntnisverfahren stehen der Staatsanwaltschaft nach geltender Rechtslage gemäss § 235 Abs. 1 StPO nämlich nur dann zwei Rechtsmittel zur Verfügung, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr ausgesprochen wird, was einem prozentual sehr geringen Anteil aller zur Anklage gelangenden Straffälle entspricht. In Beschwerdesachen steht der Staatsanwaltschaft, sofern nicht überhaupt wie in vielen und v.a. praktisch relevanten Fällen (z.B. § 26 Abs. 5, § 172, § 173 Abs. 3, § 251 Abs. 2, § 275, § 298 Abs. 1 StPO) ein (weiterer) Rechtsmittelzug generell ausgeschlossen ist, nur bei difformen Entscheidungen ein weiteres Rechtsmittel offen, nicht hingegen wenn Land- und Obergericht gleich entschieden haben (§ 238 Abs. 3 StPO). Schliesslich

steht auch der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit offen, bei grundlegenden und wichtigen Rechtsfragen den verstärkten Senat zu befassen.

Klarstellend ist festzuhalten, dass die Bestimmungen der Strafprozessordnung betreffend die Berufung und das Berufungsverfahren (§§ 218 ff. StPO) keinerlei Änderungen erfahren. Der neue Oberste Gerichtshof hat demnach im Berufungsverfahren als volle Rechts- und Tatsacheninstanz grundsätzlich, sofern nicht ein Fall von §§ 226 f. StPO vorliegt, nach einer mündlichen Berufungsverhandlung in der Sache selbst, also reformatorisch zu entscheiden, und die Strafsache nur dann im Sinne einer kassatorischen Entscheidung allenfalls zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen, wenn dies wegen einer dem erstinstanzlichen Verfahren oder Urteil anhaftenden (prozessualen oder materiellen) Nichtigkeit¹⁶⁴ erforderlich ist.¹⁶⁵

Diese Einschränkung der Rechtsmittel für die Staatsanwaltschaft führe beispielsweise bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung nach Art. 33 RHG¹⁶⁶ dazu, dass neu der Oberste Gerichtshof als erste und gleichzeitig letzte Instanz entscheide. Werde die Auslieferung vom Obersten Gerichtshof für nicht zulässig erklärt, stehe der Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel offen.

Es ist korrekt, dass der Staatsanwaltschaft in solchen Fällen kein Rechtsmittel zusteht. Allerdings entscheiden beispielsweise auch in Deutschland die Oberlandesgerichte, also die auf Länderebene letztinstanzlichen bzw. «höchsten» Gerichte, über die Zulässigkeit der Auslieferung. Gegen deren Entscheidungen ist kein

¹⁶⁴ §§ 220 f. StPO.

¹⁶⁵ Vgl. zum Ganzen: Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank, Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht [2021] Rz. 15.226 ff.

¹⁶⁶ Gesetz vom 15. September 2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG), LGBl. 2000 Nr. 215, LR-Nr. 351.

Rechtsmittel gegeben. Die Entscheidungen der Oberlandesgerichte erfolgen also ebenfalls erst- und gleichzeitig letztinstanzlich.¹⁶⁷

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass mit der geplanten Justizreform der Oberste Gerichtshof mit Agenden befasst sein werde, die in Ländern mit einem dreiinstanzlichen Verfahren nicht in die Kompetenz eines Höchstgerichts fielen. Beispielsweise werde der Oberste Gerichtshof über die Zulässigkeit der Einleitung oder Fortsetzung eines Strafverfahrens aufgrund eines Subsidiarantrages des Privatbeteiligten (§ 173 Abs. 3 E-StPO) oder über den Einspruch gegen ein Abwesenheitsurteil (§ 298 Abs. 1 E-StPO) zu entscheiden haben.

In den von der Staatsanwaltschaft erwähnten Fällen entscheidet auch derzeit als erste und einzige Instanz ein Rechtsmittelgericht, nämlich das Obergericht. Inwiefern es gegen die vorgeschlagene Reform des Instanzenzuges sprechen soll, dass der Oberste Gerichtshof in den erwähnten Fällen nunmehr künftig letztinstanzlich entscheiden soll, ist nicht ersichtlich. Es besteht nach Ansicht der Regierung kein vernünftiger Grund, bezüglich der bisher erst- und in aller Regel auch letztinstanzlich dem Obergericht zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten die Zuständigkeit neu auf das Landgericht zu übertragen und damit einen Rechtsmittelzug zu eröffnen, obwohl ein solcher bislang nicht offenstand.

4.4.4 Stellungnahmen des Obersten Gerichtshofes, der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer und der Liechtensteinischen Treuhandkammer

Nach wie vor kritisch geäußert haben sich der Oberste Gerichtshof, die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer sowie die Liechtensteinische Treuhandkammer.

¹⁶⁷ § 13 Abs. 1 des deutschen IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537)).

Die Argumente überschneiden sich teilweise, sodass auf deren Stellungnahmen im Folgenden «gebündelt» eingegangen wird.

4.4.4.1 Vorgehen der Regierung

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer kritisierte in ihrer Stellungnahme das Vorgehen der Regierung. Die Möglichkeit, erneut Stellung zu nehmen, werde begrüsst, doch sei eine vierwöchige Frist zu kurz, um die Vorlage umfassend und tiefgehend zu prüfen. Diese neue Vorlage unterscheide sich massgeblich von derjenigen, welche in die Vernehmlassung geschickt worden sei und führe auch gänzlich andere Gründe für die Notwendigkeit dieser Reform an. Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer behalte sich deshalb vor, nach dem Vorliegen des endgültigen Bericht und Antrags weitere Hinweise auf mögliche Probleme und Widersprüche aufzuzeigen und diese dem Landtag und auch der Öffentlichkeit mitzuteilen.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer brachte zudem vor, dass ein solcher tiefer Eingriff in das Justizsystem mit aus ihrer Sicht derzeit noch nicht abschätzbaren Auswirkungen nicht mit solchem Termindruck, sondern mit dem Ziel, alle Eventualitäten und Folgen geprüft zu haben, angegangen werden sollte. Es werde deshalb empfohlen, alle von dieser Vorlage Betroffenen zu involvieren und eine Arbeitsgruppe zu bilden bzw. zumindest die Vorlage erneut in eine ordentliche Vernehmlassung mit einer Frist von drei Monaten zu schicken und sich auch mit den Argumenten und Einwendungen der Kritiker auseinanderzusetzen. Die Regierung habe sich mit meisten Anmerkungen der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer und weiterer kritischer Vernehmlassungsteilnehmender nicht auseinandergesetzt.

Auch die Liechtensteinische Treuhandkammer kritisierte das Vorgehen der Regierung. Obwohl der Vernehmlassungsbericht viel Kritik erhalten habe und nun

grundlegende Änderungen vorgenommen worden seien, werde kein neues Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Diejenigen, welche sich bereits im Vernehmlassungsverfahren geäußert hätten, seien nicht mehr zur Stellungnahme zum Entwurf des Bericht und Antrags aufgefordert worden.

Wie unter Punkt 4.1 ausgeführt, sind im Unterschied zu Vernehmlassungen zu anderen Gesetzesvorlagen sehr viele und umfangreiche Stellungnahmen eingegangen. Die Regierung versichert an dieser Stelle, dass alle Eingaben eingehend geprüft worden sind. Aus Gründen der Übersichtlichkeit, Verständlichkeit und Lesbarkeit werden allerdings nicht alle Stellungnahmen einzeln wiedergegeben. Da diverse Kritikpunkte von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden wiederholt vorgebracht worden waren, wurden diese zusammengefasst und jeweils einzelne Vernehmlassungseingaben beispielhaft angeführt (siehe Punkt 4.2). Die einzelnen Stellungnahmen der externen Vernehmlassungsteilnehmenden sind vollständig elektronisch einsehbar.

Wenn die Liechtensteinische Treuhandkammer der Regierung vorwirft, zu übersehen, dass es allgemein gerade üblich sei, auch die direkt von einer Vorlage Betroffenen zur Stellungnahme und zur Erarbeitung einer tragfähigen und breit akzeptierten Lösung einzuladen,¹⁶⁸ ist anzumerken, dass dies nicht die übliche Vorgehensweise im Rahmen von Gesetzesprojekten ist; das reguläre Vorgehen im Rahmen von Gesetzesprojekten beinhaltet eine Vernehmlassung und danach den Bericht und Antrag, in dem die Vorbringen aus der Vernehmlassung berücksichtigt werden. Die Regierung wäre somit nicht verpflichtet gewesen, betroffenen Verbänden und Gerichten nach Abschluss der Vernehmlassung nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Es ist vielmehr ein Entgegenkommen der Regierung, den Ent-

¹⁶⁸ Stellungnahme der Liechtensteinischen Treuhandkammer, S. 2 f.

wurf des Bericht und Antrags den Betroffenen vor Verabschiedung durch die Regierung nochmals zur Stellungnahme zukommen zu lassen. Für die Regierung massgebend sind dabei die Ständesvertreter bzw. Verbände und nicht einzelne Vertreter der Verbände. Die grundlegende Verneinung von Handlungsbedarf (siehe nachfolgend unter Punkt 4.4.4.2) und die Tonalität einzelner Stellungnahmen zeigen auch auf, dass die Bereitschaft fehlt, die Herausforderungen bzw. die notwendigen Anpassungen für ein qualitativ hochstehendes liechtensteinisches Justizsystem anzuerkennen; auch wenn die Regierung den Wunsch am Festhalten alter und vertrauter Strukturen nachvollziehen kann, erfordern die oben dargelegten Gründe eine entsprechende Anpassung. Es wäre unverantwortlich von der Regierung, diese Problemstellung zu verneinen und am Status Quo festzuhalten.

Für die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer und die Liechtensteinische Treuhandkammer erweckt das Vorgehen der Regierung den Eindruck, dass die Justizreform schnellstmöglich durchgedrückt werden möchte. Es werde vorgezogen, einen Vorschlag – trotz diverser in den Stellungnahmen zum Vernehmlassungsbericht aufgezeigten Mangelhaftigkeiten – alleine und in übereilter Weise auszuarbeiten. Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer betonte, dass sie sich keiner Debatte verweigere – allerdings sei leider keine Debatte geführt worden, sondern von der Regierung ohne Einbezug der betroffenen Marktteilnehmer und Experten ein (neuer) Vorschlag ausgearbeitet worden, der nun mit sehr kurzen Fristen durchgepeitscht werden solle.

Die Regierung möchte betonen, dass dieses Gesetzesprojekt weder übereilt und undurchdacht ist noch «durchgepeitscht» werden soll. Die Regierung hat sich lange und intensiv mit dem Justizsystem und der Frage, wie dieses optimiert werden könnte, auseinandergesetzt, ausgelöst durch die 4. Evaluationsrunde von GRECO und dem entsprechenden Evaluationsbericht von GRECO vom 25. September 2020,

in welchem die Prüfung gefordert wurde, ob und wie die vollständige Professionalisierung des Richterstandes vorangetrieben und erreicht werden kann. Hierbei wurde auch angeregt, die Anzahl der Richterinnen und Richter an bestimmten Gerichten oder das Gerichtswesen selbst zu überdenken. Dabei hat die Regierung nicht im «stillen Kämmerlein» eine Vorlage ausgearbeitet, sondern zahlreiche Gespräche mit Richterinnen und Richtern sowie auch Anwältinnen und Anwälten geführt.

Die Vorlage wurde bereits im Februar 2023 in die Vernehmlassung geschickt. Die Möglichkeit der Stellungnahme wurde gerade bei dieser Vorlage sehr rege benutzt. Den Vernehmlassungsteilnehmenden wurde das Gespräch angeboten und Offenheit für andere Vorschläge gezeigt. Jedoch wurde bis zum Versand des Entwurfs des Bericht und Antrags seitens der der Vorlage kritisch gegenüberstehenden Verbände weder das Gespräch mit der Regierung gesucht noch wurden konkrete Vorschläge eingebracht.

Die Regierung ist nach wie vor der Überzeugung, dass das Vorgehen richtig ist bzw. war. Auch wenn dies von einzelnen Verbänden verneint wird – im Bereich von strukturellen Änderungen, wie sie hier vorgeschlagen werden, wird nie eindeutig von persönlichen Betroffenheiten und damit zusammenhängenden Nachteilen abstrahiert werden können.

Schliesslich kritisierte die Liechtensteinische Treuhandkammer die Fragestellungen gegenüber den Gutachtern. Die Regierung hätte von den Gutachtern vielmehr beurteilen lassen sollen, ob die gegenständliche Vorlage notwendig, zweckmässig und vor allem mit einem Mehrwert für das Land Liechtenstein und die Rechtssuchenden verbunden sei. Ausführungen hierzu liessen die beiden Gutachten leider vermissen. Lediglich dem Gutachten Eberhard könne entnommen werden, dass

auch niederschwelligere Änderungen, wie etwa verschärfte Inkompatibilitätsbestimmungen, dem Ziel (Verstärkung der Professionalisierung der Gerichtsbarkeit) entsprechen würden.

Die Regierung hat bereits ausgeführt, was die Gründe für eine Anpassung des Justizsystems sind und wieso diese Reform zur Gewährleistung eines qualitativ hochstehenden Justizsystems erforderlich ist. Dabei geht es um rechtspolitische Entscheidungen; für dessen Beurteilung ist kein Gutachten notwendig.

Die Gutachten waren deshalb beizubringen, weil in der Vernehmlassung wiederholt vorgebracht wurde, dass die bestehende Dreinstanzlichkeit in Zivil- und Strafverfahren (verfassungs- oder völker-) rechtlich zwingend notwendig sei, was jedoch, wie überzeugend dargelegt wurde, gerade nicht der Fall ist. Der Regierung ist sehr wichtig, dass das liechtensteinische Justizsystem internationalen Anforderungen entspricht und dies wird mit dieser Vorlage gewährleistet.

4.4.4.2 Notwendigkeit der Vorlage

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer erkennt keinerlei Notwendigkeit für einen so grundlegenden und «experimentellen» Eingriff in das liechtensteinische Justizwesen. Weder verlange GRECO eine solch tiefgreifende Reform, noch bestehe ein Qualitäts- oder Effizienzproblem, welches diese Reform rechtfertigen würde. Die liechtensteinische Rechtsprechung zeichne sich nicht zuletzt wegen der seit 200 Jahren bestehenden Dreinstanzlichkeit durch eine hohe Qualität aus und bestehe gleichzeitig aber über eine im Vergleich zu anderen europäischen Ländern kurze Verfahrensdauer. Insbesondere der Oberste Gerichtshof weise eine sehr rasche Erledigungsdauer auf.

Auch aus Sicht der Liechtensteinischen Treuhandkammer ist keine Notwendigkeit für einen derart grundlegenden Eingriff in das Justizwesen gegeben. Mit dieser Regierungsvorlage solle nun ohne Not das seit über 200 Jahren bewährte und durchaus als europäischer Standard geltende Rechtssystem abgeschafft werden.

Wie unter Punkt 1.5. ausgeführt, besteht im Aus- wie im Inland in diversen Branchen ein Fach- bzw. sogar ein Arbeitskräftemangel. Eine Verschärfung dieser Situation zeichnet sich nicht zuletzt aufgrund der demographischen Entwicklung ab. Auch in der liechtensteinischen Justiz sind entsprechende Tendenzen erkennbar. Dabei ist zu beachten, dass mehrere erfahrene Richterinnen und Richter wenige Jahre vor dem Ruhestand stehen. Zu denken ist dabei insbesondere an die langjährigen Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes und des Staatsgerichtshofes. Auch die fünf erfahrenen Richter am Obergericht werden in wenigen Jahren in kurzen Abständen nacheinander das ordentliche Pensionsalter erreichen. Zudem ist festzustellen, dass die Anzahl Bewerbungen für eine Richterstelle in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen hat.

Aus diesem Grund ist aus Sicht der Regierung sehr wohl Handlungsbedarf gegeben. Mit der gegenständlichen Vorlage verfolgt die Regierung das Ziel, frühzeitig Massnahmen zu ergreifen, um einem drohenden Fachkräftemangel im Justizwesen vorzubeugen und gleichzeitig eine hohe Qualität der Rechtsprechung sicherzustellen.

Gleichzeitig sieht die Regierung Handlungsbedarf in Bezug auf den im internationalen Vergleich geringen Grad an Professionalisierung an den liechtensteinischen Gerichten. Um diesen zu erhöhen, ist es letztlich unumgänglich, auch langjährige Strukturen zu hinterfragen und entsprechend den Möglichkeiten eines Kleinstaates anzupassen. Ziel muss es sein, die liechtensteinischen Gerichte optimal auszugestalten und zukunftsfähig auszurichten. Mit der gegenständlichen Justizreform soll auch für die Zukunft ein qualitativ hochwertiges Justizsystems gewährleistet werden.

Es ist die Aufgabe der Regierung, das Gesamtbild bzw. die Justiz insgesamt zu betrachten und die notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung eines qualitativ hochstehenden liechtensteinischen Justizsystems vorzuschlagen.

4.4.4.3 Gefährdung des internationalen Rufs Liechtensteins als Finanz- und Wirtschaftsplatz

Aus Sicht des Obersten Gerichtshofes sei es sehr fraglich, ob es dieses «Experiment» einer tiefgreifenden Umstrukturierung der Gerichtsstruktur Liechtensteins tatsächlich wert sei, den internationalen Ruf Liechtensteins als Finanz- und Wirtschaftsplatz auch nur irgendwie der Gefahr einer Beschädigung auszusetzen.

Auch die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer ist der Ansicht, dass die Regierung mit dieser Vorlage ohne Anlass den Wirtschaftsstandort Liechtenstein massiv gefährde. Zudem sei in Liechtenstein die relevante Grösse für die Ausrichtung des Justizwesens nicht die Einwohnerzahl, sondern die seit jeher ausgeprägte internationale Ausrichtung des Wirtschafts- und Finanzplatzes. Liechtenstein benötige ein Justizsystem, das neben den nationalen Aufgaben auch der Bedeutung Liechtensteins als internationaler Wirtschaftsstandort und Finanzplatz gerecht werde. Praktisch jeder von den inländischen Gerichten zu beurteilende Sachverhalt habe einen internationalen Konnex. In Liechtenstein würden grosse Vermögen und zahlreiche Strukturen mit internationalen Verknüpfungen verwaltet. Dieser Erfolg beruhe unter anderem darauf, dass die Stabilität in Liechtenstein seit Jahrzehnten gewährleistet ist. Dazu gehöre auch ein stabiles Justizsystem.

Die Liechtensteinische Treuhandkammer sah ebenfalls die Gefahr eines drohenden Reputationsschadens. Wirtschaftliche und reputationsmässige Schäden als Folge solcher «legistischer Experimente» liessen sich nicht mehr rückgängig machen. Es sei in Erinnerung zu rufen, dass Liechtenstein gerade wegen seines stabilen rechtlichen und wirtschaftlichen Systems, in dem Rechtsstaatlichkeit und

Rechtssicherheit herrschten, als Finanzplatz sehr geschätzt werde. Würde Liechtenstein im Alleingang davon abweichen und das bewährte System von drei ordentlichen Gerichtsinstanzen übereilt und ohne fundierte Diskussion unter Einbezug aller Beteiligten und Betroffenen aufgeben, wäre dies ein Rückschritt und europaweit ein Novum, das dem internationalen Ruf und Ansehen Liechtensteins und somit dem Finanzplatz erheblich schaden würde.

Die Regierung kann diese Besorgnis nicht nachvollziehen. Ein Gerichtssystem, das rasche Verfahren gewährleistet, bedeutet aus Sicht der Regierung einen Standortvorteil, denn dies bedeutet für die Rechtssuchenden, dass sie schneller Rechtsklarheit erlangen und ein geringeres Kostenrisiko zu tragen haben. Der Aspekt der raschen Klärung des Rechtsstreits ist für die Verfahrensparteien zentral. Dies ist auch ein Grund, weshalb von einem Rechtsstreit Betroffene Schiedsverfahren wählen. Gerade Unternehmen erklären oftmals ein Schiedsgericht für zuständig, weil Schiedsverfahren schnell sind, da nicht mehrere Instanzen durchlaufen werden müssen und damit Zurückverweisungen durch Rechtsmittelgerichte vermieden werden können. Der Nachteil ist, dass solche Schiedsverfahren im Vergleich zu staatlichen Verfahren relativ teuer sind. Ein Justizsystem, das rasche und qualitativ hochstehende Verfahren garantiert, ist deshalb vielmehr ein Standortvorteil als ein Nachteil.

In diesem Zusammenhang kann auch auf die Ausführungen im Gutachten Kley/Blunschli verwiesen werden:

«Ein langer Instanzenzug beeinträchtigt institutionell die Garantie der angemessenen Verfahrensdauer. Daran haben die Parteien eines Zivil- und Strafverfahrens kein Interesse. Die beiden Parteien haben in der Regel entgegengesetzte Interessen. Nur jeweils eine Partei will ein Urteil weiterziehen, wogegen die Gegenpartei daran interessiert ist, dass das bestehende Urteil in Rechtskraft erwächst. Der Instanzenzug muss mit anderen Worten nicht möglichst lang, sondern optimal lang

sein. Die europäischen Staaten sehen deshalb stets zwei, und in einzelnen, besonders schwerwiegenden Themen oder Interessenlagen drei Instanzen vor. Ein wirtschaftlich erfolgreiches Land wie Liechtenstein dürfte speziell interessiert sein, einen hinreichenden Instanzenzug, nicht jedoch «maximale» Instanzenzüge anzubieten. Möglichst lange Instanzenzüge bergen das Risiko, Rechtsunsicherheit herbeizuführen, was etwa bei ausländischen Investoren der Fall sein könnte. Die Einhaltung einer angemessenen Verfahrensdauer und die endgültige Beendigung eines Verfahrens innert nützlicher Frist ist ein Verfahrensgrundrecht und wird mit dieser geplanten Reform unterstrichen. Die Gefahr, dass Liechtenstein mit einer solchen Reform seinen internationalen Ruf beschädigt, ist daher als gering einzuschätzen.»¹⁶⁹

Aus Sicht der Regierung ist der Fakt, dass an liechtensteinischen Höchstgerichten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gleichzeitig die Funktion als nebenamtliche Richterinnen und Richter übernehmen, geeignet, entsprechende Kritik anzuziehen (siehe Empfehlungen von GRECO, Punkt 1.6) und die Reputation des Landes zu beeinträchtigen.

4.4.4.4 Empfehlungen von GRECO

Seitens des Obersten Gerichtshof, der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer und der Liechtensteinischen Treuhandkammer wurde erneut auf die Empfehlungen von GRECO und den jüngsten vorläufigen Umsetzungsbericht vom 1. Dezember 2023 hingewiesen. Dabei wird die Aussage von GRECO hervorgehoben, dass der Vorschlag gemäss Vernehmlassungsbericht mit äusserster Vorsicht betrachtet werden sollte. Daraus werde sehr deutlich erkennbar, dass sich die Regierung ge-

¹⁶⁹ Gutachten Kley/Blunski, S. 18 f.

rade nicht auf die Empfehlungen von GRECO stützen könne, um die gegenständliche Justizreform zu rechtfertigen. Seitens des Obersten Gerichtshofes wird der Regierung vorgeworfen, diese Aussage von GRECO unter den Tisch fallen zu lassen.

Die Liechtensteinische Treuhandkammer wies darauf hin, dass GRECO die nebenamtliche Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als Richterinnen und Richter nicht generell als unprofessionell, sondern nur unter dem Aspekt der Interessenkollision überprüfenswert erachte. Eine Eliminierung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als nebenamtliche Richterinnen und Richter werde von GRECO nicht gefordert, sondern nur eine eingehende Prüfung in Bezug auf Einschränkungen angeregt sowie der Erlass von allfälligen Verhaltenskodexen in Bezug auf Interessenkonflikte. Solche Verhaltenskodexe seien eingeführt worden. Um den Empfehlungen von GRECO gerecht zu werden (und nur dazu diene diese Justizreform), seien weitergehende Massnahmen weder angebracht noch notwendig.

Die Regierung verweist auf die Ausführungen unter Punkt 1.6, in welchem auf die Empfehlungen von GRECO und den jüngsten vorläufigen Umsetzungsbericht hingewiesen wird. Den erwähnten einzelnen Satz explizit in den gegenständlichen Bericht und Antrag aufzunehmen, erachtet die Regierung nach wie vor nicht für angezeigt, zumal es sich bei GRECO um eine Institution des Europarats handelt, welche überprüft, ob die Korruptionsbekämpfung in den Mitgliedstaaten den einschlägigen internationalen Vorgaben entspricht. Ob ein Staat ein zweiinstanzliches oder ein dreiinstanzliches Verfahren vorsieht, ist aus Sicht der Regierung in Bezug auf die Korruptionsbekämpfung nicht relevant. In dieser Hinsicht massgeblich sind vielmehr völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Verpflichtungen.

Zudem ist an dieser Stelle nochmals klarzustellen, dass die Empfehlungen von GRECO – wie unter Punkt 1.6 ausgeführt – nicht der Grund, sondern der Anlass für

die gegenständliche Vorlage waren. Die Formulierungen im Vernehmlassungsbericht mögen diesbezüglich einen falschen Eindruck erweckt haben.

Der guten Ordnung halber ist deutlich zu machen, dass die Regierung mit dieser Vorlage nicht auf «die Eliminierung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als nebenamtliche Richterinnen und Richter» abzielt. Dass aber eine solche «Doppelfunktion» das Risiko von Interessenkollisionen birgt, dürfte unbestritten sein. Die gesetzlich verankerten Ausstands- und Befangenheitsgründe verhindern zwar, dass eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt in einer Angelegenheit mitentscheidet, in welcher die entsprechende Kanzlei eine Partei vertritt. Zudem sind die erwähnten Verhaltenskodexe durch die Gerichte erlassen worden. Darüber hinaus besteht allerdings die Problematik der sogenannten «Parallelfälle»¹⁷⁰, auch wenn die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer dies bestreitet.¹⁷¹

4.4.4.5 Verkürzung des Instanzenzuges

Mit dem Vorschlag, das Obergericht in den Obersten Gerichtshof zu integrieren, verlören die bisherigen Richterinnen und Richter ihr Amt, womit das gewünschte Ergebnis der Abschaffung des Obersten Gerichtshofes erreicht werde, so der Oberste Gerichtshof in seiner Stellungnahme. Dass die bisherigen Richterinnen und Richter ihres Amtes verlustig gehen, wiederholt der Oberste Gerichtshof in seiner Stellungnahme mehrmals.

Auch die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer verwies auf die formelle Aufrechterhaltung der «Etikette» Oberster Gerichtshof. Mit der Integration des Obergerichts in den neuen Obersten Gerichtshof handle es sich nicht um eine passende

¹⁷⁰ Siehe Ausführungen unter Punkt 1.3.

¹⁷¹ Siehe Stellungnahme S. 12.

Reaktion auf die kritischen Äusserungen und aufgezeigten Bedenken in der Vernehmlassung, sondern lediglich um eine neue Bezeichnung für dieselbe Lösung – nämlich die Abschaffung einer Instanz im Justizwesen.

Die Liechtensteinische Treuhandkammer vertrat ebenfalls die Auffassung, dass mit dem neuen Vorschlag das Resultat indes dasselbe bleibe: Die gänzliche Eliminierung einer Rechtsmittelinstanz.

Die Regierung stellt diesbezüglich klar, dass das Ziel der Vorlage nicht die Abschaffung des Obersten Gerichtshofes ist, sondern insbesondere die weitergehende Professionalisierung der Justiz und die Sicherstellung der erforderlichen Fachkräfte bei den Gerichten bzw. die Eindämmung der Ressourcenproblematik infolge des demografischen Wandels. Ziel ist es, die liechtensteinischen Gerichte optimal auszugestalten und zukunftsfähig auszurichten.

Zu diesem Zweck soll der Instanzenzug verkürzt werden, denn die Mehrstufigkeit der Gerichtsbarkeit soll in einem adäquaten Verhältnis zum Geschäftsanfall stehen. Deshalb sollen neu die Entscheidungen der ersten Instanz nur noch an eine Rechtsmittelinstanz weitergezogen werden können, und zwar an den neu professionalisierten Obersten Gerichtshof. Personell ausgestattet wird dieser gemäss Vorschlag der Regierung mit den bisherigen fünf vollamtlichen Richtern des Obergerichts sowie drei zusätzlichen vollamtlichen Richterinnen oder Richtern sowie nebenamtlichen Richterinnen und Richtern («Richterpool»). An dieser Stelle ist wiederholt klar zu stellen, dass sich die bisherigen nebenamtlichen Richterinnen und Richter im Rahmen des Richterbestellungsverfahrens¹⁷² für ein Richteramt – sei es vollamtlich oder nebenamtlich – beim neuen Obersten Gerichtshof bewerben können

¹⁷² Das Verfahren richtet sich nach dem Richterbestellungsgesetz. Der Landtag wählt aus den vom Richterauswahlgremium vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten die zu ernennenden Richterinnen und Richter.

und dies auch aus verschiedenen Gründen wie Know-how-Sicherung und Kontinuität wünschenswert ist. Auch ausländische nebenamtliche Richterinnen und Richter können und sollen weiterhin am Obersten Gerichtshof tätig sein und in ihren Fachgebieten Referate führen.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer wies in ihrer Stellungnahme unter Verweis auf das Gutachten Eberhard¹⁷³ darauf hin, dass alle europäischen Staaten mit Ausnahme von Malta drei Instanzen aufwiesen, sodass von einem europäischen Standard gesprochen werden könne. Somit würde die Abschaffung der dritten Instanz in Liechtenstein dazu führen, dass sich Liechtenstein zu Malta an die letzte Stelle des europäischen Standards geselle und damit eines von zwei Ländern in Europa wäre, welches nur zwei Instanzen aufweise. Zudem würde Liechtenstein damit lediglich noch die menschenrechtliche Mindestvorgabe erfüllen.

Auch der Oberste Gerichtshof brachte vor, dass es unerfindlich sei, warum sich ein reicher Industriestaat wie Liechtenstein auf die Ebene des «Glückspielerparadieses» Malta begeben wolle, das als einziger europäischer Staat bloss zwei Gerichtsinstanzen habe. Damit werde nicht nur der europäische Standard der dreinstanzlichen Gerichtsorganisation ein für alle Mal verlassen, sondern man reihe sich – ohne Not – in Sachen Gerichtsbarkeit überhaupt an das untere Ende der europäischen Staaten ein.

Die Liechtensteinische Treuhandkammer vertrat ebenfalls die Auffassung, dass drei Instanzen unentbehrlich für die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Gewährleistung der Fairness des Verfahrens seien. Dass drei Instanzen nicht zwingend vorgeschrieben werden, sei unbestritten. Lediglich einen Mindeststandard zu garantieren und sich somit im Rahmen des zwingend Notwendigen zu bewegen,

¹⁷³ Gutachten Eberhard, S. 11 f.

sollte aber nicht der Massstab für die Entscheidungen der Regierung in einer derart wichtigen Materie darstellen. Welches Signal die Regierung an das Ausland senden möchte, wenn Liechtenstein mit Malta zusammen als einziger europäischer Staat über einen zweigliedrigen Instanzenzug verfüge, sei durchwegs fraglich und sicherlich nicht förderlich für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein.

Die Regierung ist der Überzeugung, dass sich die Qualität des Justizsystems nicht durch die Anzahl Instanzen auszeichnet, sondern die Personalausstattung, das Dienstrecht und die Organisation der Instanzen über die Qualität entscheiden. Die Verminderung der Instanzen schwächt nicht automatisch die Leistung und die Qualität.

Zur Sicherung des effektiven Rechtsschutzes und der Qualität sind begleitende Massnahmen vorgesehen. Diese betreffen insbesondere die Professionalisierung der Richterschaft, die Einführung verstärkter Senate (siehe Punkt 2.2.2) sowie die Schaffung eines «Richterpools» und spezialisierter Senate (siehe Punkt 2.2.3) beim neuen Obersten Gerichtshof wie auch die Anpassung des Dienstrechts (siehe Punkt 2.7). Diese Massnahmen stärken die Qualität der Richterinnen und Richter und damit die Gerichte zusätzlich.

Laut Stellungnahme der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer bewirkt die Verkürzung des Instanzenzuges auf nur zwei Instanzen automatisch eine Schwächung des Rechtsschutzes der unterlegenen Partei. Umgekehrt trage jede gut begründete Entscheidung eines Gerichts zur Akzeptanz der Entscheidung durch die Parteien und zum Rechtsfrieden bei, denn auch eine unterliegende Partei werde sich mit einem negativen Ergebnis eher abfinden, wenn die Entscheidungsgründe nachvollziehbar und fundiert seien. Wie die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in den letzten Jahrzehnten zudem zeige, trügen seine dogmatisch gut begründeten Entscheidungen ganz wesentlich zur Rechtsfortbildung und Rechtssicherheit bei.

Die geplante Reduktion der Rechtsmittelinstanzen bewirkt aus Sicht der Regierung – wie bereits ausgeführt – bei einer Gesamtbetrachtung keinen Abbau an Rechtsschutz. Durch die personelle Verstärkung und Ausweitung der Zuständigkeit der neuen letzten Instanz kann die erforderliche Spezialisierung in den Senaten vorangetrieben werden. Die Verschlankung der Organisation bedeutet daher im Ergebnis, dass zwar eine Rechtsmittelinstanz weniger existiert. Im Gegenzug wird jedoch die zweite und letzte Instanz ausgebaut und weiter professionalisiert.

Wie bereits mehrfach erwähnt, sind zur Sicherung des effektiven Rechtsschutzes und der Qualität begleitende Massnahmen vorgesehen. Diese betreffen insbesondere die Einführung verstärkter Senate beim Obersten Gerichtshof sowie die Anpassung des Dienstrechts.

Die Regierung lehnt es ab, den künftigen vollamtlichen Richterinnen und Richtern beim Obersten Gerichtshof die Fähigkeit abzusprechen, eine Entscheidung nachvollziehbar und fundiert zu begründen, weder in zeitlicher Hinsicht noch in Bezug auf deren Kompetenzen. Dass eine letztinstanzliche Entscheidung eine profunde und umfassende Auseinandersetzung mit Literatur sowie Rechtsprechung bedingt und damit mit einem gegenüber nicht letztinstanzlichen Entscheidungen erheblichen zeitlichen Mehraufwand verbunden ist, ist unbestritten. Aus diesem Grund wird der neue Oberste Gerichtshof auch mit acht vollamtlichen Richterinnen und Richtern ausgestattet. Zudem können auch nebenamtliche Richterinnen und Richter weiterhin eine Referententätigkeit ausüben, wie derzeit beim jetzigen Obersten Gerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer hob in ihrer Stellungnahme hervor, dass gerade im Obersten Gerichtshof Richterinnen und Richter Einsitz hätten, die in Österreich (als Professor für Zivilgerichtliches Verfahrensrecht, Präsident des OLG Innsbruck, Senatsvorsitzende des OLG Innsbruck etc.) und der Schweiz (als

Rechtsanwälte, Professoren etc.) Vollzeitstellen innehätten oder innegehabt hätten und somit tief im Rechtswesen verwurzelt seien. Davon profitiere Liechtenstein. Damit finde ein nicht zu unterschätzender Know-how-Transfer statt. Dass diese ihre Tätigkeit in Liechtenstein nur nebenamtlich ausübten, ändere nichts an ihrem professionellen Hintergrund, zumal die Tätigkeit im Hauptamt auch entsprechend gewürdigt werden müsse. Zurzeit bestehe beim Obersten Gerichtshof eine gewisse Mischung aus Haupttätigkeit im In- und Ausland. Ob das in Zukunft mit acht vollamtlichen und vier nebenamtlichen Richterinnen und Richtern auch gegeben sein werde, sei fraglich.

Zudem sei vollkommen unklar und ebenso ungewiss, ob sich in einem solchen System noch nebenamtliche Expertenrichterin und -richter finden würden. Es stelle sich die Frage, ob sich ausländische Professoren den mit einer nebenamtlichen Richterstelle verbundenen Aufwand antun würden, wenn ihnen bei der Fällung der Entscheidung ohnehin kein massgebliches Gewicht mehr zukomme. Wenn diese ausländischen Expertinnen und Experten nicht in gleicher Masse wie heute gefunden würden, verlöre Liechtenstein die Anbindung an die ausländischen Universitäten und Gerichtshöfe, die durch die ausländischen Expertinnen und Experten hergestellt würden.

Die Befürchtung, dass Liechtenstein die Anbindung an ausländische Universitäten verlöre, kann die Regierung nicht teilen. Wie bereits mehrfach ausgeführt, ist für den neuen Obersten Gerichtshof ein «Richterpool» mit acht vollamtlichen und mindestens acht (bei Bedarf und falls erforderlich auch mehr) nebenamtlichen Richterinnen und Richtern vorgesehen. Dabei soll die Einbindung ausländischer Expertinnen und Experten weiterhin beibehalten werden. Aus Sicht der Regierung verringert sich die Attraktivität für eine nebenamtliche Richtertätigkeit beim neuen Obersten Gerichtshof nicht, im Gegenteil: Der Gerichtshof hat mit der Integration der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein weiteres Aufgabengebiet. Zudem bleibt die

Rechtsprechung in Dreier- bzw. Fünfersenaten bestehen. Auch die nebenamtliche Referententätigkeit ist weiterhin gegeben, insbesondere weil eine Spezialisierung in den Senaten erreicht werden möchte.

Aus Sicht der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer ist nicht ersichtlich, welchen direkten Zusammenhang die Professionalisierung der Gerichte mit dem Auflassen einer vollen Instanz habe. Die Regierung argumentiere in diesem Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel. Dieses Argument sei schwierig nachvollziehbar, wenn damit der Aufbau von zusätzlichen vollamtlichen Richterstellen begründet werde. Es sei gerade der Vorteil von nebenamtlichen Richterstellen, dass diese dazu beitragen, den Herausforderungen der knappen Ressourcen zu begegnen.

Abgesehen davon sei von aussen kein Fachkräftemangel in der Justiz zu erkennen, der einen solch massiven Eingriff in das Justizsystem rechtfertigen würde. Im Rechtsanwaltsbereich würden beispielsweise jedes Jahr zahlreiche neue Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausgebildet. Zudem erscheine eine Stelle als Richterinnen oder Richter mit einem im internationalen Vergleich sehr guten Lohn sowie einer garantierten lebenslangen Anstellung nicht unattraktiv. Des Weiteren wolle die Regierung die Anstellungsbedingungen für Richterinnen und Richter mit Anpassungen im Richterdienstgesetz attraktiver ausgestalten, was auch dazu beitragen werde, auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig zu bleiben.

Aktuell besteht im Bereich der Justiz (noch) kein Fachkräftemangel. Wie unter Punkt 1.5 ausgeführt, sind aber entsprechende Tendenzen erkennbar. Wie erwähnt, stehen mehrere erfahrene Richterinnen und Richter wenige Jahre vor dem Ruhestand. Zudem ist festzustellen, dass die Anzahl Bewerbungen für eine Richterstelle – gerade bei den Höchstgerichten – in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen hat. Entsprechend ist es schwierig, geeignete Richterinnen und Richter zu rekrutieren, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine vollamtliche oder eine nebenamtliche Richterstelle handelt.

Deshalb möchte die Regierung frühzeitig Massnahmen ergreifen, um einem drohenden Fachkräftemangel im Justizwesen vorzubeugen und gleichzeitig eine hohe Qualität der Rechtsprechung sicherzustellen. Die Regierung ist zudem überzeugt, dass gerade die Schaffung mehrerer vollamtlicher Stellen bei den Höchstgerichten eine attraktive Perspektive darstellt und dem Fachkräftemangel entgegenwirkt.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer wies darauf hin, dass sich die Regierung von der Professionalisierung der Gerichte einen deutlichen Qualitätssprung erhoffe. Damit werde implizit unterstellt, dass die Gerichte heute qualitativ nicht so gut arbeiteten, wie es möglich wäre. Diese Aussage sei deutlich zurückzuweisen. Zudem könne der Anschein erweckt werden, dass nebenamtliche Richterinnen und Richter nicht über dasselbe Wissen und Können verfügten wie vollamtliche Richterinnen und Richter. Auch dies sei sicherlich nicht der Fall.

Die Regierung weist diese Interpretation deutlich zurück. Weder im Vernehmlassungsbericht noch im vorliegenden Bericht und Antrag (sowie dessen Entwurf) wirft die Regierung der Justiz schlechte Qualität vor. Zudem wird auch nicht die Qualität der nebenamtlichen Richterinnen und Richter bemängelt. Im Gegenteil wird in der gegenständlichen Vorlage verschiedentlich auf die nach wie vor bestehende Notwendigkeit der Einbindung nebenamtlicher Richterinnen und Richter hingewiesen und auch klargestellt, dass keine Kritik an den bestellten ausländischen Richterinnen und Richtern ausgeübt wird, welche zum Teil seit vielen Jahren in verdienter Weise tätig sind.

Vielmehr sollen – wie bereits ausgeführt – die strukturellen Unzulänglichkeiten der heutigen Organisation der Justiz aufgezeigt werden. Nach Ansicht der Regierung müssen die bestehenden Strukturen überdacht und angepasst werden. Diesbezüglich sollen die Chancen genutzt werden, die mit der Kleinheit des Landes verbunden sind.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass nebenamtliche Richterinnen und Richter heute häufig Spezialisten in bestimmten Fachgebieten seien. Ein solch tiefes Spezialistenwissen könne eine vollamtliche Richterin oder ein vollamtlicher Richter, die oder der sich täglich mit verschiedenen Sachverhalten befassen müsse, nur schwerlich und wenn überhaupt nur in einem kleinen Gebiet aufbauen. Somit werde der Abbau von nebenamtlichen Richterstellen und damit einem Pool von 42 potenziellen Spezialistinnen und Spezialisten zwangsläufig zu einem Verlust an Spezialistenwissen führen.

Die Regierung kann diese Bedenken nicht teilen. Wie bereits mehrfach ausgeführt, sind beim neuen Obersten Gerichtshof ein «Richterpool», bestehend aus vollamtlichen und nebenamtlichen Richterinnen und Richtern (siehe Ausführungen unter Punkt 2.2.3), sowie spezialisierte Senate vorgesehen. Mittels Geschäftsverteilung können die einzelnen vollamtlichen sowie nebenamtlichen Richterinnen und Richter den einzelnen spezialisierten Senaten, beispielsweise für das Zivilrecht, das Strafrecht, das Finanzmarktrecht, das Asylrecht, das Steuerrecht und das Verwaltungsstrafrecht, zugewiesen werden. Somit ist es sogar Ziel der Vorlage, Spezialistenwissen zu bewahren bzw. ein solches verstärkt aufzubauen. Zudem ist an dieser Stelle erneut darauf hinzuweisen, dass nebenamtliche Richterinnen und Richter weiterhin in ihren Fachgebieten Referate erstellen können.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer verwies auf verschiedene Stellen, an denen sich die Regierung darauf berufe, dass auch Österreich und die Schweiz keinen durchgängig dreigliedrigen Instanzenzug kennen. Das sei selbstverständlich zutreffend, aber gleichzeitig irreführend: auch Liechtenstein habe heute keinen durchgängig dreigliedrigen Instanzenzug. Jedoch sei es von einer völlig anderen Qualität, ob man gar keinen dreigliedrigen Instanzenzug habe oder ob man zwar einen habe, diesen aber nicht in jedem Fall in Anspruch nehmen könne. Dieses Argument brachte auch die Liechtensteinische Treuhandkammer vor.

Die Regierung hat schon mehrfach erläutert, warum die Beschränkung auf zwei Instanzen nach wie vor einen sehr guten Rechtsschutz bedeutet. Hinzu kommt, dass für die Verfahrensparteien durch den Wegfall einer Instanz im Regelfall das Verfahren rascher und kostengünstiger erledigt werden kann. Es erstaunt, dass die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer diesen Vorteil für die Mandantinnen und Mandanten nicht würdigt.

Die dritte Instanz könne sich, so die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer, fundiert mit den rechtlichen Fragestellungen auf Basis eines klar feststehenden Sachverhalts auseinandersetzen. Dieser Fokus auf rechtliche Fragestellungen gebe der dritten Instanz die nötige Zeit und Konzentration, um vor allem schwierige Rechtsfragen ausführlich zu thematisieren. Diese Zeit habe eine Richterin oder ein Richter, die oder der sich zugleich mit zeitaufwändigen Sachverhaltsfragen beschäftigen müsse, nicht. Das heutige Obergericht habe über 600 Fälle pro Jahr zu erledigen. Bei dieser Menge an Fällen bleibe schlicht nicht die nötige Zeit, sich mit den grundlegenden rechtlichen Fragestellungen zu beschäftigen. Dementsprechend sei eine Qualitätseinbusse zu befürchten, wenn tatsächlich ein Wechsel von einem dreigliedrigen zu einem zweigliedrigen Instanzenzug vorgenommen werden werde.

Hierzu ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Oberste Gerichtshof professionalisiert und personell verstärkt werden soll, um dem Arbeitsanfall und der Funktion als Höchstgericht gerecht zu werden. Mit der Schaffung verstärkter Senate wird zudem die Grundlage dafür geschaffen, dass eine fundierte Befassung mit einer wesentlichen Rechtsfrage erfolgen kann. Dies wird dadurch gewährleistet, dass neben vollamtlichen Richterinnen und Richtern auch nebenamtliche Fachexpertinnen und Fachexperten Einsitz in einen Fünfersenat nehmen.

Auch ist nicht erkennbar, wieso ein Gericht, welches auch Sachverhaltsfragen zu beurteilen hat, keine rechtlich fundierte Entscheidung treffen kann. Bereits heute

entscheidet das Obergericht in diversen Bereichen als letzte Instanz (siehe Ausführungen unter Punkt 2.2.1). Der Regierung ist nicht bekannt, dass die Qualität dieser letztinstanzlichen Entscheidungen mangelhaft ist oder dem Vergleich mit Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes nicht standhält. Im Gegenteil verweist der Oberste Gerichtshof in seinem Rechenschaftsbericht aus dem Jahr 2018 auf die ständig sehr hohe Qualität der Entscheidungen des Obergerichts.¹⁷⁴

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer machte in ihrer Stellungnahme deutlich, dass der Wechsel von einem dreigliedrigen zu einem zweigliedrigen Instanzenzug zahlreiche Konsequenzen für verschiedenste Arten von Verfahren habe. Die Regierung habe längst nicht alle diese Konsequenzen berücksichtigt. Aufgrund des kurzen Zeitraums für die Stellungnahme könnten nur einige Anmerkungen gemacht werden, die nur beispielhaft seien. Es werde empfohlen, die möglichen Auswirkungen auf die verschiedenen Prozessordnungen und weitere Gesetze anhand von zahlreichen praktischen Beispielen zu prüfen und die auftretenden Regelungslücken zu beseitigen, bevor diese Vorlage dem Landtag vorgelegt werde:

- Beispielsweise finde sich kein Hinweis auf das Rechtshilfegesetz, welches Kompetenzen des Obergerichts regle, die mit der gegenständlichen Reform neu zugewiesen werden müssten.

Diesbezüglich ist auf die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (siehe Punkt 5.3 sowie Kapitel III. 2.) zu verweisen, in dem unter II. zahlreiche Abänderungen von Bezeichnungen erfolgen, wie insbesondere im Rechtshilfegesetz. Damit ist überall dort, wo nach geltendem Recht bislang das Obergericht zuständig ist, künftig der Oberste Gerichtshof zuständig.

¹⁷⁴ Justizpflegebericht 2018, S. 204.

- In keinem der Verfahrensgesetze sei geregelt, wie Fälle mit laufenden Rechtsmittelfristen an den jetzigen Obersten Gerichtshof bei Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gehandhabt werden. Solche Regelungen seien jedoch essentiell, da es hier um die Beschneidung von Rechten gehe und das neue Recht für diese Fälle wohl ungünstiger sei.

Die Regierung hat diese Fragestellungen zentral im Gerichtsorganisationsgesetz in den dortigen Übergangs- und Schlussbestimmungen geregelt, da sie für alle betroffenen Gerichte bzw. Verfahren gelten (siehe Punkt 5.3 sowie Kapitel III. 2.). Gemäss der Übergangsregelung können die Rechtsmittel an den neuen Obersten Gerichtshof erhoben werden. Die Rechtsmittelmöglichkeiten werden dadurch nicht beschnitten.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer wies darauf hin, dass die vorgeschlagene Reform zu einem Widerspruch zwischen dem zivil- und strafrechtlichen Verfahrensweg einerseits und dem verwaltungsrechtlichen Verfahrensweg andererseits führe. So können (etwas überspitzt formuliert) die Millionenklage und der Mordfall nur noch von zwei Instanzen beurteilt werden, die Baueinsprache dagegen von drei Instanzen. Hier liege klarerweise ein Wertungswiderspruch in der Ausgestaltung des Rechtsschutzes der Betroffenen vor. Auch die Liechtensteinische Treuhandkammer brachte dieses Argument vor.

Für die Regierung liegt kein Wertungswiderspruch vor. Entscheidend ist, dass sowohl in Verwaltungssachen als auch in Rechtssachen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafsachen) zwei Gerichts- oder gerichtsähnliche Instanzen entscheiden.¹⁷⁵ In den Fällen, in denen die Regierung als zweite Instanz entscheidet,

¹⁷⁵ Die Beschwerdekommisionen sind Gerichte (Tribunale) im Sinne der EMRK (StGH 2010/57 vom 20. Dezember 2010, Erwägung 9.2) und vor dem EFTA-Gerichtshof (EFTA-GH vom 27. Januar 2010 E-4/09 in-consult). Bei den Beschwerdekommisionen fielen im Jahr 2022 rund 150 Beschwerdefälle an.

kann ohnedies nur eine Gerichtsinstanz, nämlich der Verwaltungsgerichtshof, angerufen werden. Insoweit beurteilt überhaupt nur eine gerichtliche Instanz die Sache.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer verwies in ihrer Stellungnahme auf das Argument der Regierung, dass sich ein Kleinstaat wie Liechtenstein kein Justizsystem wie ein grosser Staat leisten könne. Dieses Argument sei mehr als fragwürdig. Liechtenstein sei ein Staat und ein internationaler Wirtschaftsstandort und müsse sich somit einen adäquat ausgestatteten Justizapparat leisten. Sich auf Mindeststandards zu beschränken, werde dem wichtigen Stellenwert der Justiz im Rechtsstaat nicht gerecht.

Dieser Einwand ist nicht korrekt. Mit dieser Vorlage sollen gerade einige neue vollamtliche Richterstellen geschaffen werden, insbesondere um eine hochstehende liechtensteinische Justiz zu gewährleisten. Vielmehr sind Vergleiche mit grösseren Staaten und mit grösseren Justizsystemen wie in der Schweiz oder Österreich nicht zielführend; diese Länder sind völlig anders organisiert.

4.4.4.6 Erhöhung der Fallzahlen beim Staatsgerichtshof

Der Oberste Gerichtshof führte aus, dass nach der Eliminierung der Dreinstanzlichkeit 40 % bis 50 % der Parteien den Staatsgerichtshof anrufen würden und dies zu einer Verdoppelung der Fallzahlen beim Staatsgerichtshof bzw. zu dessen Überlastung führen würde.

Auch die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer brachte vor, dass der Staatsgerichtshof mit der Reform häufiger angerufen werde.

Die Regierung kann diese Einschätzung nicht nachvollziehen und es gibt auch keine weitere Begründung für die vom Obersten Gerichtshof angenommenen Fallzahlen.

Nach Art. 15 StGHG können nur letztinstanzliche und enderledigende Entscheidungen mit einer Individualbeschwerde angefochten werden. Diese Voraussetzung bleibt unverändert bestehen. Die Individualbeschwerde stellt einen ausserordentlichen Rechtsbehelf und kein ordentliches Rechtsmittel dar. Der Zugang zum Staatsgerichtshof wird weder angepasst noch ausgeweitet. Die vom Obersten Gerichtshof genannte «Eliminierung der Dreinstanzlichkeit» führt auch nicht zu einer Erhöhung von solchen anfechtbaren Entscheidungen bzw. der Fallzahlen bei den Fachgerichten. Es ist lediglich anstelle der Entscheidung der dritten Instanz jene der zweiten Instanz anfechtbar.

Der Staatsgerichtshof fungiert auch nicht als weitere Fachinstanz; dessen Kognition oder Entscheidungskompetenz wird auch nicht erweitert. Wie bisher obliegt dem Staatsgerichtshof in diesem Zusammenhang nach Art. 15 StGHG nur die Entscheidung über Beschwerden, soweit der Beschwerdeführer behauptet, durch eine enderledigende, letztinstanzliche Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt in einem seiner verfassungsmässig gewährleisteten Rechte oder in einem seiner durch internationale Übereinkommen garantierten Rechte, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat, verletzt zu sein. Mit anderen Worten werden die Möglichkeiten einer Beschwerdeführung nicht verändert oder vergrössert. Da weder die Fallzahlen beeinflusst noch die Zugangskriterien an den Staatsgerichtshof angepasst werden, ist nicht zu erwarten, dass der Staatsgerichtshof überlastet wird.

Die Anzahl der Individualbeschwerden variiert von Jahr zu Jahr, ohne dass der Staatsgerichtshof mit der Erledigung in Rückstand gelangte, geschweige denn

überlastet war (siehe Rechenschaftsberichte von Landtag, Regierung und Gerichten)¹⁷⁶. So hat der Staatsgerichtshof den höheren Anfall von Individualbeschwerden in den Jahren 2016 bis 2019 (157, 206, 159 und 135) ohne Probleme gemeistert. Aufgrund der derzeitigen Anzahl (2023: 114 Eingaben) wäre auch ein allfälliger Anstieg der Individualbeschwerden ohne weitere Probleme zu bewältigen.

4.4.4.7 Verstärkter Senat

Der Oberste Gerichtshof erkannte einen «Konstruktionsfehler» des verstärkten Senats. Es sei übersehen worden, dass im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den erkennenden Senat bzw. der Antragstellung durch die Parteien noch keine endgültig festgestellten Tatsachen vorlägen, zumal die mit dem Rechtsmittel der Berufung meist verbundene Beweistrüge der Partei(en) noch nicht erledigt sei. Es bleibe also völlig unklar, wie das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage überhaupt von den Parteien schlüssig behauptet bzw. vom erkennenden Senat zutreffend beschlossen werden solle, wenn kein abschliessend festgestellter Sachverhalt als Basis für die Beurteilung der Rechtsfrage vorliege.

Der Beschluss, die Rechtssache dem verstärkten Senat vorzulegen, sei in nicht öffentlicher Sitzung vor einer allfälligen mündlichen Verhandlung zu fällen. Zu diesem Zeitpunkt seien die allenfalls notwendigen Beweiswiederholungen bzw. -ergänzungen im Berufungsverfahren nicht durchgeführt worden und aus diesem Grund könne auch der rechtlich zu beurteilende Sachverhalt gar nicht feststehen. Dieses Argument brachte auch die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer vor.

¹⁷⁶ <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/stabsstelle-regierungskanzlei/rechenschaftsbericht/rechenschaftsbericht-2023>.

Gemäss Auffassung des Obersten Gerichtshofes blieben Fragen offen, insbesondere zum Verhältnis zwischen dem erkennenden Senat und dem verstärkten Senat, zur funktionellen Zuständigkeit, zur Aufgabenteilung zwischen beiden Senaten, zu einem allfälligen Rechtsmittelzug zwischen den beiden Senaten und der Parteienrechte in diesem Verfahrensstadium.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer bezweifelt bzw. schliesst aus, dass eine solche Struktur der Entscheidung von Grundsatzfragen der Rechtsfortbildung am besten diene. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Einführung von verstärkten Senaten auf Ebene des neuen Obersten Gerichtshofes im Bereich des Zivilprozessrechts ein Rezeptionsbruch bedeuten würde, da man sich damit von der österreichischen Rezeptionsgrundlage grundlegend abwenden und in rechtlich vollkommenes Neuland begeben würde. Liechtenstein würde für sich damit eine in Europa beispiellose Insellösung schaffen und damit im Prozessrecht den Bezug zur höchst entwickelten ausländischen Rechtsprechung und Lehre verlieren. Die bisherige Rechtsprechung der liechtensteinischen Gerichte zum Berufungs- und Revisionsverfahren würde praktisch bedeutungslos, zahllose Fragen blieben ungeklärt. Dies hätte zwangsläufig eine erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge, deren Auswirkungen noch gar nicht absehbar wären.

Die Regelung der verstärkten Senate orientiert sich an der Regelung der «Grossen Senate» beim deutschen Bundesgerichtshof (siehe auch Ausführungen unter Punkt 2.2.2 und Erläuterungen zu Art. 22 ff. E-GOG). Der österreichische Oberste Gerichtshof hat bereits wiederholt eine Neuregelung seiner eigenen «verstärkten Senate» im Sinne des Modells der Grossen Senate beim Bundesgerichtshof vorgeschlagen.¹⁷⁷ Von einem «Konstruktionsfehler» oder einer «in Europa beispiellosen Insellösung» kann also nicht die Rede sein.

¹⁷⁷ Lovrek/Musger in Fasching/Konecny³ IV/1 Vor §§ 502 ff. ZPO Rz 67 f.

Zur Stärkung der Parteirechte ist in Abweichung von der deutschen Regelung vorgesehen, dass auch die Verfahrensparteien den verstärkten Senat befassen können.

Beim georteten «Problem», dass kein abschliessend festgestellter Sachverhalt als Basis für die Beurteilung der Rechtsfrage (von grundsätzlicher Bedeutung) vorliege, handelt es sich tatsächlich um ein Scheinproblem. Will eine Verfahrenspartei den verstärkten Senat befassen, hat sie gleich wie bei der Ausführung des Rechtsmittelgrundes der unrichtigen rechtlichen Beurteilung («Rechtsrüge») von dem in der angefochtenen Entscheidung festgestellten Sachverhalt auszugehen. Bei (gleichzeitiger) Erhebung einer «Beweisrüge» (= Rechtsmittelgrund der unrichtigen Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung) ist zu berücksichtigen, dass deren gesetzmässige Ausführung nicht nur die Bezeichnung der konkret angefochtenen Tatsachenfeststellung, sondern gleichzeitig auch die Angabe erfordert, welche konkrete Ersatzfeststellung stattdessen getroffen werden soll.¹⁷⁸ Die für die Gutachtenserstattung durch den verstärkten Senat erforderliche Tatsachenbasis ist also auch in diesem Fall hinreichend klar.

Für den erkennenden Senat steht im Falle einer gleichzeitig mit einer Rechtsrüge erhobenen Beweisrüge die Tatsachengrundlage für eine Befassung des verstärkten Senats in jedem Fall auch fest. Falls der erkennende Senat der Beweisrüge keine Folge zu geben findet, ist der in der angefochtenen Entscheidung festgestellte Sachverhalt zugrunde zu legen; falls er der Beweisrüge stattzugeben findet, was erst nach gepflogener mündlicher Verhandlung möglich ist und welchem Umstand in Art. 22 Abs. 3 E-GOG ausdrücklich Rechnung getragen wird, steht die Tatsachengrundlage gleichermassen fest.

¹⁷⁸ Pochmarski/Lichtenberg/Tanczos/Kober, Berufung in der ZPO³, S. 146 f.

Im Übrigen kann vergleichend auf das Verfahren zur Erstattung eines Gutachtens durch den EFTA-Gerichtshof zur Auslegung des EWR-Rechts verwiesen werden, zumal die Funktion des verstärkten Senats ebenfalls darin besteht, ihm konkret vorgelegte Rechtsfragen gutachterlich zu beantworten. Auch bezüglich der Gutachterstattung durch den EFTA-Gerichtshof stellt sich das Problem eines «nicht abschliessend festgestellten Sachverhalts» tatsächlich nicht.

Das Verhältnis zwischen dem erkennenden und dem verstärkten Senat, bzw. die funktionellen Zuständigkeiten und die Aufgabenteilung, sind in den Art. 22 ff. E-GOG ausreichend und unmissverständlich geregelt. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich auch unzweideutig und selbstredend, dass zwischen den beiden Senaten, also innerhalb des Obersten Gerichtshofes, kein Rechtsmittelzug besteht. Die Aufgabe und Funktion des verstärkten Senats besteht ausschliesslich darin, ihm vorgelegte, den Voraussetzungen von Art. 22 Abs. 1 Bst. a bis c E-GOG genügende Rechtsfragen gutachterlich zu beantworten, während die Sachentscheidung in jedem Fall vom erkennenden Senat zu fällen ist.

Die Rechte der Verfahrensparteien ergeben sich, soweit sie nicht in den Art. 22 ff. E-GOG geregelt sind, unmissverständlich aus dem jeweils anwendbaren verfahrensrechtlichen Materiegesetz (ZPO, StPO, AussStrG, LVG) und ergänzend aus den in der Verfassung verankerten Verfahrensgrundrechten.

Auch die Befürchtung, dass im Prozessrecht der Bezug zur höchst entwickelten ausländischen Rechtsprechung und Lehre verloren gehe, was eine erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge habe, ist nicht berechtigt. Der verstärkte Senat hat in Form eines Gutachtens ausschliesslich die den Voraussetzungen von Art. 22 Abs. 1 Bst. a bis c E-GOG genügenden Rechtsfragen zu beurteilen. Demgegenüber erfahren die verfahrensrechtlichen Materiegesetze (insbesondere ZPO, AussStrG und StPO)

keine Änderungen, weshalb weiterhin vollumfänglich auf die bisherige prozessrechtliche Rechtsprechung der liechtensteinischen Gerichte sowie auf Lehre und Rechtsprechung zu den Rezeptionsvorlagen abgestellt werden kann.

Darüber hinaus befürchtet die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer, dass die «Generalisten» im verstärkten Senat den «Spezialisten» im spezialisierten Senat die sich stellenden Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung beantworten würden. Eine solche Regelung verbessere nicht die Qualität der Rechtsprechung und beeinträchtige die Akzeptanz von Entscheidungen. Es stelle sich die Frage, wie der verstärkte Senat besetzt sein solle, um tatsächlich einen Mehrwert zu schaffen. Die von der Regierung angestrebte Professionalisierung des Obersten Gerichtshofes führe damit im Ergebnis dazu, dass in Tat und Wahrheit in den Senaten keine Spezialisierung stattfinde, sondern im Gegenteil eine Generalisierung erfolge und letztlich fachfremde Richterinnen und Richter über rechtliche Grundsatzfragen entscheiden müssten. Damit werde das Ziel, eine effiziente Rechtsprechung sowie Rechtssicherheit und Rechtsbeständigkeit zu schaffen, klar verfehlt.

Durch die Schaffung des bereits mehrfach erwähnten «Richterpools» ist sichergestellt, dass im Wege der Geschäftsverteilung die personelle Zusammensetzung der verstärkten Senate so geregelt werden kann, dass diese die ihnen zugedachte Funktion der Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung der erkennenden Senate des Obersten Gerichtshofes und der Rechtsfortbildung tatsächlich erfüllen können. Die Entscheidung von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung erfordert im Allgemeinen Generalisten mit «fächerübergreifenden» juristischen Kenntnissen und nicht Spezialisten; die Einbringung des im verstärkten Senat erforderlichen juristischen Spezialwissens ist jedenfalls nicht nur durch die sich aus der im Wege der Geschäftsverteilung ergebende personelle Zusammensetzung der verstärkten Senate, sondern auch dadurch ausreichend gewährleistet, dass der Richterstatter des erkennenden Senats dem verstärkten Senat angehören muss.

Auch aus prozessrechtlicher Sicht sei die Einführung eines verstärkten Senats wenig durchdacht und daher abzulehnen, so die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer. Es stellten sich bereits auf den ersten Blick eine Vielzahl von prozessualen Fragen, welche im Entwurf unbeantwortet blieben. Es sei sehr befremdend, wenn in keinem der drei Verfahrensgesetze (ZPO, StPO oder LVG) das Verfahren vor diesem verstärkten Senat geregelt werde. Es fänden sich dazu nur rudimentäre Bestimmungen im Gerichtsorganisationsgesetz.

Das Verfahren zur Befassung des verstärkten Senats ist in den Art. 22 ff. E-GOG ausreichend sowie an der richtigen Stelle geregelt und lässt keine verfahrensrechtlichen Fragen offen. Änderungen in den verfahrensrechtlichen Materiegesetzen (ZPO, AussStrG, StPO und LVG) sind nicht erforderlich.

Der deutsche Gesetzgeber hat das Verfahren vor den Grossen Senaten des deutschen Bundesgerichtshofes ebenfalls ausschliesslich in organisationsrechtlichen Bestimmungen, nämlich im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)¹⁷⁹, geregelt und dabei mit zwei Bestimmungen (§§ 132, 138 GVG) das Auslangen gefunden. Der österreichische Gesetzgeber hat das Verfahren der verstärkten Senate ebenfalls ausschliesslich in einem organisationsrechtlichen Gesetz, nämlich im Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof (OGHG)¹⁸⁰, geregelt, dies in einer einzigen Bestimmung (§ 8 OGHG).

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer vertritt des Weiteren die Auffassung, dass das Verfahren betreffend die Anrufung des verstärkten Senats äusserst dürftig geregelt sei. Zwar sollten die Parteien ein Antragsrecht haben. Der Entwurf statuiere allerdings kein Recht auf Gegenäusserung zu einem Antrag. Ein solches

¹⁷⁹ Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077).

¹⁸⁰ Bundesgesetz vom 19. Juni 1968 über den Obersten Gerichtshof (OGHG), BGBl. Nr. 328/168.

Recht auf Replik käme der Gegenpartei aufgrund von Art. 6 EMRK und der darauf beruhenden strengen Gehörsrechtsprechung des Staatsgerichtshofes jedenfalls zu. Im Zuge der Anrufung des verstärkten Senats werde es zwischen den Parteien somit zu einem Schriftenwechsel kommen (müssen). Von einer Straffung und Beschleunigung des Verfahrens, wie dies die Regierung behaupte, könne somit keine Rede sein.

Dass den Parteien die Möglichkeit der Äusserung zu einer Vorlage bzw. einem Vorlageantrag an den verstärkten Senat einzuräumen ist, ist Folge der «Gehörsrechtsprechung» des Staatsgerichtshofes und ergibt sich zudem auch aus den verfahrensrechtlichen Materiegesetzen. Entsprechend hat der Oberste Gerichtshof beispielsweise gemäss geltender Rechtslage auch im Falle einer Vorlage an den EFTA-Gerichtshof zur Auslegung des EWR-Rechts den Verfahrensparteien das rechtliche Gehör zu gewähren. Allerdings führt dies zu keiner ins Gewicht fallenden Verfahrensverzögerung, zumal gemäss Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes mit einer Äusserungsfrist von 14 Tagen das Auslangen gefunden werden kann.¹⁸¹ Die mit einem zwei- anstelle eines dreinstanzlichen Rechtszuges gewonnene Verkürzung der Verfahrensdauer wiegt die mit einer Befassung des verstärkten Senats verbundene, wie erwähnt minimale, Verfahrensverzögerung jedenfalls immer noch um ein Vielfaches auf.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer brachte weiter vor, dass der verstärkte Senat gemäss dem gegenständlichen Vorschlag reine Rechtsgutachten erstatte. Eine solche Gutachtenstätigkeit sei in Liechtenstein systemfremd und stelle eine unzulässige Überdehnung des Begriffes der Rechtsprechung dar. Zudem öffne dies unnötigen Verfahrensverzögerungen Tür und Tor, wenn zunächst ein Senat über einzelne Rechtsfragen entscheide und dann ein weiterer Senat nochmals in

¹⁸¹ StGH 2023/069, Erw. 2.4.6 (= LES 2024, 13).

der Sache entscheiden müsse. Schliesslich sei der rechtssuchenden Bevölkerung die Einführung einer solchen abstrakten Gutachtensinstanz wohl nur schwer erklärbar.

Die Regierung erkennt nicht, weshalb die Funktion des verstärkten Senats für die Rechtsunterworfenen schwer verständlich zu machen sein soll.

Der verstärkte Senat wird, wie mehrfach erwähnt, nicht rechtsprechend tätig – die Sachentscheidung ist in jedem Fall vom erkennenden Senat zu treffen –, sondern beantwortet lediglich im Sinne der Rechtsfortbildung und zur Vermeidung widersprechender Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichtshofes ihm konkret vorgelegte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung. Das jetzige System sieht im Übrigen keinen «Konfliktlösungsmechanismus» für den Fall vor, dass der Zivilsenat des Obersten Gerichtshofes eine Rechtsfrage anders beantwortet als dessen Strafsenat.

Dass die – in den Fällen von Art. 22 Abs. 1 Bst. a bis c E-GOG zulässige – Befassung des verstärkten Senats nicht zu Verfahrensverzögerungen führt, wurde bereits ausgeführt.

Darüber hinaus brachte die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer vor, dass die Abgrenzung von Rechts- und Tatfragen im Einzelfall grosse Schwierigkeiten bereiten könne, da diese teilweise fliegend ineinander übergangen (quaestio mixta). Dies werde in der Praxis zu komplizierten und unauflösbaren Abgrenzungsschwierigkeiten führen, welche die Verfahren unnötig in die Länge ziehen würden.

Mit der rechtlichen Problematik der sogenannten quaestiones mixtae sind die Gerichte bereits heute konfrontiert. Die Einrichtung verstärkter Senate beim neuen Obersten Gerichtshof hat auf diese Problematik keinen Einfluss.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer verwies ferner darauf, dass der Entwurf auch keinen Rechtsschutz für den Fall vorsehe, dass der verstärkte Senat die ihm zugewiesene Pflicht zur Beantwortung der sich stellenden Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu Unrecht ablehne. Insofern stelle sich auch die Frage, ob der Staatsgerichtshof solche Verstösse als enderledigende Entscheidungen aufgreifen könne, was wiederum zu einer Zurückverweisung der Rechtssache an den Obersten Gerichtshof und damit zur Verzögerung des Verfahrens führen würde.

Dass gegen letztinstanzliche gerichtliche Entscheidungen bzw. Entscheidungen eines Höchstgerichts kein Rechtsmittel offensteht, ist in der Natur der Sache gelegen. Die Entscheidung des verstärkten Senats, eine ihm vorgelegte Rechtsfrage mangels Vorliegens der Voraussetzungen von Art. 22 Abs. 1 Bst. a bis c E-GOG nicht zu beantworten, ist gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über den Staatsgerichtshof und der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes nicht enderledigend. Die Entscheidung kann allerdings unter Umständen¹⁸² mittelbar durch Anfechtung der vom erkennenden Senat in der Sache getroffenen Entscheidung beim Staatsgerichtshof angefochten werden. Das aus der Möglichkeit zur Erhebung einer Individualbeschwerde gegen letztinstanzliche (und enderledigende) gerichtliche Entscheidungen an den Staatsgerichtshof resultierende Potential für Verfahrensverzögerungen besteht allerdings bereits gemäss geltender Rechtslage und wird durch die gegenständliche Vorlage, insbesondere auch durch die Einrichtung verstärkter Senate, nicht beeinflusst. D.h., dass auch heute Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes vom Staatsgerichtshof über Individualbeschwerde kassiert

¹⁸² Ob diese Möglichkeit, insbesondere unter dem Aspekt des «Rechts auf den ordentlichen Richter» tatsächlich besteht, kann vor einer diesbezüglichen Entscheidung des Staatsgerichtshofes nicht abschliessend beurteilt werden.

werden können und daraus eine Verfahrensverzögerung resultiert.¹⁸³ Durch die gegenständliche Vorlage wird diese «Problematik» in keiner Weise tangiert, insbesondere nicht verschärft.

4.4.4.8 Dauer der Verfahren

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer widersprach dem Argument der Verfahrensbeschleunigung insofern, als derzeit die dritte Instanz am schnellsten arbeite. Wenn man die Thematik der Verfahrensbeschleunigung wirklich aufgreifen wollte, müsste man viel eher beim erstinstanzlichen Verfahren ansetzen und z.B. die Digitalisierung der Gerichte vorantreiben. Die Möglichkeiten des digitalen Umgangs mit den Gerichten hätten zweifelsohne eine deutliche Beschleunigung der Verfahren zu Folge. Die Reduktion auf zwei Instanzen führe hingegen dazu, dass Beschwerdefälle vermehrt an das Landgericht zur Verfahrensergänzung zurückverwiesen würden, um dadurch den Parteien die Möglichkeit einer neuerlichen Anfechtung der Entscheidung auf Sachverhaltsebene zu belassen und dem Problem von Überraschungsentscheidungen vorzubeugen. Die daraus folgende Mehrbelastung des Landgerichts – dem eigentlichen Nadelöhr der Justiz – bewirke eine Erhöhung der Fallzahlen in erster Instanz und folglich eine Verlängerung der Verfahrensdauer.

Diese Argumente wurden bereits im Rahmen der Vernehmlassung vorgebracht und sind nach Ansicht der Regierung nach wie vor nicht zutreffend. Die Verkürzung des Instanzenzuges führt zwingend zu einer Verkürzung der Gesamtverfahrensdauer (und der Verfahrenskosten). Um Wiederholungen zu vermeiden, kann an dieser

¹⁸³ Siehe z.B. StGH 2022/019 und 2022/025, in welchen (verbundenen) Rechtssachen der Staatsgerichtshof ein vom Obersten Gerichtshof nach einer Verfahrensdauer von rund sieben Jahren im dritten Rechtsgang gefälltes Teilurteil vom 4. Februar 2022 wegen eines Begründungsmangels mit Urteil vom 31. Oktober 2023, ausgefertigt im April 2024, kassierte.

Stelle auf die Erläuterungen anhand des dort beispielhaft aufgeführten streitigen Zivilverfahrens unter Punkt 4.2.2.5 verwiesen werden.¹⁸⁴

4.4.4.9 Sozialversicherungsrecht

Der Oberste Gerichtshof wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im Sozialversicherungsrecht ein zweistufiger Instanzenzug trotz des Verfügungs- und Vorstellungsverfahrens rechtsstaatlich wichtig sei. Denn nur so werde ermöglicht, dass der Sozialversicherungsträger (AHV, Unfallversicherung, Invalidenversicherung, Vorsorgeeinrichtung etc.) einen zu Lasten der Sozialversicherung ausfallenden Gerichtsentscheid seinerseits gerichtlich überprüfen lassen könne. Mit dem vorgesehenen Weiterzug des Entscheids der Sozialversicherung einzig an einen neuen Obersten Gerichtshof werde das gerade nicht erreicht. Es könne auch darauf hingewiesen werden, dass das Obergericht im Vernehmlassungsverfahren zum früheren Vorschlag ausdrücklich beantragt habe, einen zweistufigen Instanzenzug (Landgericht – Obergericht) vorzusehen.

Die Instanzenzüge im Bereich des Sozialversicherungsrechts sind gemäss derzeitiger Rechtslage uneinheitlich. So kann gegen Entscheidungen der AHV-IV-FAK-Anstalten zunächst eine Vorstellung bei diesen Anstalten erhoben werden, wobei gegen die über die Vorstellung ergehende Entscheidung der Anstalten sodann Berufung an das Obergericht mit Weiterzugsmöglichkeit an den Obersten Gerichtshof erhoben werden kann. Demgegenüber ist gegen Entscheidungen der Sozialversicherungsträger im Bereich der Unfall- und Krankenversicherung sowie der betrieb-

¹⁸⁴ Illustrativ kann zusätzlich auf das Verfahren 05 CG.2016.55 verwiesen werden, welches im Mai-Landtag Gegenstand des Zuspruchs einer gesonderten Fallpauschale für den Referenten beim Obersten Gerichtshof war. In jenem Verfahren erging die zweitinstanzliche Berufungsentscheidung des Obergerichts (im dritten Rechtsgang nach Verfahrensdauer von mehr als einem Jahrzehnt) im August 2022. Die gegen diese Entscheidung von der klagenden Partei zum Obersten Gerichtshof erhobene Revision ist im April 2024, also nach rund eineinhalb Jahren, noch pendent.

lichen Personalvorsorge – falls einer ebenfalls möglichen Einsprache vom Sozialversicherungsträger nicht selbst stattgegeben wird – Klage beim Landgericht zu erheben, gegen dessen Urteil eine Weiterzugsmöglichkeit an das Obergericht und den Obersten Gerichtshof besteht. In weiteren Zweigen des Sozialversicherungsrechts sind Verfügungen von Behörden mit Beschwerde an die Regierung bzw. an eine Beschwerdekommision und Weiterzugsmöglichkeit an den Verwaltungsgewichtshof anzufechten.

Die Novellierung und Vereinheitlichung des sozialversicherungsrechtlichen Verfahrens, umfassend namentlich die Schaffung eines Gesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), ist – wie ausgeführt – Gegenstand eines eigenen Gesetzgebungsprojekts im Ministerium für Gesellschaft und Kultur. Diesem Gesetzesvorhaben soll mit der vorliegenden Justizreform nicht vorgegriffen werden.

Im Bereich der Unfall- und Krankenversicherung sowie der betrieblichen Personalvorsorge stehen den Parteien und Sozialversicherungsträgern jedenfalls auch gemäss der vorgeschlagenen Justizreform weiterhin zwei Gerichtsstanzzen zur Verfügung. Im Bereich der Alters- und Invalidenversicherung steht mit dem neuen Obersten Gerichtshof weiterhin eine gerichtliche Rechtsmittelinstanz offen.

Auf den vom Obergericht in der Vernehmlassung eingebrachten Vorschlag, im Bereich der Alters- und Invalidenversicherung einen Rechtszug von den AHV-/IV-/FAK-Anstalten an das Landgericht mit Weiterzugsmöglichkeit an den neuen Obersten Gerichtshof vorzusehen (siehe Punkt 5.30 und Punkt 5.31), wird nicht eingetreten, weil dem im Ministerium für Gesellschaft und Kultur anhängigen Gesetzesprojekt (auch) zur Vereinheitlichung des sozialversicherungsrechtlichen Verfahrens nicht vorgegriffen werden soll.

Schliesslich ist anzumerken, dass die AHV-IV-FAK-Anstalten im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens die Beschränkung auf eine gerichtliche Rechtsmittelinstanz ausdrücklich begrüsst hat.¹⁸⁵

4.4.4.10 Integration des Verwaltungsgerichtshofes in den Obersten Gerichtshof

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer beurteilt diesen Vorschlag weiterhin als schwierig. Dieser könne für die Verwaltungsverfahren trotz Professionalisierung zu einer Qualitätseinbusse führen (Zivilprozessualisierung des LVG; Besetzung verstärkter Senate). Es sollte nochmals ausführlich diskutiert werden, ob eine Professionalisierung des Verwaltungsgerichtshofes nicht auch ohne Eingliederung in den neuen Obersten Gerichtshof erfolgen könnte. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Fallzahlen im Jahr 2023 mit 137 Fällen wiederum auf das Niveau vor der Covid-19-Pandemie gestiegen seien.

Zudem gelte es zu beachten, dass mit der Integration des Verwaltungsgerichtshofes in den Obersten Gerichtshof viele Aufgaben bei diesem neuen Gericht anfallen und es aus der Optik der Rechtsunterworfen wahrscheinlich nicht zu grösserer Akzeptanz führen werde, wenn immer das gleiche Gericht – auch wenn dies unterschiedliche Senate seien – über ihre Fälle entscheide.

Die Liechtensteinische Treuhandkammer äusserte sich ebenfalls kritisch zur Integration des Verwaltungsgerichtshofes in den Obersten Gerichtshof. Dieselben

¹⁸⁵ «Die Kürzung um eine Instanz ist daher zu befürworten, dies aus Zeit- wie auch aus Kostengründen. Die Verkürzung des Rechtsweges ist nämlich nur ein vermeintlicher Nachteil. ... (Sie) liegt auch im Interesse des Rechtsmittelwerbers. Er gelangt so schneller zu seinem Recht. Die Justiz muss Rechtsfrieden herstellen und das möglichst rasch. Dazu kommt, dass mit der Verkürzung des Rechtswegs auch die Kosten in den Verwaltungen und beim rechtssuchenden Bürger gesenkt werden können. Wir sind überzeugt davon, dass die Zusammenlegung der Rechtssachen bei einem zentralen Gericht zu einer Professionalisierung und einer Qualitätssteigerung führt.» (Stellungnahme der AHV-IV-FAK-Anstalten vom 2. Mai 2023).

Richterinnen und Richter würden Entscheidungen sowohl in den Bereichen des Zivil- und Strafrechts als auch des Verwaltungsrechts treffen. Die fachliche Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes im Verwaltungsrecht, die sich über die vergangenen Jahrzehnte gebildet habe, ginge weitgehend verloren. Selbstverständlich könnten sich die Richterinnen und Richter der jeweiligen Senate die Expertise in Verwaltungsangelegenheiten aneignen, doch dauere dies einige Jahre und sei zu befürchten, dass dadurch die Qualität der Rechtsprechung erheblich sinken würde. Durch die beabsichtigte Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit werde keine Straffung des Verfahrens bzw. eine effiziente Abführung von Verwaltungsgerichtsverfahren erreicht.

Es ist zu beachten, dass es unabhängig von dieser Vorlage in absehbarer Zeit eine Veränderung in der Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes geben wird, und zwar aufgrund des altersbedingten Ausscheidens von erfahrenen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes (Präsident und Vizepräsidentin). Es wird somit ohnehin zu einer personellen Erneuerung kommen müssen.

Aus diesem Grund ist Handlungsbedarf angezeigt. Der Verwaltungsgerichtshof teilt die Meinung der Regierung, dass eine Professionalisierung angestrebt werden soll. Natürlich können unterschiedliche Ansichten darüber bestehen, in welcher Form eine solche Professionalisierung erfolgen soll. Die Regierung ist überzeugt, dass die Integration des Verwaltungsgerichtshofes in den Obersten Gerichtshof die bessere Lösung ist als die eigenständige Professionalisierung des Verwaltungsgerichtshofes in Form einer vollamtlichen Präsidentin bzw. eines vollamtlichen Präsidenten und einer vollamtlichen stellvertretenden Präsidentin bzw. eines vollamtlichen stellvertretenden Präsidenten. Hier könnten die Vorteile der organisatorischen Eingliederung in ein grösseres Gericht nicht genutzt werden; die Flexibilität hinsichtlich der personellen Zuteilung und der zeitlichen Auslastung wäre nicht vorhanden (siehe Ausführungen unter Punkt 2.2.3). Zudem wäre die Abhängigkeit von

Einzelpersonen ausgeprägter; Ausfälle und Abgänge von Richterinnen und Richtern wären schwerer aufzufangen.

Die Regierung ist überzeugt, dass sich vollamtliche Richterinnen und Richter aufgrund der fundierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einerseits rasch einarbeiten können und andererseits auch bisher tätige nebenamtliche Richterinnen und Richter weiterhin bestellt werden. Der vorgesehene «Richterpool» ist auch hier ein Garant für die Qualität der Rechtsprechung im Verwaltungsrecht.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer erkannte die Gefahr, dass die im Zivilprozessrecht beheimateten und mit der Zivilprozessordnung vertrauten Berufsrichterinnen und Berufsrichter des neuen Obersten Gerichtshofes bei der Anwendung materiellen Verwaltungsrechts vermehrt die Zivilprozessordnung heranziehen würden bzw. es zu einer Zivilprozessualisierung des LVG komme. Eine solche würde für den Rechtsunterworfenen faktisch zu Rechtsschutzdefiziten führen.

Wie mehrfach ausgeführt, sind für den neuen Obersten Gerichtshof acht Richterstellen geplant. Neben den fünf vollamtlichen Richtern, die derzeit beim Obergericht tätig sind, werden drei zusätzliche Richterinnen und Richter am neuen Obersten Gerichtshof tätig sein. Abgesehen davon, dass die heutigen Oberrichter aus Sicht der Regierung sehr wohl in der Lage sind, das LVG anzuwenden, kann bei der Rekrutierung von zusätzlichen Richterinnen und Richtern auf ausgewiesene Kompetenzen und Erfahrung im Verwaltungsrecht Rücksicht genommen werden. Abgesehen davon verweist das LVG jeweils sinngemäss auf die Zivilprozessordnung.

Zudem ist, wie bereits erwähnt, die Anzahl der Senate nicht mehr vorgegeben. Die daraus resultierende Flexibilität in der Geschäftsverteilung ermöglicht es in jedem Fall, dass in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten das erforderliche Fachwissen im jeweiligen Senat konzentriert werden kann.

4.4.4.11 Trustsenat beim Landgericht

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer wies darauf hin, dass die Schaffung eines Trustsenats beim Landgericht in der Vernehmlassung in den Stellungnahmen kritisch begrüsst worden sei und dazu in den Gesprächen innerhalb der Anwaltschaft kontroverse Ansichten vertreten würden. Konsens bestehe jedoch dahingehend, dass die Ausgestaltung ausführlich zu diskutieren sei und die prozessrechtlichen Themen intensiv analysiert werden müssten. Daher werde angeregt, dieses Institut des Trustsenats mit allen Betroffenen nochmals zu diskutieren. Dabei stelle sich die Frage, weshalb gerade das Stiftungsrecht, die grösste internationale Aufprallfläche des liechtensteinischen Rechts, von einem solchen Spezialsenat aufgenommen sein solle. Betrachte man neben den streitigen Verfahren insbesondere die Vielzahl der HG-Verfahren beim Landgericht, werde schnell klar, dass sich die Gerichtspraxis am häufigsten mit stiftungsrechtlichen Fragestellungen beschäftige und sich gerade in diesem Bereich eine Professionalisierung der Rechtsprechung aufdränge.

Die Liechtensteinische Treuhandkammer befürwortete erneut die Einführung von zwei spezialisierten Fachsenaten für das Stiftungs- und Trustrecht beim Landgericht. Dies könnte zu einer qualitativ besseren Rechtsprechung und somit zu mehr Rechtssicherheit in Stiftungs- und Trustfragen beitragen. Im Entwurf des Bericht und Antrags habe die Regierung nun aber den Fachsenat für Stiftungsrecht fallen lassen, weil eine solche Spezialisierung im Stiftungsrecht auf Ebene erster Instanz nach Gesprächen mit befassten Stellen nicht als zwingend erforderlich erscheine. Dies sei bedauerlich und nicht nachvollziehbar. Auch im Stiftungsrecht wäre ein entsprechender Fachsenat wünschenswert und würde sich dieser in Anbetracht der hohen Fallzahlen lohnen und zu einer besseren Rechtsprechung und damit Rechtssicherheit beitragen.

Im Stiftungsrecht besteht eine gefestigte und langjährige Rechtsprechung und damit entsprechende Erfahrung der Gerichte. Auch haben sich Lehre und Forschung im Zuge der Totalrevision des Stiftungsrechts im Jahre 2008 und danach intensiv mit dem Stiftungsrecht befasst, sodass die Gerichte auf umfangreiche Literatur und Kommentare zurückgreifen können. Die Regierung sieht daher für den Bereich des Stiftungsrechts keine Notwendigkeit einer Spezialisierung. Hingegen ist im Trustsbereich, auch aufgrund der Ausgestaltungsmöglichkeiten eines Trusts, eine Verstärkung durch ein spezialisiertes Gericht wünschenswert.

Die Liechtensteinische Treuhandkammer steht der vorgeschlagenen Zusammensetzung des Trustsenats nach wie vor kritisch gegenüber. Es werde vorgängig zu prüfen sein, ob überhaupt genügend, adäquat spezialisierte nebenamtliche Richterinnen und Richter zur Verfügung stehen würden und damit keine unlösbaren Probleme mit Blick auf allfällige Befangenheiten und Ausschlussgründe entstehen könnten.

Das vorgeschlagene Trustgericht besteht aus einer Landrichterin oder einem Landrichter im Vollamt und zwei nebenamtlichen Fachrichterinnen oder Fachrichtern und entspricht damit einer Struktur wie beispielsweise beim Jugendgericht. Die Regierung ist überzeugt, dass zwei Fachrichterinnen und Fachrichter mit einschlägiger Erfahrung aus dem Trustsbereich rekrutiert werden können. Hinsichtlich der Befangenheiten gelten ohnedies die gesetzlichen Ausschluss- und Ausstandsgründe.

4.4.4.12 Anmerkungen zu den Anpassungen im Dienstrecht

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer merkte in ihrer Stellungnahme an, dass es wohl gänzlich unrealistisch sei, dass das Landgericht ab 2026 wieder mit 15 anstelle der jetzigen 17 Landrichterstellen auskommen werde. Die 17 Landrichterinnen und Landrichter sind derzeit voll ausgelastet und es werde wohl kaum

eine Reduktion um zwei Stellen, sondern eher wohl nochmals ein Ausbau an Stellen erforderlich sein. Hinzu komme, dass mit nur einer Rechtsmittelinstanz wohl mehr Urteile und Beschlüsse des Landgerichtes aufgehoben und an das Landgericht zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen würden. Somit werde der Arbeitsanfall beim Landgericht auch deshalb nochmals zunehmen und die Verfahrensdauer zusätzlich länger werden.

In Bezug auf die vermutete Erhöhung des Arbeitsanfalls beim Landgericht infolge der vorliegenden Reform wird erneut auf die Ausführungen unter Punkt 4.2.2.5 verwiesen.

Im Übrigen ist klar zu stellen, dass die Regierung im Rahmen dieser Vorlage an keiner Stelle geäußert hat, dass die aktuell gemäss Art. 3 Abs. 2 RDG «auf Zeit befristeten» Richterstellen (Ad-hoc-Richterstellen) künftig obsolet sein werden.¹⁸⁶ Aufgrund der Auslastung der Richterinnen und Richter¹⁸⁷ erscheint die Empfehlung des Revisors aus dem Jahr 2022, zwei zusätzliche Richterstellen zu schaffen, nach wie vor berechtigt. Wenn die Entwicklung des Geschäftsanfalls und der Auslastung der Richterinnen und Richter konstant bleibt, wird beim Landtag frühzeitig die Schaffung von zwei Landrichterstellen beantragt werden, denn gemäss Art. 4 Abs. 2 GOG bestimmt der Landtag auf Vorschlag der Regierung die Summe der Stellenprozente der vollamtlichen Landrichterinnen und Landrichter.

¹⁸⁶ In der Gerichtsrevision aus dem Jahr 2022 hat der Revisor zum Ausgleich der festgestellten übermässigen Belastung der Landrichterinnen und Landrichter angeregt, zwei zusätzliche Landrichterstellen zu schaffen. Angesichts der laufenden Prüfung zur Einführung des Staatsanwaltschafts-Modells wurden die zwei vom Revisor vorgeschlagenen Landrichterstellen vorerst befristet auf Zeit im Sinne von Art. 3 Abs. 2 RDG geschaffen. Die Überlegung dahinter war, die Ergebnisse im genannten Projekt abzuwarten und nach einer gewissen Zeit zu evaluieren, wie sich die Auslastung der Landrichterinnen und Landrichter entwickelt. So wurden die zwei Landrichterinnen gemäss Art. 3 Abs. 2 RDG befristet vom 1. April 2023 bis 31. März 2026 angestellt.

¹⁸⁷ Vgl. Justizpflegebericht 2023; https://www.gerichte.li/application/files/1017/0979/7420/Justizpflegebericht_2023.pdf.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer nahm Bezug auf den Richter auf Probe und sah keinen Anlass, dieses Institut einzuführen. Dieses Modell stehe der in Art. 95 Abs. 2 Satz 1 LV statuierten Unabhängigkeit der Richter entgegen. So stelle eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit (binnen der Probephase) die unabhängige Entscheidungsfindung in Frage und beeinträchtige daher die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter in erheblicher Weise. Dies müsse umso mehr gelten, als dass im Rahmen der Eignungsbeurteilung, welche die Grundlage der Kündigung bilden würde, auch das «Verhalten gegenüber Vorgesetzten» berücksichtigt werden könnte. Dieses Kriterium fördere innergerichtliche Abhängigkeiten.

Diese Bedenken kann die Regierung nach wie vor nicht teilen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen unter Punkt 4.2.6, Punkt 5.4 (Erläuterungen zu Art. 16a E-RDG) und Punkt 6. verwiesen.

Weiter brachte die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer vor, dass die seitens der Regierung geplante Professionalisierung der Justiz zwangsläufig einen höheren Personalbedarf zur Folge haben werde. Die Einführung eines Richters auf Probe führe entgegen dem erklärten Ziel der Regierung gerade nicht dazu, dass die Tätigkeit als Richterin oder Richter attraktiver werde.

Es mag sein, dass der Richter auf Probe den Richterberuf für manche Interessentinnen oder Interessenten weniger attraktiv macht. Allerdings ist diesen Bedenken entgegenzuhalten, dass dadurch die Qualität der Richterinnen und Richter und damit der Rechtsprechung auf Ebene der ersten Instanz erhöht werden kann. Denn letztlich kann die Eignung als Richterin oder Richter erst dann wirklich beurteilt werden, wenn die Tätigkeit auch tatsächlich ausgeübt wird. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Anstellung bis zum ordentlichen Altersrücktritt erfolgt und der Beruf «kündigungssicher» ist, ist es aus der Sicht des staatlichen Interesses an einer funktionierenden Justiz geboten, diese Probephase einzuführen. Um weitere

Wiederholungen zu vermeiden, wird im Übrigen auf die Ausführungen unter Punkt 4.2.6, Punkt 5.4 (Erläuterungen zu Art. 16a E-RDG) und Punkt 6. verwiesen.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer wies ferner darauf hin, dass mit dem Institut des Richters auf Probe zwei Kategorien von Richterinnen bzw. Richtern geschaffen würden. Es bestehe die Gefahr, dass das Vertrauen der Rechtssuchenden in die Unabhängigkeit des Gerichts leiden könnte, da die Richter oder der Richter auf Probe gerade nicht die volle persönliche Unabhängigkeit und auch Autorität besitze, sondern sein berufliches Fortkommen von jährlichen Beurteilungen abhängig sei.

Nach Auffassung der Regierung besteht die Gefahr eines Vertrauensverlustes bei den Rechtssuchenden nicht. Bei einer Richterin oder einem Richter auf Probe ist aus der Perspektive des aussenstehenden Rechtssuchenden die Annahme gerechtfertigt, dass gerade eine solche Richterin oder ein solcher Richter ihr oder sein Bestes geben wird, um sich zu bewähren.

Während sich bei grösseren Gerichten eine für das Richteramt nicht geeignete Person insofern «verkräften» lässt, als ihr bestimmte, weniger wichtige oder rechtlich einfachere Agenden zur Erledigung zugewiesen werden, wirkt es sich für kleine Gerichtseinheiten wie das Landgericht und damit für die rechtssuchende Bevölkerung spürbar aus, falls sich eine Richterin oder ein Richter als für das verantwortungsvolle Richteramt in fachlicher oder persönlicher Hinsicht ungeeignet erweist.

Im Übrigen hat sich das Konzept des Richters auf Probe in anderen Rechtsordnungen, wie Deutschland, bewährt.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass in jenen Staaten, in denen eine derartige Probezeit stattfindet, dies im Rahmen der Ausbildung der Richterinnen und Richter erfolge. Auszubildende Richterinnen und Richter würden begleitet und beaufsichtigt und hätten in der Regel

einen eingeschränkten Kompetenzbereich. Es wäre durchaus sinnvoll, Richteramtskandidatinnen und -kandidaten im Rahmen der von ihnen zu absolvierenden Ausbildung mit einem eigenen, umgrenzten Wirkungsbereich auszustatten, in welchem Rahmen sie unter Aufsicht einer Richterin bzw. eines Richters tätig seien und entsprechend beurteilt würden, allenfalls mit der Folge, dass die Ausbildung nicht fortgesetzt werden könne.

Bei der vorgeschlagenen Alternative bestünde die Gefahr, dass die Ausbildungsrichterin oder der Ausbildungsrichter aufgrund der alleinigen Verantwortung für die Beurteilung allenfalls eine Hemmung hätte, die Auszubildende oder den Auszubildenden als für das Richteramt ungeeignet zu qualifizieren und damit deren oder dessen Berufskarriere zunichte zu machen. Nach Ansicht der Regierung soll daher am bewährten Konzept der Ausbildung der Richteramtsanwärterinnen und -anwärter, wie es in den Art. 10 ff. RDG geregelt ist, festgehalten werden und das Institut der Richterin oder des Richters auf Probe eingeführt werden, bei dem die Überprüfung und Beurteilung der Befähigung zum Richteramt und die damit verbundene Verantwortung der Gerichtspräsidentenkonferenz als kollegialem Gremium übertragen ist.

Des Weiteren ist für die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer nicht erkennbar, welchen Zweck eine derartige Überprüfung von Personen, welche bereits im Ausland jahrelang als Richterinnen und Richter tätig gewesen seien, erfüllen solle. Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass diese den Richterberuf erlernt und praktiziert hätten. Informationen über die Qualität ihrer bisherigen Arbeit könnten leicht vor ihrer Ernennung eingeholt werden, beispielweise durch Kontaktierung der jeweiligen Gerichte, an denen sie bislang tätig gewesen seien. Allfällige Unkenntnis gewisser liechtensteinischer Besonderheiten stünden nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Beeinträchtigung ihrer richterlichen Unabhängigkeit.

Nach Ansicht der Regierung haben Einzelfälle in der Vergangenheit gezeigt, dass eine Tätigkeit als Richterin oder Richter im Ausland nicht in jedem Fall Gewähr dafür bietet, dass die betreffende Person tatsächlich die für das Richteramt erforderlichen Kompetenzen in ausreichendem Masse besitzt.

4.4.4.13 Personelle und finanzielle Folgen

Aus Sicht der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer ist die Annahme, dass am neuen Obersten Gerichtshof lediglich acht nebenamtliche Richterinnen und Richter tätig sein werden, unrealistisch. Wenn davon ausgegangen werde, dass sich das Verhältnis analog dem heutigen Obergericht einpendeln werde, seien 16 nebenamtlicher Richterinnen und Richter eher realistisch.

Die Annahme, dass bei acht vollamtlichen Richterinnen und Richtern mit insgesamt acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern das Auslangen gefunden werden kann, entspricht unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Rechtsmittelanfalls der vergangenen Jahre beim Obergericht und beim Verwaltungsgerichtshof einer nach Auffassung der Regierung realistischen Annahme.¹⁸⁸

Der Entfall einer Rechtsmittelinstanz hat jedenfalls auf den Geschäftsanfall beim Landgericht keinen Einfluss und führt jedenfalls auch nicht dazu, dass deswegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landgerichts häufiger angefochten werden als bis anhin. Ebenso wenig hat die organisatorische Einbindung des Verwaltungsgerichtshofes in den Obersten Gerichtshof Auswirkungen auf die Anzahl der in Verwaltungsrechtsachen erhobenen Rechtsmittel. Der Geschäftsanfall der vergangenen Jahre beim Obergericht und beim Verwaltungsgerichtshof kann daher für die

¹⁸⁸ Die Einschätzung der Regierung wurde über Nachfrage auch vom Präsidenten des Obergerichts bestätigt.

Einschätzung der Arbeitsauslastung beim neuen Obersten Gerichtshof herangezogen werden.

Wie ausgeführt, können aber nötigenfalls, insbesondere auch zur Gewinnung von juristischem Know-how in rechtlichen Spezialmaterien, noch weitere nebenamtliche Richterinnen und Richter bestellt werden.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer brachte zudem vor, dass die Ausführungen der Regierung zu den personellen und finanziellen Konsequenzen teilweise nicht nachvollzogen werden könnten und aus ihrer Sicht nicht vollständig seien. Die Regierung führe nicht aus, wie hoch die künftigen Kosten für die angebliche Professionalisierung der Gerichte sein werden. Zudem gehe die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer von einem höheren Personalaufwand beim Landgericht aus.

Die Regierung berücksichtige bei den finanziellen Konsequenzen nicht, dass sich die Einnahmen bei den Gerichtsgebühren aufgrund der Auflösung einer Instanz erheblich reduzieren werden. Dem gegenüber werde aber die Anzahl der Sitzungstage der einzelnen Senate beim neuen Obersten Gerichtshof im Vergleich zu heute um einiges höher sein. Dazu kämen die neuen, zusätzlichen Ausgaben (Sitzungsgelder, Fallpauschale etc.) für den verstärkten Senat.

Bezüglich der räumlichen Konsequenzen sei klar, dass im jetzigen Landgerichtsgebäude keine neuen Arbeitsplätze für weiteres Personal zur Verfügung stehen. Zudem sei auch die Anzahl der Verhandlungsräume für eine noch höhere Anzahl an Verhandlungen im jetzigen Gebäude zu gering. Infolge der Integration des Verwaltungsgerichtshofes in den Obersten Gerichtshof, welcher einige öffentliche Verhandlungen führe, sowie den Verhandlungen des neuen Trustsenats würden die Räume im jetzigen Gebäude nicht ausreichen. Die Umsetzung dieser Vorlage habe den Bau eines neuen Gerichtsgebäudes zur Folge und ein solches werde nicht bis

anfangs 2026 vorhanden sein. Die Kosten hierfür seien zudem noch vollkommen ungewiss und fänden keine Erwähnung.

Die beim geltenden Instanzenzug in dritter Instanz anfallenden Gerichtsgebühren machen einen relativ geringen Teil der insgesamt eingenommenen Gerichtsgebühren aus und vermögen nicht die mit der Umsetzung der Justizreform entfallenden Kosten des derzeitigen, mit nebenamtlichen Richterinnen und Richtern besetzten Obersten Gerichtshofes zu decken.

Im Gerichtsgebäude steht eine ausreichende Anzahl von Verhandlungssälen zur Verfügung. Die Verhandlungssäle im bestehenden Gerichtsgebäude sind nach Auskunft des Obergerichts derzeit nicht voll ausgelastet, sodass auch für die (in der Praxis seltenen) parteiöffentlichen Verhandlungen des Verwaltungsgerichtshofes sowie für die angesichts des geringen Geschäftsanfalls in trustrechtlichen Angelegenheiten ebenfalls nicht allzu häufigen mündlichen Verhandlungen des Trustgerichts ausreichend räumliche Kapazitäten vorhanden sein werden. Lediglich ergänzend ist anzumerken, dass die Anzahl der mündlich durchzuführenden Verhandlungstage in trustrechtlichen Angelegenheiten vom Geschäftsanfall abhängt und nicht davon, ob eine Landrichterin oder ein Landrichter als Einzelrichterin oder Einzelrichter oder ein kollegial besetztes Trustgericht verhandelt. Die Schaffung eines Trustsenats beim Landgericht belastet daher die räumliche Infrastruktur des Gerichtsgebäudes nicht zusätzlich.

Zusätzlicher und im bestehenden Gerichtsgebäude nicht zu deckender Platzbedarf wird insofern entstehen, als jedenfalls für die drei zusätzlichen vollamtlichen Richterinnen oder Richter beim Obersten Gerichtshof sowie die Sekretariatsstelle und die Stelle des wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Verwaltungsgerichtshofes Büroräumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden müssen (siehe Ausführungen unter Punkt 7.2). Dieser Platzbedarf lässt sich aber ohne Errichtung eines neuen Gerichtsgebäudes decken.

Zu den finanziellen Auswirkungen der Reform wird auf die Ausführungen unter Punkt 7.2.3 verwiesen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der dort aufgeführte Betrag teilweise auf Annahmen beruht, weil gewisse Parameter nicht fixiert werden können, wie beispielsweise die Anzahl Sitzungen des zukünftigen Trustgerichts oder die Anzahl zu führender Referate der nebenamtlichen Richterinnen und Richter des neuen Obersten Gerichtshofes. Diese Parameter hängen insbesondere vom Geschäftsanfall ab und können jährlich variieren. Die Höchstbezahlung für die neu zu schaffenden vollamtlichen Richterstellen ist im Besoldungsgesetz (siehe Kapitel III. 19.) geregelt und steht somit fest. Diese ist in den Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen der Vorlage unter Punkt 7.2.3 genauso berücksichtigt wie beispielsweise der Wegfall der Präsidialpauschalen der Präsidenten des heutigen Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes.

Zur von der Rechtsanwaltskammer vermuteten Erhöhung der Landrichterstellen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen verwiesen.

4.4.5 Stellungnahme der Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger

Die Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger hat sich ebenfalls zum Entwurf des Bericht und Antrags geäußert, nachdem die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer den Entwurf an diese Vereinigung weitergeleitet hat.

Die Vereinigung vertritt die Ansicht, dass die Verkürzung des Instanzenzuges auf zwei Instanzen einen rechtsstaatlichen Rückschritt darstellen würde. Auch wenn in anderen Ländern, wie beispielsweise auch im Strafrechtsrezeptionsland Österreich, in Strafsachen (grundsätzlich) ein zweiinstanzliches Verfahren implementiert sei, sei Liechtenstein – insbesondere aufgrund der Kleinheit – nicht mit dem Rezeptionsland Österreich zu vergleichen.

Beim österreichischen Obersten Gerichtshof (öOGH), der in Fünf-Richter-Senaten als zweite Instanz im kollegialgerichtlichen Verfahren entscheide, bestünden aktuell allein in Strafsachen fünf reine Strafsenate mit 18 hauptberuflich tätigen Richterinnen und Richtern. Die Expertise und sichergestellte Qualität bei derartigen Entscheidungen könne in einem Kleinstaat wie Liechtenstein aus mehreren Gründen (kleinerer Kreis an Fachexperten im Bereich des Strafrechts, geringere Judikaturdichte wegen geringerer Fallzahlen etc.) nicht in gleichem Masse gewährleistet werden. Damit erhöhe sich naturgemäss bei einem nur zweigliedrigen Instanzenzug tendenziell die Gefahr unrichtiger Entscheidungen. Dies könne dadurch ausgeglichen werden, dass eine dritte Instanz beibehalten werde, welche bei Fehlentscheidungen nochmals korrigierend eingreifen könne.

Die Regierung sieht diesen Einwand nicht als berechtigt an. Wie die Vereinigung in ihrer Stellungnahme ausführt, kann man die Ausgangslage in Österreich mit jener in Liechtenstein aufgrund der Grösse und der Gliederung der Justizbehörden nicht vergleichen. Der Behauptung, dass die Expertise und die Qualität in einem Kleinstaat wie Liechtenstein nicht gewährleistet werden könne, ist entgegenzuhalten, dass gerade mit dieser Vorlage eine Erhöhung der vollamtlichen Richterstellen und damit eine Verbesserung der Justiz auch im Strafbereich sichergestellt wird. Wie schon erwähnt, ist gerade in Österreich im Strafbereich keine Dreinstanzlichkeit vorgesehen.

Der neue Oberste Gerichtshof habe sich nach Umsetzung der vorgeschlagenen Reform auch mit der Tatfrage im Rahmen einer Berufung wegen Schuld auseinandersetzen. Es benötige daher die dritte Instanz, welche sich ausgehend von den erstinstanzlich getroffenen, durch die zweite Instanz überprüften Tatsachenfeststellungen nur mehr mit Rechtsfragen zu beschäftigen habe und gegebenenfalls korrigierend eingreifen könne.

Es ist nicht erkennbar, weshalb eine Rechtsmittelinstanz, welche die Tatfrage zu beurteilen hat, nicht auch die Rechtsfrage erledigen kann. Bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung steht zudem der verstärkte Senat zur Verfügung.

Gerade im Bereich des Strafrechts, in dem die schwersten Grundrechtseingriffe bis hin zur Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe drohten, stelle die dritte Instanz in Liechtenstein ein unverzichtbares Korrektiv dar, um Rechtssicherheit, Einzelfallgerechtigkeit, Rechtseinheitlichkeit und Rechtsfortbildung zu gewährleisten. Dies habe der Gesetzgeber auch bereits in der Vergangenheit erkannt und daher gesetzlich vorgesehen, dass in jenen Fällen, in welchen unterinstanzlich eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr ausgesprochen worden sei, die Anrufung der dritten Instanz möglich sei (vgl. § 235 Abs 1 StPO). Hinzu komme, dass in Liechtenstein weitere Korrektive (ausserordentliche Rechtsbehelfe) fehlten, die im Rezeptionsland Österreich gesetzlich vorgesehen seien (Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, Erneuerungsantrag, Grundrechtsbeschwerde).

Auch im Rezeptionsland Österreich stehen den Verfahrensparteien lediglich zwei Instanzen zur Verfügung, dabei in den in die Zuständigkeit des Geschworenengerichts fallenden Fällen der Schwerstkriminalität im Gegensatz zu Liechtenstein nicht einmal eine die Schuldfrage überprüfende Tatsacheninstanz.

Die angesprochene, der österreichischen Generalprokuratur zustehende «Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes» stellt kein Korrektiv zum zweiinstanzlichen Verfahren in Strafsachen dar. Vielmehr handelt es sich bei der Generalprokuratur um eine dem österreichischen Bundesministerium für Justiz unterstehende Behörde, welcher keine Anklägerfunktion zukommt und die als «Hüterin und Wahrerin des Rechts» zusätzlich und parallel zu den Staatsanwaltschaften die Interessen des Staates in der Strafrechtspflege wahrnimmt. In dieser Funktion kann die Generalprokuratur im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Geset-

zes alle Handlungen und Entscheidungen der Strafgerichte durch den österreichischen Obersten Gerichtshof überprüfen lassen.¹⁸⁹ In Liechtenstein kommt die Funktion einer «Wahrerin und Hüterin des Rechts» der Staatsanwaltschaft zu, welche Rechtsmittel nicht nur zu Lasten, sondern bei Rechtsverletzungen der Strafgerichte auch zu Gunsten der Betroffenen erheben kann und muss. Jedenfalls hat sich die Notwendigkeit der Schaffung einer Generalprokuratur für Liechtenstein noch nicht manifestiert. Mit dem bloss zweiinstanzlichen Instanzenzug in Strafsachen hat die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach österreichischem Modell (§§ 23, 292 öStPO) aber jedenfalls nichts zu tun.

Auch der angesprochene «Erneuerungsantrag» stellt kein Korrektiv für eine fehlende dritte Instanz dar. Vielmehr dient dieses Rechtsinstitut dazu, dass im Falle einer vom EGMR festgestellten Verletzung der EMRK durch eine Entscheidung eines österreichischen Strafgerichts der österreichische Oberste Gerichtshof über Antrag des Betroffenen (Verurteilten) oder der Generalprokuratur die Erneuerung des Verfahrens anordnen kann, um der Konventionsverletzung Rechnung tragen zu können (§§ 362a ff. öStPO). Nach Ansicht der Regierung besteht keine Notwendigkeit, diesen Rechtsbehelf, der jedenfalls mit der Frage der Zweiinstanzlichkeit nichts zu tun hat, begleitend zu rezipieren.¹⁹⁰

Auch die erwähnte Grundrechtsbeschwerde nach österreichischem Vorbild stellt kein Korrektiv zur fehlenden Dreiinstanzlichkeit des Strafverfahrens im österreichischen Recht dar. Mit Grundrechtsbeschwerde können Betroffene beim österreichi-

¹⁸⁹ Die zweitinstanzlichen Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes selbst unterliegen der Anfechtung durch die Generalprokuratur im Übrigen nicht (RIS-Justiz RS0096351; *Wohlmuth* in Lik-StPO [2020] § 23 Rz 12).

¹⁹⁰ Dass der ÖOGH auch nicht auf ein Urteil des EGMR gestützte Erneuerungsanträge als subsidiären Rechtsbehelf zulässt (RIS-Justiz RS0122737), ändert daran nichts, da die nach liechtensteinischem Recht zulässige Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof ohnedies einen weitergehenden Rechtsschutz bietet.

schen Obersten Gerichtshof rügen, dass sie durch eine strafgerichtliche Entscheidung in ihrem Grundrecht auf persönliche Freiheit verletzt worden seien.¹⁹¹ In Liechtenstein steht den Betroffenen die viel weitergehenden Rechtsschutz gewährende Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof offen, mit welcher überhaupt jede Grundrechtsverletzung geltend gemacht werden kann.

Es kann für liechtensteinische Verhältnisse als ausreichendes «Korrektiv» im Strafrechtsbereich angesehen werden, dass jeder oder jedem von einer Entscheidung eines Strafgerichts Betroffenen (Verurteilten) die Möglichkeit offen steht, eine Verletzung der in der Verfassung und der EMRK normierten sowie ungeschriebener (z.B. Willkürverbot) Grundrechte mit Individualbeschwerde beim Staatsgerichtshof umfassend geltend zu machen.

Auf konkrete Vorbringen zu einzelnen Bestimmungen wird nachfolgend unter Punkt 5. eingegangen.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

5.1 Allgemeines

5.1.1 Abänderung der Verfassung

Das Obergericht und der Verwaltungsgerichtshof sollen in den Obersten Gerichtshof integriert werden. Dieser neue Oberste Gerichtshof soll somit als jeweils letzte Rechtsmittelinstanz in Zivil- und Strafsachen wie auch in allen Verwaltungsrechtsachen entscheiden.

¹⁹¹ Bundesgesetz über die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof wegen Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit, BGBl. 1992/864.

Da die Justizorganisation schon in der Verfassung angelegt ist, müssen als erstes die entsprechenden Regelungen in der Verfassung angepasst werden. So sind die Bestimmungen betreffend die ordentliche Gerichtsbarkeit (Art. 97 bis Art. 101 LV) abzuändern. Da der neue Oberste Gerichtshof auch in Verwaltungsrechtssachen als letzte Rechtsmittelinstanz fungiert, sind auch die Bestimmungen betreffend den Verwaltungsgerichtshof (Art. 102 f. LV) abzuändern.

Auch die Schaffung eines Trustgerichts am Landgericht muss in der Verfassung vorgesehen werden. Nach Art. 100 Abs. 2 LV wird die ordentliche Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen ausdrücklich nur durch Einzelrichterinnen bzw. Einzelrichter ausgeübt. Hier ist die mögliche Kompetenz für ein Kollegialgericht vorzusehen.

5.1.2 Gesetzesänderungen

Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof sind die organisatorischen Regelungen (z.B. GOG, RDG, StAG) und die Verfahrensgesetze (ZPO, AussStrG, StPO) sowie jene gesetzlichen Bestimmungen, in welchen Rechtsmittel vorgesehen sind, entsprechend anzupassen. Gleiches gilt für die disziplinarischen Regelungen, bei welchen Obergericht und Oberster Gerichtshof eingebunden sind.

Obwohl der Verwaltungsgerichtshof als eigene Institution aufgelassen wird, sind weitere Änderungen in Bezug auf den Rechtsmittelzug nicht notwendig. Der neue Oberste Gerichtshof übernimmt die Funktion als Verwaltungsgerichtshof. Damit kann der bisherige Rechtsmittelzug mit dem Verweis auf den «Verwaltungsgerichtshof» bestehen bleiben. Die vorgeschlagene Änderung betrifft somit nur die

Institution «Verwaltungsgerichtshof», nicht hingegen die Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtshofes, welche neu vom Obersten Gerichtshof übernommen werden.¹⁹²

5.2 Abänderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein

Zu Art. 95 Abs. 3 und 97 Abs. 1

In Art. 95 Abs. 3 und Art. 97 Abs. 1 ist die Aufzählung der Gerichte entsprechend dieser Vorlage anzupassen. Neu wird die ordentliche Gerichtsbarkeit durch das Landgericht und den Obersten Gerichtshof ausgeübt. Des Weiteren fungiert der Oberste Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof; diese Erwähnung ist zur Klarstellung notwendig, weil der Begriff «ordentliche Gerichtsbarkeit» die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit beschreibt.

Zu Art. 100 Abs. 2 und 3

In Art. 100 Abs. 2 ist neu vorzusehen, dass in der ersten Instanz neben der Einzelrichtertätigkeit auch in Kollegialbesetzung Recht gesprochen werden kann. Dies ergibt sich zwingend aus dem Umstand, dass mit dem Trustgericht auch in Zivilsachen eine Senatsbesetzung möglich sein soll.

In Abs. 3 ist das Obergericht zu streichen und die Bestimmung sprachlich anzupassen.

¹⁹² In legistischer Hinsicht ist daher der Begriff «Verwaltungsgerichtshof» nur dann aufzuheben, wenn mit diesem Begriff die Institution, das Gericht als Ganzes, gemeint ist; betrifft die Bezeichnung «Verwaltungsgerichtshof» jedoch dessen Funktion, wie z.B. bei den Rechtsmittelbelehrungen, so kann dieser Begriff weiterverwendet werden, da diese Funktion neu vom Obersten Gerichtshof übernommen wird.

Zu Art. 101 Abs. 2 bis 4

Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof sind in Art. 101 die Regelungen betreffend die Aufsicht über die Richterinnen und Richter sowie die Disziplinargewalt anzupassen.

Die Aufsicht wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes ausgeübt. Sie oder er übt auch die Disziplinargewalt über die Richterinnen und Richter des Landgerichts und des Obersten Gerichtshofes aus (Abs. 2).

Betreffend die Präsidentin oder den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes ist neu ein aus drei vollamtlichen Richterinnen und Richtern des Obersten Gerichtshofes bestehender Dienstschat zu bestellen (Abs. 3). Diese Regelung orientiert sich an der geltenden Regelung in Abs. 4, welcher ersatzlos aufgehoben wird.

Zu Art. 102

Der neue Oberste Gerichtshof soll auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig sein. Aus diesem Grund ist Art. 102 gänzlich neu zu fassen und vorzusehen, dass der Oberste Gerichtshof in dieser Funktion als Verwaltungsgerichtshof entscheidet. Damit ist das in zahlreichen Gesetzen vorgesehene Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht weiter anzupassen; der Oberste Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof ist die zuständige Rechtsmittelinstanz.

In Abs. 2 soll dieser Rechtsmittelzug an den Obersten Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof nochmals verdeutlicht werden.

Abs. 3 entspricht inhaltlich dem heutigen Abs. 6. Es wird lediglich die Bezeichnung «Verwaltungsgerichtshof» durch die Bezeichnung «Oberster Gerichtshof» ersetzt.

Zu Art. 105

Mit der gegenständlichen Vorlage soll der Staatsgerichtshof insofern professionalisiert werden, als die Präsidentin oder der Präsident und die stellvertretende Präsidentin oder der stellvertretende Präsident vollamtlich bestellt werden (siehe Ausführungen unter Punkt 2.4). Art. 105 wird deshalb gänzlich neu gefasst.

Es erscheint angezeigt, in der Verfassung festzulegen, dass neben der Präsidentin oder dem Präsidenten auch die stellvertretende Präsidentin oder der stellvertretende Präsident des Staatsgerichtshofes über das liechtensteinische Landesbürgerrecht verfügt (siehe auch der geltende Art. 1 Abs. 3 StGHG). Die Bestimmung wird deshalb entsprechend angepasst (Abs. 1).

In Abs. 2 wird die Amtsdauer der vollamtlichen Richterinnen und Richter geregelt.

Die bisherige Amtsdauer von fünf Jahren erweist sich für eine vollamtliche Tätigkeit insbesondere im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit als zu kurz; eine angemessene Verlängerung der Amtsdauer ist daher angezeigt. Es gibt hierbei verschiedene Modelle: Beim österreichischen Verfassungsgerichtshof (VfGH) erfolgt die Ernennung grundsätzlich unbefristet und endet mit dem Ablauf jenes Jahres, in dem die Verfassungsrichterin oder der Verfassungsrichter das 70. Lebensjahr vollendet hat. Beim deutschen Bundesverfassungsgericht (BVerfG) werden die Richterinnen und Richter für zwölf Jahre ohne Wiederwahlmöglichkeit bestellt. Die Amtsdauer beim schweizerischen Bundesgericht (BGer) beträgt sechs Jahre mit Wiederwahlmöglichkeit, was der Regelfall ist; die Bundesrichterinnen und Bundesrichter scheiden automatisch am Ende des Jahres aus dem Amt, in dem sie das 68. Lebensjahr vollenden. Beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erfolgt die Bestellung für neun Jahre ohne Wiederwahlmöglichkeit.

Die Regierung schlug zunächst eine einmalige Amtsdauer von zehn Jahren ohne Wiederwahlmöglichkeit vor.

Der Staatsgerichtshof hat im Rahmen seiner Stellungnahme vom 15. April 2024 darauf hingewiesen, dass die einmalige zehnjährige Amtszeit in Anbetracht der in Liechtenstein generell dünnen Personaldecke ein beträchtliches Rekrutierungsproblem darstellen könnte. Eine zwölfjährige Amtszeit wie beim deutschen Bundesverfassungsgericht oder auch eine 15-jährige Amtszeit gäbe hier schon mehr Rekrutierungsspielraum. Da von vornherein eine mindestens 15-jährige vorherige Berufstätigkeit vorausgesetzt werde, erschiene dem Staatsgerichtshof darüber hinaus eine Richtertätigkeit bis zum Pensionsalter (oder sogar bis zum 68. Lebensjahr wie beim Bundesgericht) als beste Lösung. Durch eine längere Amtszeit könnte der Staatsgerichtshof auch besser von Know-how und Erfahrung der vollamtlichen Richterinnen und Richter profitieren.

Auch die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer brachte im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 15. April 2024 vor, dass zweifelhaft sei, dass alle zehn Jahre zwei vollamtliche Richterinnen oder Richter mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft und umfassenden Kenntnissen im Staats- und Verfassungsrecht gefunden werden könnten, die bereit seien, für eine befristete Stelle ihre heutige Stellung aufzugeben.

Die Regierung hat die Amtsdauer der vollamtlichen Richterinnen und Richter in Anbetracht dieser Vorbringen nochmals überdacht. Aufgrund der Rekrutierungsherausforderung und der Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit sieht die Regierung eine längere einmalige Amtsdauer von zwölf Jahren als sachgerecht und angemessen an.

Das bisherige ausschliesslich nebenamtliche Modell ist aufgrund der potentiellen Interessenskonflikte und den sich daraus faktisch ergebenden Beschränkungen der Richterinnen und Richter für ihre beruflichen Tätigkeiten, insbesondere für das Präsidium, unbefriedigend und die für ein solches Amt erforderliche Bereitschaft, entsprechend Zeit aufzuwenden, erweist sich als grosse Hürde bei der Rekrutierung.

Die Regierung ist daher überzeugt, dass die Rekrutierung für die vollamtlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofes einfacher erfolgen kann.

Wie ausgeführt, soll die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten und der stellvertretenden Präsidentin oder des stellvertretenden Präsidenten grundsätzlich zwölf Jahre betragen. Einzig wenn die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter innerhalb einer kurzen Frist von zwei Jahren nacheinander aus dem Amt scheiden würden, soll eine Wiederwahl einer bestehenden vollamtlichen Richterin oder eines bestehenden vollamtlichen Richters für maximal zwei Jahre möglich sein. Diese Regelung soll verhindern, dass im Anlassfall durch den zeitnahen Wegfall beider Berufsrichterinnen oder Berufsrichter ein zu starker Know-how-Verlust eintritt; der Geschäftsgang des Staatsgerichtshofes soll dadurch auch in einer solchen Konstellation weiterhin gewährleistet bleiben.

Die Amtsdauer der nebenamtlichen Richterinnen und Richter soll wie bisher fünf Jahre betragen. Wiederwahlen sollen weiterhin zulässig sein (Abs. 3). Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 102 Abs. 2, wobei der dritte Satz gestrichen wird.

In Abs. 4 legt fest, dass eine Richterin oder ein Richter für den Fall der Verhinderung durch eine Ersatzrichterin oder einen Ersatzrichter vertreten wird. Die Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofes hat Regeln über die Vertretung durch Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter zu enthalten. Die Bestimmung entspricht damit inhaltlich dem geltenden Art. 102 Abs 4.

Gemäss Abs. 5 wird die Organisation des Staatsgerichtshofes durch Gesetz bestimmt. Somit wird die Anzahl der vollamtlichen Richterinnen und Richtern und die Organisation dem Gesetzgeber überlassen.

Zu den Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieses Verfassungsgesetzes endet die Amtsdauer der nach bisherigem Recht bestellten Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Verwaltungsgerichtshofes.

In Bezug auf den Staatsgerichtshof wird bestimmt, dass die bei Inkrafttreten dieses Verfassungsgesetzes nach bisherigem Recht bestellten Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Staatsgerichtshofes ihr Amt bis zum Ablauf ihrer nach bisherigem Recht bestimmten Amtsdauer weiterführen. Damit wird der bisherige Betrieb des Staatsgerichtshofes ohne Unterbruch gewährleistet.

Die übergangsrechtliche Organisation des Staatsgerichtshofes sowie des Obersten Gerichtshofes als Verwaltungsgerichtshof wird im Übrigen durch Gesetz bestimmt.

Zum Inkrafttreten

Die Regierung schlägt ein Inkrafttreten der Justizreform am 1. Januar 2026 vor. So bleibt genügend Zeit, um die erforderlichen organisatorischen Änderungen und Rekrutierungen vorzunehmen.

Zudem können die langjährigen, erfahrenen Richterinnen und Richter insbesondere des heutigen Obergerichts ihr Know-how einbringen und das neue System etablieren, bevor sie die Altersgrenze für den ordentlichen Altersrücktritt erreichen.

5.3 Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Zu Art. 1 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 1a

In Art. 1 Abs. 1 ist die Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof abzubilden, indem Bst. b entsprechend angepasst und Bst. c aufgehoben wird.

In Abs. 1a wird klargestellt, dass der Oberste Gerichtshof in Verwaltungsrechtssachen auch als Verwaltungsgerichtshof in letzter Instanz fungiert.

Zu Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Bst. c und d, Art. 8 sowie Art. 9

In Art. 2 Abs. 1 ist das Obergericht aus der Aufzählung zu streichen. Des Weiteren wird das Trustgericht aufgenommen.

Auch in Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Bst. d wird das Trustgericht aufgenommen. Zudem wird in Art. 5 Bst. d die oder der Vorsitzende des Trustgerichts – analog zu den Bst. b und c – ergänzt, denn beispielsweise über die Bewilligung von Verfahrenshilfe oder damit in Zusammenhang stehende Beschlüsse (§ 65 Abs. 2 2. Satz, § 72 Abs. 1a ZPO [teilweise i.V.m. Art. 7 Abs. 1 AussStrG]) entscheidet auch bei Kollegialgerichten die oder der Vorsitzende.

Der bisherige Art. 9, der sich mit dem Jugendgericht befasst, wird aus legislativen Gründen zu Art. 8.

In Art. 9 wird das Trustgericht näher definiert. Der Senat besteht aus einer Landrichterin oder einem Landrichter als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem und einer Landrichterin oder einem Landrichter als Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern samt Stellvertretenden (Abs. 1). Diese haben einschlägige Kenntnisse und Erfahrung im Bereich des Trustrechts vorzuweisen (Abs. 3). Das Trustgericht entscheidet als Senat in der Besetzung mit seiner Vorsitzenden bzw. seinem Vorsitzenden und zwei Fachrichterinnen bzw. Fachrichtern (Abs. 2).

Zu Art. 18

Hier wird neu geregelt, wer Richterin oder Richter des Obersten Gerichtshofes ist. Dies sind – anlehnend an die bisherigen Bezeichnungen im geltenden Art. 18 – die vollamtlichen Senatsvorsitzenden, die vollamtlichen Oberstrichterinnen und

Oberstrichter sowie die nebenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer und deren Stellvertretende (Abs. 1).

Der Landtag bestimmt auf Vorschlag der Regierung die Summe der Stellenprozente der vollamtlichen Senatsvorsitzenden und vollamtlichen Oberstrichterinnen oder Oberstrichter (Abs. 2).

Zu Art. 19

Die Anzahl der Senate wird – im Gegensatz zum geltenden Recht – nicht mehr gesetzlich vorgesehen. Dies soll mittels Geschäftsverteilung erfolgen, um eine möglichst grosse Flexibilität und Spezialisierung zu ermöglichen. Damit ist es dem Obersten Gerichtshof überlassen, in seiner Geschäftsverteilung festzulegen, welche Fachsenate (z.B. für Asylrecht, Sozialversicherungssachen, Finanzmarktangelegenheiten, Verwaltungsstrafrecht, allgemeines Verwaltungsrecht) er bildet und welche Richterinnen oder Richter Mitglieder eines Senats sind.

Jeder Senat besteht aus einer oder einem Senatsvorsitzenden, einer Oberstrichterin oder einem Oberstrichter und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer sowie deren oder dessen Stellvertretenden (Abs. 2). Die Senatsvorsitzenden und Oberstrichterinnen oder Oberstrichter werden vollamtlich, die Beisitzerinnen oder Beisitzer nebenamtlich bestellt.

Die Senate entscheiden gemäss Abs. 3 in der Besetzung mit einer bzw. einem Senatsvorsitzenden, einer Oberstrichterin oder einem Oberstrichter sowie einer Beisitzerin oder einem Beisitzer (Dreiersenat).

Die Mitglieder eines Senats sind Stellvertretende in anderen Senaten. Die Senatsvorsitzenden und die Oberstrichterinnen oder Oberstrichter vertreten sich gegen-

seitig. Der Einsatz in einem anderen Senat darf aber nur erfolgen, wenn die Richterinnen oder Richter und die Stellvertretenden des entsprechenden Senats ausgeschlossen, befangen oder verhindert sind (Abs. 4).

Das Obergericht schlug in seiner Stellungnahme vor, explizit zu regeln, dass für den Fall der Verhinderung oder Abwesenheit sämtlicher Senatsvorsitzender die Richterinnen und Richter (in der Reihenfolge ihres Dienstalters) die Funktion der Vorsitzenden übernehmen können. Dies sei derzeit schon explizit in Bezug auf die Vertretung des Obergerichtspräsidenten in Art. 20 Abs. 2 zweiter Satz vorgesehen. Gleichermassen könnte zweckmässigerweise ergänzt werden, dass im Falle der Verhinderung einer Richterin oder eines Richters und aller ihrer oder seiner Stellvertretenden die Senatsvorsitzenden als stellvertretende Richterinnen und Richter fungieren könnten.

Beim neuen Obersten Gerichtshof sind acht vollamtliche Richterstellen geplant. Mittels Geschäftsverteilung kann die Anzahl Senate und damit die Anzahl Senatsvorsitzender durch den Obersten Gerichtshof selbst festgelegt werden. Dadurch sollte eine ausreichende Stellvertreterregelung gewährleistet werden können, ohne dass eine Regelung, wie vom Obergericht vorgeschlagen, notwendig erscheint.

In Bezug auf das Vorbringen des Obersten Gerichtshofes im Rahmen seiner Stellungnahme vom 14. April 2024, dass die unterschiedlichen Bezeichnungen der zukünftigen nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Obersten Gerichtshofes nicht nachvollziehbar seien, ist darauf hinzuweisen, dass der geltende Art. 19 GOG bereits heute die Begriffe «Senatsvorsitzender», «Beisitzer» und «Oberrichter» verwendet. Eine diskriminierende Sprache, wie vom Obersten Gerichtshof angemerkt, kann die Regierung in dieser Begriffsverwendung nicht erkennen. Vielmehr wird Klarheit erwirkt, indem mit den verschiedenen Bezeichnungen die einzelnen Funktionen kenntlich gemacht werden.

Zu Art. 20

Die Präsidentin oder der Präsident des Obersten Gerichtshofes sowie deren oder dessen zwei Stellvertretende werden aus der Mitte der Senatsvorsitzenden für eine Amtsdauer von fünf Jahren ernannt. Die Ernennungen richten sich nach dem Richterbestellungsgesetz (Abs. 1).

Die Präsidentin oder der Präsident des Obersten Gerichtshofes leitet den Obersten Gerichtshof und vertritt diesen nach aussen. Sind sowohl die Präsidentin oder der Präsident als auch deren oder dessen Stellvertretende an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so werden diese von den vollamtlichen Oberstrichterinnen und Oberstrichtern in der Reihenfolge ihres Ernennungszeitpunktes vertreten (Abs. 2).

Die Präsidentin oder der Präsident des Obersten Gerichtshofes führt mit den anderen Senatsvorsitzenden des Obersten Gerichtshofes Aussprachen zur Förderung einer einheitlichen Rechtsprechung am Obersten Gerichtshof (Abs. 3).

Zu Art. 21

Die Präsidentin oder der Präsident des Obersten Gerichtshofes bereitet den Entwurf der Geschäftsverteilung vor, fasst die beschlossene Geschäftsverteilung in einer Übersicht zusammen und macht diese und spätere Änderungen in geeigneter Weise öffentlich bekannt (Abs. 1).

Die Senatsvorsitzenden des Obersten Gerichtshofes beschliessen bis zum 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres die Geschäftsverteilung des nachfolgenden Geschäftsjahres (Abs. 2).

Einer Anregung des Obergerichts im Rahmen der Vernehmlassung folgend, wird festgelegt, dass die Senatsvorsitzenden mit einfacher Mehrheit über die Geschäftsverteilung entscheiden, wobei der Präsidentin oder dem Präsidenten des

Obersten Gerichtshofes für den Fall der Stimmgleichheit der Stichentscheid zukommt (Abs. 3).

In Abs. 4 sind die Verweise – analog zu Art. 25 Abs. 4 des geltenden GOG – anzupassen.

Zu Art. 22

Diese bisherigen Art. 22 bis 25 werden aufgehoben, weil diese Bestimmungen die Tätigkeit des bisherigen Obersten Gerichtshofes mit seinen Fünfersenaten regelte und neu die Regelungen für den Obersten Gerichtshof in Art. 18 ff. enthalten sind.

Stattdessen werden hier Regelungen zum sogenannten verstärkten Senat vorgesehen, der beim Obersten Gerichtshof installiert werden soll (siehe Ausführungen unter Punkt 2.2.2).

Der erkennende Senat des Obersten Gerichtshofes kann beschliessen, dass eine Rechtsfrage einem nach Massgabe der Geschäftsverteilung zu bildenden, aus fünf Richterinnen und Richtern des Obersten Gerichtshofes bestehenden verstärkten Senat zur Entscheidung vorgelegt wird. Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter des erkennenden Senats muss diesem verstärkten Senat angehören. Weitere Richterinnen und Richter des erkennenden Senats können diesem hingegen nicht angehören (Abs. 2), denn es soll keine überproportionale Vertretung des erkennenden Senats im verstärkten Senat erfolgen.

Eine Rechtsfrage kann dem verstärkten Senat vorgelegt werden, wenn

a) die Entscheidung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ein Abgehen von der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes oder von der in dieser Rechtsfrage zuletzt ergangenen Entscheidung eines verstärkten Senats des Obersten Gerichtshofes bedeuten würde; oder

b) die zu lösende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nicht einheitlich beantwortet worden ist; oder

c) eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes noch nicht beantwortet ist, wenn dies zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

Grundsätzlich soll mit dem verstärkten Senat in Fällen wie dem Abgehen von einer ständigen Rechtsprechung oder einer Rechtsprechungsdivergenz eine der Leitfunktion des Obersten Gerichtshofes entsprechende Entscheidungsgrundlage geschaffen werden. Damit soll auch der Kritik aus der Vernehmlassung begegnet werden, dass die letzte Fachinstanz nicht als Tatsachen- und Rechtsinstanz fungieren, sondern nur mit der Rechtsfrage konfrontiert werden soll. Dieses Argument ist vor allem beim voraussichtlichen Abgehen von der ständigen Rechtsprechung und bei einer Rechtsprechungsdivergenz berechtigt oder wenn zu einer grundsätzlichen und wichtigen Rechtsfrage noch keine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes vorliegt und eine Entscheidung des verstärkten Senats damit der Rechtsfortbildung oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient.

Anders als in Österreich soll der verstärkte Senat aber nicht die Sachentscheidung treffen, sondern nur für den erkennenden Senat die massgeblichen Rechtsfragen verbindlich klären. In Österreich entscheidet der verstärkte Senat in der Sache selbst, was aufgrund der Zusammensetzung zu einer überproportionalen Vertretung des einfachen Senats und zu einer beträchtlichen Schwerfälligkeit des Verfahrens führt, da der verstärkte Senat in Österreich alle im Rechtsmittel aufgeworfenen Fragen zu behandeln hat. Der österreichische Oberste Gerichtshof hat schon mehrfach eine Anpassung der Regelung des verstärkten Senats vorgeschlagen. Mit der hier vorgesehenen Regelung soll diesen Bedenken Rechnung getragen werden. Die Regelung orientiert sich daher im Kern am Muster der Divergenz- und

Rechtsfortbildungsvorlage an die Grossen Senate des deutschen Bundesgerichtshofes.¹⁹³

Die Vorlage an den verstärkten Senat soll nicht eingeschränkt nur bei einer sogenannten Judikatdivergenz ermöglicht werden, sondern auch bei Konstellationen, in welchen der erkennende Senat oder eine Verfahrenspartei (siehe Art. 24 E-GOG) der Auffassung ist, dass die zu lösende Rechtsfrage zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist. Damit soll gewährleistet werden, dass der erkennende Senat oder eine Verfahrenspartei in jedem Fall Rechtsfragen von entscheidender oder grundsätzlicher Bedeutung dem verstärkten Senat nicht nur im Falle einer Judikaturdivergenz zur Beurteilung vorlegen kann, sondern auch dann, wenn sich eine Rechtsfrage beim erkennenden Senat das erste Mal stellt, also noch gar keine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes vorliegt.

Ein Beschluss, dass eine Rechtsfrage dem verstärkten Senat zur Entscheidung vorgelegt wird, ist in nicht-öffentlicher Sitzung vor einer allfälligen mündlichen Verhandlung zu fassen. Ergibt sich die Notwendigkeit eines solchen Beschlusses erst im Zuge der mündlichen Verhandlung, so ist der Beschluss zu verkünden und die Verhandlung bis zum Vorliegen der Entscheidung des verstärkten Senats zu unterbrechen. Nach Vorliegen der Entscheidung des verstärkten Senats ist die mündliche Verhandlung vom erkennenden Senat von Amtes wegen oder über Parteiantrag fortzusetzen (Abs. 3).

¹⁹³ Sieh dazu auch die Erläuterung von Dr. Elisabeth Lovrek in Fasching/Konecny, ZPO, 3. Auflage, vor § 502 Rz 66 ff.

Zu Art. 23

In seinem Vorlagebeschluss nach Art. 22 Abs. 1 E-GOG hat der erkennende Senat die vom verstärkten Senat zu beurteilenden Rechtsfragen bestimmt zu formulieren. Der Beschluss ist zu begründen (Abs. 1).

Der verstärkte Senat prüft, ob die Voraussetzungen für seine Befassung gemäss Art. 22 Abs. 1 E-GOG vorliegen und beurteilt gegebenenfalls die vorgelegten Rechtsfragen (Abs. 2).

Die Entscheidungen des verstärkten Senats ergehen in nicht-öffentlicher Sitzung ohne vorherige mündliche Verhandlung in Beschlussform und sind für den erkennenden Senat bindend (Abs. 3).

In Strafsachen ist der Leiterin oder dem Leiter der Staatsanwaltschaft vor der Entscheidung des verstärkten Senats die Möglichkeit zur Äusserung binnen einer Notfrist von 14 Tagen einzuräumen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Staatsanwaltschaft als Verfahrenspartei jedenfalls gehört werden kann. Die Staatsanwaltschaft kann in Strafsachen aber auch als Verfahrenspartei eine Entscheidung des verstärkten Senats beantragen (siehe Art. 24 E-GOG).

Die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft brachte im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 22. März 2024 vor, dass solche Äusserungen – wenn sie fundierte sein sollen – mit einem hohen Arbeitsaufwand und damit mit personellen und finanziellen Auswirkungen für die Staatsanwaltschaft verbunden seien, da es hierbei immer um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung mit entsprechender Komplexität gehe.

Inwiefern die der Leiterin oder dem Leiter der Staatsanwaltschaft im Verfahren des verstärkten Senats eingeräumte Äusserungsmöglichkeit mit «finanziellen und personellen» Auswirkungen für die Staatsanwaltschaft verbunden sein soll, vermag die Regierung nicht zu erkennen. Eine allfällige «Mehrbelastung» würde jedenfalls

dadurch bei Weitem kompensiert werden, dass die Staatsanwaltschaft in allen Fällen nur noch ein Rechtsmittel zu erheben haben wird, oder m.a.W.: Durch die generelle Beschränkung auf eine Rechtsmittelinstanz bzw. durch den Wegfall einer Rechtsmittelinstanz werden bei der Staatsanwaltschaft Kapazitäten in einem Umfang frei, die den aus der Beteiligung an den Verfahren des verstärkten Senats resultierenden allfälligen Mehraufwand jedenfalls übersteigen werden.

Des Weiteren wies die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 22. März 2024 darauf hin, dass dem Angeklagten bzw. dessen Verteidiger vor der Entscheidung des verstärkten Senats das rechtliche Gehör zu gewähren sei. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft bedürfe es Regelungen betreffend den Ablauf des Verfahrens auch in der Strafprozessordnung (und wohl auch in der Zivilprozessordnung und im LVG).

Auch die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer führte in ihrer Stellungnahme vom 15. April 2024 aus, dass jedenfalls dahingehend eine Klarstellung bzw. Ergänzung zu erfolgen habe, dass der oder dem Beschuldigten bzw. Angeklagten vor der Entscheidung des verstärkten Senats ebenfalls ein entsprechendes Äusserungsrecht eingeräumt werde, um ein faires Verfahren zu garantieren.

Dazu ist festzuhalten, dass als Ausfluss eines fairen Verfahrens und des Rechts auf Verteidigung (Art. 31, 33 LV; Art. 6 EMRK) der oder dem Angeklagten selbstredend das rechtliche Gehör zu gewähren, ihr oder ihm also die Möglichkeit zur Äusserung einzuräumen ist. Ergänzender Verfahrensbestimmungen in der Strafprozessordnung bedarf es dafür nicht (siehe auch Punkt 4.4.4.7).

Die Regelung des Vorsitzes im verstärkten Senat erfolgt durch die Geschäftsverteilung (Abs. 5), wobei die Berichterstatterin oder der Berichterstatter des erkennenden Senats nicht zugleich Berichterstatterin oder Berichterstatter im verstärkten

Senat sein darf (Abs. 6). Es soll keine überproportionale Vertretung des erkennenden Senats im verstärkten Senat stattfinden.

Zu Art. 24

Die Verfahrensparteien können eine Entscheidung des verstärkten Senats unter den gleichen Voraussetzungen wie der erkennende Senat (siehe Art. 22 Abs. 1 E-GOG) beantragen. Der Antrag ist mit der Rechtsmittelschrift oder Rechtsmittelgegenschrift zu verbinden und zu begründen. Zudem sind die vom verstärkten Senat zu beurteilenden Fragen bestimmt zu formulieren. (Abs. 1).

Die Entscheidung über den Antrag einer Verfahrenspartei obliegt wie bei einem Antrag des erkennenden Senats und nach dem gleichen Verfahren dem verstärkten Senat (Abs. 2). Der erkennende Senat ist an die über den Antrag einer Verfahrenspartei ergehende Entscheidung des verstärkten Senats über die vorgelegte Rechtsfrage gleichermassen wie bei einer über eigenen Antrag ergehenden Entscheidung des verstärkten Senats gebunden (Abs. 3).

Zu Art. 25

Diese Bestimmung kann ersatzlos aufgehoben. Die Bestimmungen zur Geschäftsverteilung des neuen Obersten Gerichtshofes sind in Art. 21 E-GOG geregelt.

Art. 28 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 2 und 3

Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof ist eine entsprechende Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung der Konferenz der Gerichtspräsidenten vorzunehmen. Es ist vorgesehen, dass neben den Präsidentinnen oder Präsidenten des Landgerichts und des Obersten Gerichtshofes eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landgerichts sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Obersten Gerichtshofes Einsitz nehmen (Abs. 1). Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gerichtspräsidentenkonferenz soll ein Stichentscheid zukommen (Abs. 3).

Zu Art. 29 Abs. 1, 2 Bst. f und Abs. 4

Abs. 1 ist infolge der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof entsprechend anzupassen.

In Abs. 2 werden die Kompetenzen der Konferenz der Gerichtspräsidenten abschliessend geregelt. Da dieser künftig auch die Beurteilung der Richterinnen und Richter in der Probephase zukommt (siehe Art. 16a E-RDG), ist diese Zuständigkeit als neuer Bst. f zu ergänzen.

Um die Arbeit der Konferenz der Gerichtspräsidenten effektiv zu gestalten bzw. zu erleichtern, wird in Abs. 4 die Möglichkeit geschaffen, die der Beurteilung durch das Kollegialorgan vorangehenden Arbeiten an ein einzelnes Mitglied der Konferenz der Gerichtspräsidenten in Person der Präsidentin oder des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zu delegieren. In einem solchen Fall hat diese oder dieser sämtliche für die Beurteilung relevanten Informationen zusammenzustellen bzw. zu sichten und auf dieser Basis der Konferenz der Gerichtspräsidenten als Kollegialorgan rechtzeitig einen begründeten Beurteilungsvorschlag zu unterbreiten.

Zu Art. 34 Abs. 2 und 4

Im ersten Satz von Abs. 2 ist aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof eine entsprechende Anpassung erforderlich.

In Abs. 4 wird klargestellt, dass die Kanzlei des Obersten Gerichtshofes auch als Verwaltungsgerichtshofkanzlei im Sinne von Art. 5a LVG fungiert. Diese Ergänzung ist im Hinblick auf die von der Verwaltungsgerichtshofkanzlei zu erledigenden Aufgaben (Art. 5a LVG; Art. 35 GOG) sowie insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit für die Dienstaufsicht erforderlich.

Zu Art. 42 Abs. 3 Bst. b

Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof wird diese Bestimmung obsolet und kann ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Art. 46 Bst. b bis d sowie Art. 48 Abs. 1 Bst. b bis d

Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof sind auch die Regelungen betreffend die Zuständigkeit der Dienstaufsicht und der Dienstaufsichtsbeschwerde anzupassen.

Die bisherigen Regelungen der Dienstaufsicht bleiben weitgehend intakt. Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof muss für die Regelung betreffend die Präsidentin oder den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes eine Anpassung erfolgen. Hierbei soll aus drei vollamtlichen Richterinnen oder Richtern des Obersten Gerichtshofes ein Dienstsenaat gebildet werden, welcher für die Angelegenheiten der Präsidentin oder des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zuständig ist.

Bst. b kann jeweils ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Art. 60 Abs. 1 Bst. a bis c

Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof sind auch hier entsprechende Anpassungen vorzunehmen. In Bezug auf die Ausschluss- oder Ablehnungsentscheidung betreffend die Präsidentin oder den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes ist deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zuständig.

Zur Überschrift vor Art. 62a

Nach dem Abschnitt V. bzw. vor den Übergangs- und Schlussbestimmungen (Abschnitt VI.) wird ein Abschnitt Va. eingefügt, welcher die neuen Bestimmungen betreffend die Sicherheit im Gerichtsgebäude beinhaltet.

Zu Art. 62a

In Anlehnung an § 1 öGOG wird die Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude verboten.

Zu Art. 62b

Hiermit wird eine Ausnahme vom Mitnahmeverbot von Waffen für die Landespolizei normiert. Damit ist es einzig Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten erlaubt, Waffen mit in das Gerichtsgebäude zu nehmen. Diese Bestimmung lehnt sich an § 2 öGOG an.

Zu Art. 62c

§ 3 öGOG entlehnt, definiert Art. 62c Abs. 1 die von Sicherheitsunternehmen (Art. 62i E-GOG) mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen Beauftragten als Kontrollorgane. Zudem wird festgehalten, dass sich alle Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen haben (Sicherheitskontrolle).

Abs. 2 nimmt Bezug auf die Verwendung von erforderlichen technischen Hilfsmitteln für Sicherheitskontrollen, wie beispielsweise Torsonden oder Handsuchgeräte, und schafft zudem eine rechtliche Grundlage für die Durchsuchung von mitgeführten Gegenständen und Kleidung. Eine Durchsuchung der Kleidung darf dabei nur von einer Person desselben Geschlechts wie die durchsuchte Person erfolgen.

Abs. 3 hält fest, dass Anordnungen der Kontrollorgane Folge zu leisten ist.

Zu Art. 62d

Mit dieser Bestimmung werden – in Anlehnung an § 4 öGOG – Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle festgelegt. Demnach müssen sich Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, das nicht-richterliche Personal sowie

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte keiner Sicherheitskontrolle nach Art. 62c E-GOG unterziehen, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienstausweis oder einem Lichtbildausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (Art. 62b E-GOG). Grundsätzlich wird dabei davon ausgegangen, dass Richterinnen und Richter sowie das nicht-richterliche Personal das Gerichtsgebäude über die entsprechenden Personalzugänge betreten und nicht den Haupteingang benutzen.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer vertrat in ihrer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung die Auffassung, dass auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte solche Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle bestehen sollten. Auch für diese sei das Gerichtsgebäude ein Arbeitsort, an dem sie im Sinne einer geordneten Rechtspflege fortlaufend tätig seien. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte seien auch Organe der Rechtspflege (oder nach Ansicht des Obergerichts zumindest Hilfsorgane der Rechtspflege). Es sollten für diese daher auch die gleichen Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle bestehen wie für andere Organe der Rechtspflege. Auch in § 4 Abs. 1 öGOG seien weit umfangreicheren Personenkreisen Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle bei Betreten von Gerichtsgebäuden gewährt. Im Übrigen sei die vorgeschlagene Bestimmung jener des § 4 öGOG vollständig nachgebildet und wohl als dessen Rezeptionsgrundlage anzusehen. Die aufgezeigte Differenzierung zur österreichischen Rezeptionsgrundlage sei aus Sicht der Rechtsanwaltskammer sachlich nicht begründet.

Auch die Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG regte im Rahmen der Vernehmlassung an, in Liechtenstein zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – wie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – von den Sicherheitskontrollen auszunehmen.

Die Regierung kann das Argument nachvollziehen. Aus diesem Grund soll auch den in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Konzipientinnen und Konzipienten eine Ausnahme von der Sicherheitskontrolle gewährt werden.

Zu Art. 62e

Die Kontrollorgane haben die Verpflichtung, Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben (Art. 62a E-GOG), aus dem Gerichtsgebäude zu weisen (Abs. 1).

Kontrollorgane sind dabei ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen (Abs. 2).

Art. 62e ist an § 5 öGOG angelehnt.

Zu Art. 62f

Eine Waffe ist beim Verlassen des Gerichtsgebäudes grundsätzlich an den Besitzer zurückzugeben. Handelt es sich bei der Waffe um eine solche, die dem Waffengesetz¹⁹⁴ unterliegt, so hat der Besitzer vor der Rückgabe nachzuweisen, dass er zum Waffentragen gemäss dem Waffengesetz berechtigt ist. Liegt eine solche Berechtigung nicht vor, ist die Landespolizei zu verständigen.

¹⁹⁴ Gesetz vom 17. September 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz; WaffG), LGBl. 2008 Nr. 275.

Werden Waffen beim Verlassen des Gerichtsgebäudes nicht binnen sechs Monaten nach Übergabe abgeholt, so gelten sie als verfallen und können vernichtet oder ab einem Wert von CHF 1'000 verwertet werden.

Art. 62f folgt § 6 öGOG.

Zu Art. 62g

Nach dem Vorbild von § 7 öGOG wird die Säumnisfolge für den Fall geregelt, dass eine Person sich einer Sicherheitskontrolle nicht unterziehen oder eine Waffe nicht verwahren bzw. übergeben will (Art. 62e E-GOG) und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist. In diesem Fall ist die betroffene Person grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen.

Zu Art. 62h

Diese Bestimmung betrifft Gerichtstermine ausserhalb des Gerichtsgebäudes, beispielsweise Lokalaugenscheine oder auch den Fall, dass Verhandlungen in einen grösseren Saal verlegt werden. In solchen Konstellationen sollen die Bestimmungen über die Sicherheitskontrollen sinngemäss anwendbar sein.

Art. 62h folgt § 8 öGOG.

Zu Art. 62i

In Anlehnung an § 9 öGOG wird bestimmt, dass die Regierung befugt ist, die Durchführung von Sicherheitskontrollen im Gerichtsgebäude hierfür geeigneten Unternehmen (Sicherheitsunternehmen) vertraglich zu übertragen.

Bei der Übertragung ist darauf zu achten, dass das Unternehmen für eine ordnungsgemässe Erfüllung seiner Aufgaben Gewähr bietet, insbesondere aufgrund

seiner entsprechenden Befugnisse, technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie seiner Zuverlässigkeit (Abs. 2). Die konkreten Rechte und Pflichten des Sicherheitsunternehmens sind im Vertrag abzubilden.

Zu Art. 62k

In dieser Bestimmung werden die Befugnisse und Verpflichtungen der Kontrollorgane konkretisiert.

Art. 62k folgt dabei § 11 öGOG.

Zu Art. 62l

Dem Beispiel von § 16 öGOG folgend, wird klargestellt, dass die Landgerichtspräsidentin oder der Landgerichtspräsident über das Hausrecht im Gerichtsgebäude verfügt. Diese oder dieser hat eine Hausordnung zu erlassen.

Abänderung von Bezeichnungen

In verschiedenen Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes ist die Bezeichnung «Obergerichtspräsident» durch die Bezeichnung «Präsident des Obersten Gerichtshofes» zu ersetzen.

Des Weiteren ist die Bezeichnung «Obergericht» in zahlreichen weiteren Gesetzen jeweils durch die Bezeichnung «Oberster Gerichtshof» zu ersetzen.

Zu den Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgrund der Integration des Obergerichts und des Verwaltungsgerichtshofes in den Obersten Gerichtshof ist zu regeln, wie mit der Amtsdauer der nach bisherigem Recht bestellten nebenamtlichen Richterinnen und Richter umzugehen ist. So soll mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Amtsdauer aller nach bisherigem Recht bestellten nebenamtlichen Richterinnen und Richter sowie Stellvertretenden des Obergerichts sowie des Obersten Gerichtshofes enden (Abs. 1). Diesen Personen

steht es frei, sich für die nebenamtlichen Richterstellen beim neuen Obersten Gerichtshof zu bewerben.

Weiter wird bestimmt, dass die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Obergericht tätigen vollamtlichen Richter auf diesen Zeitpunkt zu vollamtlichen Richtern des Obersten Gerichtshofes werden, und zwar die bisherigen vollamtlichen Senatsvorsitzenden des Obergerichts zu vollamtlichen Senatsvorsitzenden des Obersten Gerichtshofes und die bisherigen vollamtlichen Beisitzer des Obergerichts zu vollamtlichen Oberstrichtern. Die bisherigen Präsidialfunktionen der vollamtlichen Senatsvorsitzenden werden bis zum Ablauf der nach bisherigem Recht bestimmten Amtsdauer in gleicher Weise beim Obersten Gerichtshof weitergeführt (Abs. 2). Es gibt für die Regierung keinen Anlass, die bisher bestehenden Präsidialfunktionen während deren nach bisherigem Recht vorgesehenen Amtsdauer vorzeitig zu ändern; dadurch wird die Fortführung des Gerichtsbetriebs im Übergang gewährleistet. Die geltenden Ausschlussgründe (z.B. Art. 56 GOG) gewährleisten, dass die bisherigen Richter des Obergerichts nicht als Richter des Obersten Gerichtshofes im selben Fall fungieren können.

Des Weiteren ist in den Übergangsbestimmungen der Übergang bzw. die Behandlung von Rechtsmitteln, welche bei Inkrafttreten erhoben oder noch möglich sind, zu regeln.

Die Änderung der Justizorganisation bedingt, dass für bestimmte Sachlagen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehen, entsprechende Übergangsbestimmungen vorgesehen werden. Dabei soll ein unkompliziertes und nachvollziehbares Regime festgelegt werden, damit die Betroffenen Klarheit über die Rechtsmittel haben. Es sind folgende Fallkonstellationen zu regeln:

- a) Die Rechtsmittelfrist einer Entscheidung ist bei Inkrafttreten dieser Vorlage noch nicht abgelaufen:

Es liegt damit eine Entscheidung des bisherigen Obergerichts oder einer besonderen Kommission oder Behörde vor und nach bisherigem Recht ist ein Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof oder an den Verwaltungsgerichtshof gegeben. Gemäss der Übergangsregelung können die Rechtsmittel an den neuen Obersten Gerichtshof bzw. an den neuen Obersten Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof erhoben werden; eine Verlängerung (Hemmung, Unterbrechung) der Rechtsmittelfristen ist nicht notwendig und erfolgt deshalb nicht. Gegen zugestellte Entscheidungen des bisherigen Obersten Gerichtshofes oder des bisherigen Verwaltungsgerichtshofes kann nach Massgabe des Gesetzes über den Staatsgerichtshof wie bisher eine Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof erhoben werden.

- b) Es wurde ein Rechtsmittel an den bisherigen Obersten Gerichtshof oder den bisherigen Verwaltungsgerichtshof erhoben, aber es liegt bei Inkrafttreten dieser Vorlage noch keine Entscheidung dieser Instanzen vor:

Diese noch vor Inkrafttreten dieser Vorlage erhobenen Rechtsmittel sollen allesamt vom neuen Obersten Gerichtshof entschieden werden. Die vom Obersten Gerichtshof getroffene Entscheidung unterliegt einer allfälligen Anfechtung vor dem Staatsgerichtshof, wie bisher.

Somit entscheidet der neue Oberste Gerichtshof in diesen Fällen als dritte Instanz, weil eine Entscheidung des Obergerichts oder einer Kommission bzw. der Regierung zur Beurteilung ansteht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei Entscheidung des neuen Obersten Gerichtshofes über die Revision, die Revisionsbeschwerde bzw. den Revisionsrekurs die die angefochtene Entscheidung treffenden vormaligen Obergerichter natürlich gemäss Art. 56 Bst. d GOG ausgeschlossen sind.

- c) Der bisherige Oberste Gerichtshof und der bisherige Verwaltungsgerichtshof haben noch vor Inkrafttreten dieser Vorlage eine Entscheidung über

das eingelegte Rechtsmittel getroffen, aber die Ausfertigung und die Zustellung dieser Entscheidung sind noch nicht erfolgt:

Die Regierung sieht die Überweisung dieser Fälle an den neuen Obersten Gerichtshof, welcher aufgrund der neuen Zusammensetzung nochmals entscheiden müsste, als nicht gangbar an. Es liegt ja eine bereits getroffene Entscheidung eines Höchstgerichts vor und deshalb sollen die bisherigen Gerichte diese Ausfertigung umgehend noch veranlassen und durchführen können. Die Regierung geht davon aus, dass nur in vereinzelt Fällen eine solche Konstellation eintreten wird. Das Datum des Inkrafttretens der gegenständlichen Vorlage ist den Gerichten schon früh bekannt und es kann daher auch darauf geachtet werden, dass die Fälle zeitgerecht vor dem Inkrafttreten entschieden und auch ausgefertigt werden. Eine Unterfertigung der getroffenen Entscheidung erfolgt dabei jeweils mit dem Datum der Entscheidung (Verhandlungstag).

- d) Das bisherige Obergericht hat eine Entscheidung vor Inkrafttreten dieser Vorlage ausgefertigt und es läuft eine Rechtsmittelfrist an den bisherigen Obersten Gerichtshof:

Zur Gewährung des bisherigen Instanzenzuges soll in diesen Fällen ein Rechtsmittel an den neuen Obersten Gerichtshof möglich sein. Man könnte auch vorsehen, dass diese Entscheidung des Obergerichts nach altem Recht nicht mehr anfechtbar ist; dies hätte aber für die Verfahrensparteien für einen Rechtsstreit nach bisherigem Recht den Verlust einer Instanz zur Folge. Die Regierung ist daher der Ansicht, dass in einem solchen Fall ein Rechtsmittel an den neuen Obersten Gerichtshof möglich sein soll.

Nach bisherigem Recht letztinstanzliche und enderledigende Entscheidungen des Obergerichts oder des Obersten Gerichtshofes können mit einer Individualbeschwerde nach Art. 15 StGHG an den Staatsgerichtshof angefochten werden. Hebt der Staatsgerichtshof die angefochtene Entscheidung des Obergerichts oder des Obersten Gerichtshofes auf, so erfolgt die Zurückverweisung in diesen Fällen jeweils an den neuen Obersten Gerichtshof; eine Zurückverweisung an das Obergericht findet nicht mehr statt (Abs. 6).

In Art. 2 Abs. 2 GOG ist bestimmt, dass in Kollegialgerichten die Mehrheit der Richterinnen und Richter die liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzen muss. Diesen gleichgestellt sind Richterinnen und Richter mit schweizerischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit, die eine mindestens fünfjährige ununterbrochene Tätigkeit als vollamtliche Richterin oder vollamtlicher Richter in Liechtenstein ausgeübt haben. Aufgrund der Professionalisierung des neuen Obersten Gerichtshofes sollen bei diesem drei zusätzliche vollamtliche Richterstellen geschaffen werden. Um dem Richterauswahlgremium und dem Landtag eine gewisse Flexibilität in Bezug auf die Besetzung dieser neuen Stellen zu ermöglichen, wird vorgesehen, dass vom Erfordernis, dass die Mehrheit der Richterinnen und Richter die liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzen muss, für eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes abgesehen werden kann. Die Regierung kann diese Frist mit Verordnung einmalig um höchstens fünf Jahre verlängern (Abs. 7).

In der Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes vom 14. April 2024 wurde Kritik an den Übergangsbestimmungen angebracht, und zwar in Bezug auf die bei Inkrafttreten der Vorlage noch nicht unterfertigten Entscheidungen, der Unzulässigkeit der Revotation sowie die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter des neuen Obersten Gerichtshofes.

Zu den noch nicht unterfertigten Entscheidungen:

Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof und der Neugliederung des Obersten Gerichtshofes in mehrere Senate mit jeweils zwei vollamtlichen Richterinnen und Richtern sowie einer nebenamtlichen Richterin oder einem nebenamtlichen Richter muss übergangsrechtlich geklärt werden, welches Gericht für bei Inkrafttreten hängige Gerichtsverfahren zuständig sein soll. Darüber herrscht wohl Einvernehmen, denn ohne solche übergangsrechtlichen Regelung müssten alle Verfahren in der neuen Zusammensetzung (allenfalls erneut) entschieden werden, was für die Verfahrensparteien einen weiteren unnötigen Verfahrensaufwand, eine erhebliche Verzögerung und Kosten verursachen würde. Weiter erscheint es problematisch, wenn bei Inkrafttreten zwei in der Gliederung und in der Besetzung unterschiedlich gestaltete Gerichtshöfe parallel bestehen würden, auch wenn dies nur für eine kurze Zeit der Fall wäre. Auch wäre die Regelung des Präsidiums des Obersten Gerichtshofes verwirrend.

Gemäss der bisherigen Praxis werden die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes jeweils mit dem Verhandlungstag datiert, auch wenn die Ausfertigung später erfolgt; die Entscheidungen tragen das Datum der tatsächlichen Entscheidung und nicht der Ausfertigung. Die Regierung erkennt daher keine Probleme, wenn noch unter der Geltung des bisherigen Rechts getroffene Entscheidungen vom damaligen zuständigen Vorsitzenden unterfertigt werden.

Ausgehend von der bisherigen Praxis der Datierung und der bisherigen Arbeitsweise des Obersten Gerichtshofes, welcher jeweils zu Monatsbeginn seine Sitzung abhält und dabei über die jeweils verfassten Referate (Entscheidungsentwürfe) befindet, erachtet es die Regierung als sachgerecht, keine weitergehende Belasung der bisherigen Oberstrichterinnen und Oberstrichter vorzusehen. Konkret geht die Regierung davon aus, dass eine Ausfertigung des für die Sitzung des

Obersten Gerichtshofes zu Beginn des Monats Dezember 2025 bereits vorbereiteten Referats bis Ende des Monats stattfinden kann. Aufgrund der bisherigen Arbeitsweise des Obersten Gerichtshofes, wonach zwischen der Verhandlung des Obersten Gerichtshofes und der Zustellung der ausgefertigten Entscheidung in der Regel nicht mehr als eine Woche verstreicht, sieht die Regierung keinen Anlass für eine zusätzliche Übergangsregelung. Aufgrund der für die Vorbereitung des Referats und der Verhandlung benötigten Zeit ist ohnehin davon auszugehen, dass für beim Obersten Gerichtshof ab einem bestimmten Zeitpunkt eingereichte Rechtsmittel in der Regel der neue Oberste Gerichtshof zuständig sein wird, auch wenn die Rechtsmittel vor Inkrafttreten dieser Vorlage erhoben wurden. Wenn man von einer Bearbeitungszeit von rund zwei Monaten ausgeht, so werden aller Voraussicht nach jene Rechtsmittel, welche ab November 2025 beim Obersten Gerichtshof erhoben werden, nicht mehr im Jahr 2025 erledigt werden können.

Der Einwand des Obersten Gerichtshofes betrifft also nur jene Fälle, in welchen zu Beginn des Monats Dezember zwar ein entscheidungsreifes Referat vorliegt, dieses aber bis Ende des Monats aus welchem Grund auch immer nicht ausgefertigt werden kann. Hier sieht die Regierung, wie oben ausgeführt, keine Probleme, wenn die Unterfertigung der am Verhandlungstag getroffenen und datierten Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

In den Schluss- und Übergangsbestimmungen ist daher vorgesehen, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes die Amtsdauer der bisherigen nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Obergerichts sowie des Obersten Gerichtshofes endet (Abs. 1) und gleichzeitig die bisher bestellten vollamtlichen Richter des Obergerichts neu zu vollamtlichen Richter des Obersten Gerichtshofes samt ihren Präsidialfunktionen werden (Abs. 2). Es wird weiter vorgesehen, dass für hängige Verfahren beim Obergericht und beim Verwaltungsgerichtshof neu der Oberste Gerichtshof zuständig ist (Abs. 3). Ferner wird klargestellt, dass entschiedene, aber noch nicht

ausgefertigte Entscheidungen umgehend auszufertigen sind (Abs. 4), was in Anbetracht der vorherrschenden Arbeitsweise, mit entscheidungsreifen Entwürfen die Verhandlung durchzuführen, keine Probleme verursachen sollte, zumal den Gerichten die vorgeschlagene Änderung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt sind.

Zur Revotation:

Nach Art. 55 GOG kann das Gericht auf die Beratung und Abstimmung zurückkommen, solange eine Entscheidung weder mündlich verkündet noch zur Ausfertigung an die Gerichtskanzlei übergeben ist. Zielsetzung der Regierung ist, die Revotation über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorlage hinaus vorzusehen, also klarzustellen, dass ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorlage nur noch der neue Oberste Gerichtshof zuständig ist. Es soll dem nach bisherigem Recht bestellten Obersten Gerichtshof eine Revotation gemäss Art. 55 GOG möglich sein. Nach der bisherigen Arbeitsweise des Obersten Gerichtshofes ist auch in einem solchen Fall davon auszugehen, dass wiederum ein entscheidungsreifer Entwurf Grundlage der revotierten Entscheidung bilden wird und diese Entscheidung ebenfalls wie bisher unterfertigt werden kann. Sollte aufgrund der Revotation vorerst nur ein Rückkommen auf die Entscheidung beschlossen werden (Art. 55 Abs. 2 GOG), aber eine neue Entscheidung erst zu einem späteren Zeitpunkt, allenfalls nach Einbindung der Verfahrensparteien, stattfinden, dann ist der neue Oberste Gerichtshof in der neuen Gliederung und Besetzung zuständig. Diese Regelung in den Schluss- und Übergangsbestimmungen wurde deshalb – dem Vorschlag des Obersten Gerichtshofes folgend – dahingehend angepasst, dass die Einschränkung der Revotation weggelassen wird.

Zur Unabhängigkeit der «neuen» Richterinnen und Richter des Obersten Gerichtshofes:

Der Einwand des Obersten Gerichtshofes ist nicht nachvollziehbar. Es ist zwar richtig, dass die bisherigen vollamtlichen Richter des Obergerichts neu als vollamtliche Richter des Obersten Gerichtshofes tätig sind. Es werden aber auch neue vollamtliche Richterinnen oder Richter des Obersten Gerichtshofes bestellt werden. Es ist daher jedenfalls sichergestellt, dass die geltenden Ausschlussgründe, hier insbesondere Art. 56 Bst. d GOG, die Befürchtungen des Obersten Gerichtshofes entkräften. Jede Richterin oder jeder Richter, die oder der bei einem untergeordneten Gericht gehandelt hat, ist ausgeschlossen. Kein bisheriger Richter des Obergerichts kann in der gleichen Sache neu als Richter des Obersten Gerichtshofes fungieren. Die bestehenden Ausschlussgründe gemäss Art. 56 GOG stellen dies klar.

Zur Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgrund der Integration des Verwaltungsgerichtshofes in den Obersten Gerichtshof ist die Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Februar 2019, LGBl. 2019 Nr. 42, aufzuheben.

5.4 Abänderung des Richterdienstgesetzes

Zu Art. 1

In Art. 1 wird klargestellt, dass das Gesetz auf die Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichte, einschliesslich des Obersten Gerichtshofes als Verwaltungsgerichtshof, Anwendung findet.

Zu Art. 2 Abs. 1 und 1a

Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof ist Abs. 1 entsprechend anzupassen.

Um Missverständnisse zu vermeiden, soll mit dem neuen Abs. 1a klargestellt werden, dass sich ein allfälliges Teilzeitarbeitsverhältnis nicht auf die Eigenschaft der Vollamtlichkeit einer Richterin oder eines Richters auswirkt.

Zu Art. 10 Abs. 4

Die Anpassung ergibt sich aus der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof. So ist der Begriff «Obergericht» zu streichen.

Zu Art. 11 Abs. 1

Nach der heutigen Regelung ist sichergestellt, dass die Vertretung der Anklage vor der letzten Instanz keiner Richteramtswärterin bzw. keinem Richteramtswärter übertragen werden kann. Entsprechend ist neu die Beschränkung der Einsatzmöglichkeiten von Richteramtswärterinnen und Richteramtswärtern auf die Schlussverhandlung vor dem Landgericht vorzusehen. Es soll sichergestellt sein, dass in der Schlussverhandlung vor der letzten Instanz jedenfalls eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt die Anklage vertritt.

Zu Art. 14 Abs. 2

Nach geltendem Recht sind liechtensteinische Staatsangehörige, die mindestens drei Jahre als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt in Liechtenstein tätig waren, vom Erfordernis der Absolvierung des richterlichen Vorbereitungsdienstes befreit. Ebenfalls davon befreit sind jene liechtensteinischen Staatsangehörigen, die in der Vergangenheit bereits als vollamtliche Richterin oder vollamtlicher Richter an einem ordentlichen Gericht in Liechtenstein oder als Staatsanwältin oder Staatsanwalt bei der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft tätig waren. Diese Bestimmungen werden beibehalten.

Ergänzend dazu soll neu auch bei liechtensteinischen Staatsangehörigen, welche die Rechtsanwaltsbefähigung besitzen und eine mindestens dreijährige Tätigkeit

in der Landesverwaltung mit selbständigem Wirkungsbereich vorweisen können, vom Ernennungserfordernis des richterlichen Vorbereitungsdienstes abgesehen werden. Der selbständige Wirkungsbereich umfasst dabei Tätigkeiten, welche in Eigenverantwortung ohne weitergehende Instruktion erbracht werden. Beispielsweise kommt diese Eigenschaft Amts- oder Stabsstellenleitenden oder anderen Führungsverantwortlichen zu, welche mit der Abfassung von Entscheidungen und Verfügungen entsprechend vertraut sind und dadurch über eine einschlägige verwaltungs- und verfahrensrechtliche Expertise verfügen; darunter können auch wissenschaftliche Mitarbeitende der Gerichte und qualifizierte Verwaltungsjuristinnen und -juristen in den Ministerien fallen. Aufgrund der einschlägigen Behördenerfahrung kann aus Sicht der Regierung auf die Absolvierung des richterlichen Vorbereitungsdienstes verzichtet werden.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer stellte in ihrer Stellungnahme vom 15. April 2024 in Frage, inwieweit diese Bestimmung für die Sicherung der Qualität sinnvoll sei. Die Tätigkeit in der Verwaltung sei nicht deckungsgleich mit einer Tätigkeit als Richterin oder Richter. Zudem könne durch eine Verwaltungstätigkeit auch nur ganz fachspezifisches Wissen vorhanden sein. Es sei zu bedenken, dass eine solche Richterin oder ein solcher Richter dann im Rahmen des verstärkten Senats bisweilen auch über (verwaltungsrechts-)fremde Themen zu entscheiden haben werde.

Auch die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft äusserte sich im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 22. März 2024 kritisch zu dieser Bestimmung, zumal die Tätigkeit als weisungsfreier, unabsetzbarer und unversetzbarer Richter an einem ordentlichen Gericht schon dem Grunde nach nicht mit jener eines Verwaltungsbeamten verglichen werden könne.

Die Regierung betont zunächst, dass die Rechtskundigkeit nach Art. 15 Abs. 3 RDG in jedem Fall verlangt und damit auch die inländische Rechtsanwaltsbefähigung

vorausgesetzt wird. Die Regierung sieht es als angemessen an, Fachbeamtinnen und Fachbeamte, welche über die liechtensteinische Rechtsanwaltsbefähigung verfügen und seit Jahren in den Diensten der Landesverwaltung in einer Stelle mit einem selbständigen Wirkungskreis tätig sind, vom richterlichen Vorbereitungsdienst zu befreien.

Der Verwaltungsgerichtshof schlug in seiner Stellungnahme vom 9. April 2024 vor, dass – zumindest bei der erstmaligen Bestellung – auch solche Personen zu vollamtlichen Richterinnen und Richtern bestellt werden können sollten, die zwar ausgewiesene Verwaltungsrechtsexperten seien, aber die Voraussetzungen nach Art. 15 Abs. 3 RDG (z.B. die Voraussetzung einer abgelegten Rechtsanwaltsprüfung) nicht erfüllten. Damit könnten Schwierigkeiten in der Rekrutierung von vollamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richtern begegnet werden.

Im Hinblick auf die Rekrutierung von drei zusätzlichen Richterinnen und Richtern soll der oben erläuterte Vorschlag eine Erleichterung bringen. Die Regierung erachtet es als schwierig, von der Verpflichtung der Absolvierung der Rechtsanwaltsprüfung abzusehen, zumal die am neuen Obersten Gerichtshof tätigen Verwaltungsrichterinnen und -richter auch in anderen Senaten Einsitz nehmen und somit auch über gewisse Erfahrung im Zivil- und Strafrecht verfügen sollten. Es darf nicht übersehen werden, dass die liechtensteinische Rechtsanwaltsprüfung derzeit die einzige inländische fachliche Qualifikation darstellt; Richterinnen und Richter der höchsten Fachinstanz sollten zumindest über diese Qualifikation verfügen.

Zu Art. 15 Abs. 2

Bisher konnte auf das Erfordernis der liechtensteinischen Staatsangehörigkeit verzichtet werden, soweit für nebenamtliche Richterfunktionen Rechtskundigkeit verlangt wurde.

Neu soll das Erfordernis der liechtensteinischen Staatsangehörigkeit für die nebenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer des Obersten Gerichtshofes und deren Stellvertretenden sowie für die Fachrichterinnen und Fachrichter und deren Stellvertretenden des Trustgerichts nicht gelten. Dies vor dem Hintergrund, dass einerseits die bisher bewährte Einbindung österreichischer und schweizerischer nebenamtlicher Expertinnen und Experten weiterhin gewährleistet sein soll und andererseits gerade in Bezug auf das Trustgericht die Beschränkung auf liechtensteinische Staatsangehörige nicht als sachgerecht angesehen wird.

Zu Art. 16 Abs. 1

Es bedarf einer Bestimmung, welche den Übergang nach Beendigung der Probephase in das Arbeitsverhältnis ohne Probephase regelt. So soll das Dienstverhältnis – analog zu einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis – nach Ablauf der Probephase vorbehaltlich einer Kündigung nach Art. 16a Abs. 3 E-RDG in ein unbefristetes übergehen.

Ergänzend bzw. klarstellend wird daher Abs. 1 dahingehend ergänzt, als bei Richterinnen und Richtern des Landgerichts die Ernennung vorbehaltlich einer Kündigung in der Probephase bis zum Erreichen des Zeitpunkts der Altersgrenze für den ordentlichen Altersrücktritt erfolgt.

Zu Art. 16a

Abs. 1 legt eine Probephase für Landrichterinnen und Landrichter von drei Jahren fest. Diese Zeitspanne kann nicht verkürzt werden. Die Probephase beginnt mit dem Monat, in dem die Landrichterin oder der Landrichter nach Ernennung durch den Landesfürsten ihre oder seine Tätigkeit aufnimmt.

Da die Probephase insbesondere zu Ausbildungszwecken erfolgt, sollen Richterinnen und Richter mit entsprechender Vorerfahrung keiner solchen Probephase un-

terliegen. Deshalb wird in Abs. 1 vorgesehen, dass Landrichterinnen und Landrichter, welche zuvor bereits an einem ordentlichen Gericht in Liechtenstein als vollamtliche Richterinnen oder Richter tätig gewesen sind, keine Probephase zu absolvieren haben. Dasselbe gilt für Landrichterinnen und Landrichter, die bereits als Staatsanwältin oder Staatsanwalt in Liechtenstein tätig gewesen sind. Somit gilt die Probephase auch für bereits im Ausland tätige Richterinnen und Richter oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Die Regierung möchte aufgrund der bisherigen Erfahrungen sowohl bei den Gerichten als auch bei der Staatsanwaltschaft eine solche Probephase festlegen, damit fundiert erkannt werden kann, ob sich die bestellten Personen in ihren Funktionen bewähren.

Anstatt der beispielsweise in Deutschland geltenden Probephase von bis zu fünf Jahren wird mit der dreijährigen Probephase nicht nur ein fester, sondern auch ein kürzerer Zeitraum gewählt, da dieser lange genug erscheint, um sich ein Urteil über die erforderlichen Fähigkeiten zu bilden. Eine längere Probephase würde mit grosser Wahrscheinlichkeit keinen Mehrwert mit sich bringen. Hinzu kommt, dass befristete Anstellungen bzw. Probephasen den Anforderungen der richterlichen Unabhängigkeit genügen müssen. Dem entsprechend soll für die Probephase ein verhältnismässig kurzer Zeitraum gewählt werden. Ausserdem soll – anders als in Deutschland – eine Kündigung in der Probephase nicht ohne Begründung möglich sein, sondern nur, wenn die betroffene Person für das Richteramt ungeeignet ist (siehe Abs. 3).

Um den Landrichterinnen und Landrichtern im Einzelfall ein möglichst klares und transparentes Bild hinsichtlich der Geeignetheit für den Richterberuf vermitteln zu

können, ist diesen am Ende eines jeden Dienstjahres entsprechend schriftlich Bericht zu geben (Abs. 2).¹⁹⁵ Dies soll insbesondere zur Gewährleistung von Planungssicherheit führen.

Die Beurteilung soll durch die Konferenz der Gerichtspräsidenten erfolgen. Zudem sollen die für die Beurteilung erforderlichen Tätigkeiten an ein einzelnes Mitglied, konkret die Präsidentin oder den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, delegiert werden können, welche oder welcher dann dem Kollegialorgan rechtzeitig einen begründeten Beurteilungsvorschlag zu unterbreiten hat (siehe Art. 29 Abs. 4 E-GOG). Bei der Beurteilung soll auf die bereits vorhandenen und bewährten Mechanismen für die Richterausbildung zurückgegriffen werden, weshalb in Abs. 2 die sinngemässe Anwendung von Art. 12 Abs. 2 angeordnet wird. Diese Bestimmung regelt die Beurteilung des Ausbildungsstandes der Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter. Im Rahmen der Ausbildung werden diese von den mit der Ausbildung betrauten Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten hinsichtlich ihrer Leistungen, ihres Ausbildungsstandes und der Eignung regelmässig schriftlich beurteilt. Der Ausbildungsstand ist in objektiver Weise zu beurteilen und dieses Urteil ist auch gegenüber den Richteramtswärterinnen und Richteramtswärtern zu vertreten.¹⁹⁶ Was die Eignung anbelangt, so werden beispielsweise die Arbeitsmoral sowie die fachlichen Kenntnisse, die Auffassungsgabe, Fleiss, Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlusskraft, Zielstrebigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Ausdrucksfähigkeit, die allfällige Kenntnis von Fremdsprachen und das Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitenden und Parteien beurteilt.¹⁹⁷ In einem vergleichbaren Rahmen hat

¹⁹⁵ Dieser Bericht ist Bestandteil des Personalaktes.

¹⁹⁶ Bericht und Antrag Nr. 54/2007, S. 24.

¹⁹⁷ Art. 12 Abs. 2 RDG.

die Beurteilung der Landrichterinnen und Landrichter in der Probephase zu erfolgen.

Bei einer positiven Beurteilung weiss die betroffene Person, dass die bisherige Arbeit den hohen Anforderungen an den Richterberuf entsprochen hat.

Im Falle einer negativen Beurteilung hingegen müssen entsprechende Massnahmen zur Verbesserung der Qualität der Arbeit ergriffen werden. Dies kann auf Seiten der betroffenen Person ein Überdenken der Berufswahl oder auch die Beendigung des Dienstverhältnisses in der Probephase zur Folge haben. In Abs. 2 wird überdies vorgesehen, dass sich im Sinne der Wahrung des rechtlichen Gehörs die Richterinnen und Richter zur Beurteilung schriftlich äussern können und diese Äusserung der Beurteilung anzufügen ist.

Ist eine der beiden ersten jährlichen Beurteilungen negativ, haben die weiteren Beurteilungen in kürzeren zeitlichen Abständen von sechs Monaten zu erfolgen (Abs. 2).

Abs. 3 behandelt die Beendigung des Dienstverhältnisses während der Probephase. Die Kündigungsfrist beträgt im ersten Dienstjahr drei Monate, im zweiten Dienstjahr vier Monate und im dritten Dienstjahr sechs Monate. Diese Staffelung trägt den Interessen der Richterin oder des Richters auf Probe angemessen Rechnung, insbesondere im Vergleich zu den viel kürzeren Kündigungsfristen im privaten Arbeitsrecht (vgl. § 1173a Art. 45c ABGB).

Seitens einer Richterin oder eines Richters auf Probe kann das Dienstverhältnis jederzeit unter Einhaltung der erwähnten Kündigungsfristen beendet werden. Seitens der Konferenz der Gerichtspräsidenten muss das Dienstverhältnis dann aufgelöst werden, wenn die betroffene Person für das Richteramt ungeeignet erscheint. Ob dies der Fall ist, ergibt sich nach Abs. 4 aus den Beurteilungen. Erfolgt

im Rahmen der jährlichen Bewertung eine negative Beurteilung, so kann die Konferenz der Gerichtspräsidenten feststellen, dass die betroffene Person für das Richteramt nicht geeignet ist. Erfolgt eine zweite negative Beurteilung, so ist die betroffene Person für das Richteramt jedenfalls ungeeignet.

In Deutschland ist gemäss § 22 Abs. 1 DRiG¹⁹⁸ eine Entlassung der Richterin oder des Richters auf Probe in den ersten 24 Monaten ohne weitere Voraussetzungen oder eine entsprechende Begründung jederzeit möglich. Nach Abs. 5 ist demgegenüber eine Kündigung seitens der Konferenz der Gerichtspräsidenten zu begründen. Betroffene Richterinnen und Richter können gegen eine Kündigung Beschwerde an den Obersten Gerichtshof erheben (Abs. 5 und 6). Damit wird die Möglichkeit der rechtlichen Überprüfung einer Kündigung in der Probephase vorgesehen. Der betroffenen Richterin oder dem betroffenen Richter kommt in einem Kündigungsverfahren Parteistellung zu.

Das Absolvieren der Probephase kann auch in Teilzeitarbeit erfolgen. Die Probephase verlängert sich durch die Teilzeitarbeit nicht. Es ist davon auszugehen, dass auch in einer Teilzeitanstellung innerhalb von drei Jahren festgestellt werden kann, ob eine Person für den Richterberuf geeignet ist. Allerdings hat ein solches Teilzeitarbeitsverhältnis zumindest in einem 50 %-Pensum zu erfolgen (Abs. 7). Mit kleineren Pensen wird eine Beurteilung innerhalb von drei Jahren schwierig.

Falls während der Probephase ein Mutterschafts- und/oder Elternurlaub bezogen wird, verlängert sich die Probephase um das Ausmass jenes Zeitraumes, in welchem der Mutterschafts- und/oder Elternurlaub gewährt worden ist. Im Falle des Bezugs von Mutterschaft- und Elternurlaub werden die Zeiträume addiert, d.h., dass sich die Probephase um diesen Gesamtzeitraum verlängert (Abs. 8).

¹⁹⁸ Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713).

Im Falle einer positiven Beurteilung geht das Dienstverhältnis nach Ablauf der Probephase ohne Weiteres in ein unbefristetes über (siehe auch Erläuterungen zu Art. 16 Abs. 1 E-RDG).

Das Obergericht regte in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung an, in allen Absätzen dieser Bestimmung durchgehend (wie im ersten Absatz) den Begriff «Landrichter» anstatt «Richter» zu verwenden. Damit könnten Missverständnisse vermieden werden.

Die Regierung erachtet eine solche Spezifizierung nicht für erforderlich, da im ersten Satz von Abs. 1 ausdrücklich festgehalten wird, dass für Richterinnen und Richter des Landgerichts eine Probephase gilt.

Des Weiteren brachte das Obergericht vor, dass die Bezeichnung «Richter auf Probe» geeignet sei, negative Assoziationen beispielsweise in dem Sinne zu erwecken, dass damit nicht fertig ausgebildete Richterinnen bzw. Richter gemeint sein könnten. Deshalb wurde angeregt, an Stelle des Begriffs «Probephase» einen positiver konnotierten Terminus, wie beispielsweise «Bewährungsphase», zu verwenden.

Der Begriff «Bewährungsphase» kann aus Sicht der Regierung ebenfalls eine negative Bedeutung beinhalten. Die Bezeichnung «Richter auf Probe» wird in anderen Jurisdiktionen ebenfalls verwendet. Die Regierung will daher an diesem Begriff festhalten.

Zu Art. 19a

Die Fortbildung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und auch die Ausbildung der Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter ist im Sinne der Qualitätssicherung der liechtensteinischen Justiz äusserst wichtig. Deshalb soll eine gesetzliche Verpflichtung der vollamtlichen Richt-

rinnen und Richter zur Weiterbildung festgeschrieben werden. Eine solche Weiterbildung hat beruflich angemessen zu sein. Die Regelung ist vergleichbar mit § 57 Abs. 1 des österreichischen Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes (RStDG)¹⁹⁹, der unter anderem regelt, dass sich Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte fortzubilden haben. Für die Weiterbildung der Richterinnen und Richter in Österreich besteht ein umfangreiches Angebot, das insbesondere von den Präsidenten der vier Oberlandesgerichte, der richterlichen Standesvertretung sowie dem Bundesministerium für Justiz bereitgestellt wird.

Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im Inland sind kaum vorhanden und aufgrund der Grösse Liechtensteins kann ein umfassendes Aus- und Fortbildungsprogramm nicht mit verhältnismässigem Aufwand angeboten werden. Aus diesen Gründen erscheinen Weiterbildungskooperationen mit den Nachbarstaaten sinnvoll. Angesichts dessen hat das zuständige Ministerium im Dezember 2023 mit dem österreichischen Bundesministerium für Justiz ein Verwaltungsübereinkommen zur Aus- und Weiterbildung der Richterschaft und Staatsanwaltschaft abgeschlossen. Dieses regelt die Modalitäten der Teilnahme von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärtern an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der österreichischen Justiz. Primär ermöglicht die neu unterzeichnete Vereinbarung der liechtensteinischen Richterschaft und Staatsanwaltschaft die Teilnahme an juristischen Fachveranstaltungen und nicht-juristischen Kompetenzförderungsschulungen des Oberlandesgerichtes Innsbruck und des österreichischen Bundesministeriums für Justiz. Mit dieser Vereinbarung kann die stetige Fortbildung der Richterinnen und

¹⁹⁹ Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter (Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz – RStDG), BGBl. Nr. 305/1961.

Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mittels eines entsprechenden vielfältigen Angebots sichergestellt werden.

Die Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten können die Richterinnen und Richter mittels Dienstanweisung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verpflichten.

Mit dieser gesetzlichen Verpflichtung zur Weiterbildung wird auch eine Empfehlung aus der Gerichtsrevision aus dem Jahr 2022 umgesetzt.

Der Oberste Gerichtshof pflichtete im Rahmen seiner Stellungnahme vom 14. April 2024 der Fortbildung der Richterinnen und Richter sowie der Ausbildung der Richteramtsanwärter und Richteramtsanwärterinnen als Qualitätssicherungsinstrument bei. Er gab aber zu bedenken, dass der Formulierungsvorschlag nicht ausreichend bestimmt und konkret sei, um die Pflichtverletzung im Sinne des disziplinarrechtlichen Ahndungskatalogs auch vollziehen zu können. In Österreich sei die Ausgangslage praktisch ident. Über den genauen Umfang sage das österreichische Dienstrecht nichts aus; es fehle eine konkretisierende Ausführungsverordnung. Als Vorbild für eine konkrete Norm könnte beispielsweise die für die österreichische Ärzteschaft geltende Verordnung über ärztliche Fortbildung dienen. Diese Verordnung regle den Umfang der ärztlichen Fortbildung auf Basis eines sehr diffizilen Punktesystem über einen Zeitraum von fünf Jahren.

Die Regierung hält nach reiflicher Überlegung an der vorgeschlagenen allgemeinen Formulierung fest. Es soll primär der Eigeninitiative der Richterinnen und Richter überlassen bleiben, sich fortzubilden. Ergänzend obliegt es der jeweiligen Gerichtspräsidentin bzw. dem jeweiligen Gerichtspräsidenten, im Wege einer Dienstanweisung die ihr bzw. ihm unterstellten Richterinnen und Richter nötigenfalls zu einer entsprechenden Fortbildung anzuhalten. Die Nichtbefolgung einer solchen Weisung kann auch disziplinarrechtliche Folgen nach sich ziehen. Daher bedarf es nach

Ansicht der Regierung keiner gesetzlichen Konkretisierung der richterlichen Fortbildungspflicht. Auch im Dienstrecht der österreichischen Richterinnen und Richter ist die gesetzlich angeordnete Fortbildungspflicht im Übrigen nicht näher konkretisiert.²⁰⁰

Zu Art. 21 Abs. 3 Bst. b bis d

Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof ist die Zuständigkeit für die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht entsprechend anzupassen.

Für die Landgerichtspräsidentin oder den Landgerichtspräsidenten sowie die Richterinnen und Richter des Obersten Gerichtshofes ist neu die Präsidentin oder der Präsident des Obersten Gerichtshofes zuständig und für letztere oder letzteren der aus drei vollamtlichen Richterinnen und Richtern des Obersten Gerichtshofes bestehende Dienstsenaat.

Bst. c kann ersatzlos entfallen.

Zu Art. 24 Abs. 2

Die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist durch spezielle Unvereinbarkeitsregeln gewährleistet. Unvereinbarkeitsregeln bezwecken die Vermeidung von Loyalitäts- und Interessenkonflikten. In Art. 24 wird entsprechend geregelt, welche Tätigkeiten Richterinnen und Richter neben dem Richteramt nicht ausüben dürfen. Grundsätzlich gilt diese Regelung für vollamtlich und nebenamtlich tätige Richterinnen und Richter.

²⁰⁰ § 57 Abs. 1 öRStDG.

In jedem Fall ist die Ausübung einer Tätigkeit verboten, wenn dadurch die Gefahr besteht, dass die Richterin oder der Richter in Ausübung ihres bzw. seines Amtes befangen sein könnte.

Als Ausfluss der richterlichen Unabhängigkeit untersagt Art. 24 Abs. 2, dass Richterinnen und Richter dem Landtag oder der Regierung angehören oder die Funktion eines Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderates einer liechtensteinischen Gemeinde ausüben. Um mögliche Unvereinbarkeiten auszuschliessen, zu welchen es in der Praxis allenfalls kommen könnte, soll diese Bestimmung erweitert werden.

Der Regierungssekretär und die Regierungskanzlei bilden die Stabsstellen der Kollegialregierung (Art. 26 RVOG), während die Generalsekretariate die zentralen Stabsstellen der Ministerien sind und die zuständigen Regierungsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen (Art. 31 f. RVOG). Aufgrund dieser Funktion könnte es den Anschein der Befangenheit erwecken, wenn Mitarbeitende der genannten Stellen als nebenamtliche Richterinnen oder Richter fungieren. Es können Bindungen, Beeinflussungen und Abhängigkeiten bestehen, welche das Ansehen und die Unabhängigkeit des Richteramts – und damit die Fairness des Verfahrens – gefährden.

Aus diesem Grund soll Abs. 2 dahingehend ergänzt werden, dass Richterinnen und Richter weder bei einer Stabsstelle der Kollegialregierung noch im Generalsekretariat eines Ministeriums beschäftigt sein dürfen.

Des Weiteren wird eine sogenannte Cooling-Off-Periode für Mitglieder des Landtages und der Regierung sowie für Gemeindevorsteherinnen bzw. -vorsteher und Gemeinderäterinnen bzw. -räte von zwei Jahren vorgesehen. Dadurch soll einerseits die Unabhängigkeit der Gerichte gestärkt und andererseits das Risiko von Interessenkollisionen verhindert werden.

Zu Art. 25a

Gemäss den Empfehlungen xii. und xvi. aus dem vierten Evaluationsbericht von GRECO soll allen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu Themen im Zusammenhang mit Ethik und Integrität eine vertrauliche Beratung angeboten werden.

In Art. 25a soll entsprechend die gesetzliche Grundlage für eine solche Beratungsstelle geschaffen werden. Demnach sind Richterinnen und Richter berechtigt, bei einer von der Regierung bestellten Stelle vertrauliche Beratungen, insbesondere zu Themen der Ethik und Integrität, in Anspruch zu nehmen.

Die Vereinigung Liechtensteinischer Richter hat seit dem 1. April 2022 eine Beratungsstelle für alle in Liechtenstein ernannten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingerichtet. Die Funktion wird aktuell von einem sich im Ruhestand befindlichen ehemaligen Senatsvorsitzenden des Obergerichts ausgeübt.

Zur Gewährleistung der Vertraulichkeit wird in Abs. 2 bestimmt, dass die zuständige Person zeitlich unbeschränkt das Amtsgeheimnis und die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung beachten muss. Der Wortlaut ist dabei an Art. 7 und 12 der Verordnung über die Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten bei der Ausführung von Überweisungen²⁰¹ angelehnt. Die §§ 53 Abs. 2 Ziff. 1 und 106 Abs. 1 Ziff. 2 StPO sind daher anwendbar. Das bedeutet, dass die beratende Person nicht zu einer Strafanzeige verpflichtet ist bzw. sich nicht strafbar macht, wenn sie keine Strafanzeige erstattet, obwohl sie im Rahmen einer vertraulichen Beratung womöglich von strafrechtlich relevantem Verhalten Kenntnis erlangt. Tatsächlich

²⁰¹ LGBl. 2002 Nr. 153.

hindert sie das Amtsgeheimnis sogar daran, überhaupt eine solche Anzeige zu erstatten. Sie darf auch nicht als Zeugin einvernommen werden. Das Amtsgeheimnis schützt daher sowohl die beratende Person selbst als auch Richterinnen und Richter, die eine vertrauliche Beratung in Anspruch nehmen.

Zu Art. 29a

Um einem aktuellen Bedürfnis in der Arbeitswelt zu entsprechen und die Attraktivität des Richterberufes zu steigern, soll das Modell der Teilzeitarbeit für die vollamtlichen Richterinnen und Richter eingeführt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit besteht allerdings nicht. Die Möglichkeit von Teilzeitarbeit soll angeboten werden, wenn dies für das Gericht organisatorisch umsetzbar ist. Auch besteht kein Rechtsanspruch, dass ein gewährtes Teilzeitpensum erhöht oder herabgesetzt wird (Abs. 2).

In der Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung brachte das Landgericht vor, dass nicht ganz klar erscheine, wie und unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel von einem Teilzeitverhältnis (zurück) in ein Vollzeitverhältnis möglich sei. Jedenfalls werde diese Möglichkeit im vorgesehenen Abs. 1 nicht ausdrücklich erwähnt, sondern lediglich in Abs. 2. Es werde deshalb angeregt, auch diesen Wechsel in Abs. 1 ausdrücklich vorzusehen.

Die Regierung geht davon aus, dass Richterinnen und Richter grundsätzlich im Vollzeitpensum beschäftigt sind; dies auch aus allgemein dienstrechtlichen und organisatorischen Gründen. Dennoch soll die Möglichkeit einer Teilzeitarbeit gewährleistet werden. Ob ein «Rückwechsel» möglich ist, ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse zum einen eines unbeeinträchtigten Gerichtsbetriebs in räumlicher sowie organisatorischer Hinsicht und zum anderen einer ungestörten Rechtspflichtigkeit der Gerichte zu entscheiden; ein Rechtsanspruch kann nicht vorge-

sehen werden. Ein «Rückwechsel» auf ein Vollzeitpensum wird durch die vorgeschlagene Formulierung zwar nicht explizit vorgesehen, er wird aber auch nicht ausgeschlossen, weshalb die Regierung bei der vorgeschlagenen Formulierung bleiben möchte.

Zu Art. 29b

Nach Art. 29 Abs. 1 StPG schützt der Staat die Mitarbeitenden vor Angriffen, die im Zusammenhang mit deren Aufgabenerfüllung stehen, und gewährt ihnen entsprechend Rechtsschutz. In Art. 14 Abs. 1 StPV wird spezifiziert, dass bei ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen gegenüber Angestellten die Kosten für den Rechtsschutz übernommen werden. Davon ausgenommen sind nach Abs. 2 Fälle, in denen Angestellte in Zusammenhang mit diesen Angriffen und Ansprüchen ihre Dienstpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Dann kann die Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz ganz oder teilweise verweigert werden.

Diese für das Staatspersonal geltenden Regelungen sollen sich künftig auch auf die Richterschaft²⁰² erstrecken. Dazu werden Art. 29 Abs. 1 StPG (Abs. 1) sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 StPV (Abs. 2 und 3) inhaltlich nachvollzogen.

Zu Art. 32 Abs. 1 Bst. g

Bei den Auflösungsgründen für das richterliche Dienstverhältnis ist die Kündigung in der Probephase zu ergänzen (siehe Erläuterungen zu Art. 16a E-RDG).

²⁰² Damit sind die vollamtlichen und die nebenamtlichen Richterinnen und Richter gemeint.

Zu Art. 34 Abs. 2 bis 4

Die Abs. 2 bis 4 bieten die Grundlage für eine mögliche Weiterbeschäftigung von Richterinnen und Richtern über das ordentliche AHV-Rententalter hinaus. Eine solche ist in begründeten Fällen mit Zustimmung der zuständigen Gerichtspräsidentin oder des zuständigen Gerichtspräsidenten einmalig für die maximale Dauer von fünf Jahren möglich (Abs. 2). Ein «begründeter Fall» liegt beispielsweise vor, wenn eine geeignete Nachfolge für eine Richterin oder einen Richter nicht gewährleistet werden kann. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in Art. 26 Abs. 2 StPG.

In Abs. 3 wird festgelegt, dass die Richterin oder der Richter frühestens zwei Jahre und spätestens ein Jahr vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rententalters über die zuständige Gerichtspräsidentin oder den zuständigen Gerichtspräsidenten die beabsichtigte Weiterbeschäftigung, die angestrebte Dauer derselben sowie das gewünschte Arbeitspensum beim Richterauswahlgremium beantragt. Dieses ist an die Vorgaben betreffend Dauer und Pensum zwar nicht gebunden, aber es ist zu berücksichtigen, dass eine Weiterbeschäftigung nur freiwillig bzw. einvernehmlich möglich ist. Die zuständige Gerichtspräsidentin oder der zuständige Gerichtspräsident hat die Notwendigkeit der Weiterbeschäftigung glaubhaft zu machen.

Möchte eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident als Richterin oder Richter und gleichzeitig als Präsidentin oder Präsident weiterbeschäftigt werden, muss ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Abs. 4 sieht vor, dass sich das verfahrenstechnische Prozedere für die Weiterbeschäftigung nach dem Richterbestellungsgesetz richtet. Eine öffentliche Ausschreibung im Sinne des Art. 9 RBG²⁰³ erscheint allerdings nicht erforderlich, zumal es sich nicht um eine neue oder neu zu besetzende Richterstelle handelt.

²⁰³ Gesetz vom 26. November 2003 über die Bestellung der Richter (Richterbestellungsgesetz, RBG), LGBl. 2004 Nr. 30, LR-Nr. 173.01.

Die Beitragspflicht für die AHV endet nach Art. 36 Abs. 1 AHVG mit dem Erreichen des Rentenalters. Das Versicherungsverhältnis bleibt als Rentnerin oder Rentner bzw. «Passiv-Versicherte» oder «Passiv-Versicherter» bestehen. Im Falle einer Weiterbeschäftigung hat die Richterin oder der Richter die Wahl, die Rentenzahlungen aufzuschieben oder aber die Rente ab dem Erreichen der Altersgrenze für den Altersrücktritt abzurufen. Wird die Altersrente aufgeschoben, so wird zum späteren Bezug ein Zuschlag ausbezahlt, dessen Höhe sich nach Art. 74 Abs. 2 AHVG bestimmt.

Zu Art. 35 Abs. 2 Bst. b und c

Die Enthebung vom Dienst aufgrund langfristiger oder dauernder Dienstunfähigkeit infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen erfolgt über Anzeige beim Dienstgericht. Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof sind in Abs. 2 Bst. b und c entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Die Anzeigeflicht obliegt bei der Landgerichtspräsidentin oder beim Landgerichtspräsidenten sowie den Richterinnen und Richtern des Obersten Gerichtshofes der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes. Die geltende Bestimmung in Bst. c kann ersatzlos entfallen.

Das Landgericht regte in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung an, die Gelegenheit zu nutzen, um weitere Lücken zu füllen. Sollte eine ordentliche Richterin oder ein ordentlicher Richter aus gesundheitlichen Gründen dienstunfähig werden und dies zur Auflösung des Dienstverhältnisses führen, sollte sie oder er sozialversicherungsrechtlich abgesichert werden. Es stelle sich die Frage, ob eine Gesetzesregelung gefunden werden könnte, die für den Fall des Ausscheidens aus dem richterlichen Dienst aus gesundheitlichen Gründen infolge eines Dienstunfähigkeitsverfahrens einen entsprechenden Rentenanspruch vorsehe.

Die aufgeworfene Fragestellung ist komplex. Die Regierung möchte sich dieser Diskussion nicht verschliessen, doch sprengt sie den Rahmen dieser Vorlage, die sich im Wesentlichen mit strukturellen Änderungen im Justizsystem befasst.

Zu Art. 36 Abs. 2 Bst. b und c

Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof sind entsprechende Anpassungen in Bezug auf die einstweilige Enthebung vom Dienst infolge Dienstunfähigkeit vorzunehmen.

Für die einstweilige Enthebung der Landgerichtspräsidentin oder des Landgerichtspräsidenten sowie der Richterinnen und Richter des Obersten Gerichtshofes ist die Präsidentin oder der Präsident des Obersten Gerichtshofes zuständig. Der geltende Bst. c kann ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Art. 37

Infolge der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof sind Anpassungen in Bezug auf die Zuständigkeit als Dienstgericht erforderlich.

Für die Landgerichtspräsidentin oder den Landgerichtspräsidenten, die Richterinnen und Richter des Landgerichtes sowie die Richterinnen und Richter des Obersten Gerichtshofes ist die Präsidentin oder der Präsident des Obersten Gerichtshofes als Einzelrichterin oder Einzelrichter als Dienstgericht zuständig. Hinsichtlich der Präsidentin oder des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes soll ein entsprechender Dienstenat aus den Reihen der vollamtlichen Richterinnen und Richter des Obersten Gerichtshofes gebildet werden.

In Abs. 2 wird bestimmt, dass die Mitglieder des Dienstenats im Rahmen der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes bestimmt werden. Aufgrund dieser neu eingefügten Bestimmung wird der bestehende Abs. 2 zu Abs. 3, wobei der Verweis anzupassen ist.

Zu Art. 42 Abs. 5

Es erscheint konsequent, in der Probephase einer Landrichterin oder eines Landrichters bei Disziplinarverstössen ausschliesslich die Disziplinarstrafe der Dienstentlassung vorzusehen, so wie dies für nebenamtliche Richterinnen und Richter bestimmt ist.

Eine ähnliche Bestimmung findet sich in § 22 Abs. 3 DRiG, wonach eine Richterin oder ein Richter auf Probe bei einem Verhalten, das bei Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit eine im gerichtlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarmassnahme zur Folge hätte, entlassen werden kann. Der Sinn dieser Regelung besteht darin, dass die Probephase, welche die notwendigen beruflichen Qualifikationen der Richterin oder des Richters aufzeigen soll, mit einem gerade in dieser Zeit stattfindenden Disziplinarverfahren grundsätzlich unvereinbar ist. Daher soll das Dienstverhältnis im Falle des Nachweises entsprechender disziplinarrechtlich zu ahndender Verfehlungen beendet werden.

Zu Art. 43 Abs. 1 und 2

Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof ergibt sich in Bezug auf das Disziplinargericht und das Disziplinarverfahren entsprechender Anpassungsbedarf.

So ist die Präsidentin oder der Präsident des Obersten Gerichtshofes für die Landgerichtspräsidentin oder den Landgerichtspräsidenten, die Richterinnen und Richter des Landgerichts sowie die Richterinnen und Richter des Obersten Gerichtshofes als Disziplinargericht zuständig. Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes ist ein aus drei vollamtlichen Richterinnen oder Richtern bestehender Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes zuständig (Abs. 1).

Die Mitglieder des Disziplinarsenats werden im Rahmen der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes bestimmt (Abs. 2).

Zu den Übergangsbestimmungen

Gemäss Abs. 1 gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts bestehenden Dienstverhältnisse grundsätzlich das neue Recht.

Abs. 2 sieht allerdings eine Ausnahme vor. In Bezug auf Personen, die bereits als vollamtliche Richterinnen oder Richter bestellt sind, gilt die Probephase nach Art. 16a E-RDG als erfüllt. Dies gilt auch für Richterinnen und Richter, die gemäss Art. 3 Abs. 2 RDG befristet auf Zeit bestellt sind.

In Abs. 3 wird bestimmt, dass die nach bisherigem Recht begründeten Dienstverhältnisse der vollamtlichen Oberrichter insoweit aufrecht bleiben, als diese mit Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu vollamtlichen Richtern des Obersten Gerichtshofes werden (siehe auch Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zum E-GOG).

5.5 Abänderung des Richterbestellungsgesetzes

Zu Art. 1 und Art. 4 Abs. 1

Aufgrund der Integration des Obergerichts und des Verwaltungsgerichtshofes in den Obersten Gerichtshof ist Art. 1 entsprechend anzupassen.

In Art. 1 Abs. 1 und in Art. 4 Abs. 1 sind die Verweise anzupassen, nachdem Art. 102 LV neu gefasst wird.

In Art. 1 Abs. 2 wird aufgelistet, dass die Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichte (Landgericht und Oberster Gerichtshof), die Richterinnen und Richter des Obersten Gerichtshofes als Verwaltungsgerichtshof sowie die Richterinnen und Richter des Staatsgerichtshofes unter dieses Gesetz fallen.

Zu Art. 10 Abs. 2

Das Richterausschuss soll die Möglichkeit erhalten, bei Bedarf ein externes Assessment durchführen zu lassen, um die persönliche Eignung einer Kandidatin oder eines Kandidaten zu beurteilen.

5.6 Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof**Zu Art. 1 Abs. 3a**

Der Staatsgerichtshof besteht heute aus fünf Richterinnen bzw. Richtern und fünf Ersatzrichterinnen bzw. Ersatzrichtern. Die Präsidentin oder der Präsident und die stellvertretende Präsidentin oder der stellvertretende Präsident müssen die liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzen und der Senat muss mehrheitlich mit liechtensteinischen Staatsangehörigen besetzt sein; dies wird beibehalten.

Neu sollen die Präsidentin oder der Präsident und die stellvertretende Präsidentin oder der stellvertretende Präsident im Vollamt tätig sein; die anderen Mitglieder des Staatsgerichtshofes bleiben im Nebenamt tätig (siehe Ausführungen unter Punkt 2.4 sowie Erläuterungen zu Art. 105 E-LV²⁰⁴).

Zu Art. 3

In Abs. 1 erfolgt ein Verweis auf Art. 105 E-LV, in welchem die Amtsdauer und die Bestellung der Richterinnen und Richter sowie der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Staatsgerichtshofes geregelt wird.

In Abs. 2 wird eine Regelung für den Fall vorgesehen, dass eine nebenamtliche Richterin oder ein nebenamtlicher Richter zur vollamtlichen Richterin oder zum vollamtlichen Richter ernannt wird. In seinem solchen Fall ist die bisherige Amts-

²⁰⁴ Damit ist die Regierungsvorlage zur Abänderung der Verfassung gemeint.

dauer als nebenamtliche Richterin oder nebenamtlicher Richter nicht zu berücksichtigen. D.h., dass eine nebenamtliche Richterin oder ein nebenamtlicher Richter – unabhängig von ihrer bisherigen Amtsdauer – für zwölf Jahre zur vollamtlichen Richterin oder zum vollamtlichen Richter bestellt wird. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch ein erfahrenes und langjähriges nebenamtliches Mitglied des Staatsgerichtshofes für ein Vollamt bestellt werden kann.

Abs. 3 entspricht inhaltlich dem geltenden Abs. 4 und legt fest, dass nebenamtliche Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt bleiben.

Abs. 4 regelt schliesslich, dass sich das Verfahren zur Bestellung der Richter nach dem Richterbestellungsgesetz richtet.

Zu Art. 3a

Da die Präsidentin oder der Präsident und die stellvertretende Präsidentin oder der stellvertretende Präsident neu vollamtlich bestellt werden, sind die entsprechenden Anstellungserfordernisse zu definieren. Verlangt werden liechtensteinische Staatsangehörigkeit, volle Handlungsfähigkeit, uneingeschränkte persönliche und fachliche Eignung mit einschlägiger Erfahrung im Bereich des Staats- und Verfassungsrechts, Rechtskundigkeit im Sinne von Art. 15 Abs. 3 RDG sowie eine 15-jährige juristische Berufserfahrung (Abs. 1). Als rechtskundig gilt gemäss Art. 15 Abs. 3 RDG, wer die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechtsanwalts-, des Staatsanwalts- oder des Richterberufs erfüllt.

Der Staatsgerichtshof besteht auch weiterhin aus fünf Richterinnen und Richtern sowie fünf Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern. Die Präsidentin oder der Präsident, die stellvertretende Präsidentin oder der stellvertretende Präsident und eine weitere Richterin oder ein weiterer Richter sowie drei Ersatzrichterinnen oder Er-

satzrichter müssen das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen. Mindestens drei Richterinnen und Richter sowie drei Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter müssen rechtskundig sein (Abs. 3). Diese Vorgaben entsprechen dem bisherigen Recht.

Zu Art. 3b und Art. 4 Abs. 2

Da die Präsidentin oder der Präsident und die stellvertretende Präsidentin oder der stellvertretende Präsident neu in einem Dienstverhältnis zum Land Liechtenstein stehen, müssen dienstrechtliche Regelungen festgelegt werden, soweit nicht schon spezifische Regelungen im Gesetz über den Staatsgerichtshof enthalten sind. Es kann hier weitgehend auf die Regelungen im Richterdienstgesetz verwiesen werden. Dies gilt insbesondere für das Verbot der Geschenkkannahme, der Anwesenheit im Amt, der ausgeschlossenen Tätigkeiten, der Nebenbeschäftigungen, der Besoldung, der Auslagen und der Ferien (Abs. 1 Bst. a).

In Bezug auf die nebenamtlichen Richterinnen und Richter sind Art. 22 RDG (Verbot der Geschenkkannahme), Art. 25a E-RDG (Beratungsstelle für Richterinnen und Richter) sowie Art. 29b E-RDG (Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen) anwendbar (Abs. 1 Bst. b). Bestimmungen über die Unvereinbarkeit, den Amtseid, die Amtseinstellung und Amtsenthebung sind für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter im Gesetz über den Staatsgerichtshof und die Verhaltensregeln in der Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofes²⁰⁵ ausreichend geregelt.

Auch bezüglich der Regelung der Beendigung des Dienstverhältnisses kann, soweit nicht die Bestimmungen des Gesetzes über den Staatsgerichtshof über die Enthebung vorgehen, auf das Richterdienstgesetz verwiesen werden (Abs. 2). In Abs. 3

²⁰⁵ Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein vom 4. Februar 2019, LGBl. 2019 Nr. 43, LR-Nr. 173.101.1.

ist festzuhalten, dass die spezifischen Regelungen der Amtseinstellung und Amts-enthebung nach Art. 12 und das Disziplinarverfahren samt Enthebung nach Art. 35 ff. gelten.

Zu Art. 19 Abs. 3

Gemäss Art. 19 Abs. 1 kommt dem Staatsgerichtshof die Kompetenz zu, ein Gesetz oder einzelne seiner Bestimmungen aufzuheben, wenn er erkennt, dass diese mit der Verfassung unvereinbar sind. Der Staatsgerichtshof hat nach geltendem Recht die Möglichkeit, die Rechtswirksamkeit der Aufhebung für längstens ein Jahr seit der Kundmachung zu erstrecken (Art. 19 Abs. 3).

Die Aufhebung von Gesetzesbestimmungen hat im Regelfall gesetzgeberischen Handlungsbedarf zur Folge. Wie sich in der Praxis gezeigt hat, ist die Frist von einem Jahr in den allermeisten Fällen zu kurz, um ein vollständiges Gesetzgebungsverfahren – einschliesslich einer Vernehmlassung – durchzuführen. Deshalb soll in Anlehnung an die Rechtslage in Österreich nach dem Vorbild von Art. 140 Abs. 5 B-VG²⁰⁶ die gegenständliche «Reparaturfrist» auf 18 Monate erhöht werden.

Der Staatsgerichtshof begrüsst in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung, dass die generelle maximale Aufschiebungsfrist für das Inkrafttreten von Normaufhebungen durch den Staatsgerichtshof nunmehr von bisher einem Jahr auf 18 Monate wie in Österreich erhöht werden soll. Es habe sich in der Praxis immer wieder gezeigt, dass ein Jahr für Regierung und Landtag häufig zu knapp sei, um in anspruchsvolleren Regelungsbereichen rechtzeitig neue Gesetzesbestimmungen auszuarbeiten und zu verabschieden.

²⁰⁶ Art. 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, lautet in der geltenden Fassung: «Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem ein Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben wird, verpflichtet den Bundeskanzler oder den zuständigen Landeshauptmann zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung. Dies gilt sinngemäss für den Fall eines Ausspruches gemäss Abs. 4. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, wenn nicht der Verfassungsgerichtshof für das Ausserkrafttreten eine Frist bestimmt. Diese Frist darf 18 Monate nicht überschreiten.»

Zu Art. 35

Bis anhin war der Staatsgerichtshof auch für Disziplinaranzeigen des Verwaltungsgerichtshofes zuständig. Mit der Eingliederung des Verwaltungsgerichtshofes in den neuen Obersten Gerichtshof ist eine Befassung des Staatsgerichtshofes als Disziplinarbehörde obsolet, weshalb die Bestimmung entsprechend anzupassen ist.

Der Staatsgerichtshof erachtete es in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung als konsequent, dass es keine Sonderregelung für Disziplinaranzeigen gegen Verwaltungsrichterinnen und -richter mehr geben und die entsprechende bisherige Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes gestrichen werden soll.

Zu den Übergangsbestimmungen

Die Bestellung der Richterinnen und Richter des Staatsgerichtshofes erfolgt bis anhin nach Art. 105 i.V.m. Art. 102 LV. Bisher wählen nach Art. 105 i.V.m. Art. 102 Abs. 3 LV die fünf Richterinnen und Richter des Staatsgerichtshofes aus ihren Reihen jährlich eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine stellvertretende Präsidentin oder einen stellvertretenden Präsidenten, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.

Neu sollen die Präsidentin oder der Präsident und die stellvertretene Präsidentin oder der stellvertretende Präsident für eine fixe Amtsdauer bestellt werden (siehe Ausführungen unter Punkt 2.4 und Erläuterungen zu Art. 105 E-LV). Somit findet keine jährliche Bestellung des Präsidiums durch die Mitglieder des Staatsgerichtshofes mehr statt. Dieser Übergang muss rechtlich geregelt werden. Es soll auch der Geschäftsbetrieb des Staatsgerichtshofes in der Übergangsphase gewährleistet bleiben.

Bei der Professionalisierung des Obergerichts im Jahr 2015 war man mit einer vergleichbaren Ausgangssituation konfrontiert; bisherige bestellte nebenamtliche

Oberrichter wurden zu vollamtlichen Mitgliedern des Obergerichts. Die damals gefundene Übergangsregelung erscheint der Regierung auch für den Staatsgerichtshof als geeignet.

Mit der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung sollen die oder der nach bisherigem Recht bestellte Präsidentin oder Präsident und die oder der Stellvertretende daher bis zum Ablauf ihrer nach bisherigem Recht bestimmten und auf fünf Jahre beschränkten Amtsdauer neu als vollamtliche Richterin oder Richter und damit Präsidentin oder Präsident und stellvertretende Präsidentin oder stellvertretender Präsident tätig werden.²⁰⁷ Nach Ablauf der nach bisherigem Recht bestimmten Amtsdauer kommen die neuen Bestimmungen zur Anwendung. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass die bisherige Amtsdauer (im Nebenamt) auf die neue Amtsdauer (im Vollamt) nicht angerechnet wird.

Die Regierung will mit dieser bewährten Regelung einen geordneten und nahtlosen Übergang vom «nebenamtlichen Betrieb» des Staatsgerichtshofes in ein «professionalisiertes Gericht» und insbesondere die Aufrechterhaltung der Rechtsprechung gewährleisten. Die beschränkte Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten und der stellvertretenden Präsidentin oder des stellvertretenden Präsidenten spricht ebenfalls für eine solche Übergangslösung. Nach Ablauf der Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten und der stellvertretenden Präsidentin oder des stellvertretenden Präsidenten findet der ordentliche Bewerbungsvorgang gemäss dem Richterbestellungsgesetz statt.

Die Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG brachte im Rahmen der Vernehmung vor, dass die Verfahren vor dem Staatsgerichtshof verringert und insge-

²⁰⁷ <https://stgh.li/> (Rubrik «Richter»).

samt beschleunigt werden könnten, wenn auch im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof zu den tatsächlichen Streitwerten prozessiert werden müsste (Abgehen von der Streitwertobergrenze von CHF 100'000) und die Kautionspflicht wie im Zivilverfahren eingeführt würde. Zurzeit könnten ausländische Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer, gegen welche eine Vollstreckung nicht möglich sei, vor dem Staatsgerichtshof praktisch ohne Kostenersatzrisiko prozessieren.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, als Maximalstreitwert für ein Individualbeschwerdefahren einen Betrag von CHF 100'000 festzulegen (StGH 2018/034; StGH 1998/45; StGH 2008/129). Der Staatsgerichtshof begründet dies im Wesentlichen wie folgt: Auf der Grundlage der Verweisbestimmung des Art. 56 Abs. 1 StGHG hat der Staatsgerichtshof in der Vergangenheit das alte Gerichtsgebührengesetz (LGBI. 1974 Nr. 42) analog auch auf das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof angewendet; allerdings mit der Einschränkung, dass im Interesse eines effektiven Grundrechtsschutzes eine Streitwertbegrenzung von CHF 100'000.00 galt (siehe Tobias Michael Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, LPS Bd. 43, Schaan 2007, 674 ff. mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen; vgl. auch StGH 1998/20, Erw. 4 und StGH 1998/45, Erw. 6 [www.gerichtsentscheide.li]). Seit dem 1. Januar 2018 ist das neue Gerichtsgebührengesetz vom 4. Mai 2017, LGBI. 2017 Nr. 169, in Kraft. Mit Art. 28 enthält das neue Gerichtsgebührengesetz nun auch eine ausdrücklich auf das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof anwendbare Gebührenregelung. Art. 28 Abs. 1 GGG lautet: «Die Bemessungsgrundlage im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof entspricht der des vorangegangenen Verfahrens.» Von einer Streitwertbegrenzung ist nicht die Rede, sodass der Gesetzeswortlaut indiziert, dass nun auch im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ausnahmslos auf den Streitwert des vorangegangenen Verfahrens abzustellen ist.

Indessen ist nach der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes bei der Gesetzesauslegung nicht nur auf den Wortlaut, sondern auch auf die anderen Auslegungskriterien, so auch auf den Willen des Gesetzgebers, abzustellen (vgl. StGH 2006/24, Erw. 3.1 und StGH 2012/176, Erw. 5 ff., jeweils mit weiteren Nachweisen [beide abrufbar unter www.gerichtsentscheide.li]; siehe auch Tobias Michael Wille, Verfassungs- und Grundrechtsauslegung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Liechtenstein-Institut [Hrsg.], Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive, Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, LPS Bd. 54, Vaduz 2014, 162 ff. und 173 f., jeweils mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen). Tatsächlich kommt man bei Heranziehung der Gesetzesmaterialien zu einem anderen Ergebnis als bei einer blossen Wortlautinterpretation von Art. 28 Abs. 1 GGG. Zu Art. 28 (dort noch Art. 26) wird nämlich im entsprechenden Bericht und Antrag²⁰⁸ Folgendes ausgeführt:

«Mit dieser Bestimmung soll für den Staatsgerichtshof im Grunde genommen dieselbe Bestimmung, wie mit Art. 24 für den Verwaltungsgerichtshof, vorgeschlagen werden.

Damit wird der bisherigen Praxis beim Staatsgerichtshof entsprochen, nach welcher die Bemessungsgrundlage in aller Regel der des vorangegangenen Verfahrens entspricht (vorgeschlagener Abs. 1). In Bezug auf die Angabe des Streitwerts durch den Rechtsmittelwerber (vorgeschlagener Abs. 2) hat der Staatsgerichtshof im Laufe seiner Rechtsprechung bestimmte Maximalbeträge entwickelt, auf welche er darüber hinausgehende Bewertungen reduziert. Im Allgemeinen beträgt die Obergrenze für ein Verfahren vor dem Staatsgerichtshof CHF 100'000. Ist einem solchen Verfahren jedoch ein Straf- bzw. Strafrechtshilfeverfahren vorausgegangen, so be-

²⁰⁸ Bericht und Antrag Nr. 144/2016, S. 48 f.

tragen die Maximalstreitwerte CHF 20'000 betreffend Verbrechen, CHF 5'000 betreffend Vergehen und CHF 1'000 betreffend Übertretungen. Innerhalb der Spannweite der jeweiligen Maximalstreitwerte erhöht bzw. vermindert der Staatsgerichtshof in der Praxis regelmässig die Streitwerte entgegen den Angaben der Verfahrensparteien. Mit dem vorgeschlagenen Abs. 3 wird dem Staatsgerichtshof dieser Ermessensspielraum auch weiterhin zustehen.»

Dieses Zitat aus den Gesetzesmaterialien zeigt, dass der Gesetzgeber die bisher vom Staatsgerichtshof praktizierte Streitwertbegrenzung gutheisst und von der Weiterführung dieser Praxis ausgeht. Die Beibehaltung der bisherigen Praxis erscheint auch nach wie vor im Interesse eines effektiven Grundrechtsschutzes angezeigt. Die Regierung sieht daher keinen Anlass, eine von dieser bewährten Praxis abweichende Regelung vorzusehen.

5.7 Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege

Einleitend ist festzuhalten, dass jene Bestimmungen im LVG angepasst werden, welche für die Durchführung dieser Vorlage unbedingt notwendig sind. Weitergehende Anpassungen sind einer eigenen LVG-Reform vorbehalten.

Zu Art. 1 Abs. 3

Die bis anhin geltende Unvereinbarkeit zwischen Richterinnen und Richtern des Verwaltungsgerichtshofes und des Obergerichts ist aufgrund der gegenständlichen Reform ersatzlos aufzuheben.

Zu Art. 3 Abs. 3 bis 5

Aufgrund der Integration des Verwaltungsgerichtshofes in den Obersten Gerichtshof sind diese Bestimmungen obsolet und können aufgehoben werden.

Zu Art. 4 Abs. 1

Da neu der Oberste Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof entscheidet, ist eine Anpassung dieser Begrifflichkeit im LVG nicht notwendig. Allerdings ist «das Personal der Verwaltungsgerichtshofkanzlei und des wissenschaftlichen Dienstes» aus der Bestimmung zu streichen. Bei dieser Gelegenheit soll der Begriff «Landweibel», der heute keinerlei Bedeutung mehr hat, eliminiert werden.

Zu Art. 5a Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 sowie Art. 5b

Hier ist zu berücksichtigen, dass der wissenschaftliche Dienst des bisherigen Verwaltungsgerichtshofes nicht mehr erforderlich ist; dessen Aufgaben übernimmt der wissenschaftliche Dienst des Obersten Gerichtshofes (siehe Art. 38a GOG). Die Stellenprozente des wissenschaftlichen Dienstes des Verwaltungsgerichtshofes werden dem Obersten Gerichtshof übertragen (siehe hierzu auch die Ausführungen unter Punkt 7.2).

Art. 5a Abs. 3 kann aufgrund der Abänderung in Art. 34 Abs. 4 E-GOG aufgehoben werden.

Zu Art. 18 Abs. 1 und 2

Diese Bestimmungen müssten aufgrund der Integration des Verwaltungsgerichtshofes in den Obersten Gerichtshof entsprechend angepasst werden. Da diese aber veraltet und nicht mehr zeitgemäss sind, werden sie ersatzlos aufgehoben.

5.8 Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes**Zu Art. 19 Abs. 3**

Wie bereits zu Art. 11 Abs. 1 E-RDG ausgeführt, ist nach der heutigen Regelung sichergestellt, dass die Vertretung der Anklage vor der letzten Instanz keiner Richteramtswärterin bzw. keinem Richteramtswärter übertragen werden kann. Entsprechend wird die Einsatzmöglichkeit von Richteramtswärterinnen und

Richteramtsanwärtern neu auf die Schlussverhandlung vor dem Landgericht eingeschränkt. Es soll sichergestellt sein, dass in der Schlussverhandlung vor der letzten Instanz und damit vor dem neuen Obersten Gerichtshof jedenfalls eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt die Anklage vertritt.

Zu Art. 21a

Wie bei den Gerichten soll auch bei der unabhängigen Staatsanwaltschaft eine regelmässige Untersuchung der Auslastung, Effizienz und Funktionstüchtigkeit sowie der Aufbau- und Ablauforganisation erfolgen (Revision). Dafür wird nunmehr die gesetzliche Grundlage geschaffen.

Es ist zweckmässig, diese Untersuchung nach Möglichkeit in Koordination mit der Revision der Gerichte gemäss Art. 51 GOG durchzuführen. Die Revision erfolgt in der Regel alle fünf Jahre.

Die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft regte im Rahmen im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 22. März 2024 an, den letzten Satz zu streichen, weil die Durchführung der Prüfung bei der Staatsanwaltschaft keiner Koordination mit der Revision der Gerichte bedürfe, weil davon ausgegangen werde, dass diese Prüfung bei der Staatsanwaltschaft möglichst immer durch einen Sachverständigen mit Befähigung zum Staatsanwalt durchgeführt werde.

Die Koordinierung mit der Revision der Gerichte soll nur «nach Möglichkeit» erfolgen und bedeutet somit nicht zwingend, dass die gleiche Person als Revisorin bzw. Revisor tätig wird. Es soll lediglich sichergestellt sein, dass die bei einer gleichzeitigen Revision erzielbaren Synergieeffekte nach Möglichkeit genutzt werden können. Es ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb eine hierzu befähigte Person nicht zeit- und kostensparend für alle Beteiligten in der Lage sein sollte, Gerichte und Staatsanwaltschaft gleichzeitig einer Revision zu unterziehen. Der Anregung der Staatsanwaltschaft wird deshalb nicht gefolgt.

Weiter stellte die Staatsanwaltschaft die Frage, wieso auch der Landtag die Befugnis haben solle, eine Sonderuntersuchung der Staatsanwaltschaft anzuordnen. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte würden im Gegensatz zu Richterinnen und Richtern von der Regierung ernannt und (nur) die Regierung könne dem Leiter der Staatsanwaltschaft innerhalb der sehr engen Grenzen des Art 8 StAG schriftlich Weisungen erteilen. Es erscheine daher systemwidrig, dass auch der Landtag eine solche Sonderuntersuchung anordnen könne. Es werde daher angeregt, die Bestimmung dahingehend abzuändern, dass nur die Regierung eine Sonderuntersuchung anordnen könne.

Das Vorbringen der Staatsanwaltschaft ist berechtigt. Aus den von der Staatsanwaltschaft dargelegten Gründen wird die Bestimmung deshalb entsprechend angepasst, sodass nur die Regierung eine Sonderuntersuchung nach Abs. 1 anordnen kann.

Zudem wurde seitens der Staatsanwaltschaft angeregt, in den Gesetzesmaterialien näher darzulegen, was unter besonderen Vorkommnissen und ausserordentlichen Situationen zu verstehen sei, bei welchen eine Sonderuntersuchung durch einen Sachverständigen angeordnet werden könne. Zudem sollte klargestellt werden, dass dabei ebenfalls (nur) die Funktionstüchtigkeit nach Art. 21a Abs 1 – und nicht etwa die Rechtmässigkeit der Erledigung eines Verfahrens mit politischer Brisanz – zu untersuchen sei.

Eine Sonderuntersuchung ist beispielsweise anzuordnen, wenn bei der Staatsanwaltschaft strukturell bedingt und nicht bloss einzelfallbezogen erhebliche Rückstände oder Verfahrensverzögerungen, schwerwiegende Störungen im inneren Betrieb oder in organisatorischer Hinsicht auftreten.

Zu Art. 34 Abs. 1 und 3 bis 5

Aufgrund der Einführung einer Probephase für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Art. 34a E-StAG²⁰⁹ (siehe nachfolgend) sieht Abs. 1 vor, dass die Anstellung vorbehaltlich einer Kündigung nach Art. 34a Abs. 3 E-StAG bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters erfolgt.

So wie es für Richterinnen und Richter analog zu Art. 26 Abs. 2 StPG vorgesehen wird, soll auch für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in begründeten Fällen mit Zustimmung des Leiters der Staatsanwaltschaft eine einmalige Weiterbeschäftigung über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus für maximal fünf Jahre zulässig sein. Über eine allfällige Weiterbeschäftigung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes entscheidet die Regierung. Für weitere Ausführungen kann auf die Erläuterungen zu Art. 34 Abs. 2 bis 4 E-RDG verwiesen werden.

Zu Art. 34a

So wie für die Richterinnen und Richter des Landgerichts soll auch für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte das Modell einer Probephase für den Beginn der Tätigkeit eingeführt werden.

Im Grunde handelt es sich sinngemäss um dieselben Regeln, wie sie in Art. 16a E-RDG für die Richterinnen und Richter des Landgerichts etabliert werden. Natürlich bestehen gewisse, insbesondere organisatorische Unterschiede. So werden beispielsweise die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte von der Regierung angestellt, während Richterinnen und Richter vom Richterauswahlgremium vorgeschlagen, vom Landtag gewählt und vom Landesfürsten ernannt werden. So ist entsprechend eine allfällige Kündigung in der Probephase durch die Regierung zu vollziehen.

²⁰⁹ Damit ist die Regierungsvorlage zur Abänderung des StAG gemeint.

Abgesehen von diesen organisatorischen Unterschieden kann auf die Erläuterungen zu Art. 16a E-RDG verwiesen werden.

Zu Art. 40a

Auch für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte soll eine gesetzliche Pflicht zur Weiterbildung vorgesehen werden. Für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sieht Art. 20 Abs. 2 Bst. c StAG bislang schon vor, dass unter anderem die Weiterbildung in der Rechtspflege Gegenstand der Dienstaufsicht ist. Diese lediglich indirekte Verpflichtung zur Weiterbildung soll durch eine eindeutige gesetzliche Anordnung ergänzt werden. Im Übrigen kann auf die Erläuterungen zu Art. 19a E-RDG verwiesen werden.

Zu Art. 42a

Auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können bei der von der Regierung bestellten Beratungsstelle vertrauliche Beratungen, insbesondere zu Themen der Ethik und Integrität, in Anspruch nehmen (siehe Erläuterungen zu Art. 25a E-RDG).

Zu Art. 46a

Auch im Staatsanwaltschaftsgesetz soll explizit die Möglichkeit der Teilzeitarbeit vorgesehen werden. Es liegt im Ermessen der Leiterin oder des Leiters der Staatsanwaltschaft, ob im Einzelfall ein Teilzeitarbeitsverhältnis gewährt wird. Wenn es um die Leiterin oder den Leiter der Staatsanwaltschaft selbst geht, ist die Zustimmung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Leiterin oder des Leiters erforderlich. Im Übrigen kann auf die Erläuterungen zu Art. 29a E-RDG verwiesen werden.

Zu Art. 46b

Auch für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sollen analoge Regelungen zu Art. 29 Abs. 1 StPG und Art. 14 StPV eingeführt werden, sodass auch diese vor

Angriffen, die im Zusammenhang mit deren Aufgabenerfüllung stehen, geschützt werden und ihnen entsprechend Rechtsschutz gewährt wird. Ergänzend ist auf die Erläuterungen zu Art. 29b E-RDG zu verweisen.

Zu Art. 49 Abs. 2 Bst. b und Art. 51 Abs. 2 Bst. b

Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof ist eine Anpassung in Bezug auf die Zuständigkeit als Dienstgericht vorzunehmen.

Nach geltendem Recht ist der Präsident des Obersten Gerichtshofes als Dienstgericht für die Leiterin oder den Leiter der Staatsanwaltschaft und die übrigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zuständig; ein aus drei rechtskundigen Oberstrichtern bestehender Senat fungiert als Beschwerdeinstanz. Gleiches gilt heute auch für das Disziplinargericht.

Diese Regelung wird im Kern beibehalten. Neu soll für das Dienstgericht und das Disziplinargericht jeweils ein aus drei vollamtlichen Richterinnen und Richtern des Obersten Gerichtshofes gebildeter Senat als Beschwerdeinstanz fungieren.

Die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft brachte im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 22. März 2024 vor, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach der Reform laufend Strafsachen auch vor dem Obersten Gerichtshof vertreten. Dabei könne es einerseits zu einer beruflichen Nähe, andererseits aber gelegentlich auch zu unterschiedlichen Ansichten und allenfalls auch zu Meinungsverschiedenheiten kommen. Daher bestehe nach Ansicht der Staatsanwaltschaft keine ausreichende Distanz zwischen den Mitgliedern des Dienst- und/oder Disziplinargerichts und den betroffenen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, was insbesondere auf den in erster Instanz allein zuständigen Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zutrefte, falls dieser nicht nur in der Justizverwaltung, sondern auch noch in der Rechtsprechung in Strafsachen tätig sein sollte.

Bereits nach der geltenden Rechtslage ist in Disziplinarangelegenheiten erstinstanzlich der Präsident des Obersten Gerichtshofes und als Beschwerdeinstanz ein dreiköpfiger Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes zuständig. Eine Änderung erfolgt lediglich insofern, als nunmehr im Beschwerdesenat drei vollamtliche Richterinnen oder Richter des Obersten Gerichtshofes amten anstatt wie bis anhin drei rechtskundige Richterinnen oder Richter.

Berufliche Nähe und Meinungsverschiedenheiten lassen sich bei kleinräumigen Verhältnissen und lediglich relativ wenigen Akteuren nie ganz vermeiden. Es kann Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten trotzdem unterstellt werden, dass sie in der Lage sind, die für eine unbefangene Tätigkeit erforderliche professionelle Distanz zu wahren. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein, sehen die gesetzlichen Befangenheits- und Stellvertretungsregelungen dafür rechtsstaatliche, einwandfreie Konfliktlösungsmechanismen vor. Würde man die Bedenken der Staatsanwaltschaft gelten lassen, müsste dies gleichermassen auch für die Rechtsprechungstätigkeit der Gerichte in Strafsachen gelten. Dies würde die Strafjustiz zum Erliegen bringen.

Es besteht daher für die Regierung kein plausibler Grund, von der bisherigen Regelung, auf welche die von der Staatsanwaltschaft geäußerten Bedenken ja gleichermassen zutreffen, abzuweichen.

Da die Disziplinargerichtsbarkeit jedenfalls durch Gerichte auszuüben ist, bestehen letztlich auch keine valablen Alternativen, zumal die von der Staatsanwaltschaft gehegten Befürchtungen gleichermassen auf alle Richterinnen und Richter des Obersten Gerichtshofes sowie alle Landrichterinnen und Landrichter gleichermassen zutreffen. Alternativen werden von der Staatsanwaltschaft im Übrigen auch nicht vorgeschlagen.

In der Vernehmlassung wurde die bisherige Kündigungsmöglichkeit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Art. 50 StAG²¹⁰ als Eingriff in die Unabhängigkeit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kritisiert.²¹¹

Diese Kritik ist aus Sicht der Regierung unberechtigt. Der Landtag hat sich schon mehrfach mit dieser Bestimmung befasst. Mit LGBl. 2022 Nr. 123 wurde Art. 50 Abs. 1 aufgrund der Empfehlungen von GRECO angepasst und die Kündigungsmöglichkeiten wurden weiter eingeschränkt. Der «ultimo ratio»-Charakter (BuA Nr. 98/2010, S. 61) der Bestimmung wurde dadurch verstärkt (BuA Nr. 96/2021, S. 26). Die Regierung sieht hier deshalb keinen Handlungsbedarf.

Zu den Übergangsbestimmungen

Gemäss Abs. 1 gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts bestehenden Dienstverhältnisse grundsätzlich das neue Recht.

Abs. 2 sieht allerdings eine Ausnahme vor. In Bezug auf Personen, die bereits als Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte angestellt sind, gilt die Probephase nach Art. 34a E- StAG als erfüllt.

5.9 Abänderung des Rechtspflegergesetzes

Zu Art. 4 Abs. 1 Bst. d sowie Abs. 1a und 1b

Das Landgericht sprach in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung folgende Thematik an: Nach Art. 4 könne nur zur Rechtspflegerin oder zum Rechtspfleger bestellt werden, wer die Rechtspflegerausbildung (Art. 20 ff.) absolviert

²¹⁰ Art. 50 Abs. 1 StAG lautet: Die Regierung kann das Dienstverhältnis mit einem Staatsanwalt aus wesentlichen betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen, insbesondere bei Wegfall von finanziellen Mitteln, kündigen, sofern ein zeitnahe Abbau der Stelle über die natürliche Fluktuation nicht möglich ist. In diesem Fall ist die Stelle des Staatsanwaltes aus dem Stellenplan zu streichen.

²¹¹ Stellungnahme Schurti Partners Rechtsanwälte AG vom 10. Mai 2023, S. 24.

habe. Diese Ausbildung dauere 20 oder 26 Monate, erfolge beim Landgericht und sei mit Absolvierung der Rechtspflegerprüfung abzuschliessen. Die Ausbildung sei ausschliesslich auf die Aneignung der für die Rechtspflegertätigkeit notwendigen Fähigkeiten ausgerichtet. Die Absolvierung der Rechtspflegerausbildung bringe also im beruflichen Umfeld ausserhalb des Landgerichts keine nennenswerten Vorteile und stelle ausserhalb des Landgerichts kaum eine berufliche Qualifikation dar. Ohne konkrete Aussicht auf eine Anstellung nach Abschluss der Ausbildung werde bei niemandem Interesse bestehen, die Ausbildung zu absolvieren. Das bedeute de facto, dass nur dann und so viele Ausbildungsplätze angeboten werden könnten, als auch vorhersehbar Rechtspflegerstellen frei würden. Das heisse umgekehrt: Werde eine Rechtspflegerstelle unvorhergesehen frei (z.B. durch Kündigung), könne erst ab diesem Zeitpunkt überhaupt die Durchführung einer Ausbildung eingeleitet werden. Eine nahtlose Nachbesetzung der Stelle werde so schlichtweg unmöglich. Ähnliche Probleme gebe es, wenn zum Beispiel der Wunsch nach Teilzeitarbeit bestehe oder wenn befristete Vakanzen (Karenz, Elternurlaub etc.) aufträten. Es werde hiermit angeregt, diese unbefriedigende Konstellation durch Anpassung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Bestellung zur Rechtspflegerin oder zum Rechtspfleger zu verbessern. Zu denken sei etwa daran, dass ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften mit absolviertem Gerichtspraktikum und zum Beispiel einer Konzipiententätigkeit in einer festzulegenden Länge zur Tätigkeit als Rechtspflegerin oder Rechtspfleger befähige. Denkbar wäre zudem, dass zur Rechtspflegerin oder zum Rechtspfleger auch bestellt werden könnte, wer in Österreich die Voraussetzungen zur Bestellung zur Rechtspflegerin oder zum Rechtspfleger erfülle und dort eine festzulegende Mindestdauer als Rechtspflegerin oder Rechtspfleger tätig gewesen sei.

Die Regierung erkennt die dargelegte Problematik. Gerade beim erwähnten Beispiel einer Kündigung bleibt die Stelle aufgrund der zwingend vorausgesetzten Ausbildung zur Rechtspflegerin oder zum Rechtspfleger²¹² längere Zeit vakant. Diese unbefriedigende Konstellation soll verbessert werden, indem die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anstellung als Rechtspflegerin oder Rechtspfleger abgeändert werden. So soll neben dem erfolgreichen Abschluss der spezifischen Ausbildung zur Rechtspflegerin oder zum Rechtspfleger nach Art. 20 ff. auch ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften, welches den in Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 RAG festgelegten Erfordernissen²¹³ entspricht, zur Tätigkeit als Rechtspflegerin oder Rechtspfleger befähigen. In Analogie zu den Ernennungserfordernissen für vollamtliche Richterinnen und Richter²¹⁴ sollen auch österreichische Staatsangehörige, die vor ihrer Bewerbung mindestens fünf Jahre als vollamtliche Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger tätig waren, die Anstellungsvoraussetzungen erfüllen. Anders als für Richterinnen und Richter soll hier aber nicht vorausgesetzt werden, dass diese Tätigkeit ununterbrochen und unmittelbar vor der Bewerbung bestanden hat; dies erscheint bei einer Tätigkeit als Rechtspflegerin oder Rechtspfleger nicht erforderlich.

Das Landgericht hat diesen Vorschlag in seiner Stellungnahme vom 15. April 2024 begrüsst. Die bestehende Rechtslage führe – ausser im Falle eines Dienstaustritts infolge ordentlicher Pensionierung – zwingend zu sehr langen Vakanzen, was letztlich für einen ordentlichen Geschäftsbetrieb mehr als nur hinderlich sei. Es wurde vorgeschlagen bzw. ersucht, das Inkrafttreten dieser Bestimmung nicht erst auf den 1. Januar 2026, sondern auf den frühestmöglichen Zeitpunkt vorzusehen, da

²¹² Damit ist nach dem geltenden Art. 4 Abs. 1 Bst. d ausschliesslich die Rechtspflegerausbildung in Liechtenstein gemeint.

²¹³ Diese Bestimmung regelt den zur Absolvierung des Gerichtspraktikums notwendigen Studienabschluss in Rechtswissenschaften.

²¹⁴ Vgl. Art. 14 Abs. 3 RDG.

derzeit beim Landgericht eine entsprechende Vakanz vorliege, die ansonsten ungebührlich lange andauern würde und für die Betroffenen zu einem Mehraufwand führe, der nicht ungebührlich lange andauern dürfe.

Die Regierung kann das Anliegen nachvollziehen, möchte aber von einem losgelösten, früheren Inkrafttreten dieser einzelnen Gesetzesvorlage absehen. Die Regierung erachtet es nicht für sinnvoll, einzelne Elemente aus der gegenständlichen Reform bzw. dem Gesamtpaket herauszulösen.

Zu Art. 7 Abs. 4

In dieser Bestimmung wird lediglich die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Oberster Gerichtshof» ersetzt; inhaltlich erfolgt keine Änderung.

Zu Art. 8 Abs. 2

Bei dieser Gelegenheit erfolgt eine Angleichung an Art. 15 Abs. 2 RDG, wonach das Landgerichtspräsidium für die Geschäftsverteilung des Landgerichts zuständig ist. Aus diesem Grund erscheint es sachgerecht, Art. 8 Abs. 2 dahingehend anzupassen, als das Landgerichtspräsidium – und nicht wie bisher das Kollegium der Landrichterinnen und Landrichter – darüber entscheidet, ob die Erledigung eines Geschäftsstückes in ein Arbeitsgebiet fällt, welches der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger zugewiesen ist.

Zu Art. 20

Die gegenständliche Vorlage wird zum Anlass genommen, den im bisherigen Recht enthaltenen Begriff «Schuldbildung» durch «Schulbildung» zu ersetzen.

5.10 Abänderung der Strafprozessordnung

Sämtliche Anpassungen der Strafprozessordnung ergeben sich im Wesentlichen aus der mit der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof verbundenen Rechtsmittelbeschränkung.

Zudem ist in verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes die Bezeichnung «Obergericht» jeweils durch die Bezeichnung «Oberster Gerichtshof» zu ersetzen.

Zu § 12 Abs. 1 Ziff. 2

Im II. Hauptstück der Strafprozessordnung werden die einzelnen Gerichte, welche in Strafsachen berufen sind, aufgezählt. In der Aufzählung in Abs. 1 ist Ziff. 2 (Obergericht) aufzuheben.

Zu § 17

§ 17 betrifft die Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Beschlüsse des Obergerichts, weshalb diese Bestimmung ersatzlos aufzuheben ist.

Zu § 18

§ 18 sieht im geltenden Recht vor, dass jeweils das übergeordnete Gericht und letztlich der Oberste Gerichtshof bei Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Gerichten (z.B. zwischen Kriminal- und Jugendgericht) entscheidet. Neu entscheidet nur der Oberste Gerichtshof über Zuständigkeitsstreitigkeiten.

Zu § 26 Abs. 5

Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof ist die Bestimmung entsprechend anzupassen. Die Beschwerde ist neu an den Obersten Gerichtshof zu richten.

Zu § 158 Abs. 2

Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof ist auch diese Bestimmung entsprechend abzuändern. Die Beschwerde ist neu an den Obersten Gerichtshof zu richten.

Zu § 159

Die geltende Bestimmung sieht eine Rechtsmittelbeschränkung gegen die Entscheidung des Obergerichts vor. Da in Zukunft anstelle des Obergerichts der Oberste Gerichtshof entscheidet, ist § 159 entsprechend anzupassen und die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofes vorzusehen.

Zu Art. 172

Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof kann der zweite Satz entfallen.

Zu § 173 Abs. 3

Auch diese Bestimmung ist aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof entsprechend anzupassen. Neu entscheidet der Oberste Gerichtshof.

Zu § 234 bis § 237, § 238 Abs. 3 sowie § 240

Im XV. Hauptstück der Strafprozessordnung werden die einzelnen Rechtsmittel normiert. Mit der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof sind nur noch die Bestimmungen über die Berufung im I. Abschnitt von Relevanz. Die Bestimmungen im II. Abschnitt betreffend die Revision (§ 234 bis 237 samt Überschrift) sind ersatzlos aufzuheben. Die Bestimmungen im III. Abschnitt betreffend die Beschwerde (§ 238 Abs. 3 und § 240) sind ebenfalls aufzuheben.

Zu § 244

In § 244 ist der Verweis auf die Bestimmungen über die Berufung zu beschränken.

Zu § 250 Abs. 5

Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof ist die Bestimmung entsprechend anzupassen. Die Beschwerde ist neu an den Obersten Gerichtshof zu richten.

Zu § 251 Abs. 2

In dieser Bestimmung ist dahingehend eine Änderung vorzusehen, als die Beschwerde neu an den Obersten Gerichtshof zu richten ist.

Zu § 254

Auch hier ist die Beschwerde neu an den Obersten Gerichtshof zu richten.

Zu § 269

Die Bestimmung ist dahingehend anzupassen, als die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Oberster Gerichtshof» ersetzt wird. Der geltende Abs. 2 ist obsolet und kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

Zu § 275

Auch in dieser Bestimmung ist die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Oberster Gerichtshof» zu ersetzen. Der letzte Teilsatz der geltenden Bestimmung wird dadurch obsolet.

Zu § 282 Abs. 2 und 4

In § 282 wird die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen geregelt. Das Landgericht hat den Antrag neu nicht mehr dem Obergericht, sondern dem Obersten Gerichtshof vorzulegen. Der geltende Abs. 4 kann dadurch entfallen.

Zu § 298

Diese Bestimmung ist dahingehend anzupassen, als in Abs. 1 die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Oberster Gerichtshof» ersetzt wird. Der zweite Satz der geltenden Bestimmung wird dadurch obsolet.

In Abs. 2 ist ebenfalls die Bezeichnung «Obergericht» in der geltenden Bestimmung durch die Bezeichnung «Oberster Gerichtshof» zu ersetzen. Der zweite Satz der geltenden Bestimmung kann entsprechend aufgehoben werden.

Zu § 309

In § 309 Abs. 1 ist der Bezug auf die Revision zu streichen. Abs. 2 wird mit der vorliegenden Reform obsolet.

Zu § 310

Der geltende § 310 sieht eine Rechtsmittelbeschränkung gegen die Entscheidung des Obergerichts vor. Da in Zukunft der Oberste Gerichtshof entscheidet, kann dieser Satz ersatzlos aufgehoben werden.

Das Obergericht wies in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung darauf hin, dass bei der Novellierung dieser Bestimmung ergänzend berücksichtigt werden sollte, dass es sich teilweise um «totes Recht» (Jehle in HB LieStrPR Rz 21.183) handle.

Die Regierung nimmt diesen Hinweis auf, sieht aber von einer Anpassung des Kostenrechts im Rahmen dieser Vorlage, welche sich im Wesentlichen mit strukturellen Änderungen des Justizsystems befasst, ab.

Zu § 331

Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof ist der dritte Satz entsprechend anzupassen. Die Beschwerde ist neu an den Obersten Gerichtshof zu richten.

Zu § 332

Die Beschwerde ist neu an den Obersten Gerichtshof zu erheben. Abs. 2 des geltenden Paragraphen ist ersatzlos aufzuheben.

5.11 Abänderung der Zivilprozessordnung

Grundsätzlich gilt auch hier, dass sich die Anpassungen im Wesentlichen aus dem Entfall der Revisions- bzw. Revisionsrekursmöglichkeiten ergeben, da als ordentliche Rechtsmittelinstanz neu der Oberste Gerichtshof fungiert. Die Bestimmungen betreffend die Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Obergerichts können daher grundsätzlich aufgehoben werden.

Weiter ist in den Bestimmungen über das Verfahren erster Instanz nicht abgebildet, dass neu auch das Landgericht in einer Senatsbesetzung (Trustgericht) entscheidet, weshalb ohne inhaltliche Änderungen eine sprachliche Anpassung («Gericht» statt «Richter») zu erfolgen hat.

Zu § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 23 Abs. 3, § 38 Abs. 3 und § 55 Abs. 2

Die Rechtsmittelbeschränkungen gegen Beschlüsse des Landgerichts und der Hinweis, dass das Obergericht endgültig entscheidet, können jeweils ersatzlos aufgehoben werden. Der Rechtsmittelzug geht neu direkt vom Landgericht an den Obersten Gerichtshof.

Zu § 50 Abs. 1

Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof kann die Wortfolge «und dritter» in der geltenden Bestimmung gestrichen werden.

Zu § 59

Wie bisher ist der Antrag auf Sicherheitsleistung durch die Klägerin oder den Kläger in der ersten Tagsatzung vor Einlassung in die Hauptsache zu stellen. Im Rechtsmittelverfahren hat dieser Antrag vor oder mit der Berufungsmittelteilung an den Obersten Gerichtshof zu erfolgen. Die Bestimmung ist aufgrund des Wegfalls des Revisionsverfahrens entsprechend anzupassen.

Zu § 62 Abs. 1

Wie bisher hat das Gericht nach rechtzeitigem Erlag der Sicherheitsleistung der Beklagten oder dem Beklagten das Einbringen einer Klagebeantwortung bzw. der Rechtsmittelgegnerin oder dem Rechtsmittelgegner das Einbringen einer Berufungsmittelteilung aufzutragen. Die Bestimmung ist aufgrund des Wegfalls des Revisionsverfahrens entsprechend anzupassen.

Zu § 72 Abs. 3 und § 82 Abs. 1

Die Rechtsmittelbeschränkung gegen Beschlüsse des Obergerichts kann ersatzlos aufgehoben werden; es entscheidet neu der Oberste Gerichtshof. Aus diesem Grund können § 72 Abs. 3 und der letzte Satz in Abs. 1 des geltenden § 82 gestrichen werden.

Zu § 140 Abs. 1

Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof kann die Wortfolge «und dritter» in der geltenden Bestimmung gestrichen werden.

Zu § 141 Abs. 2

Hier ist die Regelung, dass das Obergericht endgültig entscheidet, ersatzlos aufzuheben.

Zu § 147 Abs. 1

Die im zweiten Satz der geltenden Bestimmung vorgesehene Rechtsmittelbeschränkung ist obsolet; sie kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

Zu § 170a

Die Regelung, dass das Obergericht endgültig entscheidet, ist ersatzlos aufzuheben.

Zu § 173 Abs. 2

Die Regelung, dass das Obergericht endgültig entscheidet, ist ersatzlos aufzuheben. Der zweite Satz der geltenden Bestimmung kann deshalb gestrichen werden.

Zu § 174 Abs. 2

Es gibt keinen Anlass, für Vertreter der Regierung (Amtsstellen, beauftragte Rechtsvertreter) im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit einen Zutritt vorzusehen, weshalb dieser Absatz ersatzlos aufgehoben wird.

Zu § 179 Abs. 2

Die im geltenden Recht bestehende Rechtsmittelbeschränkung gegen die Entscheidung des Obergerichts ist obsolet und kann aufgehoben werden; es entscheidet neu der Oberste Gerichtshof.

Zu § 195

Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof und der damit verbundenen Rechtsmittelbeschränkung ist die Bestimmung entsprechend anzupassen.

Zudem ist neu auch in der ersten Instanz eine Senatsbesetzung für das Trustgericht vorgesehen, sodass die Bestimmung entsprechend abzuändern ist.

Zu § 197 Abs. 2, § 213 Abs. 4 und § 226 Abs. 3

§ 197 regelt bis anhin nicht, wem die Kompetenzen der Sitzungspolizei bei Senatsbesetzungen zukommen, da es bislang beim Landgericht in Zivilsachen keine Senatsbesetzungen gibt. Neu soll daher in einem 2. Absatz mit Verweis auf § 195 klargestellt werden, dass diese Kompetenzen der oder dem Senatsvorsitzenden zukommen.

Aus dem gleichen Grund sind auch § 213 und § 226 je mit einem Verweis auf § 195 zu ergänzen, um klarzustellen, dass bei Senatsbesetzung die oder der Senatsvorsitzende das Protokoll unterfertigt und die Rechtsbelehrung zu erteilen hat.

Zu § 219 Abs. 2

Die Rechtsmittelbeschränkung gegen die Entscheidung des Obergerichts ist obsolet und kann aufgehoben werden; es entscheidet neu der Oberste Gerichtshof. Der letzte Satz der geltenden Bestimmung kann daher entfallen.

Zu § 220 Abs. 4

Die im geltenden Recht bestehende Rechtsmittelbeschränkung gegen die Entscheidung des Obergerichts ist obsolet und kann aufgehoben werden; es entscheidet neu der Oberste Gerichtshof. Abs. 4 des geltenden Rechts ist daher aufzuheben.

Zu § 238, § 263 Abs. 1 und 2, § 265 Abs. 3, § 266 Abs. 1, § 268, § 277 Abs. 3, § 280 Abs. 2 und 3, § 282, § 284, § 287 Abs. 1 und 3, § 288 Abs. 1, § 289 Abs. 1, § 332 Abs. 1, § 333 Abs. 1, § 336 Abs. 4, § 339 Abs. 2, § 340 Abs. 2, § 346 Abs. 4, § 360 Abs. 1, § 365 Abs. 2 und 3, § 414 Abs. 1 und § 415

In sprachlicher Hinsicht ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass auch das erstinstanzliche Gericht neu in Senatsbesetzung als Kollegialgericht entscheiden kann. So ist im geltenden Recht immer die Rede vom «Richter»; neu wird der Begriff «Gericht» verwendet. Inhaltlich ergibt sich aber keine Änderung.

Zu § 243 Abs. 3

Die im geltenden Recht bestehende Rechtsmittelbeschränkung gegen die Entscheidung des Obergerichts ist obsolet und kann aufgehoben werden; es entscheidet neu der Oberste Gerichtshof. Der letzte Satz des geltenden Abs. 3 kann daher entfallen.

Zu § 308 Abs. 2

Auch hier ist die im geltenden Recht bestehende Rechtsmittelbeschränkung gegen die Entscheidung des Obergerichts obsolet und kann aufgehoben werden; es entscheidet neu der Oberste Gerichtshof. Diese Bestimmung ist daher entsprechend anzupassen.

Zu § 349 Abs. 3 und § 366 Abs. 3

Die in den geltenden Bestimmungen bestehenden Rechtsmittelbeschränkungen sind obsolet und können ersatzlos aufgehoben werden.

Zu § 368 Abs. 3

Im ersten Satz ist der Begriff «Richter» durch die Bezeichnung «Gericht» zu ersetzen, da auch das erstinstanzliche Gericht neu in Senatsbesetzung als Kollegialgericht entscheiden kann.

Der zweite Satz ist aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof dahingehend abzuändern, als der Rekurs neu an den Obersten Gerichtshof zu erheben ist.

Zu § 393 Abs. 3

Diese Bestimmung regelt die Rechtsmittelfolgen bei Anfechtung eines Zwischenurteils. Da gegen ein Zwischenurteil nur noch das Rechtsmittel der Berufung an den Obersten Gerichtshof vorgesehen ist, ist der Begriff «Revision» in der geltenden Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Zu § 419 Abs. 2

Die im geltenden Recht bestehende Rechtsmittelbeschränkung gegen die Entscheidung des Obergerichts ist obsolet und kann aufgehoben werden; es entscheidet neu der Oberste Gerichtshof. Der letzte Satz der geltenden Bestimmung ist daher entsprechend anzupassen.

Zu § 429 Abs. 1

Die geltende Bestimmung bezieht sich auf Entscheidungen der Einzelrichterin oder des Einzelrichters; im Falle der Senatsbesetzung ist zu ergänzen, dass die oder der Vorsitzende den Beschluss unterfertigt.

Zu § 431 Abs. 3

Über Anregung des Obergerichts sollen hier auch die in Lehre und ständiger Rechtsprechung bzw. Praxis der Instanzgerichte (*Schneider in Schumacher*, HBLieZPR Rz 24.53 ff.; *Fasching*, Lehrbuch² Rz 1751 ff.) anerkannten Berufungsgründe explizit aufgezählt werden; die Regierung übernimmt diese Anregung, da sie der Klarheit und der Verständlichkeit dient. Die Berufungsgründe werden daher in dieser Bestimmung angeführt. Inhaltlich ergibt sich jedoch keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Zu § 440

Da in Zukunft neben der oder dem Senatsvorsitzenden sowohl die Oberstrichterin oder der Oberstrichter als auch die Beisitzerin oder der Beisitzer als Berichterstatterin oder Berichterstatter fungieren können, wird im Gesetzestext die Bezeichnung «Richter des Obersten Gerichtshofes» verwendet.

Zu § 448

Nach geltendem Recht kann das Obergericht im Falle der Aufhebung und Zurückverweisung der erstinstanzlichen Entscheidung einen sogenannten Rechtskraftvorbehalt anbringen, welcher den Verfahrensparteien die Möglichkeit einräumt, dagegen einen Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof zu erheben. Da eine solche Vorgehensweise nicht mehr möglich ist, sind die bestehenden Regelungen bezüglich des weiteren Vorgehens beim Rechtskraftvorbehalt ersatzlos aufzuheben.

Zu § 460

Die bestehende Rechtsmittelbeschränkung ist obsolet. Deshalb ist der zweite Satz der geltenden Bestimmung zu streichen.

Zu § 470

Neu werden die Berufungsgründe in § 431 Abs. 3 E-ZPO²¹⁵ aufgezählt. Daher kann eine weitere Aufzählung der eingeschränkten Berufungsgründe in Bagatellsachen unterbleiben; der in der geltenden Bestimmung vorhandene Hinweis auf die anwendbaren Bestimmungen des § 431 ist ausreichend klar.

Zu § 471 bis § 482

Dieser Abschnitt regelt aktuell das Revisionsverfahren und kann aufgrund der gegenständlichen Reform ersatzlos aufgehoben werden. Das ordentliche Rechtsmittel gegen Urteile des Landgerichts ist neu die Berufung an den Obersten Gerichtshof; dies wird in den §§ 431 ff. geregelt.

Zu § 485 Abs. 2 und § 487

Die bis anhin geltende Rechtsmittelbeschränkung in Bezug auf Beschlüsse des Berufungsgerichts ist obsolet und deshalb aufzuheben.

Gleiches gilt auch für die Bestimmungen betreffend die Möglichkeit der Rekuserhebung gegen Beschlüsse des Berufungsgerichts; diese Regelungen sind hinfällig.

Zu § 495 und § 496

Diese Bestimmungen befassen sich mit dem sogenannten Rechtskraftvorbehalt und der Anfechtung von Rekursentscheidungen der zweiten Instanz; dafür gibt es

²¹⁵ Damit ist die Regierungsvorlage zur Abänderung der ZPO gemeint.

keinen Bedarf mehr, weshalb dieser Teil von § 495 und § 496 zur Gänze aufgehoben werden kann.

§ 495 ist auch sprachlich neu zu fassen. In Abs. 1 wird geregelt, dass das Rekursgericht, neu der Oberste Gerichtshof, den angefochtenen Beschluss aufheben und zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der ersten Instanz zurückverweisen oder auch in der Sache selbst entscheiden kann. In Abs. 2 werden die Möglichkeiten bei Stattgebung des Rekurses geregelt; diese Bestimmung entspricht unverändert dem geltenden Abs. 1.

Zu § 512 Abs. 1, § 513 Abs. 1 und § 514 Abs. 2

Auch bei den Bestimmungen über die Wiederaufnahmsklage führt die Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof zu entsprechenden Anpassungen. In § 512 Abs. 1, § 513 Abs. 1 und § 514 Abs. 2 ist jeweils der Begriff «Revision» zu streichen, da neu nur noch ein Berufungsverfahren und kein Revisionsverfahren mehr vorgesehen ist.

Zu § 539 Abs. 2

Hier ist der Verweis auf § 470 vorzusehen, welcher seinerseits auf die anwendbaren Berufungsgründe in § 431 verweist.

Zu § 555 Ziff. 2

Das Rechtsmittel der Revision ist nicht mehr gegeben, weshalb der Begriff «Revision» in der geltenden Bestimmung ersatzlos zu streichen ist. Die Berufung oder der Rekurs sind an den Obersten Gerichtshof zu erheben.

Zu § 574

Die differenzierte Rechtsmittelbeschränkung im Verfahren über Bestandstreitigkeiten wird obsolet und kann ersatzlos aufgehoben werden.

Zu § 632

Die Zuständigkeitsregelung ist anzupassen, sodass anstelle des Obergerichts neu der Oberste Gerichtshof zuständig ist; die schon bisher vorgesehene Zuständigkeit des Landgerichts für Verfahren in Angelegenheiten nach dem dritten Titel bleibt bestehen.

5.12 Abänderung des Jurisdiktionsnorm**Zu § 22b**

Mit der Schaffung eines Trustgerichts muss dessen Zuständigkeit geregelt werden.

Nach Art. 7 Abs. 2 PGR gilt, dass grundsätzlich für die Rechtsangelegenheiten des Personen- und Gesellschaftsrechts der streitige Zivilrechtsweg vorgesehen ist, ausser es ist eine Regelung im Ausserstreitverfahren vorbehalten. Es wird vorgeschlagen, dass alle ausserstreitigen Rechtssachen nach dem 16. Titel des Personen- und Gesellschaftsrechts neu dem Trustgericht zugewiesen werden. Somit werden alle ausserstreitigen Angelegenheiten der Treuhänderschaft nach Art. 897 ff. PGR und des Treuunternehmens nach Art. 932a PGR dem Trustgericht zugewiesen. Daher ist in der Jurisdiktionsnorm die Zuständigkeit des Landgerichts als Trustgericht dementsprechend vorzusehen.

Des Weiteren wird in Abs. 2 die Möglichkeit vorgesehen, dass Verfahrensparteien auch in streitigen Rechtssachen nach dem 16. Titel des Personen- und Gesellschaftsrechts die Zuständigkeit des Trustgerichts vereinbaren können, sofern eine Verfahrenspartei ein Treuunternehmen oder ein Treuhänder eines Trusts ist. Dabei muss diese Vereinbarung schriftlich vereinbart und mit dem verfahrenseinleitenden Schriftsatz nachgewiesen werden. Diese Regelung lehnt sich an die bestehende Regelung für Gerichtsstandsvereinbarungen in § 53 JN an und hat sich in der Praxis bewährt.

Die Kanzlei Gasser Partner Rechtsanwälte brachte in ihrer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung vor, dass die Prorogationsbestimmung des in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Paragraphen im Grundsatz zwar lobenswert erscheine, aber nicht zu Ende gedacht sei. Es erhelle nämlich nicht, wieso eine privatautonom vereinbarte Prorogation zum Trustgericht in HG-Sachen nur dann möglich sein solle, wenn eine Verbandsperson Verfahrenspartei sei. Zu denken sei hier insbesondere an streitige Rechtssachen, bei denen es um einen Disput zwischen den Begünstigten und den Trustees eines Trusts gehe und bei denen alle Verfahrensbeteiligten natürliche Personen seien. Da dem Trust keine Rechtspersönlichkeit zukomme, stelle er auch keine Verbandsperson dar. Somit wäre etwa in all jenen Fällen, in denen die Beteiligten des Trusts ausschliesslich aus natürlichen Personen beständen, eine Prorogation zum Trustsenat ausgeschlossen. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Formulierung würde daher zum Kuriosum führen, dass eine Prorogation zum Trustgericht in streitigen HG-Sachen beispielsweise dann ermöglicht würde, wenn der Trustee eine Verbandsperson sei, wenn als Trustee jedoch eine natürliche Person fungiere, die Vereinbarung der Zuständigkeit des Trustgerichts nicht möglich wäre. Dies erscheine doch einigermaßen willkürlich und es sei insbesondere keine innere Rechtfertigung für diese Beschränkung der Prorogationsmöglichkeit ersichtlich. Deshalb werde angeregt, die vorgesehene Prorogationsmöglichkeit nicht auf jene Fälle zu beschränken, in denen eine Verbandsperson am Verfahren beteiligt sei, sondern diese vielmehr an die Voraussetzung zu knüpfen, dass die streitige HG-Sache einen Bezug zu einem Trust aufweise.

Die Universität Liechtenstein äusserte sich in die gleiche Richtung. Da der Trust ohne Rechtspersönlichkeit keine Verbandsperson sei, finde die Bestimmung grundsätzlich keine Anwendung auf diesen. Dem Vernehmlassungsbericht sei nicht zu entnehmen, weshalb die Rechtsform des Trusts von dieser Möglichkeit ausgenommen werde. Zwar sei der Trustee häufig eine Verbandsperson und trete

als solche im eigenen Namen als Partei auf, dennoch sollte die Möglichkeit, die Zuständigkeit des Landgerichts als Trustgericht zu wählen, auch dem Trustee als natürliche Person gewährt werden. Der Wortlaut der Bestimmung sollte insofern angepasst werden, als der Trust einbezogen werde, um einheitlich der Komplexität der einzelnen Verfahren im Trustrecht zielführend zu begegnen.

Diese Einwände sind berechtigt und die Regierung hat daher die Prorogation für den Fall erweitert, dass nicht nur ein Treuunternehmen, sondern auch ein Treuhänder eines Trusts Verfahrenspartei ist.

Zu § 24 Abs. 1 bis 3

In Abs. 1 wird der zweite Satz infolge der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof entsprechend angepasst («des Gerichts» statt «der Gerichte»).

Gemäss Abs. 2 des geltenden Rechts kann die Regierung und somit auch eine Amtsstelle in eine rechtskräftig entschiedene Gerichtssache eingreifen. Dies steht im Konflikt mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Es erscheint aus dieser Überlegung problematisch, dass die Regierung in ein vor den ordentlichen Gerichten rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren ohne weitere Voraussetzungen eingreifen kann; dies ist nicht zweckmässig und steht auch in einem Spannungsverhältnis zur gesetzlichen Regelung der Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage. Nach §§ 497 ff. ZPO kann unter den gesetzlich definierten Voraussetzungen ein durch Urteil geschlossenes Verfahren wieder aufgenommen werden. Eine darüberhinausgehende Regelung bedarf es nicht; dies wäre der Rechtssicherheit abträglich. Abs. 2 soll daher ersatzlos aufgehoben werden.

Infolge dieser Aufhebung ist der Verweis in Abs. 3 auf Abs. 2 zu streichen.

5.13 Abänderung des Ausserstreitgesetzes

Zu Art. 19 Abs. 2a und 5

Bei dieser Gelegenheit wird ein redaktionelles Versehen korrigiert: In Art. 19 Abs. 2a zweiter Satz wird auf Abs. 5 «dieses Gesetzes» verwiesen. Die Formulierung «dieses Gesetzes» ist zu streichen, da sich der Verweis auf Abs. 5 dieses Artikels bezieht.

Zudem wird der Verweis auf § 174 Abs. 2 ZPO in Abs. 2a und 5 gestrichen, da die genannte Bestimmung mit der gegenständlichen Vorlage aufgehoben wird.

Zu Art. 59 und Art. 62 bis 71

Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof ist gegen die Rekursentscheidungen des neuen Obersten Gerichtshofes ein Revisionsrekurs nicht mehr möglich. Art. 59 ist deshalb ersatzlos aufzuheben. Die weiteren Bestimmungen (Art. 62 bis 71) betreffend den Revisionsrekurs sind aus diesem Grund ebenfalls ersatzlos aufzuheben.

Aufgrund der Aufhebung von Art. 62 bis 71 inkl. Überschrift sind die folgenden Überschriften entsprechend anzupassen (aus F., G. und H. werden E., F. und G.).

Zu Art. 104 Abs. 3

Da es kein Revisionsrekursverfahren mehr gibt, ist diese Bestimmung entsprechend anzupassen; neu ist daher der Begriff «Rekursverfahren» zu verwenden.

5.14 Abänderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Regierung und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter

Zu Art. 1 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2, 4 und 7

Aufgrund der Integration des Obergerichts und des Verwaltungsgerichtshofes in den Obersten Gerichtshof ist die Aufzählung entsprechend anzupassen. So werden der Verwaltungsgerichtshof (Ziff. 2) und das Obergericht (Ziff. 4) aus der Aufzählung gestrichen. Zudem ist das neue Trustgericht (Ziff. 7) zu ergänzen.

Zu Art. 6a Abs. 2

Aufgrund der Integration des Verwaltungsgerichtshofes in den neuen Obersten Gerichtshof sowie der Professionalisierung des neuen Obersten Gerichtshofes und des Staatsgerichtshofes entfallen die bisher vorgesehenen Präsidentialpauschalen für die nebenamtlich bestellten Präsidentinnen und Präsidenten sowie stellvertretenden Präsidentinnen und Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Staatsgerichtshofes. Somit ist diese Regelung aufzuheben.

Zu Art. 6b Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 und 3 sowie Abs. 3

In Abs. 1 werden die Sitzungsgelder der nebenamtlichen Richterinnen und Richter bestimmt. Die Regelungen für das Obergericht und den Verwaltungsgerichtshof in Bst. a Ziff. 2 und 3 können entfallen.

Das Obergericht wies in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung darauf hin, dass eine Kategorie für Fachrichter beim Trustgericht fehle. Wolle man ausgewiesene Fachleute gewinnen, so müsste die Entschädigung (Sitzungsgeld) zumindest auf den beim Obergericht zustehenden Betrag angehoben werden. Zu-

dem wäre das Sitzungsgeld bei der letzten Instanz auch für Richterinnen und Richter, die nicht über einen Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 5 RAG verfügten, entsprechend zu erhöhen. Der Betrag von CHF 180.00 für den halben Tag erscheine nicht angemessen zu sein.

Der Anregung in Bezug auf die Fachrichterinnen und Fachrichter beim neu zu schaffenden Trustgericht wird gefolgt und in Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 eine entsprechende Regelung vorgesehen.

Die Höhe der Sitzungsgelder möchte die Regierung allerdings nicht generell anpassen, da die letzte Anpassung erst im Jahr 2020 erfolgt ist (LGBl. 2020 Nr. 208). Dennoch soll der Regierung gerade im Hinblick auf nebenamtliche Richterinnen und Richter des Trustgerichts, welche allenfalls ihren Wohnsitz im Ausland haben, die Kompetenz eingeräumt werden, eine von Abs. 1 abweichende Entschädigung auszurichten. Eine entsprechende Berechtigung wird in einem neuen Abs. 3 vorgesehen.

Zu Art. 6c Abs. 1 Bst. b und c

Die Regelung der Fallpauschalen ist im Hinblick auf die neue Situation entsprechend abzuändern; eine Anpassung der Höhen erfolgt jedoch nicht.

Die Regierung weist darauf hin, dass trotz des Umstandes, dass die Höchstgerichte professionalisiert werden, weiterhin auch nebenamtliche Richterinnen und Richter bestellt werden und auch mit der Erledigung von Rechtssachen, namentlich der Abfassung eines Entscheidungsentwurfs (Referat), betraut werden können. So soll auch weiterhin der Einbezug insbesondere der aus Österreich oder der Schweiz stammenden nebenamtlichen Richterinnen und Richter gewährleistet werden.

Zu Art. 6e

Diese Bestimmung kann ersatzlos aufgehoben werden, da mit der gegenständlichen Vorlage eine Professionalisierung der Höchstgerichte stattfinden soll, sodass die Präsidialpauschalen künftig entfallen (siehe Ausführungen oben zu Art. 6a Abs. 2).

Zu Art. 6h Abs. 2 Bst. b und c

Die Bestimmung ist aufgrund der Integration des Obergerichts und des Verwaltungsgerichtshofes in den Obersten Gerichtshof entsprechend anzupassen. Die Entscheidung über Beschwerden betreffend eine Verfügung über die Einstufung einer erledigten Rechtssache als einfach, durchschnittlich oder schwierig obliegt künftig beim Obersten Gerichtshof dem Dienstsénat und beim Staatsgerichtshof dem Sénat.

5.15 Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes**Zu Art. 1 Abs. 1 Bst. c**

In Art. 1 Abs. 1 wird der Verwaltungsgerichtshof infolge der Integration in den Obersten Gerichtshof aus der Aufzählung gestrichen.

Zu Art. 3 Bst. a Ziff. 3

Die Bestimmung wird aufgrund der Integration des Obergerichts und des Verwaltungsgerichtshofes in den Obersten Gerichtshof entsprechend angepasst.

Zu Art. 5 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 Bst. b

Aufgrund der Integration des Obergerichts und des Verwaltungsgerichtshofes in den Obersten Gerichtshof wird in Abs. 2 Bst. b und in Abs. 3 Bst. b der Begriff «Verwaltungsgerichtshof» und in Abs. 3 Bst. b zudem die Bezeichnung «Obergericht» gestrichen.

Zu Art. 7 Abs. 2 sowie Art. 8 Abs. 3 und 4

Aufgrund der Integration des Verwaltungsgerichtshofes in den Obersten Gerichtshof fällt die Zuständigkeit und damit die Nennung des «Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes» jeweils weg.

Zu Art. 29 Einleitungssatz

Art. 29 bleibt inhaltlich unverändert bestehen. Einzig im Einleitungssatz ist neu die Formulierung «Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof» zu verwenden, da der Oberste Gerichtshof künftig auch als Verwaltungsgerichtshof entscheiden soll. Auch die Überschrift vor Art. 29 ist entsprechend anzupassen.

Zu Art. 30 Abs. 2

Die Regelung ist aufgrund des Wegfalls der Revision entsprechend anzupassen.

Zu Art. 36

Da der Oberste Gerichtshof neu auch als Verwaltungsgerichtshof entscheiden soll, ist neu die Formulierung «Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof» zu verwenden. Der Sachtitel ist ebenfalls entsprechend anzupassen.

Zu Art. 38 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3

Aufgrund der Integration des Verwaltungsgerichtshofes in den Obersten Gerichtshof ist in Abs. 2 Bst. b der Verwaltungsgerichtshof als Institution zu streichen.

Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof ist in Abs. 3 neu der Oberste Gerichtshof anstelle des Obergerichts zu benennen.

5.16 Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes

Zu Art. 47 Abs. 1 Bst. a, Art. 49 Abs. 1 und 2, Art. 64 Abs. 1, Art. 100 Abs. 1 sowie Art. 108 Abs. 5

Die Anpassungen ergeben sich aus der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof. So wird die Disziplinargewalt neu von einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter des Obersten Gerichtshofes wahrgenommen. Der Oberste Gerichtshof bestimmt diese oder diesen im Rahmen der Geschäftsverteilung. Beschwerde ist an den in der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes bestimmten Senat zu erheben.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer kritisierte im Rahmen der Vernehmlassung den Vorschlag, im Bereich des Disziplinarverfahrens einen zweigliedrigen Instanzenzug innerhalb desselben Gerichts einzurichten. Es bestehe kein echter Instanzenzug beim Weiterzug vom Einzelrichter an einen Senat. Im bisherigen Rechtssystem sei so ein Vorgehen lediglich für reine Nebensächlichkeiten eingerichtet (wie z.B. Kautionsbeschlüsse). Ein echter Instanzenzug mit einer vollen Kognition sei das aber schon bislang nicht und werde es noch weniger mit der von der Regierung vorgeschlagenen Lösung sein. Gleiches gelte auch für alle anderen, parallel angedachten Eingriffe in die Berufs- und Standesrechte der anderen freien Berufe.

Die Regierung teilt die Bedenken der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer nicht. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, weshalb es sich bei einer erstinstanzlichen Entscheidung durch eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter mit Weiterzugsmöglichkeit an einen kollegial besetzten Senat mit voller Kognitionsbefugnis in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nicht um einen «echten Instanzenzug» handeln sollte. Alternativ könnte die Disziplinargerichtsbarkeit erstinstanzlich dem Landgericht übertragen werden, dies mit Weiterzugsmöglichkeit an den Obersten

Gerichtshof. Die Regierung hält die vorgeschlagene Lösung allerdings für das bessere Modell.

Ideal wäre es nach Ansicht der Regierung, die Disziplinargewalt wie in den meisten anderen Ländern (z.B. Österreich und Deutschland) erstinstanzlich bei einem Gremium der Rechtsanwaltskammer zu verorten und lediglich dessen Entscheidung im Sinne der Rechtsstaatlichkeit einer gerichtlichen Kontrolle zu unterstellen, zumal es doch etwas befremdlich anmutet, dass nicht die Rechtsanwälte als Standesvertreter selbst, sondern ausschliesslich die Gerichte bestimmen, was für eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt ein standesgemässes Verhalten darstellt oder eben nicht. Jedenfalls hat die Rechtsanwaltskammer selbst weder diese noch eine andere Alternative zu der von der Regierung vorgeschlagenen Regelung unterbreitet.

Zu Art. 96 Abs. 1

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission für Rechtsanwälte ist infolge der Integration des Obergerichts und des Verwaltungsgerichtshofes in den Obersten Gerichtshof neu zu gestalten. So sind neu drei Mitglieder des Obersten Gerichtshofes in die Kommission zu bestellen anstatt wie bisher jeweils ein Mitglied des Obergerichts, des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes.

5.17 Abänderung des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten

Zu Art. 9 Abs. 1

Die Regelung betreffend die Neufestsetzung der Bemessungsgrundlage im Revisionsverfahren ist obsolet, weshalb im geltenden Abs. 1 der zweite und der dritte Satz ersatzlos aufgehoben werden können.

5.18 Abänderung des Patentanwaltsgesetzes

Zu Art. 20, Art. 21 Abs. 2, Art. 23 Abs. 1 Einleitungssatz, Art. 24 und Art. 45

Die Anpassungen ergeben sich aus der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof. So wird die Disziplinargewalt neu von einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter des Obersten Gerichtshofes wahrgenommen. Der Oberste Gerichtshof bestimmt diese oder diesen im Rahmen der Geschäftsverteilung. Beschwerde ist an den in der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes bestimmten Senat zu führen.

5.19 Abänderung des Notariatsgesetzes

Zu Art. 7 Abs. 2

Vor der Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit hat ein Notar einen Eid abzulegen. Dieser ist aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof neu vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes abzulegen.

Zu Art. 51 Abs. 1 Bst. a, Art. 53 Abs. 1 und 2 sowie Art. 76 Abs. 1

Diese Anpassungen ergeben sich aus der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof. So wird die Disziplinargewalt neu von einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter des Obersten Gerichtshofes wahrgenommen. Der Oberste Gerichtshof bestimmt diese oder diesen im Rahmen der Geschäftsverteilung. Beschwerde ist an den in der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes bestimmten Senat zu erheben.

5.20 Abänderung des Besoldungsgesetzes

Zu Art. 32 Abs. 1 und 1a

Im geltenden Art. 32 Abs. 1 wird die ordentliche Höchstbesoldung für den Präsidenten und die Senatsvorsitzenden des Obergerichts sowie den Landgerichtsvorstand und den Leiter der Staatsanwaltschaft festgelegt.

Der bisherigen Regelung folgend, die Höchstbesoldung vom Landgerichtsvorstand (100 %) zu den Senatsvorsitzenden des Obergerichts – neu des Obersten Gerichtshofes – (102 %) und zur Präsidentin oder zum Präsidenten des Obergerichts – neu des Obersten Gerichtshofes – (104 %) jeweils um zwei Prozent zu erhöhen, soll die ordentliche Höchstbesoldung der stellvertretenden Präsidentin oder des stellvertretenden Präsidenten des Staatsgerichtshofes 106 % und jene der Präsidentin oder des Präsidenten des Staatsgerichtshofes 108 % betragen.

In Abs. 1a wird die Formulierung «Beisitzer beim Obergericht» durch «Oberstrichter» ersetzt.

Das Obergericht sah in Bezug auf die ordentliche Höchstbesoldung der Oberstrichterinnen und Oberstrichter Anpassungsbedarf. Eine Differenz von 6 % zur Besoldung der Senatsvorsitzenden des Obersten Gerichtshofes, welche 102 % der ordentlichen Höchstbesoldung erhalten sollen (Art. 32 Abs. 1 Bst. d), lasse sich sachlich in keiner Weise, weder unter Berücksichtigung der Qualifikationserfordernisse noch der konkreten Tätigkeit oder sonstiger für ein Höchstgericht lohnrelevanter Umstände, begründen. Ebenfalls nicht sachlich zu rechtfertigen sei, dass die zukünftigen Oberstrichterinnen und Oberstrichter lediglich 1 % der ordentlichen Höchstbesoldung mehr erhalten sollen als Landrichterinnen und Landrichter, welche ab dem 6. Dienstjahr 95 % erhielten (Art. 32 Abs. 2 Bst. f). Eine Landrichterin oder ein Landrichter würde in Zukunft unter Berücksichtigung der Besoldungszu-

lage für den Journaldienst künftig mehr verdienen als eine Richterin oder ein Richter des Höchstgerichts. Bei einer Erhöhung der Besoldung würde ein angemessener finanzieller Anreiz geschaffen, damit sich qualifizierte Personen zum Obersten Gerichtshof bewerben. Es würde daher auch allfälligen Rekrutierungsproblemen entgegengetreten werden.

Dieses Anliegen erscheint der Regierung berechtigt, sodass eine entsprechende Erhöhung der ordentlichen Höchstbesoldung der Oberstrichterinnen und Oberstrichter vorgesehen wird. Diese wird von 96 % auf 100 % erhöht. Eine Differenz von 2 % zur ordentlichen Höchstbesoldung der Senatsvorsitzenden des Obersten Gerichtshofes entspricht im Übrigen auch der in Art. 32 Abs. 1 allgemein zur Anwendung gebrachten Abstufung.

5.21 Abänderung des Gesetzes über die Amtshaftung

Zu Art. 5 Abs. 3

Nach dem geltenden Art. 10 Abs. 1 ist das Obergericht in erster Instanz zur Entscheidung über Klagen nach dem Amtshaftungsgesetz zuständig. Wird der Anspruch aus einer Tätigkeit des Obergerichts oder eines Mitglieds des Obergerichts abgeleitet, so ist nach Art. 10 Abs. 2 der Oberste Gerichtshof zur Entscheidung berufen. Aufgrund der gegenständlichen Reform ist eine Änderung angezeigt.

In der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, dass grundsätzlich neu das Landgericht als erste Instanz zuständig sein soll, sodass jedenfalls ein ordentliches Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof gewährleistet ist. Wenn hingegen der Anspruch aus einer Tätigkeit des Obersten Gerichtshofes oder eines Mitglieds des Obersten Gerichtshofes abgeleitet wird, sollte laut Vernehmlassungsbericht eine besondere Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes geschaffen werden.

Die Schurti Partners Rechtsanwälte AG vertrat in ihrer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung die Auffassung, dass dies einen eklatanten Systembruch darstellen würde. Der Staatsgerichtshof sei kein Fachgericht, sondern ein Verfassungsgericht. Gemäss der geplanten Reform müsste der Staatsgerichtshof in Zukunft über amtshaftungsrechtliche Schadenersatzansprüche gegen die Richterinnen und Richter der letzten Instanz entscheiden. Der Staatsgerichtshof würde dann – wenn auch in einem beschränkten Anwendungsbereich – als reines Fachgericht tätig werden, was systemwidrig wäre und deshalb abzulehnen sei.

Der Staatsgerichtshof hegte demgegenüber keine Bedenken, diese Prüfungskompetenz dem Staatsgerichtshof zuzuweisen, wenn nach der bisherigen Regelung gemäss Art. 10 Abs. 2 der Oberste Gerichtshof zur Beurteilung von Amtshaftungsansprüchen gegen das Obergericht zuständig gewesen sei.

Das Obergericht regte in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung alternativ an, in Art. 10 Abs. 2 vorzusehen, dass entweder ein Senat von drei Ad-hoc-Richterinnen bzw. Ad-hoc-Richtern oder überhaupt ein «Amtshaftungssenat» der letzten Instanz über die Klage nach Art. 10 Abs. 2 zu entscheiden habe. An sich stehe nach Ansicht des Obergerichts dem nichts entgegen, dass auch über Klagen nach Art. 10 Abs. 2 in erster Instanz das Landgericht entscheide, dies mit Weiterzugsmöglichkeit an einen «Amtshaftungssenat» des in der Vernehmlassung vorgesehenen Obergerichtshofes. Auch derzeit entscheide gemäss dem geltenden Art. 10 Abs. 5 über Ersatzansprüche aus Tätigkeiten des Höchstgerichts das Obergericht als «untergeordnetes» Gericht.

Die Regelung betreffend die Zuordnung der Zuständigkeit an das Landgericht als erste Instanz ist aus Sicht der Regierung sachgerecht und zweckmässig (siehe nachfolgend zu Art. 10). Die Rechtsmittelmöglichkeit an den Obersten Gerichtshof ist gegeben. Dieser Vorschlag wurde im Rahmen der Vernehmlassung auch nicht kritisiert.

Für den Sonderfall, dass ein allenfalls amtshaftungsrelevantes Verhalten durch die Tätigkeit der letzten Rechtsmittelinstanz zu beurteilen wäre, ist keine befriedigende Lösung gegeben. Weder die Installierung eines «Sondersenats» beim Obersten Gerichtshof noch die Zuweisung an den Staatsgerichtshof sind optimal.

Das geltende Amtshaftungsgesetz orientiert sich am österreichischen Amtshaftungsgesetz, welches in § 2 Abs. 3 öAHG regelt, dass aus einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes kein Ersatzanspruch nach dem Amtshaftungsgesetz abgeleitet werden kann. «Die ratio dieser Regelung liegt darin, dass dies eine nachträgliche Überprüfung eines höchstgerichtlichen Erkenntnisses durch ein ordentliches Gericht (untere Instanz) bedeuten würde und die gegenteilige Regelung daher theoretisch eine unendliche Prozesskette nach sich ziehen würde. § 2 Abs. 3 öAHG statuiert somit eine Grenze des Rechtsschutzes, um letztlich eine endgültige Entscheidung zu gewährleisten und eine unendliche Prozesskette (vergleichbar mit einem Perpetuum mobile) zu vermeiden. Zweck der Bestimmung ist ferner, dass womöglich bei einer Perpetuum-mobile-Konstruktion am Ende des Tages zwei divergierende Entscheidungen des Höchstgerichts 'in derselben Sache' vorliegen könnten, was vermieden werden sollte.» (Wagner in Fenyves/Kerschner/Vonklich, ABGB³ [Klang] § 2 Abs. 2, 3 AHG Rz 160).

Die Regierung schlägt die Übernahme der Regelung des Rezeptionslandes vor. Art. 5 Abs. 3 soll deshalb dahingehend ergänzt werden, als auch aus einem Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes kein Ersatzanspruch abgeleitet werden kann. Es soll also nicht das Landgericht als untere Instanz, dessen Entscheidungen einer Überprüfung im Instanzenweg durch den Obersten Gerichtshof und den Staatsgerichtshof unterliegen, bei Vorliegen eines Amtshaftungsverfahrens über die Rechts-

richtigkeit einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes oder des Staatsgerichtshofes befinden; dies käme einer «Perversion» des Instanzenzuges gleich (Ziehensack, AHG [2011], § 2 Rz 112).

Zu Art. 10

Wie zu Art. 5 ausgeführt, soll neu das Landgericht als erste Instanz in Amtshaftungsklagen zuständig sein, damit ein Rechtsmittelzug an den Obersten Gerichtshof möglich ist.

Zur Klarstellung ist auszuführen, dass die Ausstandsgründe auch im Amtshaftungsverfahren gelten. Sollte daher eine Landrichterin oder ein Landrichter von einer Amtshaftung betroffen sein, wird diese Klage von einer bzw. einem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Landrichterin oder Landrichter beurteilt.

5.22 Abänderung des Asylgesetzes

Zu Art. 77 Abs. 4

Nach Art. 77 Abs. 2 entscheidet eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter des Verwaltungsgerichtshofes endgültig über Beschwerden gegen die Unzulässigkeitsentscheidung und die damit verbundene Wegweisung.

Da der Verwaltungsgerichtshof als Institution aufgelassen wird und dessen Funktion vom Obersten Gerichtshof übernommen wird, ist diese Aufgabe neu durch eine Richterin oder einen Richter des Obersten Gerichtshofes wahrzunehmen. Dabei ist die Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes massgebend.

5.23 Abänderung des Informationsgesetzes

Zu Art. 38 Abs. 2 und 3

Aufgrund der Integration des Verwaltungsgerichtshofes in den Obersten Gerichtshof ist die Bestimmung entsprechend anzupassen. Inhaltlich bleibt sie aber unverändert. So wird in Abs. 3 der Verwaltungsgerichtshof als Institution gestrichen. In Abs. 2 wird klargestellt, dass der Oberste Gerichtshof neu die Funktion des Verwaltungsgerichtshofes übernimmt.

5.24 Abänderung des Vermessungsgesetzes

Zu Art. 30 Abs. 4

Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof ist der zweite Satz der geltenden Bestimmung aufzuheben.

5.25 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Zu § 72a Abs. 2 SchlT

Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof ist für die Bestätigung neu nicht mehr das Obergericht, sondern der Oberste Gerichtshof oder seine Präsidentin bzw. sein Präsident zuständig; die Bestimmung ist dementsprechend anzupassen.

Zu § 155 Abs. 5 SchlT

In dieser Bestimmung ist bisher vorgesehen, dass in den dort genannten Fällen ein Rechtsmittelzug vom Obergericht an den Obersten Gerichtshof gegeben ist. Diese Bestimmung ist aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof obsolet und kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

5.26 Abänderung des Steueramtshilfegesetzes

Zu Art. 14 Abs. 4

Da der Verwaltungsgerichtshof als Institution aufgelassen wird und dessen Funktion neu vom Obersten Gerichtshof übernommen wird, ist die Bestimmung entsprechend anzupassen und festzulegen, dass die Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes (statt wie bisher des Verwaltungsgerichtshofes) massgebend ist.

5.27 Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA

Zu Art. 14 Abs. 4

Aufgrund der Integration des Verwaltungsgerichtshofes in den Obersten Gerichtshof ist die Bestimmung entsprechend anzupassen. Neu ist die Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes (statt wie bisher des Verwaltungsgerichtshofes) massgebend.

5.28 Abänderung des Einführungs-Gesetzes zum Zollvertrag mit der Schweiz vom 29. März 1923

Zu Art. 13 Abs. 3

In dieser Bestimmung ist die Formulierung «an die liechtensteinischen obern Gerichte» aufgrund der gegenständlichen Justizreform durch die Formulierung «an den liechtensteinischen Obersten Gerichtshof» zu ersetzen.

5.29 Abänderung des Ärztegesetzes

Zu Art. 26 Abs. 5, 27, 28 Abs. 2 bis 4, Art. 30 Abs. 1, Art. 31 sowie Art. 49 Abs. 3

Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof entscheidet in Disziplinarsachen neu der Oberste Gerichtshof, weshalb in erster Instanz die

Disziplinargewalt von der oder dem in der Geschäftsverteilung bestimmten Einzelrichterin oder Einzelrichter ausgeübt wird. Beschwerde ist an den in der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes bestimmten Senat zu erheben.

Diese Disziplinarregelung entspricht der diesbezüglichen Regelung für die Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare.

5.30 Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Zu Art. 86

In der Sachüberschrift sowie in Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 ist aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Oberster Gerichtshof» zu ersetzen.

Zu Art. 87 Abs. 2 und 3

Auch in Art. 87 Abs. 2 wird aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Oberster Gerichtshof» ersetzt.

Der Regelungsinhalt von Art. 96 wird aus systematischen Überlegungen unter Art. 87 in einen neuen Abs. 3 überführt. Dabei erfolgt eine sprachliche Anpassung, weil es nur noch eine Rechtsmittelinstanz, den Obersten Gerichtshof, gibt.

Zu Art. 93 bis 96

Infolge der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof sind die bisherigen Art. 93 bis 96 zur Revision inkl. Sachüberschrift ersatzlos aufzuheben.

Das Obergericht schlug in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung vor, dass der Rechtsmittelzug von der AHV-Anstalt zunächst an das Landgericht

gehen und die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts beim in der Vernehmlassung vorgesehenen Obergerichtshof angefochten werden könnte, um so auch in diesem Fachbereich einen zweiinstanzlichen gerichtlichen Rechtsmittelzug zu gewährleisten. Dabei sollte zweckmässigerweise das Landgericht eine volle Tatsachen- und Rechtsinstanz sein, während die Kognition des Obergerichtshofes grundsätzlich auf eine reine Rechtskontrolle beschränkt sein sollte.

Die Regierung will an der bisherigen Regelung festhalten. Das Rechtsmittelverfahren gemäss AHVG (und auch gemäss IVG) sieht vor, dass zunächst ein Vorbescheid der AHV/IV/FAK-Anstalten zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zur allfälligen Stellungnahme übermittelt wird. Erst danach erfolgt die anfechtbare Verfügung. Nach Art. 84 AHVG kann gegen eine Verfügung das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben werden, welches sich an die Anstalt richtet und nicht aufsteigend ist. Die Anstalt hat erneut eine Entscheidung aufgrund der erhobenen Vorstellung zu erlassen. Diese (zweite) Entscheidung kann nach Art. 86 AHVG mit Berufung neu an den Obersten Gerichtshof angefochten werden, wobei das AHVG vorsieht, dass die Berufung aus den Berufungsgründen der Zivilprozessordnung sowie wegen Unangemessenheit zulässig ist. Die Regierung möchte diesbezüglich keine Einschränkung vornehmen.

Es ist speziell in Sozialversicherungssachen festzuhalten, dass aufgrund der weitgehenden Rezeption der schweizerischen Vorlagen und der Praxis der Anstalt die massgebliche Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts von grosser Bedeutung ist. Sollten sich dennoch Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung stellen, kann dies dem neuen verstärkten Senat des Obersten Gerichtshofes zur Beurteilung vorgelegt werden.

Im Übrigen ist nochmals darauf hinzuweisen, dass beim Ministerium für Gesellschaft und Kultur ein Gesetzesprojekt zur Schaffung eines allgemeinen Teils zum

Sozialversicherungsrecht nach dem Vorbild des schweizerischen ATSG anhängig ist und diesem nicht vorgegriffen werden soll.

Zu Art. 97bis Abs. 2, 4 und 5

Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof ist diese Bestimmung inhaltlich an die neue Rechtsmittelsituation anzupassen; so ist die bisherige Rechtsmittelmöglichkeit gegen eine Entscheidung des Obergerichts obsolet.

5.31 Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung

Zu Art. 78

Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof ist diese Bestimmung anzupassen, da neu nur noch der Oberste Gerichtshof als Rechtsmittelinstanz fungiert.

Zudem sind in Abs. 2 aufgrund entsprechender Anpassungen im AHVG die Verweise anzupassen (siehe Punkt 5.30).

Auch hier regte das Obergericht in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung an, dass der Rechtsmittelzug von der IV-Anstalt zunächst an das Landgericht gehen und die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts beim in der Vernehmlassung vorgesehenen Obergerichtshof angefochten werden könnte.

Art. 78 Abs. 2 IVG verweist ausdrücklich bezüglich der Rechtsmittel auf das AHVG. Es kann hier auf die obigen Ausführungen zu Art. 93 bis 96 AHVG verwiesen werden.

5.32 Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung

Zu Art. 28 Abs. 1a und 2

Die Anpassungen ergeben sich aus der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof. So wird bei Uneinigkeit über die Bestellung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts neu dessen Bestellung durch den Obersten Gerichtshof vorgenommen. Weiter ist die Bestimmung in Hinblick auf das Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof anzupassen.

5.33 Abänderung des Familienzulagengesetzes

Zu Art. 51 Abs. 1

Diese Anpassungen der Rechtsmittelbestimmung ergeben sich aus der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof. Auch hier verweist das FZG auf das AHVG. Es kann daher im Weiteren auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

5.34 Abänderung des Sozialhilfegesetzes

Zu Art. 29

Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof ist hier anstelle des Obergerichts der Oberste Gerichtshof als neue Rechtsmittelinstanz aufzunehmen.

Zu Art. 29a

Aufgrund der mit der gegenständlichen Justizreform einhergehenden Rechtsmittelbeschränkung ist diese Bestimmung aufzuheben.

5.35 Abänderung des Kinder- und Jugendgesetzes

Zu Art. 27 Abs. 8

Infolge der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof ist die Rechtsmittelregelung entsprechend anzupassen.

5.36 Abänderung der Insolvenzordnung

Zu Art. 77 Abs. 2

Aufgrund der Integration des Obergerichts in den Obersten Gerichtshof ist die Rechtsmittelregelung anzupassen. Der Rekurs ist neu an den Obersten Gerichtshof zu erheben.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Nach Art. 27 LV hat der Staat für ein rasches, das materielle Recht schützende Prozess- und Vollstreckungsverfahren sowie für eine den gleichen Grundsätzen angepasste Verwaltungsrechtspflege zu sorgen. Daraus werden als massgebliche Grundsätze Rechtsstaatlichkeit, Rechtsschutz sowie Raschheit und Prozessökonomie abgeleitet.²¹⁶ Art. 43 LV gewährleistet das Recht der Beschwerdeführung «bis zur höchsten Stelle».

Art. 13 EMRK räumt jedermann, der eine Verletzung seiner durch die Konvention geschützten Rechte behauptet, das Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz ein. Art. 6 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 4 EMRK beinhalten zudem eine Rechtsweggarantie, wobei Art. 6 Abs. 1 EMRK im Rahmen seines Anwendungsbereichs ein Recht auf ein Gericht und als Ausfluss dieses Rechts ein Recht auf Zugang

²¹⁶ Vgl. dazu Emanuel Schädler im Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, www.verfassung.li, Art. 27 Rz 10 ff.

zu einem Gericht gewährt, das im Zentrum seiner Verfahrensgarantien steht.²¹⁷ Ein Anspruch auf ein mehrgliedriges Instanzensystem ist damit jedoch nicht verbunden.

Das grundrechtliche Beschwerderecht gewährt nämlich keinen absoluten Anspruch auf Weiterzug einer Entscheidung an eine höhere Instanz. Es ist durchaus ausreichend, wenn eine Entscheidung einer Überprüfung vor einer richterlichen Instanz mit voller Kognition zugeführt werden kann. Dabei kann es sich auch um ein erstinstanzliches Gericht handeln. So begründet denn auch Art. 6 EMRK in Zivilsachen keinen Anspruch auf ein Rechtsmittel. Eine Rechtsmittelgarantie besteht nur in Bezug auf Strafurteile bei Verbrechen gemäss dem 7. ZP-EMRK.²¹⁸ Es ist daher verfassungsrechtlich unproblematisch, den Rechtsmittelzug – wie gegenständlich vorgeschlagen – zu beschränken. Der Rechtsschutz in Liechtenstein bleibt trotzdem auf hohem Niveau gewährleistet.

Befristungen von Richterstellen und damit auch Probephasen für Richterinnen und Richter können – obwohl diese auch in anderen Rechtsordnungen etabliert bzw. durchaus üblich sind – in einem Spannungsverhältnis zur richterlichen Unabhängigkeit stehen. Die Venedig-Kommission stellt fest, dass sich Probezeiten auf die richterliche Unabhängigkeit auswirken können, weil diese sich dadurch unter Druck fühlen könnten, Fälle in einer bestimmten Art und Weise zu entscheiden.²¹⁹ Allerdings spezifiziert die Venedig-Kommission selbst, dass dies nicht grundsätzlich den Ausschluss von Probezeiten bzw. temporären Richterbestellungen bedeuten kann. Die Venedig-Kommission führt sogar ausdrücklich aus, dass ein praktischer

²¹⁷ Vgl. dazu: Tobias Michael Wille in Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, S. 511.

²¹⁸ StGH 2020/072, Erw. 3.2; StGH 2013/086, Erw. 6.2; StGH 2010/131, Erw. 3.4.2.

²¹⁹ Report on Judicial Appointments (CDL-AD(2007)028): Abs. 40. The Venice Commission considers that setting probationary periods can undermine the independence of judges, since they might feel under pressure to decide cases in a particular way.

Bedarf gegeben sein kann, um sicherzustellen bzw. festzustellen, ob eine Richterin oder ein Richter auch tatsächlich in der Lage ist, ihre oder seine Aufgaben effektiv zu erfüllen, bevor dann in der Folge eine Anstellung auf Dauer erfolgt.²²⁰ Allerdings soll in Fällen, in denen es zu keiner Weiterbeschäftigung der Richterin oder des Richters kommt, dieses Vorgehen an objektiven Kriterien gemessen und mit denselben prozessualen Möglichkeiten versehen werden, die bei einer Entlassung aus dem Richteramt Platz greifen.

Die geforderten objektiven Kriterien sind durch die regelmässig und detailliert erfolgenden Beurteilungen in sinngemässer Anwendung von Art. 12 Abs. 2 RDG sichergestellt. Zeigen diese Beurteilungen auf, dass die betroffene Person für die Ausübung des Richterberufes ungeeignet ist, bildet diese Feststellung die Basis für eine Kündigung des Dienstverhältnisses. Gegen diese Entscheidung steht der betroffenen Richterin oder dem betroffenen Richter der Rechtsweg offen, womit sichergestellt ist, dass eine rechtsstaatliche Überprüfung einer solchen Beendigung des Dienstverhältnisses veranlasst werden kann.

Die Venedig-Kommission verweist in Abs. 4. (34.) ihres Report on Judicial Appointments insbesondere auf Abs. 48. der Stellungnahme Nr. 1 (2001) CCJE (2001) OP Nr. 1 des Beirates der Europäischen Richter (CCJE) an das Ministerkomitee des Europarates über die Vorschriften betreffend die Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit von Richtern.²²¹ In Abs. 48. dieser Stellungnahme wird festgehalten, dass in der europäischen Praxis Ernennungen für die volle Zeit bis zum gesetzlichen Ruhestandsalter die Regel seien. Unter dem Gesichtspunkt der Unabhängigkeit sei dies der unproblematischste Ansatz. Abs. 49. der Stellungnahme hält darüber hinaus

²²⁰ Report on Judicial Appointments (CDL-AD(2007)028): Abs. 41.

²²¹ Empfehlung Nr. R (94) 12 über die Unabhängigkeit, Effizienz und Rolle der Richter und die Bedeutung der darin verankerten Normen und aller anderen internationalen Normen für die aktuellen Probleme in diesen Bereichen.

jedoch fest, dass zahlreiche Systeme römischen Rechts eine Weiterbildungs- oder Probezeit für neue Richterinnen und Richter vorsehen. In Abs. 47. der Stellungnahme wird schliesslich ausgeführt, dass die europäische Charta über den Status der Richterinnen und Richter in Abs. 3.3 im Einstellungsverfahren eine «kurze» Probezeit vorsehe. Mit anderen Worten, eine Probezeit darf nicht unzumutbar lange dauern.

Um all diesen Vorgaben bestmöglich zu entsprechen, wurde mit einer Probephase von drei Jahren ein relativ kurzer Zeitraum gewählt. Darüber hinaus ist die Kündigung nur möglich, wenn die Beurteilung der betroffenen RichterIn oder des betroffenen Richters negativ ist. Die Feststellung der Ungeeignetheit wiederum kann nicht leichtfertig getroffen werden, sondern ist das Ergebnis regelmässiger und detaillierter Beurteilungen in sinngemässer Anwendung der Beurteilungskriterien für Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter nach Art. 12 Abs. 2 RDG.

Aufgrund dieser umfassenden und effektiven Begleitmassnahmen in Kombination mit der verhältnismässig kurzen Probephase von drei Jahren ist den seitens der Venedig-Kommission aufgezeigten Anforderungen genüge getan und damit die richterliche Unabhängigkeit sichergestellt.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Das Obergericht und der Verwaltungsgerichtshof sollen in den Obersten Gerichtshof integriert werden. Dem neuen Obersten Gerichtshof soll somit die Aufgabe der letzten ordentlichen Instanz in allen Rechtsbereichen (Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht) zukommen.

Dieser neue Oberste Gerichtshof soll zudem professionalisiert werden. Die Senate des Obersten Gerichtshofes sollen in Kollegialbesetzung mit drei Richterinnen bzw. Richtern, bestehend aus zwei vollamtlichen Richterinnen bzw. Richtern und einer nebenamtlichen Richterin bzw. einem nebenamtlichen Richter, entscheiden. Zudem wird die Anzahl der Senate und damit auch die Anzahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mehr fest vorgegeben, sondern ist dies der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes überlassen.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

7.2.1 Personelle und organisatorische Auswirkungen

Aktuell sind beim Obersten Gerichtshof 12 nebenamtliche Richterinnen und Richter bestellt. Diesen steht gemäss dem Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Regierung und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter ein Sitzungsgeld, eine Fallpauschale für die Erledigung eines Referats sowie Auslagenersatz²²² zu. Dem Präsidenten und den beiden stellvertretenden

²²² Gemäss Art. 6d des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Regierung und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter besteht ein Anspruch auf Ersatz von Auslagen für: a) auswärtige Verpflegung, Übernachtung und Dienstfahrten; b) geschäftliche Verwendung privater

Präsidenten kommt zudem jeweils eine Präsidialpauschale zu (Art. 6e Abs. 1 Bst. c leg. cit.).

Beim Verwaltungsgerichtshof sind aktuell zehn nebenamtliche Richterinnen und Richter tätig. Auch diesen steht gemäss dem Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Regierung und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter ein Sitzungsgeld, eine Fallpauschale für die Erledigung eines Referats sowie Auslagenersatz zu. Der Präsident und der stellvertretende Präsident erhalten zudem jeweils eine Präsidialpauschale (Art. 6e Abs. 1 Bst. b leg. cit.).

Aktuell bestehen beim Obergericht fünf Vollzeitstellen. Diese sollen in den neuen Obersten Gerichtshof übertragen werden. Zudem bestehen beim Obergericht aktuell zehn nebenamtliche Richterstellen.

Beim neuen Obersten Gerichtshof sollen neben fünf vollamtlichen Richterstellen, die vom Obergericht an den neuen Obersten Gerichtshof übertragen werden, drei zusätzliche vollamtliche Richterstellen geschaffen werden (siehe Ausführungen unter Punkt 2.8). Zudem wird aktuell von acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern am neuen Obersten Gerichtshof ausgegangen; bei Bedarf und falls erforderlich können es auch mehr sein (siehe Ausführungen unter Punkt 2.8). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter nur Kosten entstehen, wenn diese zum Einsatz gelangen (Sitzungsgeld, allenfalls Fallpauschale für die Erledigung eines Referats und Auslagenersatz).

Aktuell bestehen beim Verwaltungsgerichtshof 100 Stellenprozent für den wissenschaftlichen Dienst. Diese sollen auf den neuen Obersten Gerichtshof übertragen werden, bei welchem bereits 50 Stellenprozent für den wissenschaftlichen

Telefongeräte; c) Inanspruchnahme von Büromaterial; d) Fotokopien und Portokosten; e) Repräsentationen.

Dienst bestehen. Zudem ist eine Erhöhung um 50 Stellenprocente vorgesehen, da insgesamt 200 Stellenprocente für wissenschaftliche Mitarbeitende angesichts des Umstandes, dass es sich um ein Höchstgericht mit acht vollamtlichen Richterinnen und Richtern handelt, angemessen erscheint (siehe auch Ausführungen unter Punkt 2.8). Der entsprechende Antrag zur Schaffung dieser zusätzlichen 50 Stellenprocente wird im Rahmen des ordentlichen Budgetierungsprozesses im Hinblick auf den Zeitpunkt der Umsetzung der Justizreform gestellt.

Die Sekretariatsstelle des Verwaltungsgerichtshofes im Umfang von 80 Stellenprozenten soll zum neuen Obersten Gerichtshof verlagert werden. Gleiches soll für die Sekretariatsstellen des Obergerichts (300 Stellenprocente) gelten, sodass beim neuen Obersten Gerichtshof insgesamt 480 Stellenprocente für das Sekretariat zur Verfügung stehen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch diese organisatorische Massnahme eine Professionalisierung des neuen Obersten Gerichtshofes erfolgt. Es sollen drei zusätzliche vollamtliche Richterstellen geschaffen und die Anzahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter von aktuell 32 (beim Obergericht, Obersten Gerichtshof und Verwaltungsgerichtshof) auf vorerst acht (beim neuen Obersten Gerichtshof) reduziert werden. Entsprechend wird auch der Aufwand für das Richterauswahlgremium im Hinblick auf die Bestellung von nebenamtlichen Richterinnen und Richtern für jeweils fünf Jahre verringert.

Durch die Schaffung eines Trustgerichts auf Ebene erster Instanz sind vier nebenamtliche Richterinnen und Richter zu bestellen.

Nach Durchführung dieser Reform sind beim Landgericht 17 Richterinnen und Richter vollamtlich²²³ und 14 nebenamtlich, beim neuen Obersten Gerichtshof acht vollamtlich und vorerst acht nebenamtlich tätig. Insgesamt wird die gesamte Fachgerichtsbarkeit neu aus 25 vollamtlichen und 22 nebenamtlichen Richterinnen und Richtern bestehen. Im Vergleich dazu sind heute bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit 22 vollamtliche Richterinnen und Richter und 32 nebenamtliche Richterinnen und Richter sowie beim Verwaltungsgerichtshof weitere zehn nebenamtliche Richterinnen und Richter bestellt.

Gegenständlich wird zudem vorgeschlagen, den Staatsgerichtshof dahingehend zu professionalisieren, als die Präsidentin oder der Präsident und die stellvertretende Präsidentin oder der stellvertretende Präsident vollamtlich tätig sind. Im Gegenzug entfallen die Präsidialpauschalen (Art. 6e Abs. 1 Bst. a leg. cit.) sowie die Sitzungsgelder, Fallpauschalen und der Auslagenersatz für die Präsidentin oder den Präsidenten und die stellvertretende Präsidentin oder den stellvertretenden Präsidenten.

Damit wird es künftig keine Gerichte mehr geben, die ausschliesslich mit nebenamtlichen Richterinnen und Richtern besetzt sind. So sind mindestens zwei Richterinnen oder Richter des über ein Rechtsmittel erkennenden Senats vollamtlich tätig, d.h., sie üben die Richterfunktion hauptberuflich im Inland aus.

7.2.2 Räumliche Auswirkungen

Die Sekretariatsstelle sowie die Stelle des wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Verwaltungsgerichtshofes werden mit Inkrafttreten der Gesetzesvorlagen zum

²²³ Beim Landgericht bestehen 15 Landrichterstellen. Per 1. Januar 2023 wurden zwei zusätzliche Ad-hoc-Richterstellen, befristet auf drei Jahre, geschaffen.

neuen Obersten Gerichtshof verlagert. Folglich sind im Gerichtsgebäude entsprechende Büroräumlichkeiten vorzusehen. Solche sind auch für die drei zusätzlichen vollamtlichen Richterinnen oder Richter beim neuen Obersten Gerichtshof zur Verfügung zu stellen. Das Gerichtsgebäude ist bereits heute räumlich ausgelastet, sodass zusätzliche Büroräumlichkeiten für insgesamt fünf Personen zur Verfügung zu stellen sind.

Die Präsidentin oder der Präsident und die stellvertretende Präsidentin oder der stellvertretende Präsident des Staatsgerichtshofes sollen ihre Büros in der Geschäftsstelle des Staatsgerichtshofes an der Austrasse 9 in Vaduz erhalten, wo heute die Sekretariate des Staatsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes sowie die wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Staatsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes untergebracht sind. Die Sitzungen des Staatsgerichtshofes finden nach wie vor im Regierungsgebäude statt.

7.2.3 Finanzielle Auswirkungen

In Anbetracht der Ausführungen unter Punkt 7.2.1 kann von finanziellen Mehraufwänden im Zusammenhang mit den personellen und organisatorischen Auswirkungen der Justizreform von jährlich CHF 600'000 ausgegangen werden. Diese Zahl ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Auswirkungen, die zu Mehrkosten führen, und den Auswirkungen, die zu weniger Kosten führen.²²⁴

Zu den Auswirkungen, die zu mehr Ausgaben führen, gehören unter anderem die zukünftigen Ausgaben für Löhne und Sozialleistungen der drei zusätzlichen voll-

²²⁴ Des Weiteren mussten zur Eruiierung der finanziellen Konsequenzen der Justizreform unterschiedliche Annahmen getroffen werden, beispielsweise zum Geschäftsanfall und zur Anzahl Sitzungen des zukünftigen Trustgerichts oder aber auch in Bezug auf die Anzahl zu führender Referate der nebenamtlichen Richterinnen und Richter des neuen Obersten Gerichtshofes.

amtlichen Richterinnen oder Richter des neuen Obersten Gerichtshofes, die potentiell höheren Löhne der Oberstrichterinnen und Oberstrichter des neuen Obersten Gerichtshofs aufgrund der Anpassung der Höchstbesoldung (siehe Art. 32 Abs. 1a E-BesG²²⁵) sowie die Ausgaben für Löhne und Sozialleistungen der vollamtlichen Präsidentin oder des vollamtlichen Präsidenten und der vollamtlichen stellvertretenden Präsidentin oder des vollamtlichen stellvertretenden Präsidenten des Staatsgerichtshofes.

Zu den Auswirkungen, die zu weniger Ausgaben führen, gehören die Aufwendungen für die bisherigen nebenamtlichen Richterinnen und Richter beim Obergericht, beim Obersten Gerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof. Ein weiterer Effekt, der zu weniger Kosten führen wird, ist der Wegfall der Präsidialpauschalen, die heute an die nebenamtlichen Gerichtspräsidenten des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Staatsgerichtshofes entrichtet werden.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass es auch kostenneutrale Auswirkungen der vorliegenden Reform gibt. Zu diesen gehört die organisatorische Verschiebung der Sekretariate des Verwaltungsgerichtshofes und des Obergerichts zum neuen Obersten Gerichtshof sowie des wissenschaftlichen Dienstes des Verwaltungsgerichtshofes zum neuen Obersten Gerichtshof, wobei der wissenschaftliche Dienst beim neuen Obersten Gerichtshof, wie unter Punkt 7.2.1 ausgeführt, um 50 Stellenprozent erhöht werden soll.

Neben den finanziellen Auswirkungen aufgrund personeller und organisatorischer Veränderungen müssen die in Punkt 7.2.2 beschriebenen Kosten in Zusammenhang mit den räumlichen Auswirkungen berücksichtigt werden. Neben einmaligen Ausgaben für die Einrichtung von fünf zusätzlichen Arbeitsplätzen, welche mit je

²²⁵ Damit ist die Regierungsvorlage zur Abänderung des Besoldungsgesetzes gemeint.

CHF 10'000 beispielsweise für einen Computer, Bürotisch und Bürostuhl beziffert werden können, ist eine Aussage über allfällige Mehrkosten aufgrund von zusätzlichen Mietausgaben zum heutigen Zeitpunkt schwierig zu treffen. Die Stabsstelle für staatliche Liegenschaften wird entsprechende Abklärungen treffen, ob in den bestehenden Räumlichkeiten zusätzliche Arbeitsplätze eingerichtet werden können oder ob weitere Flächen angemietet werden müssen.

Neben den oben beschriebenen Effekten auf der Aufwandseite hat die Vorlage auch Auswirkungen auf der Ertragsseite, da die beim geltenden Instanzenzug in dritter Instanz in Zivil- und Strafsachen anfallenden Gerichtsgebühren künftig entfallen. Die Einnahmen aus den Gerichtsgebühren beim Obersten Gerichtshof zwischen 2019 und 2023 betragen jährlich durchschnittlich rund CHF 315'000. Diese Einnahmen entfallen.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt auf, auf welche UNO-Nachhaltigkeitsziele die Vorlage einen positiven Einfluss haben wird:

Betroffenes Ziel	Relevante Unterziele	Zu erwartende Auswirkungen durch die Regierungsvorlage
SDG 16 Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen	16.3, 16.6	Das Unterziel 16.3, einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz zu gewährleisten, wird dadurch gestärkt, dass mit der gegenständlichen Reform die Verfahrensführung effizienter wird, sodass die Prozessführung für die Betroffenen weniger Kosten verursacht.

		<p>Zudem wird mit der gegenständlichen Vorlage das Unterziel 16.6 – leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen – gefördert, indem die Leistungsfähigkeit und Qualität der Gerichte durch entsprechende Professionalisierung – damit ist die Vollamtlichkeit einer Richterfunktion bei den liechtensteinischen Gerichten gemeint – erhöht wird.</p>
<p>SDG 10 Weniger Ungleichheiten</p>	10.3	<p>Gemäss Unterziel 10.3 soll Chancengleichheit gewährleistet und Ungleichheit reduziert werden. So sind gegenwärtig für das Staatspersonal gewisse Möglichkeiten vorgesehen, welche für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht gegeben sind. Zu nennen sind beispielsweise die Möglichkeiten von Teilzeitarbeit, der temporären Weiterbeschäftigung über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus oder des Kostenersatzes im Rahmen der notwendigen Abwehr von ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen. Hier soll eine Angleichung an die für das Staatspersonal vorgesehenen Regelungen erreicht werden.</p>

Tabelle 1: Von der Vorlage betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele (Quelle: Eigene Darstellung)

Die Regierung geht davon aus, dass sich gegenständliche Vorlage auf die genannten SDGs positiv auswirken wird. Gleichzeitig wird nicht mit negativen Auswirkungen auf die SDGs gerechnet. Die Regierung kommt deshalb zum Schluss, dass die Umsetzung die Nachhaltigkeit im Sinne der SDGs verbessern wird.

7.4 Evaluation

Gemäss Art. 51 GOG werden in der Regel alle fünf Jahre die Auslastung, die Effizienz und die Funktionstüchtigkeit der Gerichte sowie die Aufbau- und die Ablauforganisation durch Sachverständige untersucht. Eine solche Revision soll mit der gegenständlichen Vorlage auch für die Staatsanwaltschaft vorgesehen werden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGEN

1. VERFASSUNGSGESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DER VERFASSUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Verfassungsgesetz

vom ...

über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 95 Abs. 3

3) Richter im Sinne dieses Artikels sind die Richter aller ordentlichen Gerichte (Art. 97 bis 101), die Richter des Obersten Gerichtshofes als Verwaltungsgesichtshof (Art. 102 und 103) sowie die Richter des Staatsgerichtshofes (Art. 104 und 105).

Art. 97 Abs. 1

1) In erster Instanz wird die ordentliche Gerichtsbarkeit durch das Fürstliche Landgericht in Vaduz und in zweiter Instanz durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof in Vaduz ausgeübt.

Art. 100 Abs. 2 und 3

2) In bürgerlichen Rechtssachen wird die ordentliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz durch Einzelrichter oder Kollegialgerichte ausgeübt.

3) Der Oberste Gerichtshof ist ein Kollegialgericht.

Art. 101 Abs. 2 bis 4

2) Der Präsident des Obersten Gerichtshofes führt die Aufsicht über den Landgerichtspräsidenten und die Richter des Obersten Gerichtshofes. Er übt die Disziplinargewalt über die Richter des Landgerichtes und des Obersten Gerichtshofes aus.

3) Ein aus drei vollamtlichen Richtern des Obersten Gerichtshofes bestehender Dienstenat übt die Aufsicht und die Disziplinargewalt über den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes aus.

4) Aufgehoben

Überschrift vor Art. 102

C. Der Oberste Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof

Art. 102

1) Unbeschadet seiner Zuständigkeit im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Art. 97 bis 101) fungiert der Oberste Gerichtshof auch als Verwaltungsgerichtshof.

2) Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, unterliegen sämtliche Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung und der anstelle der Kollegialregierung eingesetzten besonderen Kommissionen (Art. 78 Abs. 3) dem Rechtsmittel der Beschwerde an den Obersten Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof.

3) Für internationale Amtshilfeverfahren können mit Gesetz die Befugnis eines Richters des Obersten Gerichtshofes zur Genehmigung bestimmter Massnahmen sowie die direkte Beschwerde von der erstinstanzlich verfügenden Behörde an den Obersten Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof vorgesehen werden.

Art. 105

1) Der Staatsgerichtshof besteht aus fünf Richtern und fünf Ersatzrichtern, die vom Landesfürsten ernannt werden (Art. 96). Der Präsident und der stellvertretende Präsident des Staatsgerichtshofes sowie die Mehrheit der Richter müssen das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen und rechtskundig sein.

2) Die Amtsdauer der vollamtlichen Richter des Staatsgerichtshofes beträgt zwölf Jahre. Eine Wiederwahl ist unzulässig, es sei denn, die Amtsdauer der beiden vollamtlichen Richter endet innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren; in diesem

Fall kann einer der betroffenen Richter für höchstens zwei Jahre wiedergewählt werden.

3) Die Amtsdauer der nebenamtlichen Richter und der Ersatzrichter des Staatsgerichtshofes beträgt fünf Jahre. Die Amtsdauer ist so zu gestalten, dass jedes Jahr ein anderer Richter beziehungsweise Ersatzrichter ausscheidet. Scheidet ein Richter beziehungsweise ein Ersatzrichter vorzeitig aus dem Amt, dann wird der Nachfolger für die restliche Amtsdauer des ausscheidenden Richters ernannt. Wiederwahlen sind zulässig.

4) Ist ein Richter verhindert, dann wird er für diesen Fall durch einen Ersatzrichter vertreten. Die Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofes hat Regeln über die Vertretung durch Ersatzrichter zu enthalten.

5) Die Organisation des Staatsgerichtshofes wird durch das Gesetz bestimmt.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Mit Inkrafttreten dieses Verfassungsgesetzes endet die Amtsdauer der nach bisherigem Recht bestellten Richter und Ersatzrichter des Verwaltungsgesichtshofes.

2) Die bei Inkrafttreten dieses Verfassungsgesetzes nach bisherigem Recht bestellten Richter und Ersatzrichter des Staatsgerichtshofes führen ihr Amt bis zum Ablauf ihrer nach bisherigem Recht bestimmten Amtsdauer weiter.

3) Im Übrigen wird die übergangsrechtliche Organisation des Obersten Gerichtshofes als Verwaltungsgerichtshof und des Staatsgerichtshofes durch Gesetz bestimmt.

III.

Inkrafttreten

Dieses Verfassungsgesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2026 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. **ABÄNDERUNG DES RICHTSORGANISATIONSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. Oktober 2007 über die Organisation der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG), LGBl. 2007 Nr. 348, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 1a

- 1) Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch folgende Gerichte ausgeübt:
- b) den Fürstlichen Obersten Gerichtshof in zweiter Instanz;
- c) Aufgehoben

1a) Unbeschadet Abs. 1 fungiert der Oberste Gerichtshof in Verwaltungssachen auch als Verwaltungsgerichtshof in letzter Instanz.

Art. 2 Abs. 1

1) Kollegialgerichte sind:

- a) das Kriminalgericht;
- b) das Jugendgericht;
- c) das Trustgericht;
- d) der Oberste Gerichtshof.

Art. 4 Abs. 1

1) Richter des Landgerichtes sind die vollamtlichen Landrichter und die nebenamtlichen Richter des Kriminalgerichtes, des Jugendgerichtes und des Trustgerichtes.

Art. 5 Bst. c und d

Das Landgericht spricht Recht durch:

- c) das Jugendgericht oder seinen Vorsitzenden;
- d) das Trustgericht oder seinen Vorsitzenden;

Art. 8

Der bisherige Art. 9 wird neu zu Art. 8.

Art. 9

Trustgericht

1) Das Trustgericht besteht aus:

- a) einem Landrichter als Vorsitzenden;
- b) einem Landrichter als Stellvertreter des Vorsitzenden;
- c) zwei Fachrichtern und je einem Stellvertreter für jeden Fachrichter.

2) Das Trustgericht entscheidet als Senat in der Besetzung mit seinem Vorsitzenden und zwei Fachrichtern.

3) Die Fachrichter müssen über einschlägige Kenntnisse und Erfahrung im Bereich des Trustrechts verfügen.

Überschrift vor Art. 18

B. Oberster Gerichtshof

Art. 18

Richter des Obersten Gerichtshofes

1) Richter des Obersten Gerichtshofes sind die vollamtlichen Senatsvorsitzenden, die vollamtlichen Oberstrichter sowie die nebenamtlichen Beisitzer und deren Stellvertreter.

2) Der Landtag bestimmt auf Vorschlag der Regierung die Summe der Stellenprozentage der vollamtlichen Senatsvorsitzenden und der vollamtlichen Oberstrichter.

Art. 19

Spruchkörper des Obersten Gerichtshofes

1) Der Oberste Gerichtshof spricht Recht durch seine Senate oder durch die Senatsvorsitzenden.

2) Jeder Senat besteht aus einem Senatsvorsitzenden, einem Oberstrichter und einem Beisitzer sowie dessen Stellvertreter.

3) Die Senate entscheiden in der Besetzung mit einem Senatsvorsitzenden, einem Oberstrichter und einem Beisitzer.

4) Die Mitglieder eines Senats sind Stellvertreter in den anderen Senaten. Die Senatsvorsitzenden wie auch die Oberstrichter vertreten sich gegenseitig. Der Einsatz in einem anderen Senat darf nur erfolgen, wenn die Richter und die Stellvertreter des entsprechenden Senats ausgeschlossen, befangen oder verhindert sind.

Art. 20

Präsident des Obersten Gerichtshofes

1) Der Präsident des Obersten Gerichtshofes sowie dessen erster und zweiter Stellvertreter werden aus der Mitte der Senatsvorsitzenden für eine Amtsdauer von fünf Jahren ernannt. Die Ernennungen richten sich nach dem Richterbestellungsgesetz.

2) Der Präsident des Obersten Gerichtshofes leitet den Obersten Gerichtshof und vertritt diesen nach aussen. Sind sowohl der Präsident des Obersten Gerichtshofes als auch dessen Stellvertreter an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so werden diese von Oberstrichtern in der Reihenfolge ihres Ernennungszeitpunktes vertreten.

3) Der Präsident des Obersten Gerichtshofes führt mit den anderen Senatsvorsitzenden des Obersten Gerichtshofes Aussprachen zur Förderung einer einheitlichen Rechtsprechung am Obersten Gerichtshof.

Art. 21

Geschäftsverteilung

1) Der Präsident des Obersten Gerichtshofes bereitet den Entwurf der Geschäftsverteilung vor, fasst die beschlossene Geschäftsverteilung in einer Übersicht zusammen und macht diese und spätere Änderungen in geeigneter Weise öffentlich bekannt.

2) Die Senatsvorsitzenden des Obersten Gerichtshofes beschliessen bis zum 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres die Geschäftsverteilung des nachfolgenden Geschäftsjahres.

3) Kommt eine Einigung nicht rechtzeitig zustande, entscheiden die Senatsvorsitzenden mit einfacher Mehrheit, wobei dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes der Stichentscheid zukommt.

4) Im Übrigen sind Art. 14, 16 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 2 sinngemäss anzuwenden.

Überschrift vor Art. 22

Aufgehoben

Sachüberschrift vor Art. 22

Verstärkter Senat

Art. 22

a) Bestellung

1) Wenn der erkennende Senat nach Erstattung des Berichts mit Beschluss ausspricht, dass

- a) die Entscheidung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ein Abgehen von der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes oder von der in dieser Rechtsfrage zuletzt ergangenen Entscheidung eines verstärkten Senates des Obersten Gerichtshofes bedeuten würde,
- b) die zu lösende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nicht einheitlich beantwortet worden ist oder
- c) die zu lösende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes bislang noch nicht beantwortet ist, wenn dies zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist,

ist die Rechtsfrage einem nach Massgabe der Geschäftsverteilung zu bildenden, aus fünf Richtern des Obersten Gerichtshofes bestehenden Senat zur Entscheidung vorzulegen.

2) Der Berichterstatter des erkennenden Senates muss dem verstärkten Senat angehören; weitere Richter des erkennenden Senates dürfen ihm nicht angehören.

3) Ein Beschluss nach Abs. 1 ist in nicht-öffentlicher Sitzung vor einer allfälligen mündlichen Verhandlung zu fassen. Ergibt sich die Notwendigkeit eines solchen Beschlusses erst im Zuge der mündlichen Verhandlung, so ist der Beschluss zu verkünden und die Verhandlung bis zum Vorliegen der Entscheidung des verstärkten Senates zu unterbrechen. Nach Vorliegen der Entscheidung des verstärkten Senates ist die mündliche Verhandlung vom erkennenden Senat von Amtes wegen oder über Parteiantrag fortzusetzen.

Art. 23

b) Entscheidung

1) In seinem Vorlagebeschluss nach Art. 22 Abs. 1 hat der erkennende Senat die vom verstärkten Senat zu beurteilenden Rechtsfragen bestimmt zu formulieren. Der Beschluss ist zu begründen.

2) Der verstärkte Senat prüft, ob die Voraussetzungen für seine Befassung (Art. 22 Abs. 1) vorliegen und beurteilt gegebenenfalls die vorgelegten Rechtsfragen.

3) Die Entscheidungen des verstärkten Senates ergehen in nicht-öffentlicher Sitzung ohne vorherige mündliche Verhandlung in Beschlussform und sind für den erkennenden Senat bindend.

4) In Strafsachen ist dem Leiter der Staatsanwaltschaft vor der Entscheidung des verstärkten Senates die Möglichkeit zur Äusserung binnen einer Notfrist von 14 Tagen einzuräumen.

5) Die Regelung des Vorsitzes im verstärkten Senat erfolgt durch die Geschäftsverteilung.

6) Der Berichterstatter des erkennenden Senates (Art. 22 Abs. 2) darf nicht zugleich Berichterstatter im verstärkten Senat sein.

Art. 24

c) Rechte der Verfahrensparteien

1) Die Verfahrensparteien können eine Entscheidung des verstärkten Senates unter den Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 1 beantragen. Der Antrag ist mit

der Rechtsmittelschrift oder Rechtsmittelgegenschrift zu verbinden und zu begründen. Die vom verstärkten Senat zu beurteilenden Fragen sind bestimmt zu formulieren.

2) Das weitere Verfahren über einen solchen Antrag der Verfahrensparteien bestimmt sich nach Art. 23 Abs. 2 bis 6.

3) Der erkennende Senat ist an die Entscheidung des verstärkten Senates gebunden.

Art. 25

Aufgehoben

Art. 28 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 2 und 3

1) Die Konferenz der Gerichtspräsidenten besteht aus:

- a) den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und des Landgerichts als stimmberechtigte Mitglieder;
- b) einem vom Kollegium der vollamtlichen Richter des Obersten Gerichtshofes ernannten Senatsvorsitzenden des Obersten Gerichtshofes und einem vom Kollegium der Landrichter ernannten vollamtlichen Landrichter als stimmberechtigte Mitglieder;

2) Im Fall der Verhinderung nehmen die Stellvertreter der Gerichtspräsidenten Einsitz. Ist der Landrichter oder der Senatsvorsitzende des Obersten Gerichtshofes verhindert, wird dieser durch den vom zuständigen Kollegium ernannten Stellvertreter vertreten.

3) Die Konferenz der Gerichtspräsidenten ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung jedes Gericht vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Landgerichtspräsident als Vorsitzender den Stichentscheid.

Art. 29 Abs. 1, 2 Bst. f und Abs. 4

1) Die Konferenz der Gerichtspräsidenten befasst sich mit der Koordination von Geschäften der Justizverwaltung, die den Obersten Gerichtshof und das Landgericht betreffen.

2) Der Konferenz der Gerichtspräsidenten obliegen die folgenden Aufgaben:

f) die Beurteilung der Eignung von Richtern in der Probephase.

4) Die für die Beurteilung der Eignung von Richtern in der Probephase erforderlichen Tätigkeiten können an den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes delegiert werden, welcher diesfalls der Konferenz der Gerichtspräsidenten rechtzeitig einen begründeten Beurteilungsvorschlag zu unterbreiten hat.

Art. 34 Abs. 2 und 4

2) Die Kanzlei des Obersten Gerichtshofes wird durch dessen Präsidenten geführt. Der Landgerichtskanzlei steht der Verwaltungsleiter vor.

4) Die Kanzlei des Obersten Gerichtshofes fungiert auch als Verwaltungsgesichtshofskanzlei im Sinne von Art. 5a des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

Art. 42 Abs. 3 Bst. b

3) Für dienstrechtliche Angelegenheiten bei nicht-richterlichen Angestellten sind folgende Stellen zuständig:

- b) Aufgehoben

Art. 46 Bst. b bis d

Die Dienstaufsicht obliegt:

- b) Aufgehoben
- c) dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes gegenüber dem Landgerichtspräsidenten und den Richtern, die am Obersten Gerichtshof tätig sind;
- d) einem aus drei vollamtlichen Richtern des Obersten Gerichtshofes bestehenden Dienstenat für den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes.

Art. 48 Abs. 1 Bst. b bis d

1) Beschwerden wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege können erhoben werden:

- b) Aufgehoben
- c) beim Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, soweit sie den Landgerichtspräsidenten, die am Obersten Gerichtshof tätigen Richter oder die nicht-richterlichen Angestellten des Obersten Gerichtshofes betreffen;
- d) bei einem aus drei vollamtlichen Richtern des Obersten Gerichtshofes bestehenden Dienstenat für den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes.

Art. 60 Abs. 1 Bst. a bis c

1) Über den Ausschluss oder die Ablehnung entscheidet unter Vorbehalt von Abs. 2:

- a) bei Gerichtspersonen des Landgerichtes und des Obersten Gerichtshofes der jeweilige Gerichtspräsident;
- b) beim Landgerichtspräsidenten der Präsident des Obersten Gerichtshofes;
- c) Aufgehoben

Überschrift vor Art. 62a

Va. Sicherheit im Gerichtsgebäude und bei auswärtigen Gerichtshandlungen

Art. 62a

Verbot der Mitnahme von Waffen ins Gerichtsgebäude

1) Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

2) Wer entgegen dem Abs. 1 eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes in einem hierfür bestimmten Schliessfach zu verwahren oder, sofern ein solches nicht zur Verfügung steht, einem Kontrollorgan (Art. 62c Abs. 1) zu übergeben.

3) Der Besitzer ist vor der Verwahrung der Waffe in einem Schliessfach beziehungsweise vor deren Übergabe (Abs. 2) über die für die Ausfolgung einer Waffe massgebenden Umstände (Art. 62f) in Kenntnis zu setzen.

Art. 62b

Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen

Auf Polizeibeamte, die nach Massgabe der Polizeigesetzgebung zum Führen einer bestimmten Waffe befugt sind oder aufgrund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist insoweit Art. 62a nicht anzuwenden.

Art. 62c

Sicherheitskontrolle

1) Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich in diesem aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Kontrollorgane sind die von Sicherheitsunternehmen (Art. 62i) mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen beauftragten Personen.

2) Die Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden und Handsuchgeräten, durchgeführt werden; unter möglicher Schonung der betroffenen Person ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von dieser mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung ihrer Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.

3) Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten.

Art. 62d

Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle

1) Vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 sind Richter, Staatsanwälte, nicht-richterlicher Angestellte, Polizeibeamte sowie in Liechtenstein zugelassene Rechtsanwälte und Konzipienten keiner Sicherheitskontrolle nach Art. 62c zu unterziehen, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienstausweis oder einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (Art. 62b); betreten sie das Gerichtsgebäude durch den mit einer Torsonde ausgestatteten Haupteingang, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn neben ihr kein anderer, für sie bestimmter Durchgang besteht.

2) Hegt ein Kontrollorgan bei einer in Abs. 1 genannten Person trotz ihrer Erklärung nach Abs. 1 den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle nach Art. 62c zu unterziehen.

3) Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen werden, dass auch jede Person des in Abs. 1 genannten Personenkreises einer Sicherheitskontrolle nach Art. 62c zu unterziehen ist. Diese Anordnung ist den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken; sie ist vom Landgerichtspräsidenten zu treffen.

Art. 62e

Zwangsgewalt der Kontrollorgane

1) Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (Art. 62a), sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

2) Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen nach Abs. 1 die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung der betroffenen Person durchzusetzen.

Art. 62f

Ausfolgung übergebener Waffen

1) Die nach Art. 62a übergebene Waffe ist dem Besitzer auf sein Verlangen möglichst beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen. Gleiches gilt für eine in einem Schliessfach verwahrte Waffe, wenn für dessen Öffnung die Mitwirkung eines Kontrollorgans erforderlich ist.

2) Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der Besitzer die Voraussetzungen nach Art. 38 des Waffengesetzes erfüllen muss, darf sie nur ausgefolgt werden, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Andernfalls ist die Landespolizei zu verständigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten.

3) Waffen, deren Ausfolgung nicht binnen sechs Monaten nach Übergabe verlangt wird, gelten als verfallen. Verfallene Waffen sind zu vernichten; sofern ihr Wert aber 1 000 Franken offenkundig übersteigt, sind sie durch Freihandverkauf zu verwerten. Stellt der Eigentümer oder rechtmässige Besitzer noch zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung einen Antrag auf Ausfolgung der Sache, so ist ihm die Waffe vorbehaltlich des Abs. 2 auszufolgen.

4) Die Verwertung oder Vernichtung ist vom Landgerichtspräsidenten anzuordnen. Sofern der Übergeber bei Übergabe der Waffe seinen Namen und seine Anschrift bekannt gegeben hat, ist er zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung unter Hinweis darauf zur Abholung aufzufordern. Ein allenfalls erzielter Erlös der Verwertung ist dem Eigentümer, wenn er dies binnen drei Jahren nach Eintritt des Verfalls verlangt, auszufolgen.

5) Über die in dieser Bestimmung angeordneten Rechtsfolgen ist der Besitzer bei Übergabe der Waffe schriftlich zu informieren.

Art. 62g

Säumnisfolge

Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (Art. 62e), und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen.

Art. 62h

Verbot der Mitnahme von Waffen bei auswärtigen Gerichtshandlungen

Auf Personen, die während einer ausserhalb des Gerichtsgebäudes stattfindenden Dienstverrichtung des Gerichts anwesend sind oder an dieser teilnehmen sollen, sind die Art. 62a bis 62g sinngemäss anzuwenden.

Art. 62i

Betrauung von Sicherheitsunternehmen

1) Die Regierung ist befugt, die Durchführung von Sicherheitskontrollen hierfür geeigneten Unternehmen vertraglich zu übertragen (Sicherheitsunternehmen).

2) Bei der Übertragung ist darauf zu achten, dass auszuwählende Unternehmen für eine ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Aufgaben Gewähr bieten, insbesondere aufgrund ihrer entsprechenden Befugnisse, technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie ihrer Zuverlässigkeit.

Art. 62k

Befugnisse und Aufgaben der Kontrollorgane

1) Die mit der Vornahme von Sicherheitskontrollen von Sicherheitsunternehmen (Art. 62i) beauftragten Personen sind befugt und verpflichtet:

- a) die Sicherheitskontrollen mit den in Art. 62c genannten Mitteln und Einschränkungen unter möglicher Schonung der betroffenen Personen sowie unter Vermeidung einer Störung des Gerichtsbetriebs oder einer Schädigung des Ansehens der Rechtspflege durchzuführen;

- b) sofern ein Schliessfach zur Verfügung steht, allenfalls an der Verwahrung einer Waffe in einem Schliessfach sowie an seiner Öffnung mitzuwirken; sonst eine ihnen übergebene Waffe vorübergehend in Verwahrung zu nehmen und sie ihrem Besitzer beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen; vorbehalten bleibt Art. 62f;
- c) in den Fällen des Art. 62e Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, diesen nötigenfalls den Einsatz unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit dieser Androhung ihre Anweisungen durch angemessene unmittelbare Zwangsgewalt unter möglicher Schonung der betroffenen Person durchzusetzen;
- d) die Landespolizei zu verständigen, wenn:
 - 1. der Aufenthalt im Gerichtsgebäude mit Gewalt oder gefährlicher Drohung erzwungen oder auf diese Weise einer Wegweisung aus dem Gerichtsgebäude begegnet wird; oder
 - 2. eine Waffe nach Art. 62f zurückbehalten wird;
- e) von Fällen nach Art. 62d Abs. 2 dem Landgerichtspräsidenten zu berichten;
- f) sich auf Verlangen von Personen, die einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden sollen, mit Vor- und Zuname sowie als beauftragte Person des Sicherheitsunternehmens auszuweisen.

Art. 62I

Hausordnung

1) Der Landgerichtspräsident hat in Ausübung seines Hausrechts für die dem Betrieb der Gerichte gewidmeten Teile des Gerichtsgebäudes eine Hausordnung zu erlassen. Diese ist durch Auflage zur öffentlichen Einsicht im Gerichtsgebäude und Bereitstellung im Internet kundzumachen.

2) Die Hausordnung hat jedenfalls einen Hinweis auf das Waffenverbot nach Art. 62a und auf die Zulässigkeit von Sicherheitskontrollen nach den Bestimmungen der Art. 62c ff. zu enthalten.

II.

Abänderung von Bezeichnungen

1) In Art. 15 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 2 ist die Bezeichnung «Obergerichtspräsident» durch die Bezeichnung «Präsident des Obersten Gerichtshofes», in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen.

2) Die Bezeichnung «Obergericht» ist durch die Bezeichnung «Oberster Gerichtshof», in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen in:

- a) Art. 40 Abs. 3 Bst. a und Art. 76 Abs. 1 des Treuhändergesetzes (TrHG) vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 421;
- b) Art. 61b Abs. 1 des Gesetzes vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBl. 2008 Nr. 311;
- c) Art. 1 des Gesetzes vom 26. September 1979 zum Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Schutz der Erfindungspatente, LGBl. 1980 Nr. 33;
- d) Art. 98 Abs. 3 der Rechtssicherungs-Ordnung vom 9. Februar 1923, LGBl. 1923 Nr. 8;
- e) Art. 2 und 16 des Gesetzes vom 15. April 1936 betreffend den Nachlassvertrag, LGBl. 1936 Nr. 8;
- f) Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1974 über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen, LGBl. 1974 Nr. 46;

- g) Art. 7 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes (StVG) vom 20. September 2007, LGBl. 2007 Nr. 295;
- h) Art. 29 Abs. 3 und 4, Art. 31 Abs. 2, Art. 33 Abs. 1 und 4 bis 6, Art. 34 Abs. 1 und 4, Art. 35 Abs. 2, Art. 39, 40, 63 Abs. 2, Art. 67 Abs. 1 sowie Art. 70 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. September 2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG), LGBl. 2000 Nr. 215;
- i) Art. 27 Abs. 7 und 8, Art. 28 Abs. 3 sowie Art. 43 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und anderen Internationalen Gerichten (ZIGG), LGBl. 2004 Nr. 268;
- k) Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2011 zur Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat), LGBl. 2011 Nr. 436;
- l) Art. 50 Abs. 4 des Mediengesetzes (MedienG) vom 19. Oktober 2005, LGBl. 2005 Nr. 250.

III.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes endet die Amtsdauer der folgenden nach bisherigem Recht bestellten Richter:

- a) nebenamtliche Richter des Obergerichts und deren Stellvertreter;
- b) Richter des Obersten Gerichtshofes und deren Stellvertreter.

2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Obergericht tätigen vollamtlichen Richter werden auf diesen Zeitpunkt zu vollamtlichen Richtern

des Obersten Gerichtshofes, und zwar die bisherigen vollamtlichen Senatsvorsitzenden des Obergerichts zu vollamtlichen Senatsvorsitzenden des Obersten Gerichtshofes und die bisherigen vollamtlichen Beisitzer des Obergerichts zu vollamtlichen Oberstrichtern. Die bisherigen Präsidentialfunktionen der vollamtlichen Senatsvorsitzenden werden bis zum Ablauf der nach bisherigem Recht bestimmten Amtsdauer in gleicher Weise beim Obersten Gerichtshof weitergeführt.

3) Die beim Obergericht oder beim Verwaltungsgerichtshof im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits hängigen Verfahren sind vom Obersten Gerichtshof in der neuen Besetzung zu erledigen.

4) Bereits vom Obergericht, vom Obersten Gerichtshof oder vom Verwaltungsgerichtshof im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes getroffene, aber noch nicht ausgefertigte Entscheidungen sind umgehend auszufertigen. Solche vom Obergericht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgefertigte Entscheidungen unterliegen der Anfechtung an den Obersten Gerichtshof.

5) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits laufende Fristen für Rechtsmittel an das Obergericht oder den Verwaltungsgerichtshof werden nicht gehemmt oder unterbrochen; die ordentlichen Rechtsmittel können innerhalb der laufenden Frist an den Obersten Gerichtshof erhoben werden. Dasselbe gilt sinngemäss für Rechtsmittelgegenschriften und Gegenäusserungen zu diesen.

6) Werden gestützt auf Abs. 3 bis 5 ergehende Entscheidungen nach Massgabe von Art. 15 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof mittels Individualbeschwerde angefochten und hebt der Staatsgerichtshof die angefochtene Entscheidung auf, erfolgt die Zurückverweisung an den Obersten Gerichtshof. Auch Entscheidungen des Obergerichtes, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen

sind und danach vom Staatsgerichtshof aufgehoben werden, sind an den Obersten Gerichtshof zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen.

7) Vom Erfordernis nach Art. 2 Abs. 2 erster Satz des Gerichtsorganisationsgesetzes kann für eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes abgesehen werden. Die Regierung wird ermächtigt, diese Frist mit Verordnung einmalig um höchstens fünf Jahre zu verlängern.

IV.

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Februar 2019, LGBI. 2019 Nr. 42, wird aufgehoben.

V.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

3. **ABÄNDERUNG DES RICHTERDIENSTGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Richterdienstgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Richterdienstgesetz (RDG) vom 24. Oktober 2007, LGBl. 2007 Nr. 347, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Richter der ordentlichen Gerichte, einschliesslich des Obersten Gerichtshofes als Verwaltungsgerichtshof, und die Richteramtsanwärter.

Art. 2 Abs. 1 und 1a

1) Richter im Sinne dieses Gesetzes sind die vollamtlichen, nebenamtlichen und Ad-hoc-Richter des Fürstlichen Landgerichtes und des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes.

1a) Als vollamtliche Richter gelten alle in Voll- oder Teilzeit beschäftigten Richter.

Art. 10 Abs. 4

4) Mindestens ein Jahr des richterlichen Vorbereitungsdienstes ist beim Landgericht oder der Staatsanwaltschaft zu absolvieren. Der restliche Vorbereitungsdienst kann vorbehaltlich Abs. 5 auch beim Obersten Gerichtshof, bei einer Verwaltungsbehörde des Landes oder aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen im Ausland abgelegt werden. Die praktische rechtsberufliche Tätigkeit nach Art. 7 Abs. 3 Bst. e ist auf die Dauer des richterlichen Vorbereitungsdienstes anzurechnen.

Art. 11 Abs. 1

1) Der richterliche Vorbereitungsdienst ist so einzurichten, dass die Richteramtsanwärter in sämtlichen Bereichen des gerichtlichen und staatsanwaltlichen Dienstes, einschliesslich der Justizverwaltungssachen, unterwiesen werden und die zur selbständigen Ausübung des Amtes eines Richters oder Staatsanwaltes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können. Es ist den Richteramtsanwärtern insbesondere Gelegenheit zu geben, unter Aufsicht des Richters Vernehmungen durchzuführen, bei mündlichen Streitverhandlungen und bei den in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallenden Schlussverhandlungen in Anwesenheit des Richters die Verhandlungen zu leiten. Für die Dauer der Zuteilung bei

der Staatsanwaltschaft kann Richteramtsanwärtern in Verfahren nach den §§ 312 und 317 der Strafprozessordnung die Vertretung der Anklage in der Schlussverhandlung vor dem Landgericht übertragen werden.

Art. 14 Abs. 2

2) Vom Erfordernis nach Abs. 1 Bst. d sind befreit:

- a) liechtensteinische Staatsangehörige, die mindestens drei Jahre als Rechtsanwalt in Liechtenstein tätig waren;
- b) liechtensteinische Staatsangehörige, die in der Vergangenheit bereits als vollamtlicher Richter an einem ordentlichen Gericht in Liechtenstein oder als Staatsanwalt bei der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft tätig waren;
- c) rechtskundige (Art. 15 Abs. 3) liechtensteinische Staatsangehörige, die mindestens drei Jahre in der Landesverwaltung mit selbständigem Wirkungsbereich tätig waren.

Art. 15 Abs. 2

2) Vom Erfordernis nach Abs. 1 Bst. a sind befreit:

- a) die nebenamtlichen Beisitzer des Obersten Gerichtshofes und deren Stellvertreter;
- b) die Fachrichter des Trustgerichts und deren Stellvertreter.

Art. 16 Abs. 1

1) Die Ernennung der vollamtlichen Richter erfolgt vorbehaltlich einer Kündigung nach Art. 16a Abs. 3 bis zum Erreichen des Zeitpunkts der Altersgrenze für den ordentlichen Altersrücktritt.

Art. 16a

Probephase

1) Für vollamtliche Richter des Landgerichtes gilt eine Probephase von drei Jahren. Diese beginnt mit dem Monat, in dem der Landrichter nach Ernennung durch den Landesfürsten seine Tätigkeit aufnimmt. Davon ausgenommen sind Richter, die zuvor bereits als vollamtliche Richter an einem ordentlichen Gericht in Liechtenstein oder als Staatsanwalt bei der liechtensteinischen Staatsanwaltschaft tätig waren.

2) Die Konferenz der Gerichtspräsidenten hat den Richtern des Landgerichtes während der Probephase am Ende eines jeden Dienstjahres unter sinngemäßer Anwendung von Art. 12 Abs. 2 einen schriftlichen Bericht über die Beurteilung der Eignung als Richter zu erstatten. Der Bericht hat die Feststellung zu enthalten, ob die Beurteilung positiv oder negativ ist. Im Falle einer negativen Beurteilung am Ende des ersten oder zweiten Dienstjahres hat nach weiteren sechs Monaten eine zusätzliche Beurteilung zu erfolgen. Der Richter hat das Recht, sich zur Beurteilung schriftlich zu äussern. Diese Äusserung ist der Beurteilung anzufügen.

3) Das Dienstverhältnis kann in der Probephase vom Richter aufgelöst werden. Die Konferenz der Gerichtspräsidenten hat das Dienstverhältnis aufzulösen, wenn der Richter aufgrund der jährlich zu erstellenden Beurteilungen für das Richteramt nicht geeignet ist. Die Kündigungsfrist beträgt im ersten Dienstjahr drei Monate, im zweiten Dienstjahr vier Monate und im dritten Dienstjahr sechs Monate.

4) Die Konferenz der Gerichtspräsidenten kann im Falle einer negativen Beurteilung im Rahmen der am Ende eines Dienstjahres zu erstellenden Beurteilungen feststellen, dass der Richter für das Richteramt nicht geeignet ist. Der Richter

ist für das Richteramt jedenfalls ungeeignet, wenn eine zweite negative Beurteilung erfolgt.

5) Eine Kündigung durch die Konferenz der Gerichtspräsidenten nach Abs. 3 ist zu begründen. Gegen eine solche Kündigung kann der betroffene Richter Beschwerde an den Obersten Gerichtshof erheben.

6) Über die Beschwerde nach Abs. 5 entscheidet der Oberste Gerichtshof nach Anhörung des betroffenen Richters. Im Beschwerdeverfahren sind keine Gebühren zu entrichten.

7) Die Probephase kann auch in einem Teilzeitarbeitsverhältnis in einem Ausmass von mindestens 50 % der Vollzeitbeschäftigung absolviert werden; sie verlängert sich hierdurch nicht.

8) Die Probephase verlängert sich um die Dauer eines bezogenen Mutterschafts- oder Elternurlaubs.

Art. 19a

Weiterbildung

Vollamtliche Richter sind zu einer angemessenen beruflichen Weiterbildung verpflichtet.

Art. 21 Abs. 3 Bst. b bis d

- 3) Für die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht ist zuständig:
- b) beim Landgerichtspräsidenten sowie bei den Richtern des Obersten Gerichtshofes der Präsident des Obersten Gerichtshofes;

- c) Aufgehoben
- d) beim Präsidenten des Obersten Gerichtshofes der aus drei vollamtlichen Richtern des Obersten Gerichtshofes bestehende Dienstenat.

Art. 24 Abs. 2

2) Richter dürfen weder dem Landtag oder der Regierung angehören, noch die Funktion eines Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderates einer liechtensteinischen Gemeinde ausüben; dieser Ausschlussgrund gilt bis zwei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem entsprechenden politischen Amt. Ebenso dürfen Richter weder bei einer Stabsstelle der Kollegialregierung noch im Generalsekretariat eines Ministeriums beschäftigt sein.

Art. 25a

Beratungsstelle für Richter

1) Richter sind berechtigt, vertrauliche Beratungen, insbesondere zu Themen der Ethik und Integrität, bei einer von der Regierung bestellten Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen.

2) Personen, welche die Funktion nach Abs. 1 ausüben, unterstehen zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis und haben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung zu beachten. § 53 Abs. 2 Ziff. 1 und § 106 Abs. 1 Ziff. 2 der Strafprozessordnung sind anwendbar.

Art. 29a

Teilzeitarbeit

1) Vollamtliche Richter können ihre Tätigkeit mit Zustimmung des zuständigen Gerichtspräsidenten in Teilzeit ausüben, sofern der Dienstbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

2) Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit noch auf Erhöhung oder Reduktion des Arbeitspensums.

Art. 29b

Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen

1) Der Staat schützt seine Richter vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit stehen.

2) Der Staat übernimmt vorbehaltlich Abs. 3 bei ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen gegenüber Richtern die Kosten für den notwendigen Rechtsschutz.

3) Hat ein Richter in Zusammenhang mit diesen Angriffen und Ansprüchen Dienstpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann die Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz ganz oder teilweise verweigert werden.

Art. 32 Abs. 1 Bst. g

1) Das Dienstverhältnis der vollamtlichen Richter wird aufgelöst durch:

g) Kündigung während der Probephase (Art. 16a).

Art. 34 Abs. 2 bis 4

2) Eine einmalige Weiterbeschäftigung über das ordentliche AHV-Rententalter hinaus ist in begründeten Fällen mit Zustimmung des zuständigen Gerichtspräsidenten für eine maximale Dauer von fünf Jahren zulässig.

3) Der Richter hat den Antrag auf Weiterbeschäftigung nach Abs. 2 frühestens zwei Jahre und spätestens ein Jahr vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentalters über den zuständigen Gerichtspräsidenten beim Richterauswahlgremium zu stellen und dabei die beabsichtigte Dauer derselben sowie das angestrebte Arbeitspensum anzugeben. Der zuständige Gerichtspräsident hat die Notwendigkeit der Weiterbeschäftigung glaubhaft zu machen.

4) Das Bestellungsverfahren bei einer Weiterbeschäftigung richtet sich im Übrigen nach dem Richterbestellungsgesetz.

Art. 35 Abs. 2 Bst. b und c

- 2) Die Anzeigepflicht obliegt:
- b) beim Landgerichtspräsidenten und bei den Richtern des Obersten Gerichtshofes dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes;
 - c) Aufgehoben

Art. 36 Abs. 2 Bst. b und c

2) Vor Einleitung eines Dienstrechtsverfahrens können folgende Organe die einstweilige Enthebung des Richters verfügen:

- b) beim Landgerichtspräsidenten und bei den Richtern des Obersten Gerichtshofes der Präsident des Obersten Gerichtshofes;

- c) Aufgehoben

Art. 37

Dienstgericht

1) Als Dienstgericht ist zuständig:

- a) der Präsident des Obersten Gerichtshofes als Einzelrichter für den Landgerichtspräsidenten, die Richter des Landgerichtes und die Richter des Obersten Gerichtshofes;
- b) ein aus drei vollamtlichen Richtern des Obersten Gerichtshofes bestehender Dienstsenaat für den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes.

2) Die Mitglieder des Dienstsenaates nach Abs. 1 Bst. b werden im Rahmen der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes bestimmt.

3) Im Übrigen findet auf das Dienstgericht Art. 43 Abs. 3 und 4 sinngemäss Anwendung.

Art. 42 Abs. 5

5) Bei nebenamtlichen Richtern und Richtern in der Probephase kann ausschliesslich die Disziplinarstrafe der Dienstentlassung verhängt werden.

Art. 43 Abs. 1 und 2

1) Als Disziplinargericht ist zuständig:

- a) der Präsident des Obersten Gerichtshofes als Einzelrichter für den Landgerichtspräsidenten, die Richter des Landgerichtes und die Richter des Obersten Gerichtshofes;

b) ein aus drei vollamtlichen Richtern bestehender Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes für den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes.

2) Die Mitglieder des Disziplinarsenats werden im Rahmen der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes bestimmt.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Dienstverhältnisse gilt vorbehaltlich Abs. 2 das neue Recht.

2) Für vollamtliche Richter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes unbefristet oder nach Art. 3 Abs. 2 befristet bestellt sind, gilt die Probephase nach Art. 16a als erfüllt.

3) Die nach bisherigem Recht begründeten Dienstverhältnisse der vollamtlichen Richter des Obergerichtes bleiben insoweit aufrecht, als diese mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu vollamtlichen Richtern des Obersten Gerichtshofes werden.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

4. **ABÄNDERUNG DES RICHTERBESTELLUNGSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Richterbestellungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. November 2003 über die Bestellung der Richter (Richterbestellungsgesetz, RBG), LGBl. 2004 Nr. 30, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

Gegenstand

1) Dieses Gesetz regelt die organisatorischen Voraussetzungen und das Verfahren zur Bestellung von Richtern gemäss den Art. 11, 95, 96, 102 und 105 der Landesverfassung.

2) Richter im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) die Richter der ordentlichen Gerichte (Landgericht und Oberster Gerichtshof);

- b) die Richter des Obersten Gerichtshofes als Verwaltungsgerichtshof;
- c) die Richter des Staatsgerichtshofes.

Art. 4 Abs. 1

1) Das Gremium hat die Aufgabe, im Sinn der Art. 11, 96, 102 und 105 der Landesverfassung und gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes im Hinblick auf die Bestellung der Richter die Beurteilung und Auswahl der hierfür in Betracht kommenden Kandidaten zu treffen.

Art. 10 Abs. 2

2) Das Gremium richtet sich bei der Beratung, bei der Auswahl und bei der Beschlussfassung über den Vorschlag von Kandidaten an den Landtag nach den gesetzlich vorgesehenen Kriterien für die Richterbestellung und im Sinn der Ausschreibung nach dem Qualifikationsprinzip. Darüber hinaus hat das Gremium auch die persönliche Eignung eines Kandidaten für die Richterstelle zu prüfen. Das Gremium kann zur Prüfung der Eignung eines Kandidaten ein externes Assessment durchführen lassen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

5. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN STAATSGERICHTSHOF**

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBl. 2004 Nr. 32, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3a

3a) Der Präsident und der stellvertretende Präsident sind vollamtliche, die übrigen Richter des Staatsgerichtshofes nebenamtliche Richter.

Art. 3

Amtsdauer und Bestellung

1) Die Amtsdauer und Bestellung der vollamtlichen und der nebenamtlichen Richter sowie der Ersatzrichter des Staatsgerichtshofes richtet sich nach Art. 105 der Verfassung.

2) Erfolgt die Bestellung eines nebenamtlichen Richters des Staatsgerichtshofes zum vollamtlichen Richter, wird die bisherige Amtsdauer als nebenamtlicher Richter nicht berücksichtigt.

3) Die nebenamtlichen Richter und Ersatzrichter des Staatsgerichtshofes bleiben bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt.

4) Das Verfahren zur Bestellung der Richter des Staatsgerichtshofes richtet sich nach dem Richterbestellungsgesetz.

Art. 3a

Ernennungserfordernisse

1) Für die Ernennung zum vollamtlichen Richter des Staatsgerichtshofes sind folgende Erfordernisse zu erfüllen:

- a) liechtensteinische Staatsangehörigkeit;
- b) volle Handlungsfähigkeit;
- c) uneingeschränkte persönliche und fachliche Eignung mit einschlägiger Erfahrung im Bereich des Staats- und Verfassungsrechts;
- d) Rechtskundigkeit im Sinne von Art. 15 Abs. 3 des Richterdienstgesetzes sowie eine 15-jährige juristische Berufserfahrung.

2) Für die Ernennung zum nebenamtlichen Richter oder Ersatzrichter des Staatsgerichtshofes sind die Erfordernisse nach Abs. 1 Bst. b und c zu erfüllen.

3) Art. 1 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Art. 3b

Dienstrecht

1) Auf das Dienstrecht der Richter des Staatsgerichtshofes finden folgende Bestimmungen des Richterdienstgesetzes sinngemäss Anwendung:

- a) für vollamtliche Richter: Art. 22 bis 30 und 32 bis 36;
- b) für nebenamtliche Richter und Ersatzrichter: Art. 22, 25a und 29b.

2) In Bezug auf die Amtseinstellung und Amtsenthebung sowie die Entscheidung in Disziplinarangelegenheiten bleiben Art. 12 und 35 ff. vorbehalten.

Art. 4 Abs. 2

2) Art. 24 Abs. 4 des Richterdienstgesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 19 Abs. 3

3) Der Spruch über die Aufhebung bzw. über die Feststellung der Verfassungswidrigkeit ist von der Regierung unverzüglich im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die Aufhebung wird mit der Kundmachung rechtswirksam, wenn der Staatsgerichtshof hierfür nicht eine Frist von längstens 18 Monaten bestimmt; der Anlassfall ist davon ausgenommen.

Art. 35

Disziplinaranzeige

Der Staatsgerichtshof entscheidet über Disziplinaranzeigen gegen seine eigenen Richter. Disziplinaranzeigen können in Fällen des Art. 12 Abs. 4 entweder

vom Gerichtshof, vom Präsidenten oder von einem Richter selbst erstattet werden.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes üben der nach bisherigem Recht bestellte Präsident und stellvertretende Präsident ihre Präsidentialfunktion bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer vollamtlich aus.

2) Die Beschränkung der Amtsdauer nach neuem Recht gilt für die in Abs. 1 genannten vollamtlichen Richter erst mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

6. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE ALLGEMEINE LANDESVERWALTUNGSPFLEGE

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBl. 1922 Nr. 24, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 3 Abs. 3 bis 5

Aufgehoben

Art. 4 Abs. 1

1) Hilfsorgane der Regierung und des Verwaltungsgerichtshofes im Sinne dieses Gesetzes sind der Vertreter des öffentlichen Rechts, die Angestellten der Regierungskanzlei, die Ortsvorsteher und andere Amtspersonen gemäss den in diesem Gesetz und in den sonstigen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen.

Art. 5a Abs. 2 Bst. c und Abs. 3

2) Der Verwaltungsgerichtshofkanzlei obliegen:

c) die Erledigung sonstiger administrativer Geschäfte des Verwaltungsgerichtshofes.

3) Aufgehoben

Art. 5b

Aufgehoben

Art. 18 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Amtseid

1) Aufgehoben

2) Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7. **ABÄNDERUNG DES STAATSANWALTSCHAFTSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG) vom 15. Dezember 2010, LGBl. 2011 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 19 Abs. 3

3) In Verfahren nach §§ 312 und 317 der Strafprozessordnung kann die Vertretung der Anklage in der Schlussverhandlung vor dem Landgericht auch Richteramtsanwärtern übertragen werden.

Art. 21a

Revision

1) Die Auslastung, die Effizienz und die Funktionstüchtigkeit der Staatsanwaltschaft sowie die Aufbau- und die Ablauforganisation sind in der Regel alle fünf Jahre durch Sachverständige zu untersuchen. Soweit es um die Überprüfung des ordnungsgemässen Geschäftsganges der Staatsanwaltschaft oder einzelner Abteilungen geht, muss der Sachverständige über die Befähigung zum Richterberuf oder zum Staatsanwalt verfügen. Die Durchführung der Untersuchung erfolgt dabei nach Möglichkeit in Koordination mit der Revision der Gerichte nach Art. 51 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

2) Die Untersuchung wird durch die Regierung nach Anhörung des Leiters der Staatsanwaltschaft angeordnet. Bei der Vornahme von Untersuchungshandlungen ist streng darauf zu achten, dass jeder Eingriff in die Unabhängigkeit der Staatsanwälte unterbleibt.

3) Die Sachverständigen haben dem Leiter der Staatsanwaltschaft schriftlich über das Ergebnis der Untersuchung und mögliche Vorschläge zur zweckmässigen Aufgabenerfüllung zu berichten. Der Leiter der Staatsanwaltschaft holt die Stellungnahme der Betroffenen ein. Sie äussern sich zu Handen der Regierung zu den Feststellungen und zu den Vorschlägen der Sachverständigen.

4) Die Sachverständigen haben das Recht zur Einsichtnahme in die Akten der Staatsanwaltschaft. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5) Die Regierung kann bei besonderen Vorkommnissen und in ausserordentlichen Situationen eine Sonderuntersuchung nach Abs. 1 anordnen.

Art. 34 Abs. 1 und 3 bis 5

1) Die Anstellung der Staatsanwälte erfolgt vorbehaltlich einer Kündigung nach Art. 34a Abs. 3 bis zum Erreichen des Zeitpunktes der Altersgrenze für den ordentlichen Altersrücktritt.

3) Eine einmalige Weiterbeschäftigung über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus ist in begründeten Fällen mit Zustimmung des Leiters der Staatsanwaltschaft für eine maximale Dauer von fünf Jahren zulässig.

4) Der Staatsanwalt hat den Antrag auf Weiterbeschäftigung nach Abs. 3 frühestens zwei Jahre und spätestens ein Jahr vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters über den Leiter der Staatsanwaltschaft bei der Regierung zu stellen und dabei die beabsichtigte Dauer derselben sowie das angestrebte Arbeitspensum anzugeben. Der Leiter der Staatsanwaltschaft hat die Notwendigkeit der Weiterbeschäftigung glaubhaft zu machen.

5) Betrifft die Weiterbeschäftigung den Leiter der Staatsanwaltschaft, so ist der Antrag auf Weiterbeschäftigung direkt bei der Regierung zu stellen; die Regierung stimmt dem Antrag zu, wenn die Weiterbeschäftigung notwendig ist.

Art. 34a

Probephase

1) Für Staatsanwälte gilt mit Begründung des Dienstverhältnisses eine Probephase von drei Jahren. Davon ausgenommen sind Staatsanwälte, die zuvor bereits als Staatsanwälte bei der liechtensteinischen Staatsanwaltschaft oder als vollamtliche Richter an einem ordentlichen Gericht in Liechtenstein tätig waren.

2) Der Leiter der Staatsanwaltschaft hat den Staatsanwälten während der Probephase am Ende eines jeden Dienstjahres unter sinngemässer Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des Richterdienstgesetzes einen schriftlichen Bericht über die Beurteilung der Eignung als Staatsanwalt zu erstatten. Der Bericht hat die Feststellung zu enthalten, ob die Beurteilung positiv oder negativ ist. Im Falle einer negativen Beurteilung am Ende des ersten oder zweiten Dienstjahres hat nach weiteren sechs Monaten eine zusätzliche Beurteilung zu erfolgen. Der Staatsanwalt hat das Recht, sich zur Beurteilung schriftlich zu äussern. Diese Äusserung ist der Beurteilung anzufügen.

3) Das Dienstverhältnis kann in der Probephase vom Staatsanwalt aufgelöst werden. Die Regierung hat das Dienstverhältnis aufzulösen, wenn der Staatsanwalt aufgrund der jährlich zu erstellenden Beurteilungen als Staatsanwalt nicht geeignet ist. Die Kündigungsfrist beträgt im ersten Dienstjahr drei Monate, im zweiten Dienstjahr vier Monate und im dritten Dienstjahr sechs Monate.

4) Der Leiter der Staatsanwaltschaft kann im Falle einer negativen Beurteilung im Rahmen der am Ende eines Dienstjahres zu erstellenden Beurteilungen feststellen, dass der Staatsanwalt für die Tätigkeit als Staatsanwalt nicht geeignet ist. Der Staatsanwalt ist für die Tätigkeit als Staatsanwalt jedenfalls ungeeignet, wenn eine zweite negative Beurteilung erfolgt.

5) Eine Kündigung durch die Regierung nach Abs. 3 ist zu begründen. Gegen eine solche Kündigung kann der betroffene Staatsanwalt Beschwerde an den Obersten Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof erheben.

6) Über die Beschwerde entscheidet der Oberste Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof nach Anhörung des betroffenen Staatsanwalts. Im Beschwerdeverfahren sind keine Gebühren zu entrichten.

7) Die Probephase kann auch in einem Teilzeitarbeitsverhältnis in einem Ausmass von mindestens 50 % der Vollzeitbeschäftigung absolviert werden; sie verlängert sich hierdurch nicht.

8) Die Probephase verlängert sich um die Dauer eines bezogenen Mutterschafts- oder Elternurlaubs.

Art. 40a

Weiterbildung

Staatsanwälte sind zu einer angemessenen beruflichen Weiterbildung verpflichtet.

Art. 42a

Beratungsstelle für Staatsanwälte

Staatsanwälte können bei der Beratungsstelle nach Art. 25a des Richterdienstgesetzes vertrauliche Beratungen, insbesondere zu Themen der Ethik und Integrität, in Anspruch nehmen.

Art. 46a

Teilzeitarbeit

1) Staatsanwälte können ihre Tätigkeit mit Zustimmung des Leiters der Staatsanwaltschaft in Teilzeit ausüben, sofern der Dienstbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

2) Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit noch auf Erhöhung oder Reduktion des Arbeitspensums.

Art. 46b

Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen

1) Der Staat schützt seine Staatsanwälte vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit stehen.

2) Der Staat übernimmt vorbehaltlich Abs. 3 bei ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen gegenüber Staatsanwälten die Kosten für den notwendigen Rechtsschutz.

3) Hat ein Staatsanwalt in Zusammenhang mit diesen Angriffen und Ansprüchen Dienstpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann die Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz ganz oder teilweise verweigert werden.

Art. 49 Abs. 2 Bst. b

2) Als Dienstgericht ist zuständig:

b) ein aus drei vollamtlichen Richtern bestehender Dienstsenaat des Obersten Gerichtshofes als Beschwerdeinstanz.

Art. 51 Abs. 2 Bst. b

2) Als Disziplinargericht ist zuständig:

b) ein aus drei vollamtlichen Richtern bestehender Disziplinarsenaat des Obersten Gerichtshofes als Beschwerdeinstanz.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Dienstverhältnisse gilt vorbehaltlich Abs. 2 das neue Recht.

2) Für Staatsanwälte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes unbefristet oder befristet angestellt sind, gilt die Probephase nach Art. 34a als erfüllt.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

8. **ABÄNDERUNG DES RECHTSPFLEGERGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Rechtspflegergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Rechtspflegergesetz vom 12. März 1998, LGBl. 1998 Nr. 77, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. d sowie Abs. 1a und 1b

1) Die Besorgung von Geschäften der Gerichtsbarkeit darf nur bei Vorliegen folgender persönlicher Voraussetzungen an einen Rechtspfleger übertragen werden:

d) erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung nach Art. 20 ff.

1a) Vom Erfordernis nach Abs. 1 Bst. d sind Personen befreit, die eine Ausbildung nach Art. 5 Abs. 1 und 2 des Rechtsanwaltsgesetzes erfolgreich abgeschlossen haben.

1b) Von den Erfordernissen nach Abs. 1 Bst. d und Abs. 1a sind österreichische Staatsangehörige befreit, die vor ihrer Bewerbung mindestens fünf Jahre als vollamtlicher Rechtspfleger tätig waren.

Art. 7 Abs. 4

4) Erhält der Rechtspfleger von mehreren Landrichtern Weisungen im Sinne des Abs. 2, die nicht gleichlautend sind, hat er die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes einzuholen.

Art. 8 Abs. 2

2) Besteht ein Zweifel darüber, ob die Erledigung eines Geschäftsstückes in ein Arbeitsgebiet fällt, welches dem Rechtspfleger zugewiesen ist, entscheidet hierüber das Landgerichtspräsidium.

Art. 20

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung zum Rechtspfleger ist eine zum Hochschulstudium berechtigende Schulbildung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

9. **ABÄNDERUNG DER STRAFPROZESSORDNUNG**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Strafprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 12 Abs. 1 Ziff. 2

- 1) Zur Gerichtsbarkeit in Strafsachen sind berufen:
2. Aufgehoben

§ 17

Aufgehoben

§ 18

Im Falle von Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Gerichten entscheidet der Oberste Gerichtshof.

§ 26 Abs. 5

5) Gegen Beschlüsse gemäss §§ 26 bis 29 steht dem Beschuldigten (Angeklagten) und dem Staatsanwalt die binnen 14 Tagen nach Zustellung einzubringende Beschwerde an den Obersten Gerichtshof zu.

§ 158 Abs. 2

2) Ist der Staatsanwalt als Ankläger der Ansicht, dass die Voraussetzungen des § 42 StGB vorliegen, hat er beim Untersuchungsrichter einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens zu stellen. Gegen dessen Entscheidung ist die binnen vierzehn Tagen nach Zustellung einzubringende Beschwerde an den Obersten Gerichtshof zulässig.

§ 159

Beantragt der Ankläger eine Ergänzung der Untersuchung, so entscheidet über diesen Antrag, falls der Untersuchungsrichter hiemit nicht einverstanden ist, der Oberste Gerichtshof.

§ 172

Entscheidungen nach den §§ 168 bis 171 sind in der Art zu begründen, dass dadurch der Entscheidung des erkennenden Gerichtes in der Hauptsache nicht vorgegriffen wird.

§ 173 Abs. 3

3) Über die Zulässigkeit der Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens aufgrund eines Subsidiarantrages des Privatbeteiligten entscheidet der Oberste Gerichtshof.

Überschrift vor § 234

Aufgehoben

§§ 234 bis 237

Aufgehoben

Überschrift vor Art. 238

II. Von der Beschwerde

§ 238 Abs. 3

Aufgehoben

§ 240

Aufgehoben

§ 244

Auf die Beschwerde finden, soweit im Vorstehenden keine Abweichung enthalten ist, die Bestimmungen über die Berufung entsprechende Anwendung.

§ 250 Abs. 5

5) Gegen den Beschluss des Vorsitzenden steht dem Zahlungspflichtigen und dem Ankläger die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof zu.

§ 251 Abs. 2

2) Gegen den Beschluss nach Abs. 1 steht dem Verurteilten und dem Ankläger die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof zu.

§ 254

Über die Anrechnung einer vom Verurteilten nach der Fällung des Urteiles erster Instanz in Vorhaft zugebrachten Zeit (§ 38 StGB) hat der Vorsitzende des Gerichtes, das in erster Instanz erkannt hat, mit Beschluss zu entscheiden. Gegen diesen Beschluss steht dem Verurteilten und dem Ankläger die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Obersten Gerichtshof zu.

§ 269

Wenn binnen der Ediktalfrist niemand sein Recht auf die beschriebenen Gegenstände dartut, so sind dieselben, oder es ist deren Erlös, wenn sie der Dringlichkeit wegen verkauft wurden, dem Beschuldigten auf sein Verlangen auszufolgen, sofern nicht durch einen Beschluss des Obersten Gerichtshofes ausgesprochen ist, dass die Rechtmässigkeit des Besitzes des Beschuldigten nicht glaubwürdig sei.

§ 275

Die Wiederaufnahme ist beim Landgericht zu beantragen. Über die Tatsachen, durch die der Antrag begründet wird, hat der Untersuchungsrichter die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und dieselben dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme vorzulegen.

§ 282 Abs. 2 und 4

2) Das Gesuch ist beim Landgericht anzubringen, welches die Akten, erforderlichenfalls nach Durchführung der zur Klarstellung des Wiedereinsetzungsgrundes erforderlichen Erhebungen, dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen hat.

4) Aufgehoben

§ 298

1) Über den Einspruch entscheidet der Oberste Gerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung.

2) Hat der Verurteilte gegen das Urteil auch Berufung ergriffen (§ 218) oder liegt eine von anderer Seite ergriffene Berufung vor, so ist vom Obersten Gerichtshof vorerst über den Einspruch zu entscheiden und nur wenn derselbe zurückgewiesen wird, ist in die Prüfung der Berufung einzugehen.

§ 309

Beschwerden gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt sind mit der gegen das Urteil erhobenen Berufung zu verbinden.

§ 310

Wer sich im Strafverfahren eines Vertreters bedient, hat in der Regel auch die für diese Vertretung anlaufenden Kosten, und zwar selbst in dem Falle zu zahlen, wenn ihm ein solcher vom Gericht von Amts wegen bestellt wird. Die Bestimmung des Betrages für die Vertretung bleibt dem freien Übereinkommen zwischen dem Vertreter und dem Zahlungspflichtigen überlassen; kommt ein solches nicht zustande, so steht jedem Teile frei, beim Landgericht um die Bestimmung dieser Gebühren anzusuchen, welches nach Vernehmung der Gegenpartei unter Freilassung der binnen vierzehn Tagen zu ergreifenden Beschwerde an den Obersten Gerichtshof die Bestimmung vornimmt. Bei der Bemessung des Honorars ist das Gericht an keinen bestimmten Betrag gebunden, sondern hat hiebei die auf die Vertretung selbst verwendete Mühe, ferner die Vermögensumstände des Vertretenen mit Billigkeit zu berücksichtigen.

§ 331

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens richtet sich nach den im XVIII. Hauptstück aufgestellten Grundsätzen. Über die Zulassung der Wiederaufnahme entscheidet der Einzelrichter. Gegen die Verweigerung derselben steht die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof offen. Die Beschwerde ist binnen vierzehn Tagen anzubringen.

§ 332

Gegen Entscheidungen des Einzelrichters, insofern dieselben der Berufung nicht unterliegen, steht den Beteiligten die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof binnen vierzehn Tagen zu.

II.**Abänderung von Bezeichnungen**

In § 8 Abs. 4, § 16, 22m Abs. 3 und 4, § 64 Abs. 2, § 97a Abs. 6, § 98 Abs. 7, § 104 Abs. 4, § 130 Abs. 4 Ziff. 8 und Abs. 5, § 132 Abs. 1, § 132a Abs. 4, § 138 Abs. 3, § 141 Abs. 6, § 165 Abs. 2, § 167 Abs. 2 bis 4, § 168 Abs. 1, § 168a Abs. 1, § 169, 170, 171 Abs. 1, § 185, 208 Abs. 3, § 218 Abs. 1, § 225, 226, 227, § 228 Abs. 3, § 229 Abs. 1 und 2, § 231, 232 Abs. 2 und 3, § 233, 238 Abs. 1, § 239 Abs. 1 bis 4, § 256 Abs. 1 und 5, § 264a Abs. 8, § 279, 280 Abs. 1 und § 356a Abs. 2 ist die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Oberster Gerichtshof», in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen.

III.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

10. ABÄNDERUNG DER ZIVILPROZESSORDNUNG

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Zivilprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBl. 1912 Nr. 9/1, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 9 Abs. 3

Aufgehoben

§ 10 Abs. 2

Aufgehoben

§ 23 Abs. 3

Aufgehoben

§ 38 Abs. 3

3) Mit Ausnahme des Beschlusses über den Ersatz der Kosten und Schäden können die im Sinne der vorstehenden Absätze ergehenden gerichtlichen Beschlüsse durch ein abgedontertes Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§ 50 Abs. 1

1) Die Bestimmungen der §§ 40 bis 49 sind auch für das Rechtsmittelverfahren und für die Entscheidungen massgebend, welche vom Gericht zweiter Instanz über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens sowie im Falle der Änderung einer untergerichtlichen Entscheidung über die Kosten des gesamten vorangegangenen Verfahrens zu fällen sind. Der Umstand, dass eine Partei Sprüche der unteren Instanz für sich hat, ist für die Frage des Kostenersatzes nicht massgebend.

§ 55 Abs. 2

Aufgehoben

§ 59

1) Der Antrag auf Sicherheitsleistung durch den Kläger muss in der ersten Tagsatzung vor Einlassen in die Hauptsache gestellt werden, im Rechtsmittelverfahren vor oder mit der Berufungsmittelteilung. Im Falle des § 58 kann der Antrag in jedem Stadium des Verfahrens gestellt werden. Im Antrag ist stets die Höhe der Sicherheitssumme anzugeben.

2) Das Landgericht hat über den Antrag mit Beschluss zu entscheiden. Im Rechtsmittelverfahren entscheidet der Vorsitzende ebenfalls mit Beschluss, gegen den das Rechtsmittel des Rekurses an das Kollegium der Rechtsmittelinstanz gegeben ist.

§ 62 Abs. 1

1) Nach rechtzeitigem Erlag der Sicherheitssumme ist das Verfahren in der Hauptsache auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen fortzusetzen. Das Gericht kann nach rechtzeitigem Erlag der Sicherheitssumme dem Beklagten das Einbringen einer Klagebeantwortung bzw. dem Rechtsmittelgegner das Einbringen einer Berufungsmittelteilung auftragen.

§ 72 Abs. 3

Aufgehoben

§ 82 Abs. 1

1) Wenn eine Partei in einem Schriftsatz auf in ihren Händen befindliche Urkunden Bezug genommen hat, ist sie auf Verlangen des Gegners verpflichtet, diese Urkunden in Urschrift innerhalb dreier Tage bei Gericht niederzulegen und den Gegner hiervon zu benachrichtigen. Der Gegner kann sodann die Urkunden innerhalb dreier Tage nach empfangener Benachrichtigung einsehen und davon Abschrift nehmen.

§ 140 Abs. 1

1) Wenn die Bestimmung von Fristen oder die Anberaumung von Tagsatzungen nicht in einer Entscheidung des Gerichtes oder bei einer mündlichen Verhandlung erfolgt, obliegt sie im Verfahren in zweiter Instanz dem Vorsitzenden des Senates, dem die Rechtssache zugewiesen ist.

§ 141 Abs. 2

Aufgehoben

§ 147 Abs. 1

1) Der Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung ist ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen, solange die Partei die versäumte Prozesshandlung im Sinne des § 145 Abs. 2 unmittelbar nachholen kann.

Überschrift vor Art. 170a

Aufgehoben

§ 170a

Aufgehoben

§ 173 Abs. 2

2) Der Beschluss über die Ausschliessung der Öffentlichkeit muss öffentlich verkündet werden. Wenn ein Antrag auf Ausschliessung der Öffentlichkeit offen-

bar unbegründet ist, kann das Landgericht die Fortsetzung des Verfahrens anordnen, ohne dass die Rechtskraft seines über diesen Antrag gefassten Beschlusses abgewartet werden muss. Gegen diese Anordnung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 174 Abs. 2

Aufgehoben

§ 179 Abs. 2

2) Sofern hiebei auch dem Rechtsanwalt der Partei ein grobes Verschulden zur Last fällt, kann ausserdem gegen denselben eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

§ 195

Die in den §§ 180 bis 194 dem Richter begelegten Befugnisse kommen im Verfahren mit Senatsbesetzung in erster und zweiter Instanz dem Vorsitzenden des Senates zu, vor welchem die Verhandlung stattfindet.

§ 197 Abs. 2

2) § 195 findet sinngemäss Anwendung.

§ 213 Abs. 4

4) § 195 findet sinngemäss Anwendung.

§ 219 Abs. 2

2) Mit Zustimmung beider Parteien können auch dritte Personen in gleicher Weise Einsicht nehmen und auf ihre Kosten Abschriften (Kopien) und Auszüge (Ausdrucke) erhalten, soweit dem nicht überwiegende berechnigte Interessen eines anderen oder überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Fehlt eine solche Zustimmung, so kann einem Dritten, insoweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, eine solche Einsicht- und Abschriftnahme gestattet werden.

§ 220 Abs. 4

Aufgehoben

§ 226 Abs. 3

3) § 195 findet sinngemäss Anwendung.

§ 238

Wenn das Gericht unzuständig oder der Rechtsweg unzulässig ist, hat es die Klage als zur Bestimmung der Tagsatzung ungeeignet von Amts wegen zurückzuweisen.

§ 243 Abs. 3

3) Das Gericht kann jedoch eine solche Änderung selbst nach Eintritt der Streitanhängigkeit und ungeachtet der Einwendung des Gegners zulassen, wenn aus der Änderung eine erhebliche Erschwerung oder Verzögerung der Verhandlung nicht zu besorgen ist.

§ 263 Abs. 1 und 2

1) Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass Anträge und Erklärungen, die zufolge §§ 208 und 209 in das Verhandlungsprotokoll aufzunehmen sind, von der Partei, welche den Antrag gestellt oder die Erklärung abgegeben hat, niedergeschrieben und dem Gericht übergeben werden, wenn die Partei bei der Verhandlung durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

2) Die Niederschrift hat sogleich bei der mündlichen Verhandlung zu geschehen. Die dem Gericht überreichten Dokumente sind dem Verhandlungsprotokolle als Anlagen beizufügen.

§ 265 Abs. 3

3) Infolge erhobenen Widerspruchs kann der Urteilstatbestand vom Gericht entsprechend geändert werden.

§ 266 Abs. 1

1) Die von einer Partei behaupteten Tatsachen bedürfen insoweit keines Beweises, als sie vom Gegner in einem vorbereitenden Schriftsatze, im Laufe des Rechtsstreites bei einer mündlichen Verhandlung oder im Protokolle eines ersuchten Gerichts ausdrücklich zugestanden werden. Zur Wirksamkeit eines gerichtlichen Tatsachengeständnisses ist dessen Annahme seitens des Gegners nicht erforderlich.

§ 268

Wenn die Entscheidung von dem Beweise und der Zurechnung einer strafbaren Handlung abhängt, ist das Gericht an den Inhalt eines hierüber ergangenen rechtskräftigen verurteilenden Erkenntnisses des Strafgerichtes gebunden.

§ 277 Abs. 3

3) Solche Beschlüsse bedürfen nur dann einer schriftlichen Ausfertigung, wenn die Beweisaufnahme vor einem ersuchten Gericht stattfinden soll. In diesem Falle ist auch der aus der Verhandlung sich ergebende Sachverhalt insoweit in die Ausfertigung aufzunehmen, als die Kenntnis dieses Sachverhaltes dem Gericht zur Leitung und vollständigen Durchführung der Beweisaufnahme notwendig ist.

§ 280 Abs. 2 und 3

2) Die Bestellung der Stenographen erfolgt auf Vorschlag des Antragstellers durch das Gericht.

3) Die Übertragung der stenographischen Aufzeichnung in gewöhnlicher Schrift ist binnen 48 Stunden nach der Aufzeichnung dem Gericht zu übergeben und den Akten beizulegen.

§ 282

Muss die Beweisaufnahme durch ein ersuchtes Gericht geschehen und lässt sich der Zeitpunkt der Beendigung derselben nicht mit Sicherheit bestimmen, so ist die Tagsatzung zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht nach dem Einlangen der Beweisaufnahmeakten und Protokolle

durch das Gericht von Amts wegen anzuberaumen und den Parteien bekanntzugeben.

§ 284

Wenn das Gericht eine Beweisaufnahme infolge eines Ersuchens vollzieht, kommen ihm die Befugnisse zu, welche von dem Gericht bei einer Beweisaufnahme ausgeübt werden, die vor dem erkennenden Gericht vor sich geht.

§ 287 Abs. 1 und 3

1) Das Ergebnis einer nicht vor dem erkennenden Gericht erfolgten Beweisaufnahme hat das Gericht auf Grund der diese Beweisaufnahme betreffenden Protokolle und sonstigen Akten bei der mündlichen Verhandlung zu geeigneter Zeit darzulegen.

3) Den Parteien bleibt es unbenommen, schon vor dieser Darlegung des Gerichtes in ihren Vorträgen auf den Inhalt der Beweisaufnahmeakten Bezug zu nehmen.

§ 288 Abs. 1

1) Für die zum Zwecke einer Beweisaufnahme erforderlichen Vorladungen und für alle anderen zur Beweisaufnahme erforderlichen Vorkehrungen hat, falls die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht stattfindet, das Gericht, welchem die Beweisaufnahme obliegt, von Amts wegen Sorge zu tragen. Letzteres hat auch die Tagsatzung für die Beweisaufnahme von Amts wegen anzuberaumen.

§ 289 Abs. 1

1) Die Parteien können bei der Beweisaufnahme zugegen sein; sie können an die Zeugen und Sachverständigen diejenigen Fragen durch das Gericht stellen lassen oder mit dessen Zustimmung selbst stellen, welche sie zur Aufklärung oder Vervollständigung der Aussage sowie zur Aufklärung des Streitverhältnisses oder der für die Beweiskraft der Aussagen wesentlichen Verhältnisse für dienlich erachten. Fragen, welche dem Gericht unangemessen erscheinen, hat es zurückzuweisen.

§ 308 Abs. 2

2) Über einen solchen Antrag hat das Prozessgericht nach Anhörung des Gegners und des angeblichen dritten Besitzers der Urkunde zu entscheiden; falls letzterer den Besitz der Urkunde leugnet, kann dem Antrag nur dann stattgegeben werden, wenn die antragstellende Partei glaubhaft macht, dass sich die Urkunde in der Hand des Dritten befindet. Zum Zwecke der Einvernehmung der Beteiligten kann vom Prozessgericht eine besondere Tagsatzung angeordnet werden. Der Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft und nach Ablauf der angeordneten Vorlagefrist vollstreckbar.

§ 332 Abs. 1

1) Ist einem Zeugen voraussichtlich eine Vergütung zu leisten, so kann das Gericht anordnen, dass der Beweisführer innerhalb einer bestimmten Frist einen Betrag zur Deckung des durch die Vernehmung des Zeugen entstehenden Aufwandes vorschussweise erlege.

§ 333 Abs. 1

1) Gegen einen ordnungsmässig vorgeladenen Zeugen, welcher bei der zur Vernehmung bestimmten Tagsatzung ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint, ist durch das Gericht die Verpflichtung zum Ersatze aller durch sein Ausbleiben verursachten Kosten durch Beschluss auszusprechen; ausserdem ist der Zeuge unter gleichzeitiger Verhängung einer Ordnungsstrafe neuerlich vorzuladen. Im Falle wiederholten Ausbleibens ist die Ordnungsstrafe innerhalb des gesetzlichen Ausmasses zu verdoppeln und die zwangsweise Vorführung des Zeugen anzuordnen.

§ 336 Abs. 4

4) Das Gericht hat den schwurpflichtigen Zeugen in angemessener Weise an die Heiligkeit des Eides, an die Wichtigkeit des Eides für die Rechtsordnung, an die Strafen des Meineides zu erinnern und demselben zu bedeuten, dass der Eid ohne Vorbehalt und Zweideutigkeit abzulegen sei.

§ 339 Abs. 2

2) Die Zeugen sind einzeln in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen. Die Reihenfolge, in welcher die Abhörung stattzufinden hat, bestimmt das Gericht.

§ 340 Abs. 2

2) Bei der Abhörung hat das Gericht an den Zeugen über diejenigen Tatsachen, deren Beweis durch seine Aussage hergestellt werden soll, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem das Wissen des Zeugen beruht, die geeigneten Fragen zu stellen.

§ 346 Abs. 4

4) Auf Ansuchen des Zeugen kann das Gericht anordnen, dass dem Zeugen ein zur Bestreitung der Reise zum Gericht ausreichender Vorschuss geleistet werde.

§ 349 Abs. 3

Aufgehoben

§ 360 Abs. 1

1) Kann eine gründliche und erschöpfende Begutachtung nicht sogleich erfolgen, so hat das die Beweisaufnahme leitende Gericht für die Abgabe des Gutachtens eine Frist oder eine besondere Tagsatzung zu bestimmen.

§ 365 Abs. 2 und 3

2) Das Gericht, vor welchem die Beweisaufnahme stattfindet, kann anordnen, dass der Beweisführer einen Betrag zur Deckung des mit der Aufnahme des Beweises durch Sachverständige verbundenen Aufwandes vorschussweise erlege (§ 332 Abs. 2).

3) Das Gericht, vor welchem die Beweisaufnahme stattfindet, bestimmt die Gebühren der Sachverständigen. Gegen den Beschluss über das Ausmass dieser Gebühren ist der Rekurs zulässig.

§ 366 Abs. 3

Aufgehoben

§ 368 Abs. 3

3) Wenn die Vornahme des Augenscheines voraussichtlich einen Kostenaufwand verursachen wird, kann das Gericht anordnen, dass der Beweisführer einen entsprechenden Betrag zur Deckung dieses Aufwandes vorschussweise erlege (§ 332 Abs. 2). Gegen einen solchen Beschluss des Landgerichts ist ein Rekurs an den Obersten Gerichtshof zulässig.

§ 393 Abs. 3

3) Die im Sinne der beiden ersten Absätze erlassenen Urteile sind in Betreff der Rechtsmittel als Endurteile anzusehen. Durch die Erhebung der Berufung gegen ein gemäss Abs. 1 erlassenes Zwischenurteil wird die weitere Verhandlung über die Klage bis zum Eintritt der Rechtskraft des erlassenen Zwischenurteiles gehemmt. In allen anderen Fällen nimmt ungeachtet der Berufung gegen das Zwischenurteil die Verhandlung der Hauptsache ihren Fortgang. Das Gericht kann jedoch, wenn ein für die Entscheidung der Hauptsache wesentliches Rechtsverhältnis oder Recht für nicht begründet erkannt wurde, anordnen, dass die weitere Verhandlung über die Klage bis zum Eintritt der Rechtskraft des erlassenen Zwischenurteiles unterbrochen werde. Diese Anordnung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§ 414 Abs. 1

1) Das Gericht kann sich bei der Verkündigung auf die Bekanntgabe des Wortlautes des Urteilsspruches und auf die Mitteilung der wesentlichsten Entscheidungsgründe beschränken. Die Festsetzung des Kostenbetrages kann bei der Verkündigung des Urteiles der Ausfertigung desselben vorbehalten bleiben.

§ 415

Wenn das Urteil nicht sofort nach Schluss der mündlichen Verhandlung gefällt werden kann, ist es binnen vier Wochen nach Schluss der mündlichen Verhandlung, im Falle des § 193 Abs. 3 aber binnen vier Wochen nach dem Einlangen der Akten über die ausständige Beweisaufnahme zu fällen und vom Gericht in schriftlicher Abfassung samt den vollständigen Entscheidungsgründen zur Ausfertigung abzugeben (§ 416 Abs. 2). Eine besondere Verkündigung des Urteiles findet dann nicht statt.

§ 419 Abs. 2

2) Das Gericht kann über die Berichtigung ohne vorhergehende mündliche Verhandlung entscheiden. Gegen den Beschluss, durch welchen der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, findet ein abgesondertes Rechtsmittel nicht statt. Gegen Berichtigungsbeschlüsse des Landgerichts ist der Rekurs an den Obersten Gerichtshof zulässig.

§ 429 Abs. 1

1) Die Urschrift des Beschlusses ist von dem Richter zu unterschreiben, welcher den Beschluss gefasst hat. Erfolgt die Beschlussfassung im Senat, unterschreibt der Vorsitzende die Urschrift.

§ 431 Abs. 3

3) Berufung kann erhoben werden, weil:

1. das Urteil des Landgerichts wegen eines der im § 446 bezeichneten Mängel nichtig ist;

2. das Verfahren vor dem Landgericht an einem Mangel im Sinne von § 465 Abs. 1 leidet;
3. dem Urteil des Landgerichts in einem wesentlichen Punkt eine tatsächliche Voraussetzung zugrunde gelegt erscheint, welche mit den Prozessakten im Widerspruch steht;
4. dem Urteil des Landgerichts in einem wesentlichen Punkte eine tatsächliche Voraussetzung zugrunde gelegt erscheint, die auf einer unrichtigen Beweiswürdigung beruht; oder
5. das Urteil des Landgerichts auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache beruht.

§ 440

Nach dem Einlangen der Berufungsakten beim Berufungsgericht hat der nach der Geschäftsverteilung zur Berichterstattung berufene Richter des Obersten Gerichtshofes die Berufungsakten einer Prüfung zu unterziehen.

§ 448

Wenn die Rechtssache an das Landgericht verwiesen wird, so hat dieses die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen anzuberaumen.

§ 460

Das Berufungsgericht hat auf Antrag noch vor Entscheidung über die Berufung durch Beschluss auszusprechen, inwieweit das Urteil der unteren Instanz als nicht angefochten zur Exekution geeignet ist.

376

§ 470

In Bagatellsachen kann das erstrichterliche Urteil nur aus den in § 431 Abs. 3 Ziff. 1, 2, 3 und 5 angeführten Gründen angefochten werden.

Überschriften vor § 471

Aufgehoben

§§ 471 bis 482

Aufgehoben

Überschriften vor § 483

2. Abschnitt

Rekurs

Zulässigkeit

§ 485 Abs. 2

Aufgehoben

§ 487

Aufgehoben

§ 495

1) Das Rekursgericht kann den angefochtenen Beschluss aufheben und zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der ersten Instanz zurückverweisen oder auch in der Sache selbst entscheiden.

2) Wird dem Rekurs stattgegeben, so kann das Rekursgericht die infolge seines Ausspruches etwa erforderlichen weiteren Anordnungen demjenigen Gericht oder Richter übertragen, von welchem der angefochtene Beschluss erlassen war.

§ 496

Aufgehoben

§ 512 Abs. 1

1) Über eine Wiederaufnahmsklage, welche gleichzeitig mit der Erhebung der Berufung gegen dasselbe Urteil oder während des anhängigen Berufungsverfahrens eingebracht wird, ist von Amts wegen oder auf Antrag unverzüglich die Unterbrechung des Berufungsverfahrens anzuordnen, wenn einer der im § 498 Ziff. 1 bis 5 angeführten Wiederaufnahmsgründe geltend gemacht und das ergangene rechtskräftige strafgerichtliche Urteil der Klage in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beigelegt wird.

§ 513 Abs. 1

1) Ob in den übrigen Fällen wegen Einbringung einer Wiederaufnahmsklage das in Bezug auf dasselbe Urteil eingeleitete oder anhängige Berufungsverfahren unterbrochen werden soll, darüber hat das zur Verhandlung über die Klage berufene Gericht von Amts wegen oder auf Antrag mit Rücksicht auf die besonderen

Verhältnisse des Falles und die für das Vorhandensein des Wiederaufnahmsgrundes vorgebrachten Beweise zu entscheiden.

§ 514 Abs. 2

2) Ist die Wiederaufnahmsklage rechtskräftig abgewiesen, so ist das unterbrochene Rechtsmittelverfahren von Amts wegen oder auf Antrag wieder aufzunehmen. Der Antrag ist beim Gericht zu stellen, vor welchem das Berufungsverfahren zur Zeit der angeordneten Unterbrechung anhängig war. Dieses Gericht hat die rechtzeitige Wiedervorlage der zur Fortsetzung der Verhandlung erforderlichen Akten von Amts wegen zu veranlassen.

§ 539 Abs. 2

2) Bei der Verkündigung des Urteiles hat der Richter die Parteien darauf aufmerksam zu machen, dass gegen dieses Urteil die Berufung nur wegen der in § 470 aufgezählten Gründe ergriffen werden könne. Ein gleicher Beisatz ist in die schriftliche Ausfertigung des Urteiles aufzunehmen.

§ 555 Ziff. 2

In dem Verfahren über Klagen zur Geltendmachung wechselfässiger Ansprüche ist:

2. die Frist zur Stellung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, zur Erhebung der Berufung sowie zur Einlegung des Rekurses beträgt 14 Tage. Diese Fristen können nicht verlängert werden.

§ 574

Aufgehoben

§ 632

Zuständigkeit

Für die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs und die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs ist der Oberste Gerichtshof zuständig. Für Verfahren in Angelegenheiten nach dem dritten Titel ist das Landgericht zuständig.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

11. **ABÄNDERUNG DER JURISDIKTIONS NORM**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Jurisdiktionsnorm

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm, JN), LGBl. 1912 Nr. 9/2, wird wie folgt abgeändert:

§ 22b

1) Das Landgericht entscheidet in allen ausserstreitigen Rechtssachen nach dem 16. Titel des Personen- und Gesellschaftsrechts (Art. 897 ff. PGR; Art. 932a §§ 1 ff. PGR) als Trustgericht.

2) Ist eine Verfahrenspartei ein Treuunternehmen oder ein Treuhänder eines Trusts, können die Verfahrensparteien auch in streitigen Rechtssachen nach dem 16. Titel des Personen- und Gesellschaftsrechts (Art. 897 ff. PGR; Art. 932a §§

1 ff. PGR) die Zuständigkeit des Landgerichts als Trustgericht vereinbaren; eine solche Vereinbarung muss schriftlich erfolgen und mit dem verfahrenseinleitenden Schriftsatz urkundlich nachgewiesen werden.

§ 24 Abs. 1 bis 3

1) Ist die anhängig gewordene Rechtssache der inländischen Gerichtsbarkeit entzogen, so hat das angerufene Landgericht in jeder Lage des Verfahrens seine Unzuständigkeit und die Nichtigkeit des vorangegangenen Verfahrens sofort durch Beschluss auszusprechen. Das gleiche hat seitens des Gerichts höherer Instanz zu geschehen, wenn der Mangel erst hier offenbar wird.

2) Aufgehoben

3) Ein Ausspruch im Sinne des Abs. 1 kann nicht erfolgen, wenn demselben in Ansehung des Grundes der Nichtigkeit eine von demselben oder von einem anderen Gericht gefällte, noch bindende Entscheidung entgegensteht.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

12. ABÄNDERUNG DES AUSSERSTREITGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG), LGBl. 2010 Nr. 454, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 19 Abs. 2a und 5

2a) Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann von Amts wegen oder auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn durch sie ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von Art. 1a Abs. 1 Bst. n des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gefährdet würde. Die Begründung über die Ausschliessung der Öffentlichkeit darf in diesem Fall nur den in Abs. 5 genannten Personen verkündet werden.

5) Hat das Gericht die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so kann eine Partei verlangen, dass ausser ihr und ihrem Vertreter auch einer Person ihres Vertrauens die

Anwesenheit bei der mündlichen Verhandlung gestattet werde; im Übrigen sind die §§ 171 Abs. 2 und 3, 173 und 175 Abs. 2 ZPO anzuwenden.

Art. 59

Aufgehoben

Überschrift vor Art. 62

Aufgehoben

Art. 62 bis 71

Aufgehoben

Überschrift vor Art. 72

E. Abänderungsantrag

Überschrift vor Art. 78

F. Kostenersatz

Überschrift vor Art. 79

G. Durchsetzung von Entscheidungen

Art. 104 Abs. 3

3) Entbehrt ein Minderjähriger, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, im Rekursverfahren vor dem Obersten Gerichtshof einer Vertretung nach Art. 6, so ist ihm auf Antrag die Verfahrenshilfe durch Beigebung eines Rechtsanwalts ohne vorherige Prüfung der vermögensrechtlichen Voraussetzungen zu bewilligen.

Nach Abschluss des Rekursverfahrens sind die Voraussetzungen für die Verfahrenshilfe zu prüfen und über eine allfällige Nachzahlung endgültig zu entscheiden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

13. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE BEZÜGE DER MITGLIEDER DER REGIERUNG UND DER KOMMISSIONEN SOWIE DER NEBENAMTLICHEN RICHTER UND DER AD-HOC-RICHTER

Gesetz

vom...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Regierung und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Dezember 1981 über die Bezüge der Mitglieder der Regierung und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter, LGBl. 1982 Nr. 21, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2, 4 und 7

1) Dieses Gesetz regelt die Bezüge:

c) der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter folgender Gerichte:

2. Aufgehoben
4. Aufgehoben
7. Trustgericht.

Art. 6a Abs. 2

Aufgehoben

Art. 6b Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 und 3 sowie Abs. 3

- 1) Die Sitzungsgelder betragen:
 - a) für Richter mit einem Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 5 des Rechtsanwaltsgesetzes:
 2. beim Trustgericht: 1 000 Franken für den ganzen Tag und 600 Franken für den halben Tag;
 3. beim Obersten Gerichtshof: 1 200 Franken für den ganzen Tag und 720 Franken für den halben Tag;
 - 3) Die Regierung wird ermächtigt, an nebenamtliche Richter mit Wohnsitz im Ausland von Abs. 1 abweichende Entschädigungen auszurichten.

Art. 6c Abs. 1 Bst. b und c

- 1) Die Fallpauschalen betragen:
 - b) Aufgehoben
 - c) beim Obersten Gerichtshof: 2 100 Franken;

Art. 6e

Aufgehoben

Art. 6h Abs. 2 Bst. b und c

2) Die Entscheidung über Beschwerden nach Abs. 1 obliegt:

- b) beim Obersten Gerichtshof dem Dienstsenaat;
- c) beim Staatsgerichtshof dem Senaat.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

14. **ABÄNDERUNG DES RICHTSGBÜHRENGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Mai 2017 über die Gebühren der Gerichte und Beschwerdekommisionen (Gerichtsgebührengesetz; GGG), LGBl. 2017 Nr. 169, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. c

1) Dieses Gesetz regelt die Gebühren für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der folgenden Gerichte und Kommissionen, einschliesslich der an sie gerichteten Eingaben:

c) Aufgehoben

Art. 3 Bst. a Ziff. 3

Der Anspruch des Staates auf die Gebühr wird, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:

- a) mit der Überreichung oder dem Eingang folgender Eingaben bei Gericht:
 - 3. Rechtsmittelschriften und Rechtsbehelfe des zivilgerichtlichen und strafgerichtlichen Verfahrens sowie des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof, dem Obersten Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof oder den Beschwerdekommisionen;

Art. 5 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 Bst. b

- 2) Entscheidungen nach Abs. 1 Bst. a bis c obliegen:
 - b) bei Gebühren für Verfahren vor dem Staatsgerichtshof oder den Beschwerdekommisionen dem von diesen dafür für zuständig erklärten Einzelrichter oder Einzelmitglied.
- 3) Entscheidungen nach Abs. 1 Bst. d obliegen:
 - b) für Verfahren vor dem Staatsgerichtshof, dem Obersten Gerichtshof oder den Beschwerdekommisionen dem von diesen dafür für zuständig erklärten Einzelrichter oder Einzelmitglied.

Art. 7 Abs. 2

2) Der Zahlungsauftrag nach Abs. 1 hat eine detaillierte Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den angesprochenen Betrag binnen einer Frist von zwei Wochen einzuzahlen. Neben der geschuldeten Gebühr ist im Zahlungsauftrag ein Mehrbetrag von 25 Franken zu erheben. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Zahlungsauftrag unmittelbar vollstreckbar. Gegen die

Erlassung eines Zahlungsauftrages ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Der Zahlungspflichtige kann aber, wenn er sich durch den Inhalt des Zahlungsauftrages beschwert erachtet, innert der ihm angesetzten Zahlungsfrist unter Angabe von Gründen dessen Berichtigung verlangen. Einem Berichtigungsantrag ist ohne Weiteres stattzugeben, wenn es sich um eine offenbare Unrichtigkeit handelt. In allen übrigen Fällen entscheidet der Landgerichtspräsident, der Präsident des Staatsgerichtshofes oder der Präsident der jeweiligen Beschwerdekommision endgültig über den Berichtigungsantrag.

Art. 8 Abs. 3 und 4

3) Über Anträge auf Stundung oder Nachlass von Gebühren entscheidet der Landgerichtspräsident, der Präsident des Staatsgerichtshofes oder der Präsident der jeweiligen Beschwerdekommision endgültig.

4) Der Landgerichtspräsident, der Präsident des Staatsgerichtshofes oder der Präsident der jeweiligen Beschwerdekommision kann von der amtlichen Einbringung von Gebühren absehen, wenn nach den dem Gericht bekannten Umständen ein Erfolg im Exekutionsverfahren nicht zu erwarten ist.

Überschrift vor Art. 29

G. Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof und den Beschwerdekommisionen

Art. 29 Einleitungssatz

Die Bemessungsgrundlage beträgt im Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof oder den Beschwerdekommisionen bei:

Art. 30 Abs. 2

2) Das Zweifache der Gebühr nach Abs. 1 wird für folgende Eingaben erhoben:

- a) Berufungen des zivilgerichtlichen Rechtsmittelverfahrens;
- b) Rechtsmittel in Ausserstreitsachen;
- c) Anträge auf Bewilligung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung von Liegenschaften sowie Rechtsmittel in Exekutionssachen;
- d) Rechtsmittel in Rechtssicherungs- und Rechtsöffnungssachen.

Art. 36

*Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof und den
Beschwerdekommissionen*

Für Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof oder die Beschwerdekommissionen ist das Dreifache der für ein Ausserstreitverfahren anfallenden Gebühr einzuheben.

Art. 38 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3

2) Die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheidungen nach Art. 5 Abs. 2 und nach Art. 17 Abs. 2 obliegen:

- b) beim Staatsgerichtshof oder bei den Beschwerdekommissionen dem für die Erledigung der Rechtssache zuständigen Senat. Ist ein Mitglied des Senats aufgrund einer vorgängigen Gebührenentscheidung in der Sache befangen, so entscheiden die übrigen Mitglieder des Senats über die Beschwerde.

3) Die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheidungen nach Art. 5 Abs. 3 Bst. a obliegen dem Obersten Gerichtshof, gegen Entscheidungen nach Art. 5 Abs. 3 Bst. b dem für die Erledigung der Rechtssache zuständigen Senat des jeweiligen Gerichts oder der jeweiligen Beschwerdekommision. Ist ein Mitglied des Senats aufgrund einer vorgängigen Gebührenentscheidung in der Sache befangen, so entscheiden die übrigen Mitglieder des Senats über die Beschwerde.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

15. **ABÄNDERUNG DES RECHTSANWALTSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Rechtsanwaltsgesetz (RAG) vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 415, wird wie folgt abgeändert:

Art. 47 Abs. 1 Bst. a

1) Durch Verjährung wird die Verfolgung des Rechtsanwalts wegen eines Disziplinarvergehens ausgeschlossen, wenn:

- a) innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Disziplinargerichts (Art. 49) von dem einem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalt kein Disziplinarverfahren eingeleitet worden oder ein rechtskräftig beendetes Disziplinarverfahren nicht zu seinem Nachteil wieder aufgenommen worden ist;

Art. 49 Abs. 1 und 2

1) Die Disziplinalgewalt über Rechtsanwälte wird erstinstanzlich von dem in der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes bestimmten Einzelrichter als Disziplinargericht ausgeübt.

2) Das Disziplinargericht kann die Führung der Disziplinaruntersuchung an einen rechtskundigen Richter des Landgerichts als Ermittlungsrichter übertragen.

Art. 64 Abs. 1

1) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt untersteht der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer (Art. 91 ff.) und der Disziplinalgewalt des Disziplinargerichts nach Art. 49 (Art. 46 ff.).

Art. 96 Abs. 1

1) Die Prüfungskommission für Rechtsanwälte ist von der Regierung auf jeweils vier Jahre zu bestellen. Sie besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ihr haben ein Mitglied des Staatsgerichtshofes, drei Mitglieder des Obersten Gerichtshofes sowie ein von der Rechtsanwaltskammer namhaft gemachter Rechtsanwalt anzugehören. Die Regierung bestimmt den Vorsitzenden.

Art. 100 Abs. 1

1) Gegen einen Einstellungsbeschluss, die Anordnung oder Verweigerung einstweiliger Massnahmen sowie gegen jede enderledigende Entscheidung des Disziplinargerichts kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den in der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes bestimmten Senat erhoben werden.

Art. 108 Abs. 5

5) Die Disziplinargewalt über die Rechtsagenten wird vom Disziplinargericht (Art. 49) nach den Bestimmungen der Art. 46 ff. ausgeübt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

16. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN TARIF FÜR RECHTSANWÄLTE UND RECHTSAGENTEN**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Tarif für
Rechtsanwälte und Rechtsagenten**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 16. Dezember 1987 über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, LGBl. 1988 Nr. 9, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 1

1) Ändert sich im Laufe eines Prozesses der Wert eines nicht in Geld bestehenden Streitgegenstandes derart, dass die vom Kläger nach Art. 8 vorgenommene Bewertung den gegenwärtigen Wertverhältnissen offenbar nicht mehr entspricht, so ist mangels einer Einigung der Parteien die Bemessungsgrundlage auf Antrag einer Partei vom Gericht nach Art. 8 neu festzusetzen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

17. **ABÄNDERUNG DES PATENTANWALTSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Patentanwaltsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Patentanwälte (Patentanwaltsgesetz; PAG), LGBl. 1993 Nr. 43, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 20

Disziplinargericht

Die Disziplinargewalt über Patentanwälte wird erstinstanzlich von dem in der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes bestimmten Einzelrichter als Disziplinargericht ausgeübt.

Art. 21 Abs. 2

2) Die Strafbehörden haben bei Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Patentanwalt wegen Verbrechens oder Vergehens dem Disziplinargericht unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Art. 23 Abs. 1 Einleitungssatz

1) Das Disziplinargericht kann gegen einen Patentanwalt einstweilige Massnahmen anordnen, wenn

Art. 24

Beschwerde

Gegen einen Einleitungsbeschluss oder Einstellungsbeschluss, gegen die Anordnung oder Verweigerung einer einstweiligen Massnahme sowie gegen eine Entscheidung, mit der eine Disziplinar massnahme verhängt wird, kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den in der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes bestimmten Senat erhoben werden.

Art. 45

Disziplinargewalt

Die Disziplinargewalt über die in Art. 40 bezeichneten Personen wird vom Disziplinargericht nach den Bestimmungen der Art. 19 bis 25 ausgeübt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

18. **ABÄNDERUNG DES NOTARIATSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Notariatsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Notariatsgesetz (NotarG) vom 3. Oktober 2019, LGBl. 2019 Nr. 306, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 2

2) Der Eid ist vor dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes abzulegen.

Art. 51 Abs. 1 Bst. a

1) Durch Verjährung wird die Verfolgung des Notars wegen eines Disziplinarvergehens ausgeschlossen, wenn:

- a) innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Disziplinargerichts (Art. 53) von dem einem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalt kein Disziplinarverfahren eingeleitet worden oder ein rechtskräftig beendetes Disziplinarverfahren nicht zu seinem Nachteil wieder aufgenommen worden ist;

Art. 53 Abs. 1 und 2

1) Die Disziplinargewalt über Notare wird erstinstanzlich von dem in der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes bestimmten Einzelrichter als Disziplinargericht ausgeübt.

2) Das Disziplinargericht kann die Führung der Disziplinaruntersuchung an einen rechtskundigen Richter des Landgerichts als Ermittlungsrichter übertragen.

Art. 76 Abs. 1

1) Gegen einen Einstellungsbeschluss, die Anordnung oder Verweigerung einstweiliger Massnahmen sowie gegen jede enderledigende Entscheidung des Disziplinargerichts kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den in der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes bestimmten Senat erhoben werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

19. **ABÄNDERUNG DES BESOLDUNGSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Besoldungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Besoldungsgesetz (BesG) vom 22. November 1990, LGBl. 1991 Nr. 6, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 32 Abs. 1 und 1a

1) Die ordentliche Höchstbesoldung beträgt für:

- a) den Präsidenten des Staatsgerichtshofes: 108 %;
- b) den stellvertretenden Präsidenten des Staatsgerichtshofes: 106 %
- c) den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes: 104 %;
- d) die Senatsvorsitzenden des Obersten Gerichtshofes: 102 %;
- e) den Landgerichtspräsidenten: 100 %;
- f) den Leiter der Staatsanwaltschaft: 97 %.

1a) Die ordentliche Höchstbesoldung der Oberstrichter beträgt 100 %.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

20. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE AMTSHAFTUNG**

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Amtshaftung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. September 1966 über die Amtshaftung, LGBl. 1966 Nr. 24, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 3

3) Aus einem Erkenntnis des Staatsgerichtshofes oder des Obersten Gerichtshofes kann ein Ersatzanspruch nicht abgeleitet werden.

Art. 10

Behörden

1) Zur Entscheidung über Klagen nach diesem Gesetz ist in erster Instanz das Landgericht zuständig.

2) Über Entscheidungen des Landgerichtes in privatrechtlichen Angelegenheiten nach diesem Gesetz entscheidet der Oberste Gerichtshof.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

21. ABÄNDERUNG DES ASYLGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Asylgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Asylgesetz (AsylG) vom 14. Dezember 2011, LGBl. 2012 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 77 Abs. 4

4) Der für die Entscheidung nach Abs. 2 zuständige Einzelrichter ist in der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes festzulegen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

22. ABÄNDERUNG DES INFORMATIONSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Informationsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 1999 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz), LGBI. 1999 Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 38 Abs. 2 und 3

2) Die Grundsätze der Information durch die ordentlichen Gerichte, einschliesslich des Obersten Gerichtshofes als Verwaltungsgerichtshof, und die Untersuchungsbehörden werden in einer Verordnung der Regierung geregelt. Die Gerichte und Untersuchungsbehörden unterbreiten der Regierung entsprechende Vorschläge.

3) Der Staatsgerichtshof erlässt ein Reglement über seine Informationstätigkeit.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

23. ABÄNDERUNG DES VERMESSUNGSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Vermessungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 2005 über die Amtliche Vermessung (Vermessungsgesetz; VermG), LGBI. 2005 Nr. 148, wird wie folgt abgeändert:

Art. 30 Abs. 4

4) Gegen die Entscheidung der Vermessungskommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung direkt beim Landgericht Klage erhoben werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

24. ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 72a Abs. 2 SchlT

2) Wo die Umstände gemäss ausländischem Recht es erfordern, kann hierüber ausserdem noch die Bestätigung des Obersten Gerichtshofes oder seines Präsidenten eingeholt werden.

§ 155 Abs. 5 SchlT

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

25. **ABÄNDERUNG DES STEUERAMTSHILFEGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 30. Juni 2010 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz; SteAHG), LGBl. 2010 Nr. 246, wird wie folgt abgeändert:

Art. 14 Abs. 4

4) Der für die Genehmigung der Verfügung nach Abs. 1 zuständige Richter ist in der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes festzulegen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

26. **ABÄNDERUNG DES STEUERAMTSHILFEGESETZES-USA**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 16. September 2009 über die Amtshilfe in Steuersachen mit den Vereinigten Staaten von Amerika (Steueramtshilfegesetz-USA; AHG-USA), LGBl. 2009 Nr. 303, wird wie folgt abgeändert:

Art. 14 Abs. 4

4) Der für die Genehmigung der Verfügung nach Abs. 1 zuständige Richter ist in der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes festzulegen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

27. ABÄNDERUNG DES EINFÜHRUNGS-GESETZES ZUM ZOLLVERTRAG MIT DER SCHWEIZ VOM 29. MÄRZ 1923

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Einführungs-Gesetzes zum Zollvertrag mit der Schweiz vom 29. März 1923

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Einführungsgesetz vom 13. Mai 1924 zum Zollvertrag mit der Schweiz vom 29. März 1923, LGBl. 1924 Nr. 11, wird wie folgt abgeändert:

Art. 13 Abs. 3

3) Die Beschwerdeführung im Sinne der Strafprozessordnung, mit Ausnahme der Berufung gegen Urteile an den liechtensteinischen Obersten Gerichtshof, bleibt auch in diesen Fällen vorbehalten.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

28. ABÄNDERUNG DES ÄRZTEGESETZES

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Ärztegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Oktober 2003 über die Ärzte (Ärztegesetz), LGBl. 2003 Nr. 239, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 26 Abs. 5

5) Die Verfolgbarkeit eines Disziplinarvergehens erlischt durch Verjährung, wenn das Disziplinargericht (Art. 27) nicht innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Handlung oder der Unterlassung vom Sachverhalt in Kenntnis gesetzt wird. Der Lauf der Verjährungsfrist wird, wenn wegen des dem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalts ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist, für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

Art. 27

Disziplinargericht

Die Disziplinargewalt über Ärzte wird von dem in der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes bestimmten Einzelrichter als Disziplinargericht ausgeübt.

Art. 28 Abs. 2 bis 4

2) Einen Einleitungs- oder Einstellungsbeschluss fällt das Disziplinargericht nach Art. 27; dieses kann zur Durchführung einer Untersuchung sowie zur Ergreifung von einstweiligen Massnahmen einen Disziplinarkommissär aus den Reihen der Landrichter bestimmen, welchem die Stellung eines Untersuchungsrichters im Untersuchungsverfahren zukommt.

3) Die Strafbehörden haben die Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Arzt wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens dem Disziplinargericht unverzüglich anzuzeigen.

4) In Disziplinarverfahren gegen Ärzte kommt der Ärztekammer Antrags- und Beschwerderecht zu. Die Ärztekammer und das Amt für Gesundheit sind vom Disziplinargericht über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen ein Mitglied der Ärztekammer sowie über dessen Ausgang zu verständigen.

Art. 30 Abs. 1

1) Sowohl vor der Einleitung eines Disziplinarverfahrens als auch während desselben können von Seiten des Disziplinargerichts einstweilige Massnahmen angeordnet werden, wenn dieselben mit Rücksicht auf die Art und das Gewicht des

dem Arzt zur Last gelegten Disziplinarvergehens wegen zu befürchtender schwerer Nachteile, insbesondere im Interesse der betroffenen Bevölkerung oder des Ansehens des Berufsstandes, erforderlich sind.

Art. 31

Rechtsmittel

Gegen einen Einleitungs- oder Einstellungsbeschluss, gegen Beschlüsse des Disziplinarkommissärs sowie gegen eine disziplinarische Endentscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den in der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes bestimmten Senat erhoben werden.

Art. 49 Abs. 3

3) Die Disziplinargewalt über die zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung berechtigten Ärzte wird hinsichtlich der in Liechtenstein ausgeübten Tätigkeiten vom Disziplinargericht nach den Art. 26 ff. ausgeübt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

29. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE ALTERS- UND HINTERLASSENEN-
VERSICHERUNG

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zu-
stimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenver-
sicherung (AHVG), LGBI. 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt ab-
geändert:

Art. 86 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 3

c) Berufung an den Obersten Gerichtshof

1) Gegen die aufgrund des Rechtsmittels der Vorstellung getroffene Ent-
scheidung der Anstalt ist das Rechtsmittel der Berufung an den Obersten Gerichts-

hof zulässig. Die Berufungsfrist beträgt vier Wochen; sie kann nicht verlängert werden. Die Berufung ist zulässig aus den Berufungsgründen der Zivilprozessordnung sowie wegen Unangemessenheit der Entscheidung.

3) Die Berufung ist beim Obersten Gerichtshof einzureichen.

Art. 87 Abs. 2 und 3

2) Im Falle der Geltendmachung des Berufungsgrundes der Unangemessenheit entscheidet der Oberste Gerichtshof nach freiem Ermessen.

3) Der Oberste Gerichtshof hat von Amts wegen die für die Entscheidung oder für das Urteil erheblichen Tatsachen festzustellen.

Sachüberschrift vor Art. 93

Aufgehoben

Art. 93 bis 96

Aufgehoben

Art. 97 Sachüberschrift

f) Wiederaufnahme

Art. 97bis Sachüberschrift sowie Abs. 2, 4 und 5

g) Rechtskraft und Vollstreckbarkeit

2) Die Anstalt kann in ihrer Verfügung einer allfälligen Vorstellung die aufschiebende Wirkung entziehen, auch wenn die Verfügung auf eine Geldleistung

gerichtet ist. Der Entzug kann unter anderem dann erfolgen, wenn die Vorstellung offensichtlich aussichtslos wäre und bei aufschiebender Wirkung einer Vorstellung befürchtet werden müsste, dass die bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens weiter auszahlenden Geldleistungen, die mit der bekämpften Verfügung aberkannt wurden, voraussichtlich nicht oder nur mit unverhältnismässigen Schwierigkeiten hereingebracht werden könnten. Der Oberste Gerichtshof kann die von der Anstalt entzogene aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Über den Antrag um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ohne Verzug zu entscheiden.

4) Aufgehoben

5) Die auf Geldzahlung gerichteten rechtskräftigen Verfügungen der Anstalt und die rechtskräftige Entscheidung des Obersten Gerichtshofes stellen Exekutionstitel im Sinne von Art. 1 der Exekutionsordnung dar. Das gleiche gilt für angefochtene Verfügungen, wenn der Vorstellung die aufschiebende Wirkung entzogen wurde.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

30. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE INVALIDENVERSICHERUNG

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die
Invalidenversicherung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Dezember 1959 über die Invalidenversicherung (IVG), LGBl. 1960 Nr. 5, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 78

Rechtsmittel

1) Gegen Verfügungen der Anstalt können die Betroffenen binnen vier Wochen das Rechtsmittel der Vorstellung an die Anstalt erheben. Gegen die aufgrund des Rechtsmittels der Vorstellung ergangene Entscheidung der Anstalt ist binnen vier Wochen Berufung an den Obersten Gerichtshof zulässig.

2) Es finden die Bestimmungen von Art. 84 bis 92, 97 und 97bis des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

31. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE KRANKENVERSICHERUNG

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die
Krankenversicherung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LGBI. 1971 Nr. 50, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 28 Abs. 1a und 2

1a) Jede Streitpartei bestellt binnen vier Wochen nach Empfang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch die andere Partei einen Schiedsrichter, und die Gewählten ernennen einen neutralen Vorsitzenden. Wird ein Schiedsrichter nicht fristgerecht bestellt oder kann über die Person des Vorsitzenden binnen vier Wochen nach der Bestellung der Schiedsrichter keine Einigkeit erzielt werden, so erfolgt die Bestellung auf Antrag einer Streitpartei durch den Obersten Gerichtshof.

2) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes können die Betroffenen Berufung beim Obersten Gerichtshof einlegen. Für die Berufung an den Obersten Gerichtshof sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung und sinngemäss die Art. 86 bis 91 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

32. ABÄNDERUNG DES FAMILIENZULAGENGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Familienzulagengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG), LGBl. 1986 Nr. 28, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 51 Abs. 1

1) Gegen Verfügungen der Anstalt können die Betroffenen binnen vier Wochen das Rechtsmittel der Vorstellung an die Anstalt erheben. Gegen die aufgrund des Rechtsmittels der Vorstellung ergangene Entscheidung der Anstalt ist binnen vier Wochen Berufung an den Obersten Gerichtshof zulässig.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

33. ABÄNDERUNG DES SOZIALHILFEGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Sozialhilfegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Sozialhilfegesetz (SHG) vom 15. November 1984, LGBl. 1985 Nr. 17, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29

Rekurs

Gegen Beschlüsse des Landgerichts kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Rekurs beim Obersten Gerichtshof erhoben werden.

Art. 29a

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

34. ABÄNDERUNG DES KINDER- UND JUGENDGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Kinder- und Jugendgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Kinder- und Jugendgesetz (KJG) vom 10. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 29, wird wie folgt abgeändert:

Art. 27 Abs. 8

8) Gegen die Entscheidung des Landgerichts können die von der Massnahme betroffenen Kinder und Jugendlichen, die Personen, die ihnen rechtlichen Beistand nach Abs. 3 leisten, die Erziehungsberechtigten sowie das Amt für Soziale Dienste binnen 14 Tagen Rekurs an den Obersten Gerichtshof erheben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

35. ABÄNDERUNG DER INSOLVENZORDNUNG

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Insolvenzordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Juli 1973 über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung; IO), LGBl. 1973 Nr. 45/2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 77 Abs. 2

2) Über die Ansprüche des Insolvenzverwalters hat das Landgericht nach Einvernehmung des Gläubigerausschusses und des Schuldners zu entscheiden; die Entscheidung ist dem Insolvenzverwalter, dem Schuldner und allen Mitgliedern des Gläubigerausschusses zuzustellen. Sie können die Entscheidung durch Rekurs beim Obersten Gerichtshof anfechten.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

Gutachterliche Stellungnahme zur Liechtensteinischen Justizreform gemäss der Vernehmlassungsvorlage

der Regierung des Fürstentums Liechtenstein erstattet von

Prof. Dr. rer. publ. Dr. iur. h. c. Andreas Kley, MLaw Rahel Blunski

vom 5. September 2023

Fragen:

1. Gibt es zwingende rechtliche Vorgaben (völkerrechtliche oder verfassungsrechtliche Verpflichtungen), die ein dreinstanzliches Verfahren im Zivil- und Strafrecht vorsehen?
2. Ist zwingend eine letzte Instanz vorzusehen, die sich ausschliesslich mit Rechtsfragen befasst? Gibt es hier einen sogenannten europäischen Standard?
3. Widerspricht die Vernehmlassungsvorlage Empfehlungen von GRECO? In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Länderevaluationen von Island und Monaco zu berücksichtigen.
4. Gibt es europäische Länder, die einen zweigliedrigen Instanzenzug vorsehen?
5. Ist die Integration der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den neu zu schaffenden Obergerichtshof aus rechtsstaatlicher oder verfassungsrechtlicher Sicht problematisch?

Inhaltsverzeichnis

1.1.Vorgaben zur Kognition und zum dreinstanzlichen Verfahren im Zivilrecht.....	1
I. Völkerrechtliche Vorgaben	1
1. EMRK	1
2. UNO-Pakt II	3
II. Verfassungsrechtliche Vorgaben.....	4
1.2.Vorgaben zur Kognition und zum dreinstanzlichen Verfahren im Strafrecht	6
I. Völkerrechtliche Vorgaben	6
1. EMRK	6
2. ZP 7 EMRK.....	7
3. UNO-Pakt II	8
II. Verfassungsrechtliche Vorgaben.....	9
2.Frage des «europäischen Standards» in Bezug auf letzte Instanzen, die sich ausschliesslich zu Rechtsfragen äussern	9
3.Empfehlungen der GRECO betreffend die Inhalte der Vernehmlassungsvorlage..	10
I. Empfehlungen der GRECO als soft-law Instrument.....	10
II. Länderevaluation Island	12
III. Länderevaluation Monaco.....	13
4.Europäische Länder mit zweigliedrigem Instanzenzug.....	14
5.Verfassungsrechtliche und rechtsstaatliche Sicht auf die geplante Integration der Verwaltungsgerichtsbarkeit	16
Schlussbemerkung zur Verwendung des Ausdrucks «Rechtsstaat» in der Vernehmlassung	17
Literaturverzeichnis.....	20

1.1. Vorgaben zur Kognition und zum dreinstanzlichen Verfahren im Zivilrecht

I. Völkerrechtliche Vorgaben

1. EMRK

Die EMRK verbrieft in Art. 6 Ziff. 1 EMRK das Recht jeder Person, zivilrechtliche Ansprüche und strafrechtliche Anklagen «von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist» beurteilen zu lassen. Über Art. 6 Ziff. 1 EMRK wird garantiert, dass die Vertragsstaaten eine Gerichtsorganisation im nationalen Recht vorsehen.¹ Die Gerichtsorganisation muss ihre Rechtsgrundlage grundsätzlich in einem Gesetz im formellen Sinn haben.² Aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK leitet der EGMR m. a. W. ein Recht auf Zugang zur Justiz ab.³

Der EGMR legt den Begriff «Gericht» autonom aus.⁴ Gericht im Sinne der Bestimmung meint nicht zwingend ein klassisches Gericht, ausschlaggebend ist die justizielle Funktion.⁵ Dabei muss es sich um einen justizförmigen, unabhängigen und unparteiischen Spruchkörper handeln, der gestützt auf das Recht und in einem gesetzlich vorgesehenen Verfahren über Rechtsstreitigkeiten entscheidet.⁶ Das Gericht muss sich sowohl zu Sachverhalts- als auch zu Rechtsfragen umfassend äussern können.⁷ Im gesamten Verfahrensgang muss zumindest ein Gericht entschieden haben, das Art. 6 Ziff. 1 EMRK genügt; es muss sich nicht zwingend um die erste Instanz handeln.⁸ Diese Verpflichtungen ergeben sich aus Art. 1 EMRK i. V. m. Art. 6 Ziff. 1 EMRK.⁹

Nicht über Art. 6 Abs. 1 EMRK geschützt ist das Recht, eine zweite Instanz anzurufen.¹⁰ Für den Fall, dass nach innerstaatlichem Recht eine zweite Instanz angerufen werden kann, greifen die Garantien von Art. 6 Abs. 1 EMRK auch für das Verfahren vor der

¹ MEYER, in: Karpenstein/Mayer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 N 49 m. H. auf die Literatur.

² VILLIGER, N 494.

³ KIENER, S. 25 m. H. auf die Judikatur.

⁴ VILLIGER, N 492.

⁵ HARRENDORF/KÖNIG/VOIGT, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hrsg.), HK EMRK, Art. 6 N 63.

⁶ MEYER, in: Karpenstein/Mayer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 N 50 m. w. H.

⁷ VILLIGER, N 503.

⁸ KIENER, S. 34.

⁹ KIENER, S. 57.

¹⁰ MEYER, in: Karpenstein/Mayer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 N 62 m. w. H.

Rechtsmittelinanz.¹¹ Hierbei darf die Kognition und die Zulässigkeit eingeschränkt werden.¹² Zudem darf diesfalls der oder die Verurteilte auf ein Rechtsmittel verzichten, solange dies ohne Willensmängel geschieht.¹³

Der EGMR hat nicht abstrakt festgehalten, wann eine Streitsache als zivilrechtlich gilt.¹⁴ Massgebliche Kriterien für die zivilrechtliche Natur und damit die Anwendbarkeit von Art. 6 Ziff. 1 EMRK sind, dass es sich materiell um eine Streitigkeit zwischen mindestens zwei Parteien handelt, dass auf vertretbare Weise ein Rechtsanspruch geltend gemacht wird und dass die Streitigkeit zivilrechtlicher Natur ist.¹⁵ Die zivilrechtliche Natur wird über den materiellen Gehalt, den Charakter und die Wirkung eines Rechts festgestellt.¹⁶ Grundsätzlich deckt sich das innerstaatliche Privatrecht mit dem autonom ausgelegten zivilrechtlichen Begriff von Art. 6 EMRK.¹⁷

Eine entsprechende Garantie zu Art. 6 EMRK weist auch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf. Diese Garantie hat indessen für Liechtenstein keine eigenständige Tragweite.

Zusammenfassend schreibt die EMRK in Art. 6 Ziff. 1 EMRK vor, dass sich in Zivilsachen *eine* Instanz mit justizieller Funktion mit einer Rechtsstreitigkeit befasst. Diese muss über eine umfassende Kognition in Sachverhalts- und Rechtsfragen verfügen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Art. 6 Ziff. 1 EMRK kein Recht beinhaltet, von mehr als einer Instanz angehört zu werden. Sollte das nationale Recht eine zweite Instanz vorsehen, so darf die Kognition der zweiten Instanz eingeschränkt werden. Eine solche Einschränkung ist jedoch nicht zwingend, d. h. auch eine zweite Instanz darf mit Kognition in Sachverhalts- und Rechtsfragen ein Urteil fällen.

¹¹ MEYER, in: Karpenstein/Mayer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 N 62 m. H. auf die Judikatur.

¹² MEYER, in: Karpenstein/Mayer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 N 65.

¹³ MEYER, in: Karpenstein/Mayer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 N 70 m. H. auf die Judikatur.

¹⁴ MEYER, in: Karpenstein/Mayer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 N 14.

¹⁵ VILLIGER, N 458 f., N 460, N 461 ff.

¹⁶ MEYER, in: Karpenstein/Mayer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 N 14 m. H. auf die Literatur.

¹⁷ VILLIGER, N 461.

2. UNO-Pakt II

Die Sätze 1 und 2 von Art. 14 Ziff. 1 UNO-Pakt II lauten: «Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.» Art. 14 Ziff. 1 UNO-Pakt II und Art. 6 Ziff. 1 EMRK sind inhaltlich weitgehend deckungsgleich.¹⁸ Aus Art. 14 UNO-Pakt II leitet der Menschenrechtsausschuss ein Recht auf Zugang zur Justiz ab.¹⁹ Die Vertragsstaaten müssen eine Gerichtsorganisation vorsehen, damit eine strafrechtliche Anklage oder eine zivilrechtliche Streitigkeit vor Gericht beurteilt und entschieden werden kann.²⁰ Die englische Fassung spricht von «courts and tribunals» und meint damit sowohl Gerichte im klassischen Sinn als auch etwa Verwaltungsbehörden, denen justizielle Kompetenzen zugesprochen werden; in sämtlichen Konstellationen haben die Institute sich an das Gleichheitsgebot zu halten.²¹ Die Erfordernisse der Zuständigkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gelten absolut.²² Zur Kognition äussert sich die Doktrin zu Art. 14 Ziff. 1 UNO-Pakt II nicht, sondern die Bestimmung beschränkt sich auf die Garantie verfahrensrechtlicher Gleichheit und Fairness.²³

Aus Art. 14 Ziff. 1 UNO-Pakt II leitet sich die Pflicht der Vertragsstaaten ab, zumindest eine Instanz vorzusehen, die über die Streitigkeit entscheidet.²⁴ Keine Bestimmung im UNO-Pakt II gewährt in Zivilsachen ein Rechtsmittel an ein höheres Gericht.²⁵ Die erörterten Verpflichtungen ergeben sich aus Art. 2 i. V. m. Art. 14 UNO-Pakt II.²⁶

Zusammenfassend verpflichtet Art. 14 Ziff. 1 UNO-Pakt II die Vertragsstaaten, eine Gerichtsinstanz zu schaffen, der Entscheidbefugnisse in Zivil- und in Strafsachen zukommt. Zur Kognition äussert sich die Bestimmung nicht, noch räumt sie einen Anspruch auf eine Rechtsmittelinstanz ein.

¹⁸ KIENER, S. 25.

¹⁹ KIENER, S. 25 m. H. auf die Judikatur.

²⁰ SCHABAS, CCPR Commentary, Art. 14 UNO-Pakt II N 14.

²¹ SCHABAS, CCPR Commentary, Art. 14 UNO-Pakt II N 13.

²² SCHABAS, CCPR Commentary, Art. 14 UNO-Pakt II N 20.

²³ Vgl. SCHABAS, CCPR Commentary, Art. 14 UNO-Pakt II N 34.

²⁴ SCHABAS, CCPR Commentary, Art. 14 UNO-Pakt II N 21.

²⁵ SCHABAS, CCPR Commentary, Art. 14 UNO-Pakt II N 117.

²⁶ KIENER, S. 57.

II. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Art. 27 LV beinhaltet die drei Grundsätze Rechtsstaatlichkeit, Rechtsschutz und Prozessökonomie, die als Staatsaufgabe vom Gesetzgeber umzusetzen sind.²⁷ Da es sich nicht um ein justiziables Grundrecht handelt, lassen sich aus der Norm keine zwingenden Anforderungen ableiten.²⁸

Ein Anspruch auf rechtliches Gehör leitet sich für das Zivilverfahren aus Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV und für das Strafverfahren aus Art. 33 Abs. 3 LV ab.²⁹ Der Anspruch ist bei sämtlichen Rechtsanwendungsverfahren einzuhalten.³⁰ Seinen materiellen Gehalt bezieht er aus dem einfachgesetzlichen Prozessrecht.³¹ Den Betroffenen muss die Gelegenheit gegeben werden, zu sämtlichen Punkten des Verfahrens Stellung zu nehmen.³² Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet das Recht auf persönliche Teilnahme, auf Orientierung über den Verfahrensgang und den Verfahrensgegenstand, auf Anhörung und auf Stellungnahme sowie auf Entscheidungsbegründung und Akteneinsicht.³³

Art. 33 Abs. 1 LV enthält das Recht auf den ordentlichen Richter. Dieser und sämtliche weiteren Staatsorgane müssen gesetzlich legitimiert und unabhängig sowie unparteiisch sein.³⁴ Richterliche Unabhängigkeit ist gegeben, wenn das Gericht keine Weisungen entgegennimmt.³⁵ Unbefangen ist die Richterperson, wenn sie unvoreingenommen ist und nicht sachwidrig zugunsten oder zuungunsten einer Partei auf ein Urteil einwirkt.³⁶ Bejaht wird eine Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit bzw. Unbefangenheit, wenn einerseits konkrete Gründe vorliegen, die die richterliche Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit nahelegen und diese andererseits einen berechtigten Anschein der Befangenheit bewirken.³⁷ Der Staat ist über Art. 33 Abs. 1 LV verpflichtet, gesetzlich eine Zuständigkeitsordnung zu schaffen.³⁸ Die Bestimmung verpflichtet nicht zu einem

²⁷ SCHÄDLER, LV Online-Kommentar, Art. 27 N 8.

²⁸ SCHÄDLER, LV Online-Kommentar, Art. 27 N 5.

²⁹ VOGT, Anspruch auf rechtliches Gehör, in: Kley/Vallender (Hrsg), S. 568.

³⁰ VOGT, Anspruch auf rechtliches Gehör, in: Kley/Vallender (Hrsg), S. 569.

³¹ VOGT, Anspruch auf rechtliches Gehör, in: Kley/Vallender (Hrsg), S. 570.

³² VOGT, Anspruch auf rechtliches Gehör, in: Kley/Vallender (Hrsg), S. 572 m. ³³ VOGT, Anspruch auf rechtliches Gehör, in: Kley/Vallender (Hrsg), S. 573 ff.

³³ VOGT, Anspruch auf rechtliches Gehör, in: Kley/Vallender (Hrsg), S. 573 ff.

³⁴ WILLE, Recht auf den ordentlichen Richter, in: Kley/Vallender (Hrsg), S. 342 f.

³⁵ WILLE, Recht auf den ordentlichen Richter, in: Kley/Vallender (Hrsg), S. 379 m. H. auf die Judikatur.

³⁶ WILLE, Recht auf den ordentlichen Richter, in: Kley/Vallender (Hrsg), S. 380 m. H. auf die Judikatur.

³⁷ WILLE, Recht auf den ordentlichen Richter, in: Kley/Vallender (Hrsg), S. 381 ff. m. H. auf die Judikatur.

³⁸ WILLE, Recht auf den ordentlichen Richter, in: Kley/Vallender (Hrsg), S. 345 f.

Instanzenzug.³⁹ Es ist zudem verfassungskonform, Rechtsmittel unter gewissen Voraussetzungen gesetzlich zu beschränken.⁴⁰ Namentlich besteht auch kein grundrechtlicher Anspruch auf ein dreinstanzliches Verfahren.⁴¹ Art. 33 Abs. 1 LV steht einer Änderung des Instanzenzugs nicht im Wege.⁴² Erforderlich ist daher eine Änderung von Art. 97 Abs. 1 LV über die ordentlichen Gerichte. Dieser schreibt vor, dass das Fürstliche Landgericht als erste, das Fürstliche Obergericht als zweite und der Fürstliche Oberste Gerichtshof als dritte Instanz Recht spricht.

Art. 43 Satz 1 und 2 LV enthalten das grundrechtliche Beschwerderecht, Satz 3 die Begründungspflicht. Art. 43 LV zielt auf einen möglichst effektiven Rechtsschutz ab und kommt damit einer Rechtsweggarantie gleich.⁴³ Das Beschwerderecht garantiert ein Verfahren vor einem unabhängigen Gericht, das volle Prüfungsbefugnis bzgl. Sachverhalts- und Rechtsfragen innehat.⁴⁴ Im Falle einer Willkürüge kann Art. 43 LV angerufen werden, etwa wenn die Rechtsmittelinstanz nicht materiell auf eine Beschwerde eingegangen ist.⁴⁵ Diesfalls sind der Anspruch auf rechtliches Gehör bzw. auf ein faires Verfahren und das Rechtsverweigerungsverbot subsidiär.⁴⁶ Ruft der oder die Betroffene hingegen das Recht auf den ordentlichen Richter (Art. 33 Abs. 1 LV) an, so ist dieses und nicht Art. 43 LV einschlägig.⁴⁷ Das Beschwerderecht kann gesetzlich eingeschränkt werden unter den Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit.⁴⁸ Die Bestimmung enthält, wie auch Art. 6 EMRK, kein absolutes Recht auf Weiterzug an eine höhere Instanz.⁴⁹ Ein zulässiger Rechtsmittelausschluss bezieht sich in der Regel nur auf den ordentlichen Instanzenzug, eine Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof bleibt weiterhin offen.⁵⁰

³⁹ WILLE, Recht auf den ordentlichen Richter, in: Kley/Vallender (Hrsg), S. 351 m. H. auf die Judikatur.

⁴⁰ WILLE, Recht auf den ordentlichen Richter, in: Kley/Vallender (Hrsg), S. 351 m. H. auf die Judikatur.

⁴¹ WILLE, Recht auf den ordentlichen Richter, in: Kley/Vallender (Hrsg), S. 351 m. H. auf die Judikatur.

⁴² WILLE, Recht auf den ordentlichen Richter, in: Kley/Vallender (Hrsg), S. 352 m. w. H.

⁴³ WILLE, Beschwerderecht, in: Kley/Vallender (Hrsg), S. 518–S. 520.

⁴⁴ WILLE, Beschwerderecht, in: Kley/Vallender (Hrsg), S. 519 m. H. auf die Judikatur.

⁴⁵ WILLE, Beschwerderecht, in: Kley/Vallender (Hrsg), S. 513 m. H. auf die Judikatur.

⁴⁶ WILLE, Beschwerderecht, in: Kley/Vallender (Hrsg), S. 513 f. m. H. auf die Judikatur.

⁴⁷ WILLE, Beschwerderecht, in: Kley/Vallender (Hrsg), S. 512 f.

⁴⁸ WILLE, Beschwerderecht, in: Kley/Vallender (Hrsg), S. 516, S. 521 m. H. auf die Judikatur.

⁴⁹ WILLE, Beschwerderecht, in: Kley/Vallender (Hrsg), S. 516, S. 531 m. H. auf die Judikatur.

⁵⁰ WILLE, Beschwerderecht, in: Kley/Vallender (Hrsg), S. 532 m. H. auf die Judikatur.

1.2.Vorgaben zur Kognition und zum dreinstanzlichen Verfahren im Strafrecht

I. Völkerrechtliche Vorgaben

1. EMRK

a) Art. 6 Ziff. 1 EMRK

Die vorne erörterten allgemeinen Ausführungen zu Art. 6 Ziff. 1 EMRK gelten auch für strafrechtliche Anklagen.⁵¹

Zudem gilt unter autonomer Auslegung des Begriffs der strafrechtlichen Anklage, dass Art. 6 EMRK nicht erst bei Anklageerhebung, sondern bereits im Vorverfahren Anwendung finden kann, d. h. sobald eine Anschuldigung vorliegt.⁵² Als strafrechtlich charakterisiert und damit von Art. 6 Ziff. 1 EMRK erfasst ist dabei eine Rechtssache, wenn sie nach innerstaatlichem Recht dem Strafrecht zuzuordnen ist oder die «wahre Natur» und Folgen oder die Schwere der Zuwiderhandlung darauf schliessen lässt.⁵³

b) Art. 5 Ziff. 4 EMRK

Darüber hinaus regelt Art. 5 Ziff. 4 EMRK das Recht auf richterliche Haftprüfung in Fällen der Festnahme und des Freiheitsentzugs. Das Recht gilt in sämtlichen Fällen, in denen die Haft von einer Verwaltungsbehörde verfügt wurde. Art. 5 Ziff. 4 EMRK ist hingegen bereits von Ziff. 1 Bst. a erfasst, wenn ein Gericht infolge einer strafrechtlichen Verurteilung Haft anordnete. Ebenfalls ist Ziff. 4 bereits erfüllt, wenn ein Untersuchungsrichter bzw. Untersuchungsrichterin oder eine gerichtliche Behörde Untersuchungshaft anordnete.⁵⁴

Wird die Haft von einer Verwaltungsbehörde verfügt, muss der oder die Betroffene wirksam ein Rechtsmittel bei einem unabhängigen, unparteilichen Gericht ergreifen können.⁵⁵ Dieses muss über Rechts- und Sachverhaltsfragen urteilen können.⁵⁶ Hält die Haft an, besteht ein Recht auf periodische Überprüfung.⁵⁷

⁵¹ Siehe S. 1 f.

⁵² VILLIGER, N 473.

⁵³ MEYER, in: Karpenstein/Mayer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 N 24 ff.

⁵⁴ Zum Ganzen VILLIGER, N 439.

⁵⁵ VILLIGER, N 441, N 442.

⁵⁶ VILLIGER, N 443.

⁵⁷ EBERLING, in: Karpenstein/Mayer (Hrsg.), EMRK, Art. 5 N 100 m. H. auf die Judikatur.

Auch Art. 5 Ziff. 4 EMRK verlangt, wie bereits Art. 6 Ziff. 1 EMRK, nur eine Gerichtsinstanz, welche sich der Haftprüfung annimmt.⁵⁸ Bei mehreren Anfechtungsmöglichkeiten muss zumindest eine den Anforderungen von Art. 5 Ziff. 4 EMRK genügen.⁵⁹ Im Falle einer zweiten Instanz hat auch sie Art. 5 Ziff. 4 EMRK zu genügen.⁶⁰ Im Unterschied zu Art. 6 Ziff. 1 EMRK sind die Anforderungen von Art. 5 Ziff. 4 EMRK an das Gericht weniger streng und von den laufenden Ermittlungen abhängig.⁶¹

2. ZP 7 EMRK

Art. 2 Ziff. 1 ZP 7 EMRK gewährt einer Person, die wegen einer Straftat verurteilt wurde, das Recht auf ein Rechtsmittel bei einem übergeordneten Gericht. Ausgenommen von dieser Regelung sind gemäss Art. 2 Ziff. 2 ZP 7 EMRK Straftaten geringfügiger Art, wie sie das Gesetz vorsehen, Fälle, in denen das oberste Gericht die erste Instanz war oder Fälle von Verurteilungen, nachdem die Person zuerst freigesprochen wurde, gegen den Freispruch jedoch erfolgreich ein Rechtsmittel eingelegt wurde.

Der Entscheid über eine strafrechtliche Anklage i. S. v. Art. 6 Ziff. 1 EMRK deckt sich mit der Verurteilung wegen einer Straftat i. S. v. Art. 2 Ziff. 1 ZP 7 EMRK.⁶² Das innerstaatliche Recht bestimmt darüber, wie die Berufung auszugestalten ist.⁶³ Das angerufene Gericht muss das erstinstanzliche Urteil zumindest kassieren können, sodass eine Aufhebung oder Abänderung des Urteils möglich ist.⁶⁴ Der Zugang kann unter Umständen eingeschränkt werden und auch ein Annahmeverfahren oder eine Vorprüfung des vorgebrachten Rechtsmittels ist zulässig.⁶⁵ Das Berufungsgericht muss im Übrigen sämtliche Anforderungen an Art. 6 EMRK erfüllen.

Zusammenfassend räumt Art. 2 Ziff. 1 ZP 7 EMRK den von einem Strafurteil Betroffenen das Recht ein, eine Rechtsmittelinstanz anzurufen, ausgenommen die in Ziff. 2 genannten

⁵⁸ VILLIGER, N 442.

⁵⁹ EBERLING, in: Karpenstein/Mayer (Hrsg.), EMRK, Art. 5 N 108 m. H. auf die Judikatur.

⁶⁰ VILLIGER, N 442.

⁶¹ EBERLING, in: Karpenstein/Mayer (Hrsg.), EMRK, Art. 5 N 103 m. H. auf die Judikatur; zum Ganzen VILLIGER, N 444.

⁶² VILLIGER, N 945, N 472.

⁶³ VILLIGER, N 946.

⁶⁴ VILLIGER, N 947.

⁶⁵ VILLIGER, N 947.

Fälle. Das erstinstanzliche Urteil muss zumindest aufgehoben oder abgeändert werden können.

3. UNO-Pakt II

a) Art. 14 Ziff. 1 UNO-Pakt II

Für strafrechtliche Anklagen gelten die vorne erörterten Ausführungen zu Art. 14 Ziff. 1 UNO-Pakt II.⁶⁶

Auch unter der Herrschaft von UNO-Pakt II gestaltet sich die Definition der strafrechtlichen Anklage schwierig. Sie wird autonom ausgelegt und stellt auf die Natur und Sanktion ungeachtet des innerstaatlichen Rechts ab, wobei Zweck, Charakter und Schwere berücksichtigt werden.⁶⁷ Unter Umständen können aufgrund dessen auch Verwaltungsdelikte darunter fallen.⁶⁸

b) Art. 14 Ziff. 5 UNO-Pakt II

Art. 14 Ziff. 5 UNO-Pakt II enthält das Recht einer wegen einer strafbaren Handlung verurteilten Person, den Entscheid dem Gesetz entsprechend von einer höheren Instanz überprüfen zu lassen. Die Bestimmung ist weitgehend analog zu Art. 2 ZP 7 EMRK; indessen beschränkt sich das Recht auf Berufung im Falle von Art. 14 Ziff. 1 UNO-Pakt II nicht auf bestimmte schwere Zuwiderhandlungen.⁶⁹ Die Norm setzt im Übrigen voraus, dass ein erstinstanzlicher Entscheid mit schriftlicher Entscheidbegründung ergangen ist.⁷⁰

Die Berufungsinstanz muss befugt sein, den Sachverhalt und die Beweismittel zu würdigen.⁷¹ Eine reine Prüfung der Rechtsfragen durch die höhere Instanz reicht nicht aus.⁷² Es ist vom innerstaatlichen Recht abhängig, ob eine Kassation oder ein Rechtsmittel in der Sache selbst vorgesehen ist; Art. 14 Ziff. 1 UNO-Pakt II lässt beide Wege zu.⁷³ Dabei müssen die Modalitäten des Verfahrens den innerstaatlichen Vorgaben entsprechen.⁷⁴ Art. 14 Ziff. 5 UNO-Pakt II räumt den Betroffenen kein Recht ein, ein dreinstanzliches

⁶⁶ Siehe S. 3.

⁶⁷ SCHABAS, CCPR Commentary, Art. 14 UNO-Pakt II N 17 m. w. H.

⁶⁸ SCHABAS, CCPR Commentary, Art. 14 UNO-Pakt II N 8 m. w. H.

⁶⁹ SCHABAS, CCPR Commentary, Art. 14 UNO-Pakt II N 116.

⁷⁰ SCHABAS, CCPR Commentary, Art. 14 UNO-Pakt II N 122.

⁷¹ SCHABAS, CCPR Commentary, Art. 14 UNO-Pakt II N 118.

⁷² SCHABAS, CCPR Commentary, Art. 14 UNO-Pakt II N 119.

⁷³ SCHABAS, CCPR Commentary, Art. 14 UNO-Pakt II N 118.

⁷⁴ SCHABAS, CCPR Commentary, Art. 14 UNO-Pakt II N 124.

Verfahren zu durchlaufen, sondern beläuft sich auf den Anspruch auf eine einzige Rechtsmittelinstanz.⁷⁵

Können bestimmte Personen aufgrund des innerstaatlichen Rechts nur vor dem Höchstgericht angeklagt werden, hat der betreffende Staat einen Vorbehalt zu Art. 14 Ziff. 5 UNO-Pakt II anzubringen, andernfalls verstösst er in Ermangelung einer höheren innerstaatlichen Instanz gegen die Bestimmung.⁷⁶

Zusammenfassend räumt Art. 14 Ziff. 5 UNO-Pakt II den Betroffenen ein Recht auf Berufung gegen Urteile in Strafsachen ein. Die Berufungsinstanz muss befugt sein, sich zu Sachverhalts- und Rechtsfragen zu äussern.

II. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Siehe hierfür die Ausführungen zum zivilrechtlichen Verfahren.⁷⁷

Antwort auf Frage 1:

Es gibt keine zwingenden oder für Liechtenstein verbindlichen rechtlichen Vorgaben (völkerrechtliche oder verfassungsrechtliche Verpflichtungen), die ein dreinstanzliches Verfahren im Zivil- und Strafrecht vorsehen. Liechtenstein kommt mit dem hier vorgeschlagenen zweistufigen Instanzenzug seinen völkerrechtlichen und landesrechtlichen Verpflichtungen vollumfänglich nach.

2.Frage des «europäischen Standards» in Bezug auf letzte Instanzen, die sich ausschliesslich zu Rechtsfragen äussern

Die europäischen Länder haben einen zwei- oder dreistufigen Instanzenzug für zivil- und strafrechtliche Verfahren vorgesehen. Die Regelungen sind extrem unterschiedlich und lassen sich nur schwer vergleichen. Es stellt sich die Frage, was für eine Rechtsnatur dieser «Standard» haben könnte, wenn es ihn denn gibt. Es müsste entweder ein völkerrechtlicher Vertrag sein oder aber eine Art völkerrechtliches Gewohnheitsrecht. Selbst wenn die Tatsache besteht, dass die Mehrheit der Staaten eine letzte Instanz vorsehen, die sich ausschliesslich zu Rechtsfragen äussert, so lässt sich daraus keine allgemein verbindliche

⁷⁵ SCHABAS, CCPR Commentary, Art. 14 UNO-Pakt II N 124.

⁷⁶ SCHABAS, CCPR Commentary, Art. 14 UNO-Pakt II N 121.

⁷⁷ Siehe S. 4 f.

Norm gewinnen. Aus dem gehäuften Vorkommen einer solchen Regelung folgt rechtlich nichts. Der Ausdruck «Standard» ist kein Rechtsbegriff, sondern umgangssprachlicher Natur. Wegen des fehlenden gemeinsamen Rechtsbindungswillens entsteht hier auch kein Gewohnheitsrecht. Vielmehr sorgen die Art. 6 und Art. 2 ZP 7 EMRK für das europäische Minimum.⁷⁸

Es ist tatsächlich sinnvoll, im Fall von drei oder mehr Instanzen die Kognition der letzten Instanz zu verjüngen und nurmehr auf Rechtsfragen zu begrenzen. Da es allerdings keine Rechtspflicht zur Einrichtung einer dritten oder vierten Instanz gibt, gibt es auch keine Pflicht, diese weitere Instanz auf blosser Rechtsfragen zu begrenzen.

Antwort auf Frage 2:

Es ist nicht zwingend, eine letzte Instanz vorzusehen, die sich ausschliesslich mit Rechtsfragen befasst. Es gibt keinen sogenannten europäischen Standard und auch keine Art von rechtsverbindlichem Gewohnheitsrecht betreffend die Kognition der letzten Instanz.

3. Empfehlungen der GRECO betreffend die Inhalte der Vernehmlassungsvorlage

I. Empfehlungen der GRECO als soft-law Instrument

Das Ziel von GRECO ist es, die Mitgliedsstaaten in der Korruptionsbekämpfung zu unterstützen; dies geschieht gemäss Art. 1 GRECO-Statut auf Grundlage der gegenseitigen Bewertung und des Gruppendrucks.⁷⁹ Die Bewertung erfolgt über einen Evaluationsprozess, der in einen Evaluationsbericht mündet (Art. 10–15 GRECO-Statut). Dieser kann Empfehlungen enthalten, die sich sowohl auf Rechtsvorschriften als auch auf die Praxis beziehen können (Art. 15 Ziff. 5 GRECO-Statut). Empfehlungen der GRECO sind ein soft-law Instrument.⁸⁰ Dies bedeutet in erster Linie, dass sie nicht unmittelbar rechtlich verbindlich sind.⁸¹ Mangels Durchsetzungsmechanismus ist die GRECO darauf angewiesen, dass die Vertragsstaaten den Evaluationsberichten von sich aus nachkommen.⁸² So wurde die Schweiz im vierten GRECO-Bericht für die Praxis gerügt, dass die politischen Parteien

⁷⁸ Siehe S. 1 f., S. 7 f.

⁷⁹ Das GRECO-Statut ist angeführt im Anhang zur Resolution (99) 5 Establishing the Groupe of States Against Corruption (GRECO), Committee of Ministers, 1. Mai 1999.

⁸⁰ LANGER, S. 247.

⁸¹ SINZ, S. 25 m. w. H.

⁸² Siehe allgemein DICKSON, S. 10, S. 19.

in Bund und in vielen Kantonen die Richterposten an Parteimitglieder «verpachten». Diese Personen werden von den Parteien in die Gremien gewählt und müssen dafür eine Art Pachtzins an die Partei bezahlen. Auf diese Weise wird die Finanzierung der politischen Parteien sichergestellt. Die Parteimitglieder haben den Vorteil, dass sie sich keinem Wettbewerb stellen müssen und die Posten nachgerade auf sicher erhalten. Die Parteien, und damit die Schweiz, weigern sich, von dieser fest etablierten Praxis abzugehen. Die GRECO kann (und wird) die Schweiz erneut rügen.⁸³ Sie kann aber aufgrund der Rechtsnatur der Empfehlungen als soft law keine verpflichtenden Massnahmen treffen. Es ist also kein rechtlicher Druck, den sie ausübt, sondern nur ein moralischer und Ansehensdruck.

Im Allgemeinen ist ein Überwachungsorgan wie die GRECO nicht dazu berufen, unsachliche Kritik an einem Staat anzubringen oder gar einen Vergleich zwischen verschiedenen Vertragsstaaten zu ziehen, sondern zu beraten und zu unterstützen.⁸⁴ Es geht insbesondere nicht darum, die verschiedenen praktizierten Systeme in Europa anzugleichen und am Ende zu vereinheitlichen. Die Empfehlungen der GRECO sind grundsätzlich abstrakt formuliert und räumen so den betreffenden Staaten einen Handlungsspielraum in der Umsetzung ein. Es ist entscheidend, dass die GRECO eine organisatorische Vorkehrung des Europarates bildet, um ausschliesslich die Korruption zu bekämpfen (vgl. Art. 1 GRECO-Statut). Es geht darüber hinaus nicht um erweiterte oder allgemeine rechtsstaatliche Anliegen. Auch wird nicht die Einhaltung der EMRK überprüft. Das besorgt vielmehr der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte. Die Frage des Instanzenzugs hat an sich mit der Korruption nichts zu tun und ist daher kein Anliegen der GRECO. Die nachstehend geschilderten Beispiele Island und Monaco zeigen das: Die GRECO nimmt derartige Verbesserungen oder Änderungen der Verfahrensordnung zu Kenntnis; sie hat sie aber weder angestossen noch als eine Forderung ihrer Guidelines gesehen.

In der vierten Evaluationsrunde begutachtete GRECO die Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter bzw. Richterinnen und Staatsanwälte bzw. Staatsanwältinnen. Daraus ergab sich für die Schweiz die Empfehlung, die oben erwähnte Art der Parteienfinanzierung aufzugeben. Zu Island und Monaco resultierte folgendes.

⁸³ Zum Ganzen GRECO, Schweiz, vierte Evaluationsrunde, Prävention von Korruption bei Mitgliedern von Parlamenten, Gerichten und Staatsanwaltschaften, Nachtrag zum zweiten Konformitätsbericht Schweiz vom 02.12.2022, Ziff. 26–31.

⁸⁴ DICKSON, S. 20, siehe auch S. 232.

II. Länderevaluation Island

Die GRECO nahm im Rahmen der vierten Evaluationsrunde Kenntnis von Islands Vorhaben, aus dem zweiinstanzlichen Verfahren im Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht ein dreinstanzliches zu machen. Im Evaluationsbericht aus dem Jahr 2013 stellte sich die GRECO auf den Standpunkt, dass Islands Vorhaben nur zu einer Stärkung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Fairness führen könne.⁸⁵ Die GRECO ging nicht weiter auf das Vorhaben ein. Sie empfahl Island stattdessen in der vierten Evaluationsrunde, bei der Auswahl von Sachverständigen («experts to the bench») auf Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Transparenz zu achten.⁸⁶

Im darauffolgenden Zwischenbericht stellte Island einen Entwurf eines Gerichtsgesetzes vor, gemäss welchem das zweiinstanzliche Verfahren in ein dreinstanzliches überführt wird, indem das Gesetz neu ein Berufungsgericht (zweite Instanz) vorsieht. Der selbe Entwurf schlug eine Verschärfung des Auswahlverfahrens von Sachverständigen für die erste und zweite Instanz vor, um die Transparenz, deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu stärken.⁸⁷ Die GRECO sah in den präsentierten Massnahmen das Potenzial, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Sachverständigen zu gewährleisten.⁸⁸ Zum dreinstanzlichen Verfahren äusserte sie sich nicht.⁸⁹ Per 1. Januar 2018 führte Island das dreinstanzliche Verfahren ein, wozu sich die GRECO auch im Evaluationsbericht der fünften Evaluationsrunde 2018 nicht äusserte, zumal die fünfte Evaluationsrunde von einem anderen Themenbereich handelte.⁹⁰

Aus dem Evaluationsbericht von GRECO zu Island aus dem Jahr 2013 lässt sich entnehmen, dass GRECO dem Vorhaben Islands positiv gegenüberstand, drei Gerichtsinstanzen zu schaffen. Aus den Berichten ergibt sich hingegen nicht, dass diese Massnahme auf eine Empfehlung der GRECO zurückzuführen ist. Das Vorhaben war vom Staat selber initiiert und getragen und von der GRECO gutgeheissen.

⁸⁵ GRECO, Island, Fourth Evaluation Round, Evaluation Report vom 28.03.2013, Ziff. 5.

⁸⁶ GRECO, Island, Fourth Evaluation Round, Evaluation Report vom 28.03.2013, Ziff. 85; GRECO, Island, Fourth Evaluation Round, Compliance Report vom 01.04.2015, Ziff. 14.

⁸⁷ GRECO, Island, Fourth Evaluation Round, Interim Compliance Report vom 23.03.2016, Ziff. 19.

⁸⁸ GRECO, Island, Fourth Evaluation Round, Interim Compliance Report vom 23.03.2016, Ziff. 22.

⁸⁹ Vgl. GRECO, Island, Fourth Evaluation Round, Interim Compliance Report vom 23.03.2016, Ziff. 22.

⁹⁰ Vgl. GRECO, Island, Fifth Evaluation Round, Evaluation Report vom 12.04.2018, Ziff. 25 FN 36.

III. Länderevaluation Monaco

Im Rahmen der vierten Evaluationsrunde stand die GRECO Monacos Massnahme positiv gegenüber, in verschiedenen Instanzen vermehrt französische Richter einzusetzen. Aufgrund der Grösse des Staates sei dies nachvollziehbar. Namentlich können damit die möglichen Folgen von Sozialkontakten minimiert werden.⁹¹ M. a. W. würde dies der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichtspersonen entgegenkommen. Bemängelt wurde indessen ein Mangel an Transparenz.⁹² Dementsprechend empfahl die GRECO, Transparenz bei der Ernennung von Richtern bzw. Richterinnen und Staatsanwälten bzw. Staatsanwältinnen auf Grundlage klarer objektiver Kriterien zu gewährleisten.⁹³

Aus dem Evaluationsbericht von GRECO zu Monaco lässt sich entnehmen, dass die GRECO der Massnahme von Monaco positiv gegenübersteht, Richterpersonen aus Frankreich einzusetzen. Aus dem Bericht ergibt sich hingegen nicht, dass diese Massnahme auf eine Empfehlung der GRECO zurückzuführen ist. Das Vorhaben war vom Staat selber initiiert und getragen und von der GRECO gutgeheissen.

Antwort auf Frage 3:

Die Verkürzung des Instanzenzugs gemäss der Vernehmlassungsvorlage widerspricht in keiner Weise den Empfehlungen der GRECO. Die GRECO ist ein Soft-Law-Instrument des Europarates, das allein dem Zweck der Korruptionsbekämpfung dient. Die autonome Festlegung eines Staates, den Instanzenzug auf zwei ordentliche Gerichte zu verkürzen, ist für die Korruptionsbekämpfung nicht relevant. Das Beispiel der Länderevaluationen von Island und Monaco illustriert diese Tatsache: Die von beiden Staaten unternommenen Schritte (dreinstanzlicher Rechtsweg und Beizug französischer Richterpersonen) haben Island und Monaco autonom unternommen; sie haben keinen Zusammenhang mit der Korruptionsbekämpfung.

⁹¹ Zum Ganzen GRECO, Monaco, Fourth Evaluation Round, Evaluation Report vom 13.07.2017, Ziff. 3, Ziff. 13.

⁹² GRECO, Monaco, Fourth Evaluation Round, Evaluation Report vom 13.07.2017, Ziff. 13, Ziff. 98.

⁹³ GRECO, Monaco, Fourth Evaluation Round, Evaluation Report vom 13.07.2017, Ziff. 103.

4. Europäische Länder mit zweigliedrigem Instanzenzug

Die den Gutachtern zur Verfügung stehende Zeit reicht nicht aus, um die 46 Mitgliedstaaten des Europarates auf die Länge ihrer Instanzenzüge hin zu untersuchen. Die Antwort auf diese Frage ist indessen rechtlich irrelevant. Selbst, wenn alle 46 Staaten für alle Rechtsgebiete einen lückenlosen dreistufigen Instanzenzug kennen würden, so hiesse das nicht, dass Liechtenstein es völker- oder anderswie-rechtlich verwehrt wäre, ein System mit zwei vollen Instanzen zu wählen.⁹⁴

Es ist allerdings so, dass auf keinen Fall alle 46 Staaten den dreigliedrigen Instanzenzug kennen. Dazu genügt es, kurz auf die Gerichtsorganisation von Österreich und der Schweiz zu blicken: In Österreich sind im Zivilrecht in der Regel drei Instanzen vorgesehen. Der Rechtszug hängt davon ab, ob in erster Instanz ein Bezirksgericht oder ein Landesgericht geurteilt hat. Im ersten Fall bildet das Landesgericht als Berufungssenat die zweite Instanz und im zweiten Fall bildet das Oberlandesgericht die zweite Instanz. In dritter Instanz fungiert der Oberste Gerichtshof,⁹⁵ der allerdings nicht in allen Fällen angerufen werden kann. Es muss nämlich um die Klärung einer Rechtsfrage gehen, «der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt»⁹⁶. Der Instanzenzug in Österreich ist in Zivilsachen folglich nicht durchgehend dreistufig.

In Österreich ist der Instanzenzug im Strafverfahren zweistufig. Als Gerichte amtieren das Bezirksgericht, das Landesgericht, das Oberlandesgericht und der Oberste Gerichtshof, wobei die erst- und zweitinstanzlichen Zuständigkeiten differenziert geregelt sind.⁹⁷

In der Schweiz werden in den Kantonen jeweils zwei Instanzen zur Verfügung gestellt. Die Bezeichnungen sind vielgestaltig, so etwa in Zürich als erste Zivil- und Strafinstanz das Bezirksgericht und als volle Rechtsmittelinstanz das Obergericht. Gegen die letzteren Urteile ist beim Bundesgericht die Beschwerde in Zivil- und Strafsachen zulässig, wenn bestimmte

⁹⁴ Vgl. Antwort auf Frage 2.

⁹⁵ §§ 2–4 des Gesetzes vom 1. August 1895, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm – JN), StF: RGBl. Nr. 111/1895.

⁹⁶ § 502 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung – ZPO), StF: RGBl. Nr. 113/1895, siehe zu weiteren Unzulässigkeitsgründen der Revision § 502 Abs. 2–5 und § 503.

⁹⁷ §§ 29–34 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), StF: BGBl. Nr. 631/1975.

Voraussetzungen (z. B. Streitwertgrenzen im Zivilverfahren) gegeben sind.⁹⁸ Der Instanzenzug ist gerade in Zivilsachen nicht durchgehend dreistufig. Zudem können die Kantone Handelsgerichte als Fachgerichte und als einzige kantonale Instanz vorsehen⁹⁹, was die Kantone St. Gallen, Zürich, Aargau und Bern vorgesehen haben. In Handelsmaterien besteht, wie auch in weiteren Zivilrechtsmaterien,¹⁰⁰ also durchgehend nur ein zweistufiger Instanzenzug.

Für Österreich wie für die Schweiz sind die Ergebnisse entsprechend: In beiden Staaten besteht in Zivil- und Strafsachen oft, aber keinesfalls durchgehend ein dreistufiger Instanzenzug.

Würde nun Liechtenstein im Zivil- und Strafverfahren neu den zweistufigen Instanzenzug vorsehen, so ist das Verfahren damit noch nicht endgültig zu Ende. Vielmehr steht den Parteien die Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof offen (Art. 104 Abs. 1 LV).¹⁰¹ Dieser amtiert hier zwar nicht als dritte Instanz. Gleichwohl ist der vom Staatsgerichtshof sichergestellte Rechtsschutz ganz erheblich und im europäischen Vergleich vorbildlich. Der Staatsgerichtshof lässt nämlich Rügen wie etwa die Verletzung des Willkürverbots oder die Verletzung des Gesetzmässigkeitsprinzip zu.¹⁰² So ist zu letzterem Thema im Heft 2 des LES 2023 eine ausgezeichnete und sehr gut begründete Entscheidung abgedruckt. Im Strafrecht gilt das Gesetzmässigkeitsprinzip verstärkt und der Staatsgerichtshof verlangt in seiner Rechtsprechung, dass der Einzelne die strafrechtlichen Folgen einer Handlung vorhersehen können soll. Daher ist es in technischen Materien erforderlich, auf ein Sprach- und Wortverständnis abzustellen, das sich aus allgemein gut zugänglichen Quellen erschliesst.¹⁰³ Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes läuft auf dieser verantwortungsvollen Linie. Das ist mehr als das, was völkerrechtlich gefordert wird und genügt vollkommen.

⁹⁸ Art. 72 ff. und Art. 78 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2001, SR 173.110.

⁹⁹ Art. 6 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008, SR 272.

¹⁰⁰ Art. 5 ZPO CH.

¹⁰¹ Zum Ganzen BUSSJÄGER, Die Beschwerde an den Staatsgerichtshof, in: Kley/Vallender (Hrsg), S. 857 ff.

¹⁰² Siehe zu ersterem VOGT, Willkürverbot, in: Kley/Vallender (Hrsg), S. 319 ff.

¹⁰³ Zum Ganzen Staatsgerichtshof U 14.03.2023, StGH 2022/083, LES 2/23, S. 72 ff.

Antwort auf Frage 4:

In Österreich und der Schweiz besteht beispielsweise in Zivil- und Strafsachen kein durchgehender dreistufiger Instanzenzug; in Österreich ist der Instanzenzug in Strafsachen grundsätzlich zweistufig. Im Allgemeinen ist der Vergleich von Liechtenstein mit den anderen europäischen Staaten bezüglich der Instanzenzüge rechtlich bedeutungslos. Aus dem Faktum, wie andere Staaten ihre Zivil- und Strafjustiz organisiert haben, lässt sich rechtlich nichts ableiten.

5. Verfassungsrechtliche und rechtsstaatliche Sicht auf die geplante Integration der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist historisch gesehen der jüngste Zweig der Rechtspflege. Aus diesem Grund sahen viele Rechtsordnungen von der Zivil- und Strafrechtspflege abgetrennte eigene Verwaltungsgerichte oder Verwaltungsgerichtshöfe vor. In der Zwischenzeit hat sich die dritte Gerichtsbarkeit in allen Staaten eingebürgert und es ist recht verbreitet, dass die Verwaltungsgerichte der zweiten Instanz der Zivil- und Strafrechtspflege angegliedert werden. Sie bilden dann eine Abteilung einer Oberinstanz, die zivil-, strafrechtliche und weitere Abteilungen (z. B. Sozialversicherung) umfassen kann. Soweit die Verfassung die Gerichtsorganisation beschreibt, muss sich diese integrierte Verwaltungsgerichtsbarkeit auch in der Verfassung widerspiegeln. Im Fall von Liechtenstein wäre also eine Anpassung der Landesverfassung notwendig.

Der Blick in die Gerichtsorganisation der Schweizer Kantone ist für Liechtenstein instruktiv. Der Kanton Bern hat nach wie vor ein selbständiges Verwaltungsgericht («Berner Modell»), mit den drei Abteilungen Sozialversicherung, Verwaltungsrecht und französischsprachige Geschäfte. Daneben besteht auf gleicher Stufe ein davon abgetrenntes Obergericht, das die zweite Instanz für Zivil- und Strafrecht bildet. Dieses Modell verfolgen auch die Kantone Zürich, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, St. Gallen, Graubünden und Thurgau.¹⁰⁴

Viele Kantone haben die Verwaltungsrechtsprechung in ihre zweite Instanz des Zivil- und Strafrechts integriert und dabei meist eine oder mehrere verwaltungsrechtliche Abteilungen

¹⁰⁴ SCHINDLER, S. 1144.

geschaffen. Eine auf das Verwaltungsrecht spezialisierte Abteilung oder Kammer der obersten kantonalen Instanz («Basel-städtisches Modell») haben Basel-Stadt (Appellationsgericht), Luzern (zwei Abteilungen des Kantonsgerichts), Uri (Abteilung des Obergerichts), Freiburg (Abteilung des Kantonsgerichts), Basel-Landschaft (Abteilung des Kantonsgerichts), Schaffhausen (Obergericht), Appenzell Außerrhoden (drei Abteilungen des Obergerichts), Wallis (Abteilung des Kantonsgerichts).¹⁰⁵ Viele Kantone haben eine ganze oder teilweise Integration in die ordentliche Gerichtsbarkeit in jüngerer Vergangenheit vorgenommen.¹⁰⁶

Wenn Liechtenstein nun im Zug einer Justizreform die Lösung der Integration wählt, so ist das völlig unproblematisch. Denn auch in dieser Organisationsform bleiben diese zweiten Instanzen richterlich unabhängig, sie wenden das Verfahrensrecht korrekt an und die Richterinnen und Richter sind gerade mit der Abteilungslösung fachlich spezialisiert und kompetent.

Antwort auf Frage 5:

Die Integration der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den neu zu schaffenden Obergerichtshof ist rechtsstaatlich und verfassungsrechtlich unproblematisch, wenn die in der Landesverfassung aktuell vorgegebene Gerichtsorganisation angepasst wird. Der Obergerichtshof würde eine Grundlage in der Verfassung benötigen und der Verwaltungsgerichtshof müsste in der Verfassung gestrichen werden.

Schlussbemerkung zur Verwendung des Ausdrucks «Rechtsstaat» in der Vernehmlassung

Das Konzept des Rechtsstaates ist vielgestaltig, es hat keine harten Konturen und in der politischen Wirklichkeit weisen die Rechtsstaaten dieser Welt viele verschiedene und durchaus gegensätzliche Ausprägungen auf. Wird der Ausdruck in den politischen Diskussionen eingesetzt (und das ist im Fall einer Vernehmlassung gegeben), so tun die Akteure so, als ob es sich um einen klaren und gefestigten Rechtsbegriff handle. Es ist von zentraler Bedeutung, dass es «den» Rechtsstaat und die zugehörigen «Die»-Begriffe in dieser vorgetäuschten Bestimmtheit gar nicht gibt. Es handelt sich vielmehr um einen

¹⁰⁵ SCHINDLER, S. 1144.

¹⁰⁶ SCHINDLER, S. 1144 f.

politisch-strategischen und damit absichtlich undifferenzierten Gebrauch von vielgestaltigen Konzepten, denen die Staaten auf vielfältige Art und Weise gerecht werden. Der in den politischen Diskussionen verwendete Rechtsstaatsbegriff erfüllt eine Verfahrensaufgabe und ist inhaltsleer: Jeder benützt «den» Rechtsstaat nur, um seine politische Haltung unangreifbar zu machen: Wer «den» Rechtsstaat auf seiner Seite hat, der ist politisch auf der richtigen Seite und muss Recht haben; wer als dessen Gegner hingestellt wird, muss eine unmoralische Person sein, die die gesetzlose Schinderei und Entrechtung von Menschen befürwortet. Dieses Verfahren der Sakralisierung von Begriffen macht deren Wortführer gegen Kritik immun. Man kann gar nicht gegen «den» Rechtsstaat sein, andernfalls verliert die Gegenseite jede Berechtigung an der Diskussion und wird mit einem Stigma versehen.

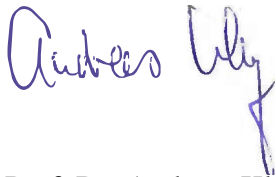
Die im Rahmen der Vernehmlassung sich so äussernden Politikerinnen und Politiker setzen somit ein Hochwertwort als Kampfmittel ein. Die Juristinnen und Juristen, die an diesen öffentlichen Diskussionen teilnehmen, wissen, dass es «den» einzigrichtigen Rechtsstaat nicht gibt. Es verdient der Hervorhebung, dass diese «rechtsstaatlichen» Juristinnen und Juristen interessanterweise nicht rechtlich, sondern rein politisch-strategisch argumentieren. So gibt es keinen Anhaltspunkt, dass das Völkerrecht oder ein diffuser «Standard des Rechtsstaates» dazu herangezogen werden können, Liechtenstein rechtlich zu verpflichten, im Zivil- und Strafrecht einen dreigliedrigen Instanzenzug zu unterhalten oder die Kognition der letzten Instanz auf Rechtsfragen zu beschränken.

Eng zusammen mit dem allgemeinen Rechtsstaatsbegriff hängt die zutreffende Aussage, dass die Vorlage der Regierung den Rechtsweg «verkürze» oder «vermindere». Diese Aussage suggeriert einen Abbau an gerichtlichem Schutz und damit eine Minderung der guten Qualität. Sie setzt stillschweigend voraus, dass ein möglichst langer, über viele Instanzen laufender Rechtsschutz vor Gericht die beste Lösung wäre. Die internationale Staatengemeinschaft könnte nun annehmen, dass Liechtenstein den Rechtsschutz vor Gericht abbaue und damit könnte der Ruf von Liechtenstein als Rechtsstaat beschädigt werden. Dieser Schluss ist nur möglich, wenn die entsprechenden Akteure selbst annehmen, dass ein möglichst langer Instanzenzug die beste Lösung wäre.

Diese Annahme trifft nicht zu. Die Art. 6 EMRK (für Straf- und Zivilverfahren) bzw. Art. 9 Abs. 3 UNO-Pakt II (nur für Strafverfahren) verlangen ein Urteil innert «angemessener Frist». Ein langer Instanzenzug beeinträchtigt institutionell die Garantie der angemessenen

Verfahrensdauer. Daran haben die Parteien eines Zivil- und Strafverfahrens kein Interesse. Die beiden Parteien haben in der Regel entgegengesetzte Interessen. Nur jeweils eine Partei will ein Urteil weiterziehen, wogegen die Gegenpartei daran interessiert ist, dass das bestehende Urteil in Rechtskraft erwächst. Der Instanzenzug muss mit anderen Worten nicht möglichst lang, sondern optimal lang sein. Die europäischen Staaten sehen deshalb stets zwei, und in einzelnen, besonders schwerwiegenden Themen oder Interessenlagen drei Instanzen vor.

Ein wirtschaftlich erfolgreiches Land wie Liechtenstein dürfte speziell interessiert sein, einen hinreichenden Instanzenzug, nicht jedoch «maximale» Instanzenzüge anzubieten. Möglichst lange Instanzenzüge bergen das Risiko, Rechtsunsicherheit herbeizuführen, was etwa bei ausländischen Investoren der Fall sein könnte. Die Einhaltung einer angemessenen Verfahrensdauer und die endgültige Beendigung eines Verfahrens innert nützlicher Frist ist ein Verfahrensgrundrecht und wird mit dieser geplanten Reform unterstrichen. Die Gefahr, dass Liechtenstein mit einer solchen Reform seinen internationalen Ruf beschädigt, ist daher als gering einzuschätzen.



Prof. Dr. Andreas Kley



MLaw Rahel Blunski

Literaturverzeichnis

DICKSON BRICE, *International Human Rights Monitoring Mechanisms*, Northampton 2022

KARPENSTEIN ULRICH/MAYER FRANZ C. (Hrsg.), *Kommentar EMRK*, 3. Auflage, Basel 2022 (zit. NAME, in: Karpenstein/Mayer (Hrsg.), *Komm. EMRK*)

KIENER REGINA, *Zugang zur Justiz*, ZSR 2019 II, S. 5–99

KLEY ANDREAS/VALLENDER KLAUS A. (Hrsg.), *Grundrechtspraxis in Liechtenstein*, Schaan 2012 (zit. NAME, Titel des Beitrags, in: Kley/Vallender (Hrsg.))

LANGER LORENZ, *Implications of Soft Law Régimes for Small States: The Experience of Switzerland and Liechtenstein*, SRIEL 2020, S. 235–264

LIECHTEINSTEIN-INSTITUT (Hrsg.), *Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung*, Online-Kommentar, BERN 2016 ff. (zit. NAME, LV Online-Kommentar)

MEYER-LADEWIG JENS/NETTESHEIM MARTIN/VON RAUMER STEFAN (Hrsg.), *Handkommentar EMRK*, 5. Auflage, Baden-Baden/Basel/Wien 2023 (zit. NAME, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hrsg.), *HK EMRK*)

SCHABAS WILLIAM A., *U.N. International Covenant on Civil and Political Rights: Nowak's CCPR Commentary*, 3. Aufl., Kehl am Rhein 2019 (zit. SCHABAS, *CCPR Commentary*)

SCHINDLER BENJAMIN, *Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Schweiz*, in: Sommermann Karl-Peter/Schaffarzik Bert (Hrsg.), *Handbuch der Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Europa*, Band 2, Berlin 2019, S. 1131–1164

SINZ MAREIKE, *Internationales Soft Law und Fragen nach parlamentarischer Zustimmung*, Diss. Zürich 2022

VILLIGER MARK E., *Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)*, 3. Auflage, Zürich 2020

Univ.-Prof. Dr. Harald Eberhard
Wirtschaftsuniversität Wien

Gutachten

zu ausgewählten Fragen der geplanten Justizreform im Fürstentum Liechtenstein

I. Fragestellungen und Aufbau des Gutachtens

Die Liechtensteinische Regierung plant eine *Justizreform*, mit welcher unter anderem die Reduktion auf zwei Instanzen im Zivil- und Strafverfahren verbunden ist. Die nähere Ausgestaltung ergibt sich dabei aus dem Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 14. Februar 2023 (LNR 2023-203; abrufbar unter [BERICHT UND ANTRAG \(llv.li\)](#)). In Bezug auf diesen Vorschlag wurde im Rahmen der Vernehmlassung verschiedentlich Kritik geäußert (zur Kritik seitens des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes siehe die unter <https://ogh.li/agenda> abrufbare Stellungnahme; siehe zur Kritik seitens der Rechtsanwaltschaft *Lorenz/Geisselmann*, *Totgesagte leben länger – Zur geplanten Auflassung des liechtensteinischen Fürstlichen Obersten Gerichtshofs*, JBl 2023, S. 488).

Mit Schreiben vom 20. Juli 2023 wurden dem Gutachter folgende Fragen gestellt:

„● Gibt es zwingende rechtliche Vorgaben (völkerrechtliche oder verfassungsrechtliche Verpflichtungen), die ein dreinstanzliches Verfahren im Zivil- und Strafrecht vorsehen?

● Ist zwingend eine letzte Instanz vorzusehen, die sich ausschliesslich mit Rechtsfragen befasst? Gibt es hier einen sogenannten europäischen Standard?

● Widerspricht die Vernehmlassungsvorlage Empfehlungen von GRECO? In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Länderevaluationen von Island und Monaco zu berücksichtigen.

● Gibt es europäische Länder, die einen zweigliedrigen Instanzenzug vorsehen?

● Ist in Österreich der Zugang zu einer dritten Instanz in jedem Fall gewährleistet oder gibt es hier auch Beschränkungen?“

Dazu wird wie folgt Stellung genommen: Nach einer kurzen Darstellung der geplanten Änderungen (II.) werden die völker- und verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Ausgestaltung von Rechtsmittelzügen dargestellt (III.). Sodann wird die Frage der Zwei- bzw. Dreinstanzlichkeit von Rechtsmittelzügen in verglei-

chendem Zusammenhang europäischer Länder erörtert (IV.). Vor diesem Hintergrund wird sodann die Frage behandelt, inwieweit die vorgeschlagene Regelung einer Zweiinstanzlichkeit Empfehlungen von GRECO, also der „*Group of States against Corruption*“ des Europarates, entspricht (V.). In einem letzten Schritt wird in vergleichender Sicht speziell auf die Ausgestaltung des Instanzenzuges in Zivil- und Strafsachen in Österreich eingegangen (VI.). Eine Zusammenfassung stellt die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens dar (VII.).

Den inhaltlichen Ausführungen vorangestellt sei explizit darauf hingewiesen, dass sich die vorliegende gutachterliche Stellungnahme nicht auf spezielle Praktikabilitäts Gesichtspunkte der geplanten Änderungen, sondern ausschließlich auf die *verfassungs- und völkerrechtlichen Vorgaben* mit Blick auf grundrechtliche Positionen der hier relevanten Rechtsquellen sowie auf die Frage der *Vereinbarkeit mit den Empfehlungen von GRECO* bezieht.

II. Eckpunkte der geplanten Reform

Die *derzeitige* Struktur der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Liechtenstein ist *dreigliedrig*. In erster Instanz wird die ordentliche Gerichtsbarkeit durch das „Fürstliche Landgericht“ in Vaduz, in zweiter Instanz durch das „Fürstliche Obergericht“ in Vaduz und in dritter Instanz durch den „Fürstlichen Obersten Gerichtshof“ in Vaduz ausgeübt. Diese Struktur ist auch *verfassungsgesetzlich* grundgelegt (Art. 97 Abs. 1 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 in der geltenden Fassung; im Folgenden: Verfassung).

In *bürgerlichen Rechtssachen* wird die ordentliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz durch Einzelrichter ausgeübt. Die Gerichtsbarkeit in *Strafsachen* wird in erster Instanz beim Landgericht von diesem, allenfalls vom Kriminalgericht und vom Jugendgericht ausgeübt. Das Obergericht und der Oberste Gerichtshof sind Kollegialgerichte (vgl. Art. 100 Abs. 2 bis 4 der Verfassung), wobei das Obergericht aus drei Senaten und der Oberste Gerichtshof aus zwei Senaten besteht. Für die *Anrufung des Obersten Gerichtshofes* als dritte Instanz bestehen *verfahrensrechtliche Einschränkungen*. Außerhalb dieser Struktur stehen der *Verwaltungsgerichtshof*, der als dritte Instanz im Verwaltungsverfahren fungiert, und der *Staatsgerichtshof* (im Einzelnen Art. 102 f. und Art. 104 f. der Verfassung). Abgerundet wird diese Systematik durch Art. 104 i.V.m. Art. 43 der Verfassung, welche instanzenunabhängig einen – auf Zulässigkeitsebene sehr offen gehaltenen – Rechtszug zum Staatsgerichtshof zur Grundrechtskontrolle eröffnen (*Bussjäger*, Die Beschwerde an den Staatsgerichtshof, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein (2012), S. 857 (859); vgl. auch den zuletzt veröffentlichten Anwendungsfall in StGH, 7.2.2023, 2022/102, mit dem Fürstlichen Obergericht als belangte Behörde).

Mit der vorgeschlagenen *Reform* wird ein ganzes Bündel an Maßnahmen vorgeschlagen, von denen im vorliegenden Zusammenhang vor allem folgender Aspekt einschlägig ist: In der *ordentlichen Gerichtsbarkeit* soll die dritte Instanz in Gestalt des Obersten Gerichtshofes gänzlich aufgelassen und mit einem neu be-

nannten „Obergerichtshof“ nur noch ein einziges Rechtsmittelgericht vorgesehen werden. Dieses soll anders als die bisherige dritte Ebene nicht nur Rechts-, sondern sowohl Tatsachen- als auch Rechtsinstanz sein. Der *Verwaltungsgerichtshof* soll als eigenständiges Gericht abgeschafft werden und an seiner Stelle beim (neuen) *Obergerichtshof* ein zusätzlicher Senat für Verwaltungsrechtssachen eingerichtet werden. Hier nicht weiter zu vertiefen sind organisatorische Veränderungen auch auf der ersten Instanz, mit denen beim Landgericht spezialisierte Senate für das Stiftungsrecht und das Trustrecht eingerichtet werden sollen. Zu diesen organisatorischen Änderungen treten solche des Dienstrechts, die hier ebenso nicht weiter zu vertiefen sind.

Sowohl beim Obersten Gerichtshof als auch beim Verwaltungsgerichtshof ist derzeit das Modell der ausschließlichen *Nebenamtlichkeit* verwirklicht, beim Obergericht hingegen ein Mischsystem aus vollamtlichen und nebenberuflichen Richterinnen und Richtern. Die Reform zielt ausweislich der Ausführungen im Vernehmlassungsbericht (siehe näherhin Seiten 23 ff.) im Besonderen auf eine Straffung der Justizorganisation (durch den Wegfall der dritten Instanz) und auf eine deutliche Verringerung der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit einschließlich der Verwaltungsgerichtsbarkeit ab. Unberührt bleibt demgegenüber die Struktur des Staatsgerichtshofes.

Die Vorschläge im Vernehmlassungsbericht stützen sich ganz wesentlich auf Empfehlungen von GRECO (vgl. dazu Evaluation Report Liechtenstein, Fourth Evaluation Round, Corruption prevention in respect of members of parliament, judges and prosecutors, 16 December 2020; abrufbar unter <https://rm.coe.int/fourth-evaluation-round-corruption-prevention-in-respect-of-members-of/1680a0bd14>).

Darin wird im Subabschnitt „*Conflict of Interest*“ des Kapitels „*Corruption Prevention in Respect of Judges*“ im Einzelnen Folgendes ausgeführt:

„95. *The GET considers that the question of professional activities undertaken by judges outside their judicial functions is a specific challenge in Liechtenstein where many judges are only on part-time posts (this is the case of one third of judges in the Court of Appeal, all judges of the Supreme Court and Administrative Court). The GET is mindful that the composition of Constitutional Courts in a*

number of States does not follow the same rules as other courts and will therefore focus on the latter. Insofar as the latter courts are concerned, the GET notes that many judges carry out another professional activity at the same time as their judicial functions. The GET was told that this is partly due to the fact that the workload would not justify full-time posts at all levels of the court system as it currently exists. Nevertheless, the GET considers that risks of conflicts of interest, whether real or perceived, are bound to be higher if judges have another profession at the same time as they are judges.

96. The GET was informed that quite frequently part-time judges are in parallel working as practising lawyers in local law firms. The authorities justify this situation, inter alia, by the fact that, owing to the size of the country, it would otherwise be difficult to find local candidates with suitable legal background. Conflict of interest, or appearance of a conflict of interest, can therefore arise in many instances. For example, it can come from the fact that the law firm, where the sitting judge also works, has defended one of the parties in previous proceedings. This also results in judges having to regularly withdraw from cases, and ad hoc judges having to be appointed by Parliament. The GET was given several examples, including one of a former deputy judge to the Court of Appeal who, because he was also a practising lawyer, frequently had to step aside. According to what the GET was told on site, while there are rules on recusal (see paras. 104-107), the system often appears in practice to rely on parties to a trial to identify risks of conflict of interest and ask for a judge to withdraw from a given case.(...)

97. In view of the foregoing, the GET is of the view that the Liechtenstein authorities should examine how to increase and reach full professionalisation of the judiciary, be it by rethinking the number of judges sitting in certain courts or the court system itself. In any event, with the current system that includes part-time judges, the GET considers that the specific situation of part-time judges who work as practising lawyers should be more carefully addressed in order to prevent any conflict of interest, whether real or perceived. While one option could be to extend to them the incompatibility applicable to full-time judges of being in parallel practising lawyers (see para. 98), the GET accepts the fact that, in a country of this size, it would make it harder to find part-time judges with the relevant legal background. It is therefore of the opinion that specific rules on conflicts of interest for part-time judges who work as lawyers should be laid down in order to address the particular risks of this situation. The effectiveness of such rules should be ensured, in particular through adequate training and advise (...). The GET can but note that the full professionalisation of judges, as advocated above, would put an end to such risks. As a result, GRECO recommends that (i) the issue of the full professionalisation of all judges and limiting the number of part-time judges be given careful consideration; (ii) rules on conflicts of interest dealing with the specific situation of part-time judges also working as practising lawyer be introduced.”

Der zentrale Inhalt dieser Empfehlung ist daher die *Verstärkung der Professionalisierung der Gerichtsbarkeit*, die entweder durch Änderung der Zusammensetzung der *bestehenden* Organisationsstruktur oder aber durch Reform des *Gerichtssystems an sich* erfolgen kann (arg. Rz 97: „*to increase and reach full professionalisation of the judiciary, be it by rethinking the number of judges sitting in certain courts or the court system itself*“).

III. Verfassungs- und völkerrechtliche Vorgaben

Die liechtensteinische Grundrechtsordnung erweist sich als „*Mehr-Ebenen-Modell*“ (dazu *Höfling*, Die Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. VII/2, 2007, S. 791 (794)). Zum einen enthält die *Verfassung* selbst einen Grundrechtskatalog (IV. Hauptstück: „Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen“; Art. 27bis bis 44 der Verfassung). Zum anderen hat das Fürstentum Liechtenstein im September 1982 die (völkerrechtliche) *Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)* ratifiziert. Seitdem werden die materiellen Grundrechtsgarantien vom Staatsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung unmittelbar angewendet (vgl. auch Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a StGHG, der normiert, dass der Staatsgerichtshof über Beschwerden entscheidet, soweit der Beschwerdeführer behauptet, „durch eine enderledigende letztinstanzliche Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt in einem seiner verfassungsmässig gewährleisteten Rechte oder in einem seiner durch internationale Übereinkommen garantierten Rechte, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat, verletzt zu sein“, wobei zu diesen internationalen Übereinkommen die EMRK zählt.). Die Rechte der EMRK ergänzen insoweit die Grundrechte der Verfassung (dazu näherhin *Höfling*, Grundrechtsordnung, S. 795 f.).

In diesem Sinn wird die grundrechtliche Garantie des *Art. 43 der Verfassung* („Das Recht der Beschwerdeführung ist gewährleistet. Jeder Landesangehörige ist berechtigt, über das seine Rechte oder Interessen benachteiligende verfassungs-, gesetz- oder ordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer Behörde bei der ihr unmittelbar vorgesetzten Stelle Beschwerde zu erheben und dies nötigenfalls bis zur höchsten Stelle zu verfolgen, soweit nicht eine gesetzliche Beschränkung des Rechtsmittelzuges entgegensteht. Wird die eingebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Stelle verworfen, so ist diese verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung zu eröffnen.“) systematisch im Besonderen mit den

Garantien des *Art. 6 und 13 EMRK* ausgelegt (dazu m.w.N. aus der Rechtsprechung *Höfling*, Grundrechtsordnung, S. 825 f.).

Daraus ergibt sich für den vorliegenden Zusammenhang Folgendes: Schon aus dem Wortlaut von Art. 43 der Verfassung kann abgeleitet werden, dass gesetzliche Beschränkungen eines Rechtsmittelzuges normiert werden können. Im Übrigen ist der grundrechtliche Gehalt von Art. 43 der Verfassung in Zusammenschau mit Art. 6 und 13 EMRK sowie Art. 2 7. ZP-EMRK zu gewinnen. Entscheidend ist zunächst, dass Art. 6 EMRK, der das *Recht auf ein faires Verfahren* normiert, den *Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht* prästiert (dazu näherhin und m.w.N. *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht, 13. Aufl. 2022, Rz 959). Die ständige Rechtsprechung des EGMR leitet aus dieser Garantie ab, dass dieser bereits dann entsprochen wird, wenn *ein* unabhängiges Gericht in einem Verfahrensgang entscheidet. Ein Recht auf einen Instanzenzug ist aus dieser Bestimmung daher *nicht* abzuleiten (m.w.N. *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. Aufl. 2021, § 24, Rz 63). Somit reicht die Anrufbarkeit *einer* gerichtlichen Ebene aus, wenn das dabei entscheidende Gericht insbesondere den organisatorischen Kautelen der *Unabhängigkeit* und *Unparteilichkeit* (dazu im Einzelnen *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht, Rz 961; *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, § 24, Rz 34 ff. und 41 ff.) genügt, was für die neuen Instanzen im Einzelnen zu prüfen sein wird. Von dieser Grundregel des Erfordernisses einer einzigen gerichtlichen Instanz wird lediglich im Zusammenhang mit *Strafurteilen* eine Ausnahme gemacht: Art. 2 7. ZP-EMRK gewährleistet das *Recht auf Nachprüfung einer strafrechtlichen Verurteilung* durch ein Gericht höherer Instanz (dazu näher und m.w.N. *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht, Rz 975; *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, § 24, Rz 169 ff.). Diese Garantie normiert daher ein Recht auf eine *zweite* Instanz, die Art. 6 EMRK gerade nicht einräumt (dazu *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, § 24, Rz 169).

Einschlägig ist neben diesen beiden Garantien wie zuvor gesagt auch das *Recht auf eine wirksame Beschwerde* nach Art. 13 EMRK (dazu *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht, Rz 974; *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Men-

schenrechtskonvention, § 24, Rz 183 ff.). Aus dieser Garantie ergibt sich weder ein Recht auf einen Instanzenzug noch überhaupt ein Recht auf einen gerichtlichen Rechtsschutz (*Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, § 24, Rz 196); insoweit bleibt die Garantie – was die Kautelen für gerichtliche Zuständigkeiten betrifft – hinter jener des Art. 6 EMRK zurück.

In einer Zusammenschau all dieser Garantien ergibt sich daher, dass es *kein grundrechtliches Gebot eines dreigliedrigen gerichtlichen Instanzenzuges* gibt. Das grundrechtliche Maximum im Zusammenhang mit rechtsschutzgewährleistenden Instanzenzügen wird daher durch Art. 2 7. ZP-EMRK für den Bereich des gerichtlichen Strafrechts normiert, aber auch in diesem Zusammenhang reichen *zwei* gerichtliche Instanzen.

Aus der Perspektive dieser Garantien ist daher eine Streichung einer bestehenden dritten gerichtlichen Instanz unbedenklich, wenn und soweit *eine* – oder eben im Strafrecht – *zwei* gerichtliche Instanzen bestehen, die den organisatorischen Kautelen des Art. 6 EMRK entsprechen. M.a.W. bestehen daher *keine zwingenden grundrechtlichen Vorgaben aus dem Verfassungs- und Völkerrecht*, die ein *dreiinstanzliches* Verfahren im Zivil- und Strafrecht erfordern würden.

IV. Zwei- bzw. Dreinstanzlichkeit von Rechtsmittelzügen in vergleichendem Zusammenhang europäischer Länder

Nimmt man einen Rechtsvergleich hinsichtlich europäischer Länder vor (was im vorliegenden Zusammenhang vom Gutachter neben Österreich (dazu näher unten VI.) für folgende Staaten durchgeführt wurde: Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Schweden, Slowakei, Finnland, Slowenien, Rumänien, Portugal, Polen, Malta), dann ergibt sich folgender Befund:

Mit der *Ausnahme von Malta* verfügen alle genannten Länder – ausweislich öffentlich zugänglicher Informationen – *grundsätzlich über drei Instanzenzüge in Zivil- und Strafsachen* (vgl. hierzu grundlegend die einzelnen Länderkapitel des von der GD Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission erstellten 2023 Rule of Law Reports). In Zypern wurde eine solche dritte Instanz erst im laufenden Kalenderjahr eingeführt (Öffentliche Bekanntmachung des zyprischen Ministeriums für Justiz und Öffentliche Sicherheit; abrufbar unter <http://www.mjpo.gov.cy/mjpo/mjpo.nsf/All/8DBA33CF2CEE8EEEC225861400467FAB?OpenDocument>). Das Gerichtssystem in *Malta* ist demgegenüber *grundsätzlich zweistufig* angelegt. Es gibt Gerichte erster Instanz, denen ein Richter (*Judge* oder *Magistrate*) vorsitzt, und Berufungsgerichte. Dem Berufungsgericht (*Court of Appeal*) sitzen in der oberen Gerichtsbarkeit drei Richter vor. Es entscheidet über Berufungen gegen Entscheidungen eines Gerichts erster Instanz, dem ein *Judge* vorsitzt. Im Rahmen der unteren Gerichtsbarkeit sitzt dem Berufungsgericht ein Einzelrichter vor. Es entscheidet über Berufungen gegen Entscheidungen eines Gerichts erster Instanz, dem ein *Magistrate* vorsitzt. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Gerichten („*Tribunals*“) mit speziellen Zuständigkeitsbereichen und unterschiedlichen Befugnissen. Nahezu alle Rechtsmittel gegen Entscheidungen dieser „*Tribunals*“ werden vom Berufungsgericht in der unteren Gerichtsbarkeit bearbeitet, über einige jedoch entscheidet das Berufungsgericht im Rahmen der oberen Gerichtsbarkeit (Ordentliche Gerichtsbarkeit Maltas,

dargestellt im Europäischen Justizportal; abrufbar unter: https://e-justice.europa.eu/18/DE/national_ordinary_courts?MALTA&member=1).

Ausgehend vom zuvor unter III. dargelegten Zwischenergebnis gibt es somit im Grunde genommen einen „*europäischen Standard*“ von drei Instanzen in Zivil- und Strafsachen, wobei die dritte Instanz i.d.R. eine ausschließliche Rechtsinstanz darstellt. Dieses Modell ist aber weder verfassungsrechtlich noch völkerrechtlich geboten, vielmehr fokussieren die entsprechenden hier maßgeblichen Vorgaben auf die Verwirklichung der gerichtlichen Garantien im organisatorischen und verfahrensrechtlichen Sinn auf *einer* Instanz (mit der dargelegten Ausnahme im Strafrecht im Hinblick auf die Garantie des Art. 2 7. ZP-EMRK). Diese volle Rechts- und Tatsachenkognition muss insoweit auf einer (oder eben – in Bezug auf die Kontrolle von Strafurteilen – auf zwei) gerichtlichen Ebene(n) gegeben sein. Ob daneben noch eine letztinstanzliche Rechtsebene eingerichtet ist, liegt im Gestaltungsspielraum des jeweiligen Organisations- und Verfahrensgesetzgebers. Diskutabel ist allenfalls, inwieweit *Einschränkungen auf eine bloße Rechtskognition* verbunden mit einer (dem Anspruch nach umfassenden) Bindung an den von einer Unterinstanz ermittelten Sachverhalt dieser Instanz den Charakter eines *Tribunals* i.S.d. Art. 6 EMRK nimmt (was etwa in Österreich vor der Einführung der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte für den VwGH als oberstes Verwaltungsgericht diskutiert wurde, weil dieser zuvor prinzipiell an den von der Verwaltungsbehörde angenommenen Sachverhalt gebunden war: vgl. § 41 Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG); dies ist heute durch die volle Rechts- und Tatsachenkognition der Verwaltungsgerichte obsolet). Solange aber *einer* Instanz eine unabhängige und eigenständige Rechts- und Tatsachenkognition zukommt, ist es einerlei, ob diese *letztinstanzlich* ist oder *nicht*.

M.a.W. ist aus verfassungs- und völkerrechtlicher Hinsicht die *zwingende Einrichtung einer ausschließlichen Rechtsinstanz als letzte Instanz nicht geboten*. Dass die eindeutige Mehrheit der genannten europäischen Staaten ein derartiges Modell verwirklicht haben, bedeutet demgegenüber nicht, dass es rechtlich geboten ist. Vielmehr rechtfertigt sich ein derartiges System i.d.R. vor dem Hintergrund einer in den Unterinstanzen territorial gegliederten Gerichtsstruktur, in dem

der obersten Instanz eine die Rechtsprechung unifizierende Tendenz zukommt (typischerweise wird nach den einzelnen Verfahrensrechten der Zugang zu dieser Instanz nur dann eröffnet, wenn Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären sind, was vor allem dann als gegeben erachtet wird, wenn die Rechtsprechung in den Unterinstanzen uneinheitlich ist; vgl. dazu am österreichischen Beispiel hinsichtlich der Anrufbarkeit des OGH unten VI.). Insoweit liegt auch diese Entscheidung, weil sie von den Gegebenheiten des jeweiligen Staates abhängt, im *Gestaltungsspielraum des jeweiligen nationalen Gesetzgebers*.

V. Konformität der im Vernehmlassungsbericht vorgesehenen Maßnahmen mit den Empfehlungen von GRECO

Wie unter II. dargelegt wurde, verstehen sich die Vorschläge im Vernehmlassungsbericht als *Umsetzung von Empfehlungen von GRECO* im Zusammenhang mit dem Postulat nach „Professionalisierung“ des Justizsystems im Sinne der *Reduktion von Nebentätigkeiten von Richterinnen und Richtern*, weil es durch diese nach Auffassung von GRECO zu Interessenkollisionen („*conflict of interest*“; vgl. Rz 91 ff. des Evaluation Report Liechtenstein, Fourth Evaluation Round, Corruption prevention in respect of members of parliament, judges and prosecutors, 16 December 2020; abrufbar unter <https://rm.coe.int/fourth-evaluation-round-corruption-prevention-in-respect-of-members-of/1680a0bd14>) kommen kann.

Alle Empfehlungen von GRECO müssen vor dem Hintergrund der Finalität dieser Einrichtung, nämlich der *Bekämpfung von Korruption* und den daraus folgenden Vorgaben für das *Parlament* und die *Gerichtsbarkeit* sowie die *Staatsanwaltschaften*, beurteilt werden.

Im Lichte der für den vorliegenden Zusammenhang besonders relevanten Empfehlungen im Evaluation Report vom 16. Dezember 2020 ist festzuhalten, dass die einschlägige Formulierung der Empfehlung einen *weiten Gestaltungsspielraum* für den Gesetzgeber nahelegt. Dieser kann das genannte Ziel – worauf bereits unter II. hingewiesen wurde – entweder durch Änderung der Zusammensetzung der bestehenden Organisationsstruktur oder aber durch Reform des Gerichtssystems an sich erreichen (arg. Rz 97: „*to increase and reach full professionalisation of the judiciary, be it by rethinking the number of judges sitting in certain courts or the court system it-self*“). Wenn nun die entsprechenden Reformvorschläge dahin gehen, jene Instanzen, die derzeit vollständig nebenamtlich ausgestaltet sind, in den Mittelpunkt der Maßnahmen zu stellen, wird man darin keinen Widerspruch zu den Empfehlungen erkennen können. Selbstverständlich bedeutet dies, dass auch niederschwelligere Änderungen, also etwa verschärfte Inkompatibilitätsbestimmungen, diesem Ziel entsprechen würden. Dieser Spielraum ist insoweit auch kohärent mit den unter III. dargelegten Vorgaben, die aus dem Verfassungs- und Völkerrecht resultieren, denn diese enthalten gerade *kein*

Postulat einer Dreinstanzlichkeit in Angelegenheiten des Zivil- und Strafrechts. Dass der *Staatsgerichtshof*, bei dem die Nebenamtlichkeit ebenso verwirklicht ist, von den Maßnahmen unberührt bleibt, kann wiederum unmittelbar auf den auch von GRECO zugestandenen Umstand gestützt werden, dass sich rechtsvergleichend bei Verfassungsgerichten typischerweise ganz unterschiedliche Organkreationsmodelle zeigen (arg. Rz 95: „*The GET is mindful that the composition of Constitutional Courts in a number of States does not follow the same rules as other courts and will therefore focus on the latter.*“).

Als *Zwischenergebnis* ist daher festzuhalten, dass im Lichte der an *Liechtenstein* ergangenen Empfehlungen von GRECO hinsichtlich der im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Maßnahmen *keine evidenten Bedenken* anzumelden sind.

An diesem Befund ändern auch Evaluationsberichte von GRECO zu *Island* und *Monaco* nach Auffassung des Gutachters nichts, wie anhand folgender Erwägungen zu zeigen sein wird:

Island hat im Gefolge der Finanzkrise Anfang der 2010er Jahre sein bis dahin bestehendes zweiinstanzliches System auf ein dreiinstanzliches umgestellt. Im Evaluation Report Iceland, Fourth Evaluation Round, Corruption prevention in respect of members of parliament, judges and prosecutors, 28 March 2013 (abrufbar unter [Fourth Round Evaluation Report on Iceland \(coe.int\)](#)) wird dazu resümierend festgehalten (Rz 5):

„Finally, there are also important considerations referring to the structure of the judicial system which is currently a two-tier court system and is mirrored to some degree in the organisation of the prosecution service. A number of reforms were delayed when the banking crisis hit the country. Actual implementation of the proposed changes, including through the establishment of a three tier system, could result in improvements concerning the available appeal channels at both courts and prosecution services; this can only strengthen independence, impartiality and fairness in judicial processes.“

Die Aussage, dass diese Umstellung die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Fairness der Gerichtsverfahren erhöht, wurde vor allem im Zusammenhang mit der Kontrolle der Strafverfolgungsbehörden getroffen und besitzt damit einen

speziellen Kontext. Daraus kann aber nicht der allgemeine Schluss abgeleitet werden, dass die Umstellung von einem drei- auf ein zweinstanzliches System von vornherein nachteilig für diese Postulate ist, müssen ebendiese doch – als zentrale Garantien des Art. 6 EMRK – wirksam auf welcher Ebene auch immer verwirklicht werden. Dass sie zwingend in einem Dreinstanzensystem zu verwirklichen sind, weil andernfalls gegen die Empfehlungen von GRECO verstoßen werden würde, kann angesichts einer systematischen Interpretation mit den Garantien des Art. 6 EMRK nicht abgeleitet werden.

Im Evaluation Report Monaco, Fourth Evaluation Round, Corruption prevention in respect of members of parliament, judges and prosecutors, 13 July 2017 (abrufbar unter [16807313bb \(coe.int\)](https://www.coe.int/t/e/treaties/16807313bb)) wird im Zusammenhang mit der flächenmäßigen Kleinheit von Monaco und der traditionellen Mitwirkung von französischen Praktikerinnen und Praktikern im Justizwesen folgende Aussage getroffen (Rz 3):

„As regards judges and prosecutors, the working conditions in Monaco are generally considered excellent by the persons concerned. The judicial supply is also very developed for a country of this size and inevitably Monaco still has to resort to French practitioners seconded or recruited directly to fill the various posts at the different court levels. This element of extranity moderates the possible consequences of close social relations and the frequent withdrawal of Monegasque magistrates (when they have links with one of the parties). But recruitment needs to be more transparent and based on objective criteria in order to put an end to controversies that have regularly come to the fore in recent decades.“

Damit wird auf die Problematik einer allzu großen persönlichen Nähe („*close social relations*“) zwischen den handelnden Personen im Justizwesen hingewiesen, die Bedenken hinsichtlich einer möglichen Befangenheit mit sich bringen und insoweit ein Problem betreffend die *Unparteilichkeit* der entscheidenden Organe generieren könnte. Diese Aussage ist aber in erster Linie für ein Mischsystem zutreffend, nicht aber für Organe, bei denen *ausschließlich* eine Nebenamtlichkeit der handelnden Organwalter gegeben ist. Die Vorschläge im Vernehmlassungsbericht, nämlich hinsichtlich der geplanten organisatorischen Änderungen beim Obersten Gerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof im Fürstentum Liechten-

stein, wollen aber gerade im Lichte der explizit zu Liechtenstein ergangenen Empfehlungen von GRECO die Nebenamtlichkeit reduzieren, um einem anderen Deseiderat, nämlich der Professionalisierung, zu entsprechen (dazu oben II.). Zwischen diesen unterschiedlichen Stoßrichtungen, ebenso unter Einschluss des von GRECO angesprochenen Transparenzgebots bei der Organkreation, muss der Gesetzgeber im Rahmen seiner Reformwege aber einen Ausgleich finden. Insoweit ist ihm auch ausweislich der verfassungs- und völkerrechtlichen Garantien (dazu zuvor III.) aber ein Spielraum zuzugestehen, der im vorliegenden Zusammenhang nicht überschritten wird.

VI. Zugang zur dritten Instanz in Österreich

Eingangs sei festgehalten, dass auch *Österreich* dem Grundsatz nach ein *dreigliedriges Instanzsystem* in der *ordentlichen Gerichtsbarkeit* aufweist. Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist nach der Systematik der österreichischen Bundesverfassung ein Teil der dritten Staatsgewalt Gerichtsbarkeit, die nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung strikt von der Verwaltung getrennt ist (vgl. Art. 94 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG): „Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.“; dazu *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht, Rz 623 ff.).

Art. 92 Abs. 1 B-VG normiert, dass der *Oberste Gerichtshof* (OGH) die „Oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen ist“. Dies wird als *Bestandsgarantie* des OGH verstanden, nicht aber auch als Anordnung, dass in jedem Fall der OGH angerufen werden kann (*Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht, Rz 632; *Muzak*, B-VG Kommentar, 6. Aufl. 2020, Art. 92 Rz 1). Dies bedeutet nach der Judikatur des VfGH, dass „*der Bundesverfassungsgesetzgeber von einem dreistufigen organisatorischen Aufbau der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ausgeht*“ (VfSlg 12.151/1989). Demgegenüber kann eine *Verkürzung von Instanzenzügen* im *einzelnen* Fall durch den einfachen (Verfahrens-)gesetzgeber normiert werden, was aber nicht dazu führen darf, dass der OGH als höchste Instanz bedeutungslos wird. In *Ausnahmefällen* darf der OGH auch die einzige Instanz bilden (vgl. aus der Rechtsprechung VfSlg 14.709/1996 bzw. die Anwendungsfälle gemäß § 49 Kartellgesetz (KartG) und § 5a Rechtsanwaltsordnung (RAO); daneben entscheidet der OGH in Verfahren nach § 615 Zivilprozessordnung (ZPO) überhaupt in erster und letzter Instanz).

Das derzeit maßgebliche System stellt sich vor dem Hintergrund dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben wie folgt dar:

Der Instanzenzug in *Zivilverfahren* ist in Österreich grundsätzlich dreistufig. Abhängig vom zu verhandelnden Streitwert oder gewisser Sonderzuständigkeiten entscheidet gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 49 i.V.m. § 50 Jurisdiktionsnorm (JN) in erster Instanz grundsätzlich entweder ein Bezirksgericht (BG) oder ein Landesge-

richt (LG). Vom BG führt anschließend der Instanzenzug zum LG, während eine Entscheidung des LG im Rechtsmittelweg vor dem jeweiligen Oberlandesgericht (OLG) bekämpft wird. Entscheidungen der LG bzw. der OLG in Rechtsmittelverfahren können schließlich in letzter Instanz vor dem Obersten Gerichtshof bekämpft werden (für einen zusammenfassenden Überblick siehe *Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht*⁵ (2021) S. 89 ff.). Dieser kann in Zivilverfahren – abhängig davon, ob die Vorinstanz (LG oder OLG) mit Urteil oder Beschluss entschieden hat – mittels Revision gemäß § 502 ZPO oder mittels Revisionsrekurs gemäß § 528 ZPO angerufen werden. Mitunter eröffnet auch ein Rekurs den Rechtsschutzweg zum OGH (Anwendungsfälle bilden insbesondere Beschlüsse im Berufungsverfahren und Aufhebungsbeschlüsse; vgl. RIS-Justiz RS0098745; RIS-Justiz RS0042770; RIS-Justiz RS0044054; RIS-Justiz RS0116348; RIS-Justiz RS0115511; RIS-Justiz RS0044547.). Allen Verfahren gemeinsam ist die Tatsache, dass der OGH in Zivil- und Strafverfahren ausschließlich als Rechts- und nicht als Tatsacheninstanz fungiert (RIS-Justiz RS0123663; OGH 9.2.1993, 12 Os 15/93). Formell-rechtlich bildet das Vorliegen einer „*erheblichen Rechtsfrage*“ die maßgeblichste Zulässigkeitsvoraussetzung in Zivilverfahren. Ausweislich der §§ 502 Abs. 1 und 528 Abs. 1 ZPO liegt eine solche Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung vor, wenn die verfahrensgegenständliche Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, weil die Vorinstanz von der Rechtsprechung des OGH abweicht oder eine solche Rechtsprechung fehlt oder uneinheitlich ist. Darüber hinaus muss die Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung präjudiziell sein (RIS-Justiz RS0111271). Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen bilden insbesondere das Überschreiten gewisser Streitwertgrenzen (vgl. § 502 Abs. 2, 3 und 4 ZPO) bzw. das (Nicht)Vorliegen von gewissen Verfahrensarten (§ 502 Abs. 5 ZPO).

In *Strafverfahren* ist der Instanzenzug in Österreich zwei- bis dreistufig. Dabei gehen – abhängig von der im Verfahren relevanten deliktsspezifischen Strafdrohung, welche die Zuständigkeit in erster Instanz begründet – Instanzenzüge vom

BG zum LG (§ 30 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO)) bzw. vom LG (§ 31 StPO) zum OLG und schließlich zum OGH. Gegen Urteile von LGs als Schöffen- oder Geschworenengerichte kann mittels Nichtigkeitsbeschwerde und damit verbundener Berufung gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 StPO ebenfalls der OGH angerufen werden. Schließlich wird auch noch in Verfahren nach § 1 Grundrechtsbeschwerde-Gesetz (GRBG), nach § 23 StPO (Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes) sowie im Fall von Anträgen gemäß § 363a StPO („Erneuerung des Strafverfahrens“ nach einem Urteil des EGMR) eine sachliche Zuständigkeit des OGH begründet.

Prozessual zeigt sich dabei – wie auch schon im Zivilverfahren –, dass der *Rechtswittelweg zum OGH* in Strafsachen *durch zahlreiche Zulässigkeitsvoraussetzungen beschränkt* wird. Besonders augenfällig tritt dies in Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren in Gestalt des Erfordernisses von (zumindest) einem vorliegenden (gesetzlich taxativ positivierten) Nichtigkeitsgrund i.S.d. § 281 StPO zu Tage, welcher zudem deutlich und bestimmt bezeichnet werden muss (RIS-Justiz RS0100183). Aus dem prozessualen Zusammenspiel der Nichtigkeitsbeschwerde mit der gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 StPO verbundenen Berufung wird dabei im Besonderen die historische Rolle des OGH als beschränkte Rechts(kontroll)instanz deutlich (*Steininger*, Nichtigkeitsgründe im Strafverfahren⁷ (2019) Rz 44), was – wie unter III. dargestellt – selbst in den grundrechtlich sensiblen Anwendungsfällen des Straf(verfahrens)rechts verfassungs- und völkerrechtlich legitimiert ist.

VII. Zusammenfassung

Die Ergebnisse des Gutachtens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Es bestehen keine zwingenden grundrechtlichen Vorgaben aus dem Verfassungs- und Völkerrecht, die ein dreinstanzliches Verfahren im Zivil- und Strafrecht erfordern würden.
2. Aus verfassungsrechtlicher und völkerrechtlicher Hinsicht ist die zwingende Einrichtung einer ausschließlichen Rechtsinstanz als letzte Instanz nicht geboten. Es gibt einen entsprechenden europäischen Standard der Dreinstanzlichkeit, den die meisten Länder im Sinne einer unifizierenden Funktion einer obersten Rechtsinstanz vorsehen. Die Einrichtung eines derartigen Systems liegt im Gestaltungsspielraum der einzelnen Staaten.
3. Die im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Reformen mit Blick auf die Abschaffung der Dreinstanzlichkeit im Zivil- und Strafrecht im Fürstentum Liechtenstein halten sich innerhalb jener Spielräume, die die an das Fürstentum Liechtenstein gerichteten Empfehlungen von GRECO formulieren. An diesem Befund ändern auch zu den Staaten Island und Monaco ergangene Aussagen und Empfehlungen von GRECO nichts, weil sie in unterschiedlichen Zusammenhängen ergangen sind und andere Stoßrichtungen besitzen.
4. Im europäischen Rechtsvergleich weist zum gegenwärtigen Zeitpunkt einzig Malta einen zweigliedrigen Instanzenzug auf. In Zypern wurde eine dritte Instanz erst im laufenden Kalenderjahr eingeführt.

5. Österreich besitzt in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein – verfassungsrechtlich grundgelegtes – dreistufiges System. Der Oberste Gerichtshof (OGH) ist dabei in Zivil- und Strafsachen die oberste Instanz, wobei der entsprechende Zugang wesentlichen verfahrensrechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Wien, am 29. September 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karlheinz Schwanitz', written in a cursive style.